



Basisprospekt vom 14. April 2009
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

A. [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)]

B. Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit europäischer Ausübung

C. Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin

D. [Smart-] Mini Future Zertifikate (Long/Short)

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin [mit Währungsabsicherung (Quanto)]

E. [Barrier-] [Capped-] [Zinsdifferenz-] [Katapult Plus-] [Korridor-] [Bezeichnung einfügen: •] [(Call)] [(Put)] [(Long)] [(Short)] [(Cap)] [(Floor)] [Optionstyp einfügen: •] [Optionsscheine] [Zertifikate]

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Zinssätze] [Zinsen] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [einen Basket] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Bermuda-Option] [Alternative Ausübungsbezeichnung einfügen: •] [mit Währungsabsicherung (Quanto)]

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

Inhaltsverzeichnis

Liste der Verweise gem. § 11 Absatz (2) WpPG	12
I. Zusammenfassung	13
1. Emittentenspezifische Angaben	13
2. Emittentenspezifische Risiken	15
A. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Optionsscheinen bzw. bei den Capped-Optionsscheinen bzw. bei den Power-Optionsscheinen	15
A. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Optionsscheinen bzw. bei den Capped-Optionsscheinen bzw. bei den Power-Optionsscheinen	16
B. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Turbo-Optionsscheinen	17
B. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Turbo-Optionsscheinen	18
C. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Endlos- Turbo-Optionsscheinen	20
C. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Endlos- Turbo-Optionsscheinen	22
D. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten	24
D. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten	26
E. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Ausübung des Wertpapierrechts bei den Barrier-Wertpapieren bzw. Capped-Wertpapieren bzw. Zinsdifferenz- Wertpapieren bzw. Katapult Plus-Wertpapieren bzw. Korridor-Wertpapieren	29
E. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Barrier- Wertpapieren bzw. Capped-Wertpapieren bzw. Zinsdifferenz-Wertpapieren bzw. Katapult Plus- Wertpapieren bzw. Korridor-Wertpapieren	33
II. Risikofaktoren	41
1. Risikofaktoren, die die Emittentin betreffen	41
A. 2. Risikofaktoren der Optionsscheine bzw. der Capped-Optionsscheine bzw. der Power- Optionsscheine	41
A. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken	42
A. 2.2. Einfluss des Basiswertes	44
A. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	46
A. 2.4. Periodische Ausschüttungen	46
A. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts	47
A. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin	47
A. 2.7. Währungsrisiken	48
A. 2.8. Interessenkonflikte	48
A. 2.8.1. Geschäfte in dem Basiswert	48
A. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen	49
A. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere	49

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

A. 2.8.4. Emissionspreis	49
A. 2.8.5. Mistrades	49
A. 2.9. Produktübergreifende Risiken	50
A. 2.9.1. Geringe Liquidität	50
A. 2.10. Risiko eines Totalverlustes	51
A. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	51
A. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit	51
A. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin	51
A. 2.14. Verfall oder Wertminderung	51
A. 2.15. Besteuerung	52
B. 2. Risikofaktoren der Turbo-Optionsscheine	53
B. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken	53
B. 2.2. Einfluss des Basiswertes	55
B. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	58
B. 2.4. Periodische Ausschüttungen	58
B. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts	58
B. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin	58
B. 2.7. Währungsrisiken	59
B. 2.8. Interessenkonflikte	60
B. 2.8.1. Geschäfte in dem Basiswert	60
B. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen	60
B. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere	61
B. 2.8.4. Emissionspreis	61
B. 2.8.5. Mistrades	61
B. 2.9. Produktübergreifende Risiken	61
B. 2.9.1. Geringe Liquidität	61
B. 2.10. Risiko eines Totalverlustes	63
B. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	63
B. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit	63
B. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin	63
B. 2.14. Verfall oder Wertminderung	64
B. 2.15. Besteuerung	64
C. 2. Risikofaktoren der Endlos-Turbo-Optionsscheine	66
C. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken	66
C. 2.2. Einfluss des Basiswertes	69
C. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	72
C. 2.4. Periodische Ausschüttungen	73
C. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts	73
C. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin	73

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

C. 2.7. Währungsrisiken.....	74
C. 2.8. Interessenkonflikte.....	75
C. 2.8.1. Geschäfte in dem Basiswert.....	75
C. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen.....	75
C. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere.....	75
C. 2.8.4. Emissionspreis.....	75
C. 2.8.5. Mistrades.....	76
C. 2.9. Produktübergreifende Risiken.....	76
C. 2.9.1. Geringe Liquidität.....	76
C. 2.10. Risiko eines Totalverlustes.....	77
C. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	78
C. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit.....	78
C. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin.....	78
C. 2.14. Verfall oder Wertminderung.....	78
C. 2.15. Besteuerung.....	79
D. 2. Risikofaktoren der Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate.....	80
D. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken.....	80
D. 2.2. Einfluss des Basiswertes.....	84
D. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen.....	87
D. 2.4. Periodische Ausschüttungen.....	88
D. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts.....	88
D. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin.....	88
D. 2.7. Währungsrisiken.....	89
D. 2.8. Interessenkonflikte.....	90
D. 2.8.1. Geschäfte in dem maßgeblicher Basiswert.....	90
D. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen.....	90
D. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere.....	90
D. 2.8.4. Emissionspreis.....	91
D. 2.8.5. Mistrades.....	91
D. 2.9. Produktübergreifende Risiken.....	91
D. 2.9.1. Geringe Liquidität.....	91
D. 2.10. Risiko eines Totalverlustes.....	92
D. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	93
D. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit.....	93
D. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin.....	93
D. 2.14. Verfall oder Wertminderung.....	93
D. 2.15. Besteuerung.....	94
E. 2. Risikofaktoren der Barrier-Wertpapiere bzw. Capped-Wertpapiere bzw. Zinsdifferenz- Wertpapiere bzw. Katapult Plus-Wertpapiere bzw. Korridor-Wertpapiere.....	96
E. 2.1. Allgemeine produktbezogene Verlustrisiken.....	96
E. 2.2. Spezifische Risiken bei Wertpapieren mit Kursschwellenereignissen.....	99

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

E. 2.2.1. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-out-Element und Wertpapiere mit Up-and-out-Element	99
E. 2.2.2. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Nicht-Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-in-Element und Wertpapiere mit Up-and-in-Element	104
E. 2.2.3. Spezifische Risiken bei Wertpapieren mit Outperformancefaktoren, Multiplikatoren	108
E. 2.2.4. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit weiteren Ausstattungsmerkmalen der Wertpapiere	108
E. 2.2.5. Wertpapiere mit betragsmäßiger Begrenzung	108
E. 2.2.6. Spezifische Verlustrisiken bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket	109
E. 2.3. Einfluss des Basiswertes	110
E. 2.4. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	116
E. 2.5. Periodische Ausschüttungen	116
E. 2.6. Keine Garantie des Kapitalerhalts	116
E. 2.7. Kündigungsrecht seitens der Wertpapierinhaber	116
E. 2.8. Kündigungsrecht der Emittentin	116
E. 2.9. Währungsrisiken	118
E. 2.10. Interessenkonflikte	119
E. 2.10.1. Geschäfte in dem Basiswert	119
E. 2.10.2. Übernahme anderer Funktionen	119
E. 2.10.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere	119
E. 2.10.4. Emissionspreis	119
E. 2.10.5. Mistrades	120
E. 2.11. Produktübergreifende Risiken	120
E. 2.11.1. Geringe Liquidität	120
E. 2.12. Risiko eines Totalverlustes	121
E. 2.13. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	122
E. 2.14. Inanspruchnahme von Kredit	122
E. 2.15. Sicherungsgeschäfte der Emittentin	122
E. 2.16. Verfall oder Wertminderung	122
E. 2.17. Besteuerung	123
III. Allgemeine Informationen	125
1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung	125
2. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen	125
3. Verkaufsbeschränkungen	125
4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen	126
5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Verkaufspreis	126
6. Zeichnungsfrist	127
IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin	128
1. Verantwortliche Personen	128

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

1.1. Verantwortung für den Prospekt	128
1.2. Erforderliche Sorgfalt.....	128
2. Angaben über die Emittentin.....	128
3. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	128
3.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	128
3.2. Angaben von Seiten Dritter	128
4. Einsehbare Dokumente	128
V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere	130
1. Verantwortliche Personen	130
2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend	130
3. Wichtige Angaben.....	130
3.1. Interessen Dritter	130
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	130
A. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	130
A. 4.1. Angaben über die Wertpapiere.....	130
A. 4.1.1. Wertpapiertyp	130
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	131
A. 4.1.3. Rechtsgrundlage	131
A. 4.1.4. Form	131
A. 4.1.5. Währung der Emission	132
A. 4.1.6. Status	132
A. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers	132
A. 4.1.8. Rechtliche Grundlage	133
A. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	133
A. 4.1.10. Übertragbarkeit.....	133
A. 4.1.11. Laufzeitende	133
A. 4.1.12. Abrechnungsverfahren.....	133
A. 4.1.13. Erfüllung.....	133
A. 4.1.14. Besteuerung	133
A. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert.....	134
A. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses	134
A. 4.2.2. Basiswert	134
A. 4.2.3. Marktstörungen.....	138
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ...	138
B. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Turbo-Optionsscheine	139
B. 4.1. Angaben über die Wertpapiere	139
B. 4.1.1. Wertpapiertyp	139
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	139
B. 4.1.3. Rechtsgrundlage	140
B. 4.1.4. Form.....	140
B. 4.1.5. Währung der Emission.....	140
B. 4.1.6. Status.....	140
B. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers	140

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

B. 4.1.8. Rechtliche Grundlage	142
B. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	142
B. 4.1.10. Übertragbarkeit.....	142
B. 4.1.11. Laufzeitende	142
B. 4.1.12. Abrechnungsverfahren.....	142
B. 4.1.13. Erfüllung.....	142
B. 4.1.14. Besteuerung	142
B. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert.....	143
B. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses.....	143
B. 4.2.2. Basiswert.....	143
B. 4.2.3. Marktstörungen.....	147
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen....	147
C. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Endlos-Turbo- Optionsscheine	148
C. 4.1. Angaben über die Wertpapiere	148
C. 4.1.1. Wertpapiertyp	148
C. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	148
C. 4.1.3. Rechtsgrundlage	149
C. 4.1.4. Form.....	149
C. 4.1.5. Währung der Emission.....	149
C. 4.1.6. Status.....	149
C. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers	149
C. 4.1.8. Rechtliche Grundlage	151
C. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	151
C. 4.1.10. Übertragbarkeit.....	151
C. 4.1.11. Laufzeitende	151
C. 4.1.12. Abrechnungsverfahren.....	151
C. 4.1.13. Erfüllung.....	152
C. 4.1.14. Besteuerung	152
C. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert.....	153
C. 4.2.1. Berechnungskurs, Basiskurs, Schwellenkurs.....	153
C. 4.2.2. Basiswert.....	154
C. 4.2.3. Marktstörungen.....	157
C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen....	157
D. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	158
D. 4.1. Angaben über die Wertpapiere.....	158
D. 4.1.1. Wertpapiertyp	158
D. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	158
D. 4.1.3. Rechtsgrundlage	159
D. 4.1.4. Form	159
D. 4.1.5. Währung der Emission	159
D. 4.1.6. Status	160
D. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers	160
D. 4.1.8. Rechtliche Grundlage	162
D. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	162
D. 4.1.10. Übertragbarkeit.....	162
D. 4.1.11. Laufzeitende	162
D. 4.1.12. Abrechnungsverfahren.....	162
D. 4.1.13. Erfüllung.....	162
D. 4.1.14. Besteuerung	163

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

D. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswert	163
D. 4.2.1. Berechnungskurs, maßgeblicher Basiskurs, maßgeblicher Schwellenkurs	163
D. 4.2.2. Basiswert	165
D. 4.2.3. Marktstörungen.....	168
D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ...	168
E. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Barrier-Wertpapiere bzw. Capped-Wertpapiere bzw. Zinsdifferenz-Wertpapiere bzw. Katapult Plus-Wertpapiere bzw. Korridor-Wertpapiere	169
E. 4.1. Angaben über die Wertpapiere	169
E. 4.1.1. Wertpapiertyp	169
E. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes	169
E. 4.1.3. Rechtsgrundlage.....	171
E. 4.1.4. Form	171
E. 4.1.5. Währung der Emission.....	171
E. 4.1.6. Status.....	171
E. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers.....	171
E. 4.1.8. Rechtliche Grundlage.....	183
E. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	183
E. 4.1.10. Übertragbarkeit	183
E. 4.1.11. Laufzeitende.....	183
E. 4.1.12. Abrechnungsverfahren	183
E. 4.1.13. Erfüllung	184
E. 4.1.14. Besteuerung.....	184
E. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert	185
E. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses.....	185
E. 4.2.2. Basiswert.....	185
E. 4.2.3. Marktstörungen.....	189
E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen....	189
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	190
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	190
5.1.1. Emissionsbedingungen	190
A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put).....	190
a) Optionsbedingungen für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Währungswechselkurse [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)]	190
b) Optionsbedingungen für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe] [mit europäischer Ausübung] [mit amerikanischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)].....	195
c) Optionsbedingungen für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Zinssätze] [Zinsen] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)]	202
d) Optionsbedingungen für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Terminkontrakte] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)].....	208
e) Optionsbedingungen für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)].....	217
B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call/Put)	228

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

a) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit europäischer Ausübung	228
b) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe] mit europäischer Ausübung	234
c) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen] mit europäischer Ausübung.....	239
d) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Investmentanteile] mit europäischer Ausübung	245
e) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] mit europäischer Ausübung	252
C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put).....	261
a) Optionsbedingungen für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	261
b) Optionsbedingungen für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	268
c) Optionsbedingungen für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	279
d) Optionsbedingungen für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	289
D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)	302
a) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht der Emittentin [mit Währungsabsicherung (Quanto)].....	302
b) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin [mit Währungsabsicherung (Quanto)].....	310
c) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin [mit Währungsabsicherung (Quanto)].....	322
d) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin [mit Währungsabsicherung (Quanto)].....	337
E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für [Barrier-] Wertpapiere	351
Wertpapierbedingungen für die [Barrier-] [Capped-] [Zinsdifferenz-] [Katapult Plus-] [Korridor-] [<i>Bezeichnung einfügen: ●</i>] [(Call)] [(Put)] [(Long)] [(Short)] [(Cap)] [(Floor)] [<i>Optionstyp einfügen: ●</i>] [Optionsscheine] [Zertifikate] bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Zinssätze] [Zinsen] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [einen Basket] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Bermuda-Option] [<i>Alternative Ausübungsbezeichnung einfügen: ●</i>] [mit Währungsabsicherung (Quanto)].....	351
5.1.2. Durch Verweis einbezogene Emissionsbedingungen für die Wertpapiere.....	383
5.1.3. Angebots- und Emissionsvolumen	384
5.1.4. Zeichnungsfrist	384
5.1.5. Mindestbetrag der Zeichnung.....	384
5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	384
5.1.7. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots.....	384

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

5.2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	385
5.2.1. Investorenkategorien	385
5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit	385
5.3. Preisfestsetzung	385
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	385
5.4.1. Vertrieb	385
5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen	385
5.4.3. Übernahmevereinbarungen	385
5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird	385
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	385
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	386
6.1. Zulassung zum Handel	386
6.2. Weitere Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind	386
6.3. Intermediäre im Sekundärhandel	386
7. Zusätzliche Angaben	386
7.1. Berater	386
7.2. Geprüfte Informationen	386
7.3. Sachverständige	386
7.4. Informationen Dritter	386
7.5. Bekanntmachungen	386

Inhaltsverzeichnis der Anhänge

Anhang I: Jahresabschluss und Lagebericht 2008 (Einzelabschluss)	F I. 1
Lagebericht	F I. 3
Aufbau und Leitung	F I. 4
Die Geschäftsbereiche	F I. 6
Die strategische Ausrichtung	F I. 8
Das Geschäftsjahr 2008	F I. 10
Prognosebericht	F I. 14
Das Risikomanagement	F I. 18
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	F I. 36
Aktionäre und Aktie	F I. 37
Abschluss nach HGB	F I. 38
Jahresbilanz der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum 31. Dezember 2008	F I. 39
Gewinn- und Verlustrechnung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008	F I. 43
Anhang für das Geschäftsjahr 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	F I. 45
Grundlagen	F I. 46

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Erläuterung zur Bilanz	F I. 49
Erläuterungen zu den Haftungsverhältnisse	F I. 57
Marktrisikobehaftete Geschäfte	F I. 58
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	F I. 61
Sonstige Angaben	F I. 62
Organe	F I. 65
Mandate der Vorstände, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder	F I. 66
Anteilsbesitz	F I. 70
Entwicklung des Anlagevermögens	F I. 72
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F I. 74
Anhang II: Geschäftsbericht 2008 (Konzernabschluss nach IFRS)	F II. 1
Kennzahlen des HSBC Trinkaus-Konzerns	F II. 2
Konzernlagebericht	F II. 3
Aufbau und Leitung	F II. 4
Die Geschäftsbereiche	F II. 6
Die strategische Ausrichtung	F II. 8
Das Geschäftsjahr 2008	F II. 10
Prognosebericht	F II. 14
Das Risikomanagement	F II. 17
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	F II. 36
Aktionäre und Aktie	F II. 37
Konzernbilanz HSBC Trinkaus & Burkhardt	F II. 38
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt	F II. 39
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt	F II. 41
Konzern-Kapitalflussrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt	F II. 42
Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	F II. 43
Angaben zur Konzernbilanz	F II. 53
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns	F II. 71
Sonstige Angaben	F II. 78
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F II. 105
Zahlen des Konzerns im Mehrjahresvergleich in Mio. Euro	F II. 107
Unterschriftenseite (letzte Seite)	U.1

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Liste der Verweise gem. § 11 Absatz (2) WpPG

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten:

Per Verweis einbezogenes Dokument	Veröffentlichung	Seite
Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20. Juni 2008.	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	128
Emissionsbedingungen für [Barrier-] Optionsscheine; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 13.01.2009 (S. 72 – 102)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	383
Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 18.04.2008 (S. 125 – 281)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	383
Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 30.04.2007 (S. 117 – 304)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	383
Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 25.07.2006 (S. 90 – 205)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	383
Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 28.03.2006 (S. 38 – 46)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	383
Emissionsbedingungen für [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 11.11.2005 (S. 66 – 83)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	383

I. Zusammenfassung

Die Zusammenfassung ist als Einführung zu dem vorliegenden Basisprospekt (der "Basisprospekt") zu verstehen. Sie enthält die wesentlichen Merkmale und Risiken die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") sowie auf die Wertpapiere zutreffen. Daher sollte der Anleger für eine detaillierte Beschreibung der Wertpapiere den gesamten Basisprospekt heranziehen und sich vor jeder Investitionsentscheidung in die betreffenden Wertpapiere unbedingt auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen", Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden im Folgenden zusammen der "Prospekt" genannt) stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer möglichen von ihr veröffentlichten Übersetzung derselben und kann für deren Inhalt haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

1. Emittentenspezifische Angaben

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft ("AG") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Es bestehen Niederlassungen in Baden-Baden, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart. Im Ausland ist die Emittentin durch Tochterinstitute in Luxemburg, die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA und die HSBC Trinkaus Investment Manager SA sowie in Hongkong, die HSBC Trinkaus Investment Management Ltd., vertreten.

Als Kreditinstitut i.S.v. § 1 KWG bietet die Emittentin grundsätzlich sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an und ist vor allem auf dem deutschen Markt und im deutschsprachigen Europa tätig.

Die Emittentin gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London ist, die wiederum indirekt 78,60 % am Aktienkapital der Emittentin hält. 20,31 % des Aktienkapitals hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart.

Wesentliche Finanzinformationen der Emittentin

Die nachfolgende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Konzernbilanz der Emittentin dar, die dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr entnommen wurde.

In 2008 wurde der IFRS Abschluss von HSBC Trinkaus & Burkhardt überarbeitet, um neue Anforderungen der IFRS-Standards zu berücksichtigen sowie die Bewertung mit der Bilanzierung im Abschluss der HSBC Holdings plc zu harmonisieren. IAS 8 sieht für solche Fälle eine retrospektive Anwendung vor, d.h. die Vorjahresspalte ist so anzupassen als ob schon immer der Sachverhalt in dieser Weise ausgewiesen wurde.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Auszug aus der geprüften Konzernbilanz der Emittentin per 31. Dezember 2008:

Aktiva in Mio €	31.12.2008	31.12.2007	Veränderung	
			in Mio €	in %
Barreserve	139,5	332,3	- 192,8	- 58,0
Forderungen an Kreditinstitute	2.979,7	4.117,0	- 1.137,3	- 27,6
Forderungen an Kunden	4.082,6	4.272,9	- 190,3	- 4,5
Risikovorsorge für Forderungen	- 21,4	- 16,2	- 5,2	32,1
Handelsaktiva	12.482,6	10.436,8	2.045,8	19,6
Finanzanlagen	2.118,8	1.568,2	550,6	35,1
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen	10,1	15,2	- 5,1	- 33,6
Sachanlagevermögen	81,1	196,3	- 115,2	- 58,7
Immaterielle Vermögenswerte	56,0	12,3	43,7	> 100,0
Ertragsteueransprüche	17,5	54,8	- 37,3	- 68,1
laufend	13,0	54,8	- 41,8	- 76,3
latent	4,5	0,0	4,5	100,0
Sonstige Aktiva	259,2	77,3	181,9	> 100,0
Summe der Aktiva	22.205,7	21.066,9	1.138,8	5,4

Passiva in Mio €	31.12.2008	31.12.2007	Veränderungen	
			in Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.709,1	2.532,7	176,4	7,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.592,8	10.283,2	1.309,6	12,7
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,0	0,0	0,0
Handelspassiva	6.152,9	6.488,4	- 335,5	- 5,2
Rückstellungen	117,4	112,4	5,0	4,4
Ertragsteuerverpflichtungen	85,1	106,0	- 20,9	- 19,7
laufend	81,5	48,4	33,1	68,4
latent	3,6	57,6	- 54,0	- 93,8
Sonstige Passiva	108,2	106,8	1,4	1,3
Nachrangkapital	458,7	458,7	0,0	0,0
Eigenkapital	955,0	968,7	- 13,7	- 1,4
Gezeichnetes Kapital	70,0	70,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage	218,5	216,9	1,6	0,7
Gewinnrücklagen	566,8	486,7	80,1	16,5
Konzernbilanzgewinn	99,7	195,1	- 95,4	- 48,9
Anteile in Fremdbesitz	16,5	0,0	16,5	100,0

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Passiva in Mio €	31.12.2008	31.12.2007	Veränderungen	
			in Mio €	in %
Summe der Passiva	22.205,7	21.066,9	1.138,8	5,4

2. Emittentenspezifische Risiken

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

A. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Optionsscheinen bzw. bei den Capped-Optionsscheinen bzw. bei den Power-Optionsscheinen

Bei den in diesem Abschnitt A. 3. beschriebenen Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" genannt) handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Bei so genannten Power-Optionsscheinen entspricht etwa der Differenzbetrag dem Quadrat der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Die Höhe der Auszahlung je Optionsschein ist hierbei durch die Festlegung eines Differenzhöchstbetrages der Höhe nach beschränkt. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die Emissionsbedingungen können eine Begrenzung des Differenzbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag vorsehen (beispielsweise bei so genannten Capped-Optionsscheinen vorgesehen). Ist dies der Fall, entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag.

Optionsscheine mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der

Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Die für die Optionsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Optionsscheinen bzw. bei den Capped-Optionsscheinen bzw. bei den Power-Optionsscheinen
Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Die Emissionsbedingungen können eine Begrenzung des Differenzbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag vorsehen (beispielsweise bei so genannten Capped-Optionsscheinen vorgesehen). Ist dies der Fall, entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. negativen - im Falle von Put-Optionsscheinen - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes erfolgt in diesem Fall nur bis zu einem so genannten Höchstkurs - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. bis zu einem so genannten Niedrigstkurs - im Falle von Put-Optionsscheinen -. Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug bzw. die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Im Falle der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert bzw. vertretenden Zertifikat. Der Verlust aus dem Erwerb der Wertpapiere bzw. dessen genaue Höhe kann erst endgültig am Tag der Einbuchung, nach Einbuchung des gelieferten Basiswertes bzw. des vertretenden Zertifikates, festgestellt werden.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Optionsscheine verbunden. Power-Optionsscheine beispielsweise zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass schon eine geringe Bewegung des unterliegenden Basiswertes zu einer hohen Auszahlung führen kann. Im Vergleich zu einfachen Optionsscheinen sind Power-Optionsscheine durch eine höhere Hebelwirkung charakterisiert. Dies führt dazu, dass die Kurse für Power-Optionsscheine auch bei geringen Bewegungen des unterliegenden Basiswertes stark reagieren können. Starke Kursschwankungen treten insbesondere dann auf, wenn der Preis des unterliegenden Basiswertes

in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Differenzhöchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Optionsscheines gering ist.

Bei einer Investition in Optionsscheine besteht für den Anleger auch das Verlustrisiko durch Zeitwertverfall. Der Zeitwert eines Optionsscheins, d.h. der über deren inneren Wert hinaus gezahlte Aufschlag, ändert sich täglich. Mit Ablauf der Laufzeit verfällt der Zeitwert, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Verfalltag rückt.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

B. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Turbo-Optionsscheinen

Bei den in diesem Abschnitt B. 3. beschriebenen Turbo-Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Turbo-Optionsscheine" genannt) handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein; die genaue Höhe wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das

Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Emittentin zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses auch beispielsweise auf im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, abstellen. Des Weiteren kann je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen festgelegt werden, dass für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®-Index) relevant sind. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Die für die Optionsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Turbo-Optionsscheinen

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des Optionsscheinwertes.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Aufgrund des bei den Turbo-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet

um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag und die Laufzeit endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

C. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Endlos-Turbo-Optionsscheinen

Bei den in diesem Abschnitt C. 3. beschriebenen Endlos-Turbo-Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Endlos-Turbo-Optionsscheine" genannt) handelt es sich um Wertpapiere mit unbegrenzter Laufzeit. Endlos-Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Endlos-Turbo-Optionsscheins nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Optionsscheine jeweils mit Wirkung zum Ausübungstag, z.B. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag und die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein beträgt; die genaue Höhe des Knock-out-Betrages wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Basiskurs bzw. – je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen – dem an diesem Tag maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die für die Optionsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Endlos-Turbo-Optionsscheinen

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Endlos-Turbo-Optionsscheines einen nach Ausübung seiner Optionsscheine ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des Optionsscheinwertes.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken - bis hin zum

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Totalverlust - mit sich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

D. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Bei den in diesem Abschnitt D. 3. beschriebenen Zertifikaten (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate" oder die "Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate" genannt) handelt es sich um Wertpapiere mit unbegrenzter Laufzeit. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Zertifikats nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Die konkrete Ausgestaltung der Zertifikate ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zum Ausübungstag, z.B. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Zertifikat mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Zertifikatinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber Knock-out-Betrag je Zertifikat, der dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die für die Zertifikate maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates einen nach Ausübung seiner Zertifikate ermittelten Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiswertes zu einer Minderung des Zertifikatwertes. Ein Long-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Short-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Smart-Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, (i) sobald irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Basiskurs oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber Knock-out-Betrag je Zertifikat, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Wie vorstehend erwähnt ist bei Mini Future bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. -Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. -Smart-

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Mini Future Zertifikaten. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. -Smart-Mini Future Zertifikaten ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Zertifikatsinhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Zertifikatsinhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Long-Zertifikaten) bzw. niedrigerer (im Falle von Short-Zertifikaten) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.

Die Wertpapiere verbiefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbiefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

Anpassung von Kursschwellen:

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Basiskurses vor. Je nach maßgeblichem Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führt beispielsweise in der Regel zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. verringert (im Falle von Short-Zertifikaten), vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. Je nach maßgeblichem Basiswert können die Finanzierungskosten unterschiedlich hoch sein; dabei wird in der Regel auf einen Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen; bei Short-Zertifikaten wird diese Marge abgezogen. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von

Long-Zertifikaten der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhaber.

Einen Sonderfall stellen Terminkontrakte als maßgeblicher Basiswert dar. Da im Terminkontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, erfolgt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses hier ausschließlich unter Berücksichtigung der Marge der Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates aus; dies also unabhängig davon, ob es sich um ein Long- oder ein Short-Zertifikat handelt. Insofern führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses und geht somit zu Lasten der Zertifikatsinhaber.

Bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte hat der Anleger im Zusammenhang mit der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses darüber hinaus zu beachten, dass die Emittentin zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Endgültigen Bedingungen (bei Rohöl Future Kontrakten beispielsweise maximal von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ) aussetzen wird. In dieser Zeit trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere in dieser Zeit nicht veräußern kann.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, d.h. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

E. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Ausübung des Wertpapierrechts bei den Barrier-Wertpapieren bzw. Capped-Wertpapieren bzw. Zinsdifferenz-Wertpapieren bzw. Katapult Plus-Wertpapieren bzw. Korridor-Wertpapieren

Wertpapierrecht/Abrechnungsbetrag

Bei den in diesem Abschnitt E. 3. beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Optionsscheine oder Zertifikate (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Zertifikate" genannt) mit begrenzter Laufzeit. Der Inhaber eines Wertpapiers ist nach Maßgabe der jeweiligen Wertpapierbedingungen berechtigt, von der Emittentin den am maßgeblichen Ausübungstag ermittelten Abrechnungsbetrag je Wertpapier zu verlangen. Die Wertpapiere sind regelmäßig entweder als Kaufoption (Optionstyp Call oder Long) oder als Verkaufsoption (Optionstyp Put oder Short) ausgestaltet. Welcher Optionstyp den betreffenden Wertpapieren konkret zugrunde liegt, ist jeweils den maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Wertpapiere verbrieften kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Abrechnungsbetrages.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle (beispielsweise einer Wertpapierbörse) festgestellte maßgebliche Kurs des Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) den Basiskurs überschreitet (im Falle von Wertpapieren mit Call-Option) bzw. unterschreitet (im Falle

von Wertpapieren mit Put-Option). Die konkrete Ausgestaltung des Wertpapierrechts, einschließlich seiner etwaigen Beschränkungen, ist jeweils den maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, bzw. der Basketkomponenten, die den Wertpapieren zugrunde liegen, beeinflusst. Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, gewinnt in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, gewinnt in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages bzw. die Formel zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages kann einen Multiplikator oder Outperformancefaktor enthalten. Damit wird die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag verstärkt und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen Veränderung der Höhe des entsprechenden Zahlungsbetrages und somit des Wertes der Wertpapiere. Handelt es sich bei den Wertpapieren beispielsweise um Optionsscheine, gilt ferner: Neben dem bei Optionsscheinen üblicherweise vorliegenden Hebeleffekt verstärkt ein Multiplikator oder ein Outperformancefaktor darüber hinaus die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen prozentualen Veränderung der Höhe des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass Kursgewinne (Call) bzw. Kursverluste (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einem überproportionalen Anstieg des entsprechenden Abrechnungsbetrages und des Wertes der Wertpapiere (unter sonst konstanten Einflussfaktoren) führen. Umgekehrtes gilt folglich für Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), die zu einem überproportionalen Rückgang des entsprechenden Abrechnungsbetrages und des Wertes der Wertpapiere und somit zu einem im Vergleich zu den Verlusten des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten überproportionalen prozentualen Verlust beim Wertpapierinhaber führen können.

Der Abrechnungsbetrag kann ferner generell oder nur unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Höchstbetrag begrenzt sein. Ist dies der Fall, entspricht der Abrechnungsbetrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag.

Wertpapierrecht im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kursschwellenereignissen

Je nach konkreter Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen können diese vorsehen, dass der Eintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses, etc. negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste zu tragen.

So können die maßgeblichen Wertpapierbedingungen beispielsweise regeln, dass das Schwellenereignis etwa dann eintritt, wenn ein nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurs oder Wert des Basiswertes oder der Basketkomponenten innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese durchbricht.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre.

Durch den Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses kann die Möglichkeit der vorzeitigen Ausübung der Wertpapiere erlöschen, so dass die Wertpapiere etwa nur noch am maßgeblichen Laufzeitende ausgeübt werden können.

Der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses kann beispielsweise auch eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre.

Sofern das Kursschwellenereignis eingetreten ist, können die konkreten Emissionsbedingungen auch vorsehen, dass das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen an dem Tag als ausgeübt gilt, an dem das Kursschwellenereignis eingetreten ist, und der Abrechnungsbetrag entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen berechnet wird.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass das Wertpapier wertlos verfällt bzw. der Abrechnungsbetrag Null beträgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant. Dabei gilt es zu unterscheiden: bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich; bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

Wertpapierrecht im Zusammenhang mit dem Nicht-Eintritt von Kursschwellenereignissen

Je nach konkreter Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen können diese vorsehen, dass der Nicht-Eintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses, etc. negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste zu tragen.

So können die maßgeblichen Wertpapierbedingungen beispielsweise regeln, dass das Schwellenereignis etwa dann eintritt, wenn ein nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurs oder Wert des Basiswertes oder der Basketkomponenten innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese durchbricht.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre.

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Nicht-Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren

Abrechnungsbetrag erhält, als dies nach Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre.

Sofern das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann die Laufzeit der Wertpapiere durch den Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses nicht vorzeitig enden (vorzeitige Ausübung) und läuft somit bis zum vorgesehenen Laufzeitende, d.h. bis zum maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung -. Für den Wertpapierinhaber kann sich dies ggf. zum Nachteil auswirken, weil der zum Laufzeitende zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein kann als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Ferner kann der Wertpapierinhaber durch den Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses nicht frühzeitig, also vor dem Laufzeitende, in eine neue Kapitalanlage investieren.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass der Abrechnungsbetrag Null beträgt.

Periodische Ausschüttungen

Die in diesem Abschnitt E. 3. beschriebenen Wertpapiere verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

Ausübung

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls oder einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag (europäische Ausübung) bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (amerikanische Ausübung). Das Wertpapierrecht gilt regelmäßig ohne weitere Voraussetzungen als am maßgeblichen Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - ausgeübt, sofern sich ein positiver Abrechnungsbetrag errechnet (automatische Ausübung).

Wertpapiere mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Wertpapiere mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist jeweils den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Kündigungsrecht der Emittentin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Die für die Wertpapiere maßgeblichen Wertpapierbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Barrier-Wertpapieren bzw. Capped-Wertpapieren bzw. Zinsdifferenz-Wertpapieren bzw. Katapult Plus-Wertpapieren bzw. Korridor-Wertpapieren

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

Allgemeine produktbezogene Verlustrisiken

Der Inhaber eines Wertpapiers ist nach Maßgabe der jeweiligen Wertpapierbedingungen berechtigt, von der Emittentin den am maßgeblichen Ausübungstag ermittelten Abrechnungsbetrag je Wertpapier zu verlangen. Die Wertpapiere verbiefen jedoch kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Abrechnungsbetrages. Die in diesem Abschnitt E. 4. beschriebenen Wertpapiere verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

Die Wertpapiere verbiefen grundsätzlich nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Bei einer Investition in die beschriebenen Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber unbedingt die mit den in den Wertpapieren verbrieften Rechten verbundenen Verlustrisiken zu berücksichtigen.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des etwaigen Abrechnungsbetrages sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere nicht fest. Die spezifische strukturelle Ausgestaltung der in diesem Abschnitt E. 4. beschriebenen Wertpapiere kann die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundenen Risiken erhöhen.

Bei einer Investition in Optionsscheine kann für den Anleger auch ein Verlustrisiko durch Zeitwertverfall bestehen. Der Zeitwert eines Optionsscheins beispielsweise errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Optionsscheinpreis und dem inneren Wert. Bei Optionsscheinen, bei denen der Zeitwertverfall zu berücksichtigen ist, gilt daher, dass mit Ablauf der Laufzeit der Zeitwert verfällt, bis er schließlich Null beträgt; d.h. Optionsscheinpreis und innerer Wert nähern sich immer mehr an. Anleger sollten sich in diesem Zusammenhang also der Tatsache bewusst sein, dass Optionsscheine letztlich Wertpapiere mit "Haltbarkeitsdatum" sind und selbst dann im Zeitablauf kontinuierlich an Wert (Zeitwert) verlieren können, wenn alle Parameter stabil bleiben.

Der Verlust vollzieht sich in der Regel umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Verfalltag rückt.

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag - gilt beispielsweise im Falle einer europäischen Ausübung - bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist - gilt beispielsweise im Falle einer amerikanischen Ausübung -. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am maßgeblichen Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein positiver Abrechnungsbetrag errechnet (automatische Ausübung). Sofern sich kein Abrechnungsbetrag errechnet, verfällt das Wertpapier wertlos. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Abrechnungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Zusätzlich besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Risiko eines überproportionalen Verlustes aufgrund des Hebeleffekts bei Optionsscheinen

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Optionsscheine gilt: Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes führt in der Regel zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Mit den Optionsscheinen sind daher aufgrund des Hebeleffekts auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Spezifische Risiken bei Wertpapieren mit Outperformancefaktoren, Multiplikatoren

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann die Berechnung des Abrechnungsbetrages bzw. die Formel zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages einen Multiplikator oder Outperformancefaktor enthalten. Damit wird die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag verstärkt und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen Veränderung der Höhe des entsprechenden Zahlungsbetrages und somit des Wertes der Wertpapiere. Handelt es sich bei den Wertpapieren beispielsweise um Optionsscheine, gilt ferner: Neben dem bei Optionsscheinen üblicherweise vorliegenden Hebeleffekt verstärkt ein Multiplikator oder ein Outperformancefaktor darüber hinaus die Wirkung von Kursveränderungen

bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen prozentualen Veränderung der Höhe des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einem überproportionalen Rückgang des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere und somit zu einem im Vergleich zu den Verlusten des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten überproportionalen prozentualen Verlust beim Wertpapierinhaber führen. Durch einen Multiplikator oder einen Outperformancefaktor können die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundenen überproportionalen Verlustrisiken im ungünstigsten Fall zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und zu einem Abrechnungsbetrag, der Null beträgt, führen.

Wertpapiere mit betragsmäßiger Begrenzung

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann eine Begrenzung der Höhe des Abrechnungsbetrages generell oder nur unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Höchstbetrag vorgesehen sein. Ist dies der Fall, entspricht der Abrechnungsbetrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kurs- bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder des Basketwertes, die zu einem höheren Abrechnungsbetrag führen würden als der bei Emission festgelegte Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven – im Falle von Wertpapieren mit Call-Option - bzw. negativen – im Falle von Wertpapieren mit Put-Option - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten erfolgt in diesem Fall nur bis zu einem so genannten Höchstkurs – im Falle von Wertpapieren mit Call-Option - bzw. einem so genannten Niedrigstkurs – im Falle von Wertpapieren mit Put-Option -. Während auf der einen Seite das Gewinnpotential für den Anleger durch den Höchstbetrag begrenzt ist, trägt der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Spezifische Verlustrisiken bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten) ist regelmäßig die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten können unterschiedlich gewichtet sein. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt. Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) von stärker gewichteten Basketkomponenten können dabei unter Umständen nicht von Kursgewinnen (Call) bzw. Kursverlusten (Put) anderer Basketkomponenten kompensiert werden.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance. Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei Wertpapieren mit Multi-Struktur demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse bzw. Werte aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird somit ausschließlich der Einzelwert (die Basketkomponente) mit der schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Durch die Festlegung auf den niedrigsten Performancefaktor partizipiert der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten; vergleichsweise höhere Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance. Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei Wertpapieren mit Multi-Struktur demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse bzw. Werte aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird somit ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kursschwellenereignissen

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Eintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses, etc. negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Im Falle des eingetretenen Kursschwellenereignisses haben sich Verluste ggf. bereits realisiert. Maßgeblich für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses ist die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder die Entwicklung des Basketwertes.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der ohne Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass das Wertpapier wertlos verfällt bzw. der Abrechnungsbetrag Null beträgt. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Durch den Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses kann die Möglichkeit der vorzeitigen Ausübung der Wertpapiere erlöschen, so dass die Wertpapiere etwa nur noch am maßgeblichen Laufzeitende ausgeübt werden können.

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Sofern das Kursschwellenereignis eingetreten ist, können die konkreten Emissionsbedingungen auch vorsehen, dass das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen an dem Tag als ausgeübt gilt, an dem das Kursschwellenereignis eingetreten ist, und der Abrechnungsbetrag entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen berechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann in diesem Falle gezwungen sein, einen Verlust - bis hin zum Totalverlust - zu realisieren; etwaige Gewinnmöglichkeiten entfallen.

Wertpapiere bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation etwa gibt an, dass sich die Kurse der Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander entwickeln, d.h. fällt die eine Basketkomponente, so sollten die anderen steigen und umgekehrt.

Aus der Kombination einer der vorstehend genannten Basketstrukturen mit einem Down-and-out- bzw. Up-and-out-Element ergeben sich spezifische Risiken, die negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen können. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste - bis hin zum Totalverlust - zu tragen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Nicht-Eintritt von Kursschwellenereignissen

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Nicht-Eintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses, etc. negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Im Falle des nicht eingetretenen Kursschwellenereignisses muss der Wertpapierinhaber in der Regel Verluste realisieren.

Maßgeblich für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses ist die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder die Entwicklung des Basketwertes.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Nicht-Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass der Abrechnungsbetrag Null beträgt. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Nicht-Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies nach Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre.

Wertpapiere bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation etwa gibt an, dass sich die Kurse der Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander entwickeln, d.h. fällt die eine Basketkomponente, so sollten die anderen steigen und umgekehrt.

Aus der Kombination einer der vorstehend genannten Basketstrukturen mit einem Down-and-in- bzw. Up-and-in-Element ergeben sich spezifische Risiken, die negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste - bis hin zum Totalverlust - zu tragen.

Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert oder aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Höhe des maßgeblichen Kurses des maßgeblichen Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) an bei Emission festgelegten Terminen wird für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages herangezogen. Die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden dabei entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der dem Wertpapier zugrunde liegt, bzw. der Basketkomponenten, die dem Wertpapier zugrunde liegen, beeinflusst.

Bei Wertpapieren, bei denen der Zeitwertverfall zu berücksichtigen ist, gilt darüber hinaus, dass mit Ablauf der Laufzeit der Zeitwert verfällt, bis er schließlich Null beträgt; d.h. Wertpapierpreis und innerer Wert nähern sich immer mehr an. Anleger sollten sich in diesem Zusammenhang also der Tatsache bewusst sein, dass Wertpapiere letztlich Wertpapiere mit "Haltbarkeitsdatum" sind und selbst dann im Zeitablauf kontinuierlich an Wert (Zeitwert) verlieren können, wenn alle Parameter stabil bleiben.

Die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder die Entwicklung eines Basketwertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Kursschwellenereignisses, z.B. des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses, etc. - sofern vorgesehen -.

Einzelwert als Basiswert

Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Basket als Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere nach der Kurs- bzw. Wertentwicklung von mehreren Basketkomponenten. Kursverluste oder Wertverluste (bei Wertpapieren mit Call-Option) bzw. Kursgewinne bzw. Wertgewinne (bei Wertpapieren mit Put-Option) einzelner Basketkomponenten können zu einer Minderung der Höhe des Abrechnungsbetrages und des Wertpapierwertes führen. Bei Wertpapieren mit Call-Option kann unter Umständen eine negative Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine positive Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden. Bei Wertpapieren mit Put-Option kann unter Umständen eine positive Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine negative Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

Wertpapiere, die sich auf einen Basket beziehen, haben möglicherweise ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko gegenüber Wertpapieren, die sich nur auf einen Einzelwert beziehen, da diesen Wertpapieren mehrere Basketkomponenten zugrunde liegen.

Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen (z.B. außerordentliches Kündigungsrecht, vorzeitige Ausübung oder vorzeitiger Verfall der Wertpapiere) verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Kündigungszeitpunkt unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten bei einer vorzeitigen Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger im Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist.

Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Ankündigung der Kündigung (Bekanntmachung) und dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (Kündigungstag) und damit der Feststellung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Investitionsentscheidung in die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen. Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts enthalten, sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten.

Das sorgfältige Lesen der Risikofaktoren kann nicht die individuell notwendige Beratung des jeweiligen Anlegers durch seine Hausbank bzw. einen qualifizierten Berater oder seinen Steuerberater ersetzen. Die allein in den Risikofaktoren enthaltenen Informationen können nicht die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers berücksichtigen, so dass im Einzelfall eine zugeschnittene Beratung und Aufklärung notwendig ist.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils oder des gesamten für diese Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) tragen kann.

1. Risikofaktoren, die die Emittentin betreffen

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

A. 2. Risikofaktoren der Optionsscheine bzw. der Capped-Optionsscheine bzw. der Power-Optionsscheine

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Optionsscheine (nachfolgend die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere" genannt) nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission, insbesondere hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale, ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern produktspezifische Ausstattungsmerkmale produktspezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten produktspezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko

erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

A. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Insofern führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes grundsätzlich zu einer Minderung des Optionsscheinwertes. Dies gilt insbesondere für Power-Optionsscheine. Bei so genannten Power-Optionsscheinen entspricht etwa der Differenzbetrag dem Quadrat der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Die Höhe der Auszahlung je Optionsschein ist hierbei durch die Festlegung eines Differenzhöchstbetrages der Höhe nach beschränkt. Der Anleger hat hierbei zu beachten, dass die Quadrierung der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz dann nicht zu einer Erhöhung des auszuzahlenden Differenzbetrages führt, wenn die zu quadrierende mit der Bezugsmenge multiplizierte Differenz kleiner als 1,00 ist (z.B. 0,50). In diesem Fall ist das Ergebnis geringer als die ermittelte Differenz (z.B. $0,50 * 0,50 = 0,25$) und der auszuzahlende Differenzbetrag kleiner als bei einem vergleichbaren einfachen Optionsschein.

Die Emissionsbedingungen können eine Begrenzung des Differenzbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag vorsehen (beispielsweise bei so genannten Capped-Optionsscheinen vorgesehen). Ist dies der Fall, entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. negativen - im Falle von Put-Optionsscheinen - Kursentwicklung des

zugrunde liegenden Basiswertes erfolgt in diesem Fall nur einem so genannten Höchstkurs - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. einem so genannten Niedrigstkurs - im Falle von Put-Optionsscheinen -.

Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug bzw. die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Im Falle der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert bzw. vertretenden Zertifikat. In der Zeitspanne zwischen dem Ausübungstag und dem Tag der Einbuchung des Basiswertes kann sich der Kurs bzw. Wert des zu liefernden Basiswertes bzw. des vertretenden Zertifikates negativ für den Wertpapierinhaber entwickeln. Der Börsenkurs bzw. der Wert des gelieferten Basiswertes bzw. des vertretenden Zertifikates wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert (Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch die festgelegte Anzahl des Basiswertes bzw. Anzahl des Zertifikates) liegen, so dass der Wertpapierinhaber einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust - erleidet. Der Verlust aus dem Erwerb der Wertpapiere bzw. dessen genaue Höhe kann erst endgültig am Tag der Einbuchung, nach Einbuchung des gelieferten Basiswertes bzw. des vertretenden Zertifikates, festgestellt werden.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Optionsscheine verbunden. Power-Optionsscheine beispielsweise zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass schon eine geringe Bewegung des unterliegenden Basiswertes zu einer hohen Auszahlung führen kann. Im Vergleich zu einfachen Optionsscheinen sind Power-Optionsscheine durch eine höhere Hebelwirkung charakterisiert. Dies führt dazu, dass die Kurse für Power-Optionsscheine auch bei geringen Bewegungen des unterliegenden Basiswertes stark reagieren können. Starke Kursschwankungen treten insbesondere dann auf, wenn der Preis des unterliegenden Basiswertes in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Differenzhöchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Optionsscheines gering ist.

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Bei einer Investition in Optionsscheine besteht für den Anleger auch das Verlustrisiko durch Zeitwertverfall. Der Zeitwert eines Optionsscheins, d.h. der über deren inneren Wert hinaus gezahlte Aufschlag, ändert sich täglich. Mit Ablauf der Laufzeit verfällt der Zeitwert, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Verfalltag rückt.

A. 2.2. Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Abschnitts A. sind, können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen oder Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) oder Investmentanteile eines Fonds, der verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, oder Edelmetalle, Rohstoffe oder Terminkontrakte, sein. Bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Darüber hinaus gilt es zu beachten: der Preis eines Optionsscheines wird mit abnehmender Restlaufzeit tendenziell sinken, da die erwartete Auszahlung des Optionsscheines unter sonst konstanten Einflussfaktoren abnimmt.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswertes nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Die Basiswerte können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, ändern oder können ersetzt werden; insbesondere wenn die Basiswerte wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern und sich damit gegebenenfalls nachteilig auf die Höhe des Differenzbetrages und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei **Aktien bzw. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei **Investmentanteilen** als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem **Index** (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("HSBC-Indizes") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei **Währungswechselkursen** als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten

psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Zinsen/Zinssätzen** als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Edelmetallen** (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Rohstoffen** (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Terminkontrakten** (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc.) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

A. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist und sich diese später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

A. 2.4. Periodische Ausschüttungen

Ein in diesem Abschnitt A. beschriebenes Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund

eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können somit nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

A. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

A. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag.

Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Kündigungszeitpunkt unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten bei einer vorzeitigen Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag. Im Falle der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger im Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung und Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

A. 2.7. Währungsrisiken

Sofern die Endgültigen Bedingungen Basiswerte vorsehen, deren Kurs bzw. Wert in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in die Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das Verlustrisiko wird durch negative Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes und negative Entwicklungen am Devisenmarkt verstärkt.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

A. 2.8. Interessenkonflikte

A. 2.8.1. Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der

Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

A. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs oder Wert des betreffenden Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

A. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

A. 2.8.4. Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Höhe des Aufschlags kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

A. 2.8.5. Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

A. 2.9. Produktübergreifende Risiken

A. 2.9.1. Geringe Liquidität

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, begrenzt und endet regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag. Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs bzw. der Wert der Wertpapiere sich aus seiner Sicht günstig bzw. positiv entwickelt hat, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

A. 2.9.2. Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag (Laufzeitende) zu halten.

A. 2.9.3. Market Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können.

A. 2.10. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Kauf von Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Betrages führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen, beispielsweise weil sich die erwartete Kursentwicklung des Basiswertes nicht eintritt, so verfällt der Optionsschein wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

A. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

A. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

A. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs bzw. Wert des maßgeblichen Basiswertes und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

A. 2.14. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets - aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit - nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Frist (Restlaufzeit) ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlustes sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein,

kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist begrenzt und endet regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag (europäische Ausübung) bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (amerikanische Ausübung). Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet (automatische Ausübung). In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

A. 2.15. Besteuerung

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 2. Risikofaktoren der Turbo-Optionsscheine

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Turbo-Optionsscheine (nachfolgend die "Turbo-Optionsscheine" oder die "Wertpapiere" genannt) nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission, insbesondere hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale, ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern produktspezifische Ausstattungsmerkmale produktspezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten produktspezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

B. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

Die Wertpapiere verbrieften kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbrieften nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des Optionsscheinwertes. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht der Differenzbetrag beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionale Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Das Knock-out-Risiko:

Wie vorstehend erwähnt ist bei Turbo-Optionsscheinen das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf

einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

B. 2.2. Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Abschnitts B. sind, können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen oder Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) oder Investmentanteile eines Fonds, der verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, oder Edelmetalle, Rohstoffe oder Terminkontrakte, sein. Bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses: Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswertes nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Die Basiswerte können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, ändern oder können ersetzt werden; insbesondere wenn die Basiswerte wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern und sich damit gegebenenfalls nachteilig auf die Höhe des Differenzbetrages und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei **Aktien bzw. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei **Investmentanteilen** als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem **Index** (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("HSBC-Indizes") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei **Währungswechselkursen** als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Zinsen/Zinssätzen** als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Edelmetallen** (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Rohstoffen** (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Terminkontrakten** (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc.) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

B. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist und sich diese später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

B. 2.4. Periodische Ausschüttungen

Ein in diesem Abschnitt B. beschriebenes Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können somit nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

B. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

B. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer

nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag.

Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Kündigungszeitpunkt unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten bei einer vorzeitigen Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag. Im Falle der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger im Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung und Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

B. 2.7. Währungsrisiken

Sofern die Endgültigen Bedingungen Basiswerte vorsehen, deren Kurs bzw. Wert in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des

Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in die Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das Verlustrisiko wird durch negative Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes und negative Entwicklungen am Devisenmarkt verstärkt.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

B. 2.8. Interessenkonflikte

B. 2.8.1. Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

B. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs oder Wert des betreffenden Basiswertes, z.B.

durch die Berechnung des Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

B. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

B. 2.8.4. Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Höhe des Aufschlags kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

B. 2.8.5. Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

B. 2.9. Produktübergreifende Risiken

B. 2.9.1. Geringe Liquidität

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses, begrenzt und endet regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag. Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs bzw. der Wert der Wertpapiere sich aus seiner Sicht günstig bzw. positiv entwickelt hat, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

B. 2.9.2. Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag (Laufzeitende) zu halten.

Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis, z.B. das Knock-out-Ereignis, eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

B. 2.9.3. Market Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten bzw. wie sie zu den Ausübungstagen den Endgültigen Bedingungen entsprechend von der Emittentin ermittelt werden. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder einer der Basiswerte einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis bzw. das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

B. 2.10. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die in diesem Abschnitt B. beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Kauf von Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Betrages führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen und das Knock-out-Ereignis eintritt, so verfällt der Optionsschein wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

B. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

B. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

B. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs bzw. Wert des maßgeblichen Basiswertes und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Knock-out-Ereignis

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren

fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass ein solches Geschäft sich insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswertes) negativ auf den Kurs bzw. Wert des Basiswertes auswirken und im ungünstigsten Fall den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen kann und damit die Tilgung der Wertpapiere negativ beeinflusst.

B. 2.14. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets - aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit - nur befristete Rechte verbriefen und zusätzlich an den Eintritt bzw. Nichteintritt einer Bedingung geknüpfte Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist (Restlaufzeit) ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlustes sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine begrenzt und endet regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag. Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag oder der Knock-out-Betrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Bei Turbo-Optionsscheinen ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

B. 2.15. Besteuerung

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt B. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Abschnitt B. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 2. Risikofaktoren der Endlos-Turbo-Optionsscheine

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Endlos-Turbo-Optionsscheine (nachfolgend die "Endlos-Turbo-Optionsscheine" oder die "Wertpapiere" genannt) nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission, insbesondere hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale, ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern produktspezifische Ausstattungsmerkmale produktspezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten produktspezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

C. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Endlos-Turbo-Optionsscheines einen nach Ausübung seiner Optionsscheine ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

Die Wertpapiere verbiefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbiefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des Optionsscheinwertes. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht der Differenzbetrag beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionale Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Das Knock-out-Risiko:

Wie vorstehend erwähnt ist bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt

wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Endlos-Turbo-Optionsscheinen ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Optionsscheine darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.

Anpassung von Kursschwellen (z.B. Basiskurs):

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basiskurses und - sofern die konkrete Ausgestaltung der Emissionsbedingungen den Schwellenkurs als weiteres Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere vorsehen - eine regelmäßige Anpassung des Schwellenkurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führt beispielsweise in der Regel zu einer Erhöhung (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Verringerung (im Falle von Put-Optionsscheinen) des maßgeblichen Basiskurses. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. verringert (im Falle von Put-Optionsscheinen), vermindert sich der Wert der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Nachfolgend wird – basiswertspezifisch – die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses und die damit einhergehenden Verlustrisiken erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung von Kursschwellen ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Anpassung von Kursschwellen von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits nachfolgend beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines Endlos-Turbo-Optionsscheines i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. Je nach maßgeblichen Basiswert können die Finanzierungskosten unterschiedlich hoch sein; dabei wird in der Regel auf einen Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Call-Optionsscheinen aufgeschlagen; bei Put-Optionsscheinen wird diese Marge abgezogen. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Call-Optionsscheinen der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber.

Einen Sonderfall stellen Terminkontrakte als Basiswert dar. Da im Terminkontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, erfolgt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses hier ausschließlich unter Berücksichtigung der Marge der Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Endlos-Turbo-Optionsscheines aus; dies also unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Insofern führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Verringerung (im Falle von Put-Optionsscheinen) des maßgeblichen Basiskurses und geht somit zu Lasten der Optionsscheininhaber geht.

Bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte hat der Anleger im Zusammenhang mit der Anpassung des Basiskurses darüber hinaus zu beachten, dass die Emittentin zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Endlos-Turbo-Optionsscheine an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen (bei Rohöl-Futures-Kontrakten beispielsweise maximal jedoch von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ) aussetzen wird. In dieser Zeit trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere in dieser Zeit nicht veräußern kann.

C. 2.2. Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Abschnitts C. sind, können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen oder Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) oder Investmentanteile eines Fonds, der verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, oder Edelmetalle, Rohstoffe oder Terminkontrakte, sein. Bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses: Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswertes nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Die Basiswerte können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, ändern oder können ersetzt werden; insbesondere wenn die Basiswerte wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern und sich damit gegebenenfalls nachteilig auf die Höhe des Differenzbetrages und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei **Aktien bzw. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei **Investmentanteilen** als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihenfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem **Index** (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("HSBC-Indizes") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei **Währungswechselkursen** als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der

jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Zinsen/Zinssätzen** als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Edelmetallen** (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Rohstoffen** (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Terminkontrakten** (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc.) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

C. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist und sich diese später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

C. 2.4. Periodische Ausschüttungen

Ein in diesem Abschnitt C. beschriebenes Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können somit nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

C. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

C. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin

Ordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen steht der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der gemäß den Emissionsbedingungen ermittelte Differenzbetrag je Optionsschein. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten und der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als maßgeblicher Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als maßgeblicher Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als maßgeblicher Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als maßgeblicher Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten und der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag.

Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Kündigungszeitpunkt unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten bei einer vorzeitigen Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag. Im Falle der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger im Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung und Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

C. 2.7. Währungsrisiken

Sofern die Endgültigen Bedingungen Basiswerte vorsehen, deren Kurs bzw. Wert in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in die Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung

resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das Verlustrisiko wird durch negative Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes und negative Entwicklungen am Devisenmarkt verstärkt.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

C. 2.8. Interessenkonflikte

C. 2.8.1. Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

C. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs oder Wert des betreffenden Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

C. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

C. 2.8.4. Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen

Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Höhe des Aufschlags kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

C. 2.8.5. Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

C. 2.9. Produktübergreifende Risiken

C. 2.9.1. Geringe Liquidität

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses, unbegrenzt. Neben der Möglichkeit von Ausübungen während der Laufzeit der Optionsscheine ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs bzw. der Wert der Wertpapiere sich aus seiner Sicht günstig bzw. positiv entwickelt hat, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

C. 2.9.2. Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis, z.B. das Knock-

out-Ereignis, eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

C. 2.9.3. Market Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten bzw. wie sie zu den Ausübungstagen den Endgültigen Bedingungen entsprechend von der Emittentin ermittelt werden. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder einer der Basiswerte einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis bzw. das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

C. 2.10. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die in diesem Abschnitt C. beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Kauf von Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Betrages führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen und das Knock-out-Ereignis eintritt, so verfällt der Optionsschein wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

C. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

C. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

C. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs bzw. Wert des maßgeblichen Basiswertes und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Knock-out-Ereignis

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass ein solches Geschäft sich insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswertes) negativ auf den Kurs bzw. Wert des Basiswertes auswirken und im ungünstigsten Fall den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen kann und damit die Tilgung der Wertpapiere negativ beeinflusst.

C. 2.14. Verfall oder Wertminderung

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Optionsscheine unbegrenzt. Der Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Optionsscheine zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin bzw. nach Wirksamkeit der Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber erlöschen die Rechte des Optionsscheininhabers. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis

zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag oder der Knock-out-Betrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

C. 2.15. Besteuerung

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt C. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Abschnitt C. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 2. Risikofaktoren der Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (nachfolgend die "Mini Future-Zertifikate" bzw. "Smart-Mini Future Zertifikate" oder die "Wertpapiere" genannt) nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission, insbesondere hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale, ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern produktspezifische Ausstattungsmerkmale produktspezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten produktspezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

D. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates einen nach Ausübung seiner Zertifikate ermittelten Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht i.d.R. dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Smart-Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, (i) sobald irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Basiskurs oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat, der i.d.R. dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, d.h. im Falle einer außerordentlichen bzw. ordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiswertes zu einer Minderung des Zertifikatwertes. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht der Differenzbetrag beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Basiskurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen.

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des maßgeblichen Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als maßgeblicher Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als maßgeblicher Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei maßgeblichen Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie

Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als maßgeblichen Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des maßgeblichen Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Das Knock-out-Risiko:

Wie vorstehend erwähnt ist bei Mini Future bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. -Smart-Mini Future Zertifikaten. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Zertifikatsinhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Zertifikatsinhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Long-Zertifikaten) bzw. niedrigerer (im Falle von Short-Zertifikaten) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.

Anpassung von Kursschwellen:

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Basiskurses vor. Je nach maßgeblichem Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führt beispielsweise in der Regel zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. verringert (im Falle von Short-Zertifikaten), vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Nachfolgend wird – basiswertspezifisch – die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses und die damit einhergehenden Verlustrisiken erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung von Kursschwellen ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Anpassung von Kursschwellen von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits nachfolgend beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. Je nach maßgeblichen Basiswert können die Finanzierungskosten unterschiedlich hoch sein; dabei wird in der Regel auf einen Referenzzinssatz (z.B. Euro

OverNight Index Average (EONIA)) eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen; bei Short-Zertifikaten wird diese Marge abgezogen. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhaber.

Einen Sonderfall stellen Terminkontrakte als maßgeblicher Basiswert dar. Da im Terminkontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, erfolgt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses hier ausschließlich unter Berücksichtigung der Marge der Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates aus; dies also unabhängig davon, ob es sich um ein Long- oder ein Short-Zertifikat handelt. Insofern führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses und geht somit zu Lasten der Zertifikatsinhaber.

Bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte hat der Anleger im Zusammenhang mit der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses darüber hinaus zu beachten, dass die Emittentin zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Endgültigen Bedingungen (bei Rohöl Future Kontrakten beispielsweise maximal von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ) aussetzen wird. In dieser Zeit trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere in dieser Zeit nicht veräußern kann.

D. 2.2. Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Abschnitts D. sind, können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen oder Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) oder Investmentanteile eines Fonds, der verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, oder Edelmetalle, Rohstoffe oder Terminkontrakte, sein. Bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Long-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Short-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für Smart-Mini Future Zertifikaten gilt:

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder sobald (ii) ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswertes nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Die Basiswerte können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, ändern oder können ersetzt werden; insbesondere wenn die Basiswerte wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern und sich damit gegebenenfalls nachteilig auf die Höhe des Differenzbetrages und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen maßgeblichen Basiswertes vornehmen.

Bei **Aktien bzw. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei **Investmentanteilen** als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem **Index** (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("HSBC-Indizes") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei **Währungswechselkursen** als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturerwartung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der

jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Zinsen/Zinssätzen** als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Edelmetallen** (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Rohstoffen** (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Terminkontrakten** (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc.) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

D. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist und sich diese später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

D. 2.4. Periodische Ausschüttungen

Ein in diesem Abschnitt D. beschriebenes Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können somit nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

D. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

D. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin

Ordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen steht der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen ermittelten Differenzbetrag. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten und der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als maßgeblicher Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als maßgeblicher Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als maßgeblicher Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als maßgeblicher Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten und der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag.

Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Kündigungszeitpunkt unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten bei einer vorzeitigen Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag. Im Falle der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger im Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung und Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

D. 2.7. Währungsrisiken

Sofern die Endgültigen Bedingungen maßgebliche Basiswerte vorsehen, deren Kurs bzw. Wert in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in die Emissionswährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines maßgeblichen Basiswertes, dessen Kurs nicht in der Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen (bei Investmentanteilen als maßgeblicher Basiswert) des maßgeblichen Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des

Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das Verlustrisiko wird durch negative Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des maßgeblichen Basiswertes und negative Entwicklungen am Devisenmarkt verstärkt.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

D. 2.8. Interessenkonflikte

D. 2.8.1. Geschäfte in dem maßgeblicher Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem maßgeblichen Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden maßgeblichen Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden maßgeblichen Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein maßgeblicher Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

D. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den maßgeblicher Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs oder Wert des betreffenden maßgeblichen Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des maßgeblichen Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

D. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

D. 2.8.4. Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Höhe des Aufschlags kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

D. 2.8.5. Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

D. 2.9. Produktübergreifende Risiken

D. 2.9.1. Geringe Liquidität

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses, unbegrenzt. Neben der Möglichkeit von Ausübungen während der Laufzeit der Zertifikate ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs bzw. der Wert der Wertpapiere sich aus seiner Sicht günstig bzw. positiv entwickelt hat, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

D. 2.9.2. Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis, z.B. das Knock-out-Ereignis, eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

D. 2.9.3. Market Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder einer der Basiswerte einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis bzw. das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

D. 2.10. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die in diesem Abschnitt D. beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen.

Der Kauf von Zertifikaten kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Betrages führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen besteht das Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis kann im für den Zertifikatsinhaber ungünstigsten Fall

wirtschaftlich zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen, wenn der Knock-out-Betrag Euro 0,001 je Zertifikat beträgt.

D. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

D. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

D. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den maßgeblichen maßgeblicher Basiswert und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Knock-out-Ereignis

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem maßgeblicher Basiswert bzw. in auf den maßgeblicher Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass ein solches Geschäft sich insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden maßgeblicher Basiswertes) negativ auf den Kurs bzw. Wert des maßgeblicher Basiswertes auswirken und im ungünstigsten Fall den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen kann und damit die Tilgung der Wertpapiere negativ beeinflusst.

D. 2.14. Verfall oder Wertminderung

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbegrenzt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin bzw. nach Wirksamkeit der Ausübung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf

verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag oder der Knock-out-Betrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Bei Mini Future Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber Knock-out-Betrag je Zertifikat, der dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

D. 2.15. Besteuerung

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt D. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Abschnitt D. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 2. Risikofaktoren der Barrier-Wertpapiere bzw. Capped-Wertpapiere bzw. Zinsdifferenz-Wertpapiere bzw. Katapult Plus-Wertpapiere bzw. Korridor-Wertpapiere

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Optionsscheine oder die Zertifikate (nachfolgend die "Optionsscheine" oder die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" genannt) nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission, insbesondere hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale, ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern produktspezifische Ausstattungsmerkmale produktspezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten produktspezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen zudem ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

E. 2.1. Allgemeine produktbezogene Verlustrisiken

Bei den in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Im Falle einer vorzeitigen Ausübung, eines vorzeitigen wertlosen Verfalls oder einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin - in diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag - endet die Laufzeit der Wertpapiere jedoch vorzeitig.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist nach Maßgabe der jeweiligen Wertpapierbedingungen berechtigt, von der Emittentin den am maßgeblichen Ausübungstag ermittelten Abrechnungsbetrag je Wertpapier zu verlangen. Die Wertpapiere verbriefen jedoch kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Abrechnungsbetrages.

Die Wertpapiere verbriefen grundsätzlich nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Mit den in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapieren ist das Risiko eines unerwarteten und unter Umständen vollständigen Verlusts des für das Wertpapier aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) verbunden. Bei einer Investition in die beschriebenen Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber unbedingt die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Abrechnungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit der Wertpapiere. Auch während der Laufzeit kann der Wert der Wertpapiere unterhalb des vom Anleger investierten aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des etwaigen Abrechnungsbetrages sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere nicht fest.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle (beispielsweise einer Wertpapierbörse) festgestellte maßgebliche Kurs des Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) den Basiskurs überschreitet (im Falle von Wertpapieren mit Call-Option) bzw. unterschreitet (im Falle von Wertpapieren mit Put-Option). Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung der Wertpapiere entscheidend durch die Kurs- bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt bzw. der Basketkomponenten, die den Wertpapieren zugrunde liegen, beeinflusst werden kann. Dabei gilt es grundsätzlich zu differenzieren, ob das Wertpapier als Kaufoption (Call) oder Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist. Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Somit können Kurs- oder Wertverluste (Call) bzw. Kurs- oder Wertgewinne (Put) des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten zu einer Minderung des Wertpapierwertes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen.

Sofern den Wertpapieren ein Basket als Basiswert zugrunde liegt, können auch schon Kurs- oder Wertverluste (Call) bzw. Kurs- oder Wertgewinne (Put) einzelner Basketkomponenten zu einer Minderung des Wertpapierwertes führen.

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung hängen beispielsweise die Zahlung eines etwaigen Abrechnungsbetrages und seine Höhe von der Kursentwicklung aller Komponenten des Baskets ab. Die Maßgeblichkeit der Basketkomponenten kann hierfür, z.B. in Abhängigkeit von ihrer Performance oder ihrer unterschiedlichen Gewichtung, veränderlich sein. Dabei können die Performances der maßgeblichen Basketkomponenten etwa in die Ermittlung eines etwaigen Abrechnungsbetrages einfließen. Die Performance der einzelnen Basketkomponente für den maßgeblichen Ausübungstag kann durch die Zuordnung von Gewichtungsfaktoren unterschiedliche Berücksichtigung finden. Auch kann die Performance der einzelnen Basketkomponente für die Ermittlung des Gesamt-Performancesatzes zusätzlich, z.B. aufgrund ihrer Höhe, unterschiedlich gewichtet werden.

Bei Wertpapieren mit (i) Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) oder (ii) Best-of-Struktur beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist beispielsweise für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance (Wertpapiere mit Multi-Struktur) bzw. der Einzelwert mit der höchsten Performance (Wertpapiere mit Best-of-Struktur). Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei diesen Wertpapieren demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse bzw. Werte aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird bei Wertpapieren mit (i) Multi-Struktur ausschließlich der niedrigste Performancefaktor, d.h. die Performance des Einzelwertes (der Basketkomponente) mit der schlechtesten Performance herangezogen; bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur wird für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages ausschließlich der höchste Performancefaktor, d.h. die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Eine ggf. unterschiedliche Gewichtung der Basketkomponenten oder eine schlechtere Performance der übrigen Basketkomponenten wird nicht berücksichtigt.

Risiko eines überproportionalen Verlustes aufgrund des Hebeleffekts bei Optionsscheinen

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Optionsscheine gilt: Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes führt in der Regel zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Mit den Optionsscheinen sind daher aufgrund des Hebeleffekts auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Wertbestimmende Faktoren

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Intensität der am Markt erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt. Selbst wenn sich der Kurs eines Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere vorteilhaft für den Anleger entwickelt, kann eine Wertminderung des Wertpapiers aufgrund dieser oder anderer wertbestimmender Faktoren eintreten.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation etwa gibt an, dass sich die Kurse der Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander entwickeln, d.h. fällt die eine Basketkomponente, so sollten die anderen steigen und umgekehrt. Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt), bei denen der Eintritt des Schwellenereignisses relevant ist, gilt: da hierbei beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen wird, erhöht sich bei diesen Wertpapieren das Risiko des Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der Basketkomponenten ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses mithin am größten. Umgekehrt gilt folglich für eine positive Korrelation in Höhe von +1. Bei Wertpapieren mit Best-of-Element bzw. bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Basketwertes abhängig ist, erhöht eine hohe Korrelation das Risiko des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses.

Sofern die Basketkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der

Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses bzw. Wertes der Basketkomponente in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der Basketkomponente zur Auszahlungswährung bzw. zur Emissionswährung.

Bei einer Investition in Wertpapiere kann für den Anleger auch ein Verlustrisiko durch Zeitwertverfall bestehen. Der Zeitwert eines Optionsscheins beispielsweise errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Optionsscheinpreis und dem inneren Wert. Bei Optionsscheinen, bei denen der Zeitwertverfall zu berücksichtigen ist, gilt daher, dass mit Ablauf der Laufzeit der Zeitwert verfällt, bis er schließlich Null beträgt; d.h. Optionsscheinpreis und innerer Wert nähern sich immer mehr an. Anleger sollten sich in diesem Zusammenhang also der Tatsache bewusst sein, dass Optionsscheine letztlich Wertpapiere mit "Haltbarkeitsdatum" sind und selbst dann im Zeitablauf kontinuierlich an Wert (Zeitwert) verlieren können, wenn alle Parameter stabil bleiben. Der Verlust vollzieht sich in der Regel umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Verfalltag rückt.

E. 2.2. Spezifische Risiken bei Wertpapieren mit Kursschwellenereignissen

Bei so genannten Barrier-Wertpapieren können die Wertpapierbedingungen vorsehen, dass die Berechnung des Abrechnungsbetrages (vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere) von dem Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses, etc. abhängig ist. So können die maßgeblichen Wertpapierbedingungen beispielsweise regeln, dass das Schwellenereignis etwa dann eintritt, wenn ein nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurs oder Wert des Basiswertes oder der Basketkomponenten innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese durchbricht.

Das Erreichen, Unterschreiten bzw. Überschreiten einer Kursschwelle bzw. mehrerer Kursschwellen durch den Basiswert bzw. durch eine oder mehrere Basketkomponenten kann je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen das Wertpapierrecht der Wertpapiere deutlich verändern und sich für den Wertpapierinhaber zum Nachteil auswirken. Somit besteht das Risiko von Wertverlusten bereits während der Laufzeit der Wertpapiere. Denn infolge des eingetretenen Kursschwellenereignisses kann auch während der Laufzeit der Wert eines Wertpapiers unterhalb des vom Anleger investierten aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen. Die Kombination verschiedener Kursschwellenereignisse kann darüber hinaus spezifische Risiken beinhalten und das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen.

Nachfolgend werden mögliche Ausgestaltungen, die zum Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses führen können, und die damit einhergehende Berechnung des etwaigen Abrechnungsbetrages und die damit zusammenhängenden Risiken erläutert. Sofern nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen der Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses von einer Bedingung oder von unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den im nachfolgenden Abschnitt E. 2.2.1. bzw. Abschnitt E. 2.2.2. beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben. Die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen, die zum Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses, z.B. Schwellenereignis, führen, werden in den maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

E. 2.2.1. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-out-Element und Wertpapiere mit Up-and-out-Element

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen für die Wertpapiere hat und

damit hohe Verluste bis hin zum Totalverlust des vom Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) mit sich bringen kann.

Wertpapiere, bei denen der Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen mit sich bringt, sind in der Regel mit einem so genannten Down-and-out- bzw. Up-and-out-Element ausgestattet. So tritt beispielsweise das Kursschwellenereignis im Falle von Wertpapieren mit Down-and-out-Element dann ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen unterschreitet. Umgekehrtes gilt bei Wertpapieren mit Up-and-out-Element: bei diesen Wertpapieren tritt das Kursschwellenereignis ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen überschreitet.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der ohne Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass das Wertpapier wertlos verfällt bzw. der Abrechnungsbetrag Null beträgt. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Durch den Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses kann die Möglichkeit der vorzeitigen Ausübung der Wertpapiere erlöschen, so dass die Wertpapiere etwa nur noch am maßgeblichen Laufzeitende ausgeübt werden können.

Begrenzung des Abrechnungsbetrages

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre. Die betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages kann beispielsweise durch einen Festbetrag oder Wandelbetrag ausgedrückt werden, der im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses ausgezahlt wird, dies also unabhängig von der weiteren Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten nach dem Eintritt des Kursschwellenereignisses. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können aber auch die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten im Falle des eingetretenen Kursschwellenereignisses, beispielsweise am Kursanstieg des Basiswertes im Falle von Wertpapieren mit Call-Option bzw. an Kursverlusten des Basiswertes im Falle von Wertpapieren mit Put-Option, auf einen Höchstbetrag begrenzen. In diesem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses beispielsweise der Performance des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Vorzeitige Ausübung

Sofern das Kursschwellenereignis eingetreten ist, können die konkreten Emissionsbedingungen auch vorsehen, dass das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen an dem Tag als ausgeübt gilt, an dem das Kursschwellenereignis eingetreten ist, und der Abrechnungsbetrag entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen berechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann in diesem Falle gezwungen sein, einen Verlust - bis hin zum Totalverlust - zu realisieren; etwaige spätere Gewinnmöglichkeiten entfallen.

Weitere maßgebliche Faktoren für den Eintritt von Kursschwellenereignissen

Ausschüttungen

Sofern die konkreten Emissionsbedingungen beispielsweise den Eintritt des Kursschwellenereignisses durch das Unterschreiten der betreffenden Kursschwelle durch den Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes vorsehen, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Kursschwellenereignisses (unter sonst konstanten Einflussfaktoren), wenn Dividendenausschüttungen bzw. Ausschüttungen auf die Investmentanteile vorgenommen werden. Denn mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der entsprechenden Aktie bzw. der Bruttoausschüttung auf die Investmentanteile vom Wert des betreffenden Investmentanteils, so dass es zu einem meist niedrigeren Aktienkurs nach einer Dividendenausschüttung bzw. niedrigeren Wert des Investmentanteils nach einer Ausschüttung kommen kann.

Volatilität des Basiswertes

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das betreffende Kursschwellenereignis eintritt. So wird bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten von der Volatilität der in dem Investmentanteil enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Beobachtungsperiode

Je länger die Dauer der Beobachtungsperiode ist, in der das Kursschwellenereignis eintreten kann, oder je höher die Anzahl der Beobachtungstage ist, an denen das Kursschwellenereignis eintreten kann, desto größer ist für den Wertpapierinhaber die Wahrscheinlichkeit und somit das Risiko des Eintritts des Kursschwellenereignisses. Die Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Kursschwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sie kann im kürzesten Fall einen Tag betragen bzw. sich auf einen bestimmten Kurs an einem bei Emission festgelegten Tag beziehen oder längstens vom Tag des Verkaufsbeginns (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses am maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) (Laufzeitende) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung - dauern.

Maßgeblicher Kurs

Das Risiko, dass das Kursschwellenereignis eintritt, ist höher, wenn das Kursschwellenereignis unter Bezugnahme auf irgendeinen von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs des Basiswertes oder der jeweiligen Basketkomponenten ermittelt wird und nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs (z.B. Schlusskurs) des Basiswertes oder der jeweiligen Basketkomponente.

Wertpapiere bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation etwa gibt an, dass sich die Kurse der Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander entwickeln, d.h. fällt die eine Basketkomponente, so sollten die anderen steigen und umgekehrt.

Aus der Kombination einer der vorstehend genannten Basketstrukturen mit einem Down-and-out- bzw. Up-and-out-Element ergeben sich spezifische Risiken, die negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen können. Der Wertpapierinhaber ist ggf. gezwungen hohe Verluste - bis hin zum Totalverlust - zu tragen.

Wertpapiere mit Down-and-out-Element

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Down-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen. Da für die Ermittlung des Schwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt wird, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses beispielsweise im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert sehr viel höher ist, da das Schwellenereignis bereits dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser der für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese unterschreitet. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist dabei unabhängig von einer ggf. unterschiedlichen Gewichtung der Basketkomponenten und von einer besseren Performance der übrigen Basketkomponenten.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Down-and-out-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs oder Wert des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese unterschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der

Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Down-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Das Schwellenereignis tritt somit dann ein, wenn auch der maßgebliche Kurs der Basketkomponente mit der relativ besten Performance während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser der für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese unterschreitet. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert ist somit geringer, da das Schwellenereignis erst dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs jeder Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser der für die jeweilige Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese unterschreitet.

Wertpapiere mit Up-and-out-Element

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Up-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses beispielsweise im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert sehr viel höher ist, da das Schwellenereignis bereits dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass dieser der für die jeweilige Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese überschreitet. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist dabei unabhängig von einer ggf. unterschiedlichen Gewichtung der Basketkomponenten und von einer schlechteren Performance der übrigen Basketkomponenten.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Up-and-out-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs oder Wert des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese überschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Up-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Das Schwellenereignis tritt somit dann ein, wenn auch der maßgebliche Kurs der Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass

dieser der für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese überschreitet. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert ist geringer, da das Schwellenereignis erst dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs jeder Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass dieser der für die jeweilige Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese überschreitet.

E. 2.2.2. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Nicht-Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-in-Element und Wertpapiere mit Up-and-in-Element

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen für die Wertpapiere hat und damit hohe Verluste bis hin zum Totalverlust des vom Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) mit sich bringen kann.

Wertpapiere, bei denen der Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen mit sich bringt, sind in der Regel mit einem so genannten Down-and-in- bzw. Up-and-in-Element ausgestattet. So tritt beispielsweise das Kursschwellenereignis im Falle von Wertpapieren mit Down-and-in-Element dann ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen unterschreitet. Umgekehrtes gilt bei Wertpapieren mit Up-and-in-Element: bei diesen Wertpapieren tritt das Kursschwellenereignis ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen überschreitet.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Nicht-Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass der Abrechnungsbetrag Null beträgt. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Begrenzung des Abrechnungsbetrages

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Nicht-Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies nach Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre. Die betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages kann beispielsweise durch einen Festbetrag ausgedrückt werden, der im Falle des Nicht-Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses ausgezahlt wird, dies also unabhängig von der weiteren Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können aber auch im Falle des Nicht-Eintritts eines Schwellenereignisses die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten im Falle des eingetretenen Kursschwellenereignisses, beispielsweise Kursanstieg im Falle von Wertpapieren mit Call-Option bzw. Kursverluste im Falle von Wertpapieren mit Put-Option, auf einen Höchstbetrag begrenzen. In diesem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag im Falle des Nicht-Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses beispielsweise der Performance des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Vorzeitige Ausübung

Sofern das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann die Laufzeit der Wertpapiere durch den Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses nicht vorzeitig enden (vorzeitige Ausübung) und läuft somit bis zum vorgesehenen Laufzeitende, d.h. bis zum maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung -. Für den Wertpapierinhaber kann sich dies ggf. zum Nachteil auswirken, weil der zum Laufzeitende zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein kann als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Abrechnungsbetrag.

Ferner kann der Wertpapierinhaber durch den Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses nicht frühzeitig, also vor dem Laufzeitende, in eine neue Kapitalanlage investieren.

Weitere maßgebliche Faktoren für den Eintritt von Kursschwellenereignissen

Ausschüttungen

Sofern die konkreten Emissionsbedingungen beispielsweise den Eintritt des Kursschwellenereignisses durch das Überschreiten der betreffenden Kursschwelle durch den Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes vorsehen, sinkt die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Kursschwellenereignisses (unter sonst konstanten Einflussfaktoren), wenn Dividendenausschüttungen bzw. Ausschüttungen auf die Investmentanteile vorgenommen werden. Denn mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der entsprechenden Aktie bzw. der Bruttoausschüttung auf die Investmentanteile vom Wert des betreffenden Investmentanteils, so dass es zu einem niedrigeren Aktienkurs nach einer Dividendenausschüttung bzw. niedrigeren Wert des Investmentanteils nach einer Ausschüttung kommen kann.

Volatilität des Basiswertes

Bei Basiswerten mit einer niedrigen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Kursschwellenereignis nicht eintritt. So wird bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten von der Volatilität der in dem Investmentanteil enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Beobachtungsperiode

Je kürzer die Dauer der Beobachtungsperiode ist, in der das Kursschwellenereignis eintreten kann, oder je geringer die Anzahl der Beobachtungstage ist, an denen das Kursschwellenereignis eintreten kann, desto kleiner ist für den Wertpapierinhaber die Wahrscheinlichkeit und somit größer das Risiko des Nicht-Eintritts des Kursschwellenereignisses. Die Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Kursschwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sie kann im kürzesten Fall einen Tag betragen bzw. sich auf einen bestimmten Kurs an einem bei Emission festgelegten Tag beziehen oder längstens vom Tag des Verkaufsbeginns (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses am maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) (Laufzeitende) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung - dauern.

Maßgeblicher Kurs

Das Risiko, dass das Kursschwellenereignis nicht eintritt, ist höher, wenn das Kursschwellenereignis unter Bezugnahme auf einen bestimmten von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs (z.B. Schlusskurs) des Basiswertes oder der jeweiligen Basketkomponente und nicht unter Bezugnahme auf irgendeinen von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs des Basiswertes oder der jeweiligen Basketkomponenten ermittelt wird.

Wertpapiere bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation etwa gibt an, dass sich die Kurse der Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander entwickeln, d.h. fällt die eine Basketkomponente, so sollten die anderen steigen und umgekehrt.

Aus der Kombination einer der vorstehend genannten Basketstrukturen mit einem Down-and-in- bzw. Up-and-in-Element ergeben sich spezifische Risiken, die negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen können. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste - bis hin zum Totalverlust - zu tragen.

Wertpapiere mit Up-and-in-Element

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Up-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese überschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Der Nicht-Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus; der Wertpapierinhaber muss Verluste realisieren.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Up-and-in-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs oder Wert des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese überschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein niedrigeres Gewicht haben, wirken sich weniger stark auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der ermittelte maßgebliche Kurs oder Wert des Baskets nicht der maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese überschreitet und somit das Schwellenereignis nicht eintritt und er in der Folge Verluste realisieren muss.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Up-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der relativ besten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese überschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Der Nicht-Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus; der Wertpapierinhaber muss Verluste realisieren.

Wertpapiere mit Down-and-in-Element

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Down-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der relativ besten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese unterschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Der Nicht-Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus; der Wertpapierinhaber muss Verluste realisieren.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Down-and-in-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs oder Wert des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese unterschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein niedrigeres Gewicht haben, wirken sich weniger stark auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der ermittelte maßgebliche Kurs oder Wert des Baskets nicht der maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese unterschreitet und somit das Schwellenereignis nicht eintritt und er in der Folge Verluste realisieren muss.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Down-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Performance der

Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der schlechtesten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese unterschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Der Nicht-Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus; der Wertpapierinhaber muss Verluste realisieren.

E. 2.2.3. Spezifische Risiken bei Wertpapieren mit Outperformancefaktoren, Multiplikatoren

Je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen kann die Berechnung des Abrechnungsbetrages bzw. die Formel zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages einen Multiplikator oder Outperformancefaktor enthalten. Damit wird die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag verstärkt und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen Veränderung der Höhe des entsprechenden Zahlungsbetrages und somit des Wertes der Wertpapiere. Handelt es sich bei den Wertpapieren beispielsweise um Optionsscheine, gilt darüber hinaus: Neben dem bei Optionsscheinen üblicherweise vorliegenden Hebeleffekt verstärkt ein Multiplikator oder ein Outperformancefaktor darüber hinaus die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen prozentualen Veränderung der Höhe des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einem überproportionalen Rückgang des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere (unter sonst konstanten Einflussfaktoren) und somit zu einem im Vergleich zu den Verlusten des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten überproportionalen prozentualen Verlust beim Wertpapierinhaber führen können. Durch einen Multiplikator oder einen Outperformancefaktor können die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundenen überproportionalen Verlustrisiken im ungünstigsten Fall zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und zu einem Abrechnungsbetrag, der Null beträgt, führen.

E. 2.2.4. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit weiteren Ausstattungsmerkmalen der Wertpapiere

Die unter diesem Abschnitt E. zu begebenden Wertpapiere können ferner mit weiteren Ausstattungsmerkmalen ausgestattet werden, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und dadurch besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind mögliche weitere Ausstattungsmerkmale erläutert. Die genaue Ausstattung der jeweils unter diesem Abschnitt E. begebenen Wertpapiere ist den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die Zahlung des Abrechnungsbetrages von einer Bedingung oder mehreren Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits oben und im nachfolgenden Abschnitt E. 2.2.5. bzw. Abschnitt E. 2.2.6. beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

E. 2.2.5. Wertpapiere mit betragsmäßiger Begrenzung

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können eine Begrenzung der Höhe des Abrechnungsbetrages generell oder nur unter bestimmten Voraussetzungen, etwa im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses, auf einen Höchstbetrag, z.B. Festbetrag oder Wandelbetrag, vorsehen. Ist dies der Fall, entspricht der Abrechnungsbetrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag, dies also unabhängig von der (weiteren) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können aber auch die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, beispielsweise Kursanstieg im Falle von Wertpapieren mit Call-Option bzw.

Kursverluste im Falle von Wertpapieren mit Put-Option, auf einen Höchstbetrag begrenzen, so dass der Abrechnungsbetrag etwa im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses beispielsweise der Performance des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, maximal jedoch dem Höchstbetrag entspricht. In diesem Fall partizipiert der Wertpapierinhaber nicht an Kurs- bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder des Basketwertes, die zu einem höheren Abrechnungsbetrag führen würden als der bei Emission festgelegte Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven - im Falle von Wertpapieren mit Call-Option - bzw. negativen - im Falle von Wertpapieren mit Put-Option - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten erfolgt in diesem Fall nur bis zu einem so genannten Höchstkurs - im Falle von Wertpapieren mit Call-Option - bzw. einem so genannten Niedrigstkurs - im Falle von Wertpapieren mit Put-Option -. Während auf der einen Seite das Gewinnpotential für den Anleger durch den Höchstbetrag begrenzt ist, trägt der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

E. 2.2.6. Spezifische Verlustrisiken bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten) ist regelmäßig die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten können unterschiedlich gewichtet sein. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt. Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) von stärker gewichteten Basketkomponenten können dabei unter Umständen nicht von Kursgewinnen (Call) bzw. Kursverlusten (Put) anderer Basketkomponenten kompensiert werden.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance. Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei Wertpapieren mit Multi-Struktur demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse bzw. Werte aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird somit ausschließlich der Einzelwert (die Basketkomponente) mit der schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Durch die Festlegung auf den niedrigsten Performancefaktor partizipiert der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance, unabhängig also von

der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten; vergleichsweise höhere Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance. Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei Wertpapieren mit Multi-Struktur demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse bzw. Werte aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird somit ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen.

E. 2.3. Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert oder aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Abschnitts E. sind, können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen oder Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) oder Investmentanteile eines Fonds, der verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, oder Edelmetalle, Rohstoffe oder Terminkontrakte, oder ein Basket, der verschiedene Basketkomponenten enthält, sein. Bei solchen Basketkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln. Bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Die Höhe des maßgeblichen Kurses des maßgeblichen Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) an bei Emission festgelegten Terminen wird für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages herangezogen. Die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden dabei entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der dem Wertpapier zugrunde liegt, bzw. der Basketkomponenten, die dem Wertpapier zugrunde liegen, beeinflusst. Der Preis eines Wertpapiers kann darüber hinaus mit abnehmender Restlaufzeit tendenziell sinken (unter sonst konstanten Einflussfaktoren), da die Höhe des etwaigen Abrechnungsbetrages unter sonst konstanten Einflussfaktoren abnimmt.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder die Entwicklung eines Basketwertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Kursschwellenereignisses, z.B. des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses, etc. - sofern vorgesehen -.

Die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, ändern oder können ersetzt

werden; insbesondere wenn die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert bzw. die Basketkomponenten während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern und sich damit gegebenenfalls nachteilig auf die Höhe des Abrechnungsbetrages und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Einzelwert als Basiswert

Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Basket als Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere, die Höhe des etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Berücksichtigung eines etwaigen Kursschwellenereignisses nach der Kurs- bzw. Wertentwicklung von mehreren Basketkomponenten. Kursverluste oder Wertverluste (bei Wertpapieren mit Call-Option) bzw. Kursgewinne bzw. Wertgewinne (bei Wertpapieren mit Put-Option) einzelner Basketkomponenten können zu einer Minderung der Höhe des Abrechnungsbetrages und des Wertpapierwertes führen. Bei Wertpapieren mit Call-Option kann unter Umständen eine negative Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine positive Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden. Bei Wertpapieren mit Put-Option kann unter Umständen eine positive Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine negative Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

Korrelation

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation wird auf einer Skala zwischen -1 und +1 gemessen. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Das Extrem wäre eine Korrelation von +1, welches bedeutet, dass sich die Basketkomponenten in dieselbe Richtung entwickeln. Negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander entwickeln, d.h. fällt die eine Basketkomponente, so sollten die anderen steigen und umgekehrt. Eine Korrelation von 0 würde folglich bedeuten, dass sich die Basketkomponenten völlig unabhängig voneinander entwickeln.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) haben möglicherweise ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko gegenüber Wertpapieren, die sich nur auf einen

Einzelwert beziehen, da hierbei beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen wird. Bei diesen Wertpapieren erhöht sich also das Risiko des Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der Basketkomponenten ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses mithin am größten. Dies führt beispielsweise bei Wertpapieren mit Down-and-out-Element oder Up-and-out-Element, unter sonst konstanten Einflussfaktoren, zu einem geringeren Wert des betreffenden Wertpapiers. Umgekehrtes gilt folglich für eine positive Korrelation in Höhe von +1.

Bei Wertpapieren mit Best-of-Element bzw. bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Basketwertes abhängig ist, erhöht eine hohe Korrelation das Risiko des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses.

Sofern die Basketkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses bzw. Wertes der Basketkomponente in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der Basketkomponenten zur Auszahlungswährung bzw. zur Emissionswährung.

Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei **Aktien bzw. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei **Investmentanteilen** als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den

betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem **Index** (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("HSBC-Indizes") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei **Währungswechselkursen** als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Zinsen/Zinssätzen** als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Edelmetallen** (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige

Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Rohstoffen** (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Terminkontrakten** (z.B. Edelmetall-Terminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte, etc.) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem **Basket** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Basket enthaltenen Basketkomponenten, z.B. Aktien-Indizes, Aktien, etc., und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten kann es sich auch um eine gemischte Zusammensetzung handeln. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im jeweiligen Basket enthaltenen Basketkomponenten unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. So gilt beispielsweise bei den in einem Indexbasket enthaltenen Basketkomponenten, dass die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Index-/Basketkomponenten, z.B. Aktiengesellschaften, und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen, resultieren. Bei den etwa in einem Aktienbasket enthaltenen Basketkomponenten resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Spezifische Risiken bei Strategie-Indizes/-Baskets

Strategie-Indizes/-Baskets mit festgelegter Strategie

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen verfolgt der Manager des Index bzw. des Baskets, wie in den Endgültigen Bedingungen definiert, bei einem Strategie-Index/-Basket mit festen Anlage- und Index- bzw. Basketregeln ein klares Anlagestrategiekonzept, bei dem die Aufnahme von Index- bzw. Basketkomponenten in den Basiswert und die Entfernung von Komponenten aus dem Basiswert, die Änderung der Bezugsmengen einzelner Komponenten oder der Austausch einer oder mehrerer Komponenten vor dem Erstberechnungstag des Basiswertes festgeschriebenen Regeln unterliegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Auswahl der Komponenten und der Zusammensetzung des Basiswertes und die den Maßnahmen zur Änderung der Zusammensetzung des Basiswertes zugrunde liegenden Regeln als unzutreffend und für den Wertpapierinhaber nachteilig erweisen.

Strategie-Index/-Baskets mit aktiver Strategie

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen verfolgt der Manager des Index bzw. des Baskets, wie in den Endgültigen Bedingungen definiert, bei solch einem Basiswert mit aktiver Strategie ein Anlagestrategiekonzept, bei dem die Aufnahme von Komponenten in den Basiswert und die Entfernung von Komponenten aus dem Basiswert, die Änderung der Bezugsmengen einzelner Komponenten oder der Austausch einer oder mehrerer Komponenten frei, ohne Regeln, entschieden werden kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Auswahl der Komponenten und der Zusammensetzung des Basiswertes und die den Maßnahmen zur Änderung der Zusammensetzung des Basiswertes zugrunde liegenden Einschätzungen und Annahmen des Managers des Basiswertes als unzutreffend und für den Wertpapierinhaber nachteilig erweisen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die bei Emission der Wertpapiere in dem Strategie-Index/-Basket mit festgelegter oder aktiver Strategie befindlichen Komponenten oder/und die später vom Indexsponsor in dem Index aufgenommenen Komponenten als für das Erreichen der Ziele der Strategie sowie für die Wertsteigerung des Basiswertes untauglich erweisen und zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere bzw. der Höhe des Abrechnungsbetrages und somit zu einer Verminderung oder im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Verlust des von den Anlegern aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen. Zudem kann der Wert des Basiswertes aufgrund der vom Manager des Basiswertes an der Zusammensetzung des Basiswertes vorgenommenen Änderungen nach einer solchen Änderung niedriger sein als vor der Änderung und die neu aufgenommenen Komponenten können sich schlechter entwickeln als die aus dem Basiswert entfernten Komponenten oder Verluste ausbauen oder bereits erzielte Wertsteigerungen vermindern. Die Kurse der vom Manager des Basiswertes ausgewählten Komponenten können sich schlechter entwickeln als der allgemeine Markt.

Risiken aufgrund möglicher Übergewichtung einzelner im Strategie-Index/-Baskets enthaltenen Index- bzw. Basketkomponenten

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können eine bei Emission festgelegte Anzahl von Index- bzw. Basketkomponenten vorsehen, die der Strategie-Index/-Basket mindestens enthält und/oder einen ebenfalls bei Emission festgelegten prozentualen Anteil an dem Indexwert/Indexkurs bzw. Basketwert vorsehen, den eine Komponente bei Aufnahme in den Basiswert nicht übersteigen und/oder unterschreiten darf. Dieser Anteil einzelner Komponenten kann sich aufgrund von Kursentwicklungen und Anpassungsmaßnahmen während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen oder vermindern. Infolgedessen können einzelne Komponenten mit einem erhöhten Anteil ein Übergewicht bei der Berechnung des Indexwertes/Indexkurses bzw. Basketwertes haben, so dass sich Kursentwicklungen dieser Komponenten stärker auf den Indexwert/Indexkurs bzw. Basketkurs auswirken können als Kursentwicklungen von Index- bzw. Basketkomponenten, die rechnerisch einen geringeren Anteil am Indexwert/Indexkurs bzw. Basketwert ausmachen. Auch können Kursverluste einer Komponente, die rechnerisch einen verhältnismäßig großen Anteil am Indexwert/Indexkurs bzw. Basketwert ausmacht, möglicherweise nicht durch Kursgewinne der anderen Index- bzw. Basketkomponenten ausgeglichen werden. Daher können Kursverluste bei nur einer Komponente sowohl bei Ausübung durch die Wertpapierinhaber, bei der Kündigung durch die Emittentin als auch bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit aufgrund einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere bzw. aufgrund einer Verminderung des Abrechnungsbetrages zu einer erheblichen Verminderung des vom Anleger aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr für eine positive Wertentwicklung der einzelnen Index- bzw. Basketkomponenten bzw. des Strategie-Index/-Basket und der Wertpapiere.

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende konkrete Strategie-Index/-Basket wird in den Endgültigen Bedingungen zusammen mit der entsprechenden Index- bzw. Basket-Strategie (festgelegte oder aktive Strategie) und den ggf. dazugehörigen Index- bzw.

Basketregeln festgelegt und beschrieben. Eventuell daraus resultierenden spezifischen Risiken, d.h. die index- bzw. basketkomponentenspezifischen, die strategiespezifischen und die richtlinienspezifischen Risiken, können den Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

E. 2.4. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung eines etwaigen Abrechnungsbetrages verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist und sich diese später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

E. 2.5. Periodische Ausschüttungen

Die in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Abrechnungsbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden; bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

E. 2.6. Keine Garantie des Kapitalerhalts

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

E. 2.7. Kündigungsrecht seitens der Wertpapierinhaber

Die Kündigung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber, ist ausgeschlossen. Die Wertpapiere können jedoch durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Terminen während einer Frist, d.h. an den maßgeblichen Ausübungstagen, ausgeübt werden. Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen sind die Wertpapiere mit einer entsprechenden Ausübungsmodalität, z.B. europäische Ausübung, amerikanische Ausübung, etc. ausgestattet. Wertpapiere mit europäischer Ausübung (european style) beispielsweise können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Wertpapiere mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist jeweils den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Im Falle einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber hat dieser zu beachten, dass er unter Umständen gezwungen sein kann, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Abrechnungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier ist.

E. 2.8. Kündigungsrecht der Emittentin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag.

Vorzeitige Ausübung oder vorzeitiger Verfall der Wertpapiere

Die Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages und damit die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages können auch von dem Eintreten eines so genannten Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses, etc. abhängig sein. Das eingetretene Kursschwellenereignis kann je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen beispielsweise eine vorzeitige Ausübung der Wertpapiere oder einen vorzeitigen wertlosen Verfall der Wertpapiere zur Folge haben. Hinsichtlich der Ausgestaltung der vorzeitigen Laufzeitbeendigung der Wertpapiere wird auf die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen. Im Falle einer vorzeitigen Ausübung der Wertpapiere erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Wertpapierbedingungen zu ermittelnde Abrechnungsbetrag. Im Falle des vorzeitigen wertlosen Verfalls der Wertpapiere erleidet der Anleger einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Kündigungszeitpunkt unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten bei einer vorzeitigen Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln und der Anleger erleidet einen

Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag. Im Falle der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger im Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Ankündigung der Kündigung (Bekanntmachung) und dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (Kündigungstag) und damit der Feststellung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

E. 2.9. Währungsrisiken

Sofern die Endgültigen Bedingungen Basiswerte bzw. Basketkomponenten vorsehen, deren Kurs bzw. Wert in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig:

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der zugrunde liegenden Basketkomponenten gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines Basiswertes bzw. im Falle von Basketkomponenten, dessen Kurs bzw. deren Kurse nicht in der Emissionswährung ausgedrückt wird und mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das Verlustrisiko wird durch negative Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten und negative Entwicklungen am Devisenmarkt verstärkt.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des maßgeblichen Basiswertkurses (z.B. des Berechnungskurses) und der Feststellung

des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den maßgeblichen Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in die Emissionswährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

E. 2.10. Interessenkonflikte

E. 2.10.1. Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes bzw. der betreffenden Basketkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes bzw. der betreffenden Basketkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht bzw. die Basketkomponenten beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

E. 2.10.2. Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs oder Wert des betreffenden Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

E. 2.10.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert bzw. die gleichen Basketkomponenten beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

E. 2.10.4. Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Höhe des Aufschlags kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

E. 2.10.5. Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

E. 2.11. Produktübergreifende Risiken

E. 2.11.1. Geringe Liquidität

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden. Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs bzw. der Wert der Wertpapiere sich aus seiner Sicht günstig bzw. positiv entwickelt hat, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

E. 2.11.2. Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag bzw. bis zum Ende der Ausübungsfrist zu halten.

Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine der Basketkomponenten einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis, z.B. das Schwellenereignis oder das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

E. 2.11.3. Market Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgeldes, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag bzw. bis zum Ende der Ausübungsfrist zu halten.

Kursschwellenereignis während Kursaussetzung

Auch in dem Fall, dass keine Preise oder Kurse der Wertpapiere gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, haben Wertpapierinhaber zu beachten, dass sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes bzw. der maßgeblichen Basketkomponente(n) während dieser Zeit verändern und maßgebliche Kursschwellen erreichen oder durchbrechen kann und infolgedessen das Kursschwellenereignis, z.B. das Schwellenereignis, bzw. das Knock-out-Ereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

E. 2.12. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Handelt es sich bei den Wertpapieren beispielsweise um Optionsscheine gilt: Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes führt in der Regel zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten. Mit den Optionsscheinen sind daher aufgrund des Hebeleffekts auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst.

Der Kauf von Wertpapieren kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, eines bestimmten

Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Im für den Anleger ungünstigsten Fall erfüllen sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht, beispielsweise weil die erwartete Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten nicht eintritt, und das Wertpapier verfällt wertlos. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

E. 2.13. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

E. 2.14. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

E. 2.15. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs bzw. Wert des maßgeblichen Basiswertes bzw. der maßgeblichen Basketkomponenten und damit auch den Abrechnungsbetrag negativ beeinflussen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswertes) ein solches Geschäft sich negativ auf den Kurs des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten auswirken und somit den Eintritt des Kursschwellenereignisses auslösen und damit den Abrechnungsbetrag negativ beeinflussen kann.

E. 2.16. Verfall oder Wertminderung

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag - gilt beispielsweise im Falle einer europäischen Ausübung - bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist - gilt beispielsweise im Falle einer amerikanischen Ausübung -. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist jeweils den Wertpapierbedingungen zu entnehmen. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am maßgeblichen Ausübungstag - im

Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein positiver Abrechnungsbetrag errechnet (automatische Ausübung). Sofern sich kein Abrechnungsbetrag errechnet, verfällt das Wertpapier wertlos. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlustes sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszuzahlende Abrechnungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier ist.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Abrechnungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

E. 2.17. Besteuerung

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

III. Allgemeine Informationen

1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dieser Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

2. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Die Ausführungen des Basisprospektes enthalten umfassende vollständige Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung.

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind **die Emissionsbedingungen allein maßgeblich**. Alle im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben sind verbindlich. **Dem Anleger wird geraten, vor jeder Investitionsentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seiner Hausbank oder einem qualifizierten Berater - einschließlich seinem Steuerberater - in Verbindung zu setzen.**

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere, die Gegenstand des Basisprospektes sind, können – abhängig von der Produktkategorie (Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Capped-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate, Smart-Mini Future Zertifikate, Barrier-Wertpapiere, Capped-Wertpapiere, Zinsdifferenz-Wertpapiere, Katapult Plus-Wertpapiere, Korridor-Wertpapiere) bzw. der Ausgestaltung der konkreten Emission – beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder ADR's bzw. GDR's, etc.) Währungswechselkurse, Zinsen bzw. Zinssätze, Indizes (z.B. Aktien-Indizes oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes"), etc.) bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. ETFs oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen), Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc.) oder Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, oder - abhängig von der Produktkategorie - ein Basket, der verschiedene Basketkomponenten enthält, sein. Dabei berücksichtigen die Emissionsbedingungen die Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes, wie z.B. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.

Die im Basisprospekt aufgeführten Produktinformationen (Angaben über die Wertpapiere) und Risikofaktoren sind - unabhängig vom unterliegenden Basiswert - allgemein auf die jeweilige Produktkategorie anwendbar. Sofern die Emissionsbedingungen jedoch mögliche Bedingungsvarianten enthalten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen einschlägig sind, wird im Basisprospekt an entsprechender Stelle darauf hingewiesen; die möglichen Bedingungsvarianten werden gesondert erläutert.

3. Verkaufsbeschränkungen

Die Wertpapiere dürfen innerhalb eines Landes oder mit Ausgangspunkt in einem Land nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von

Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" ("Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird ("Umsetzungszeitpunkt"), nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie, der Prospektverordnung und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf die Emittentin anwendbar ist.

Weitergehende Verkaufsbeschränkungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor. Die fehlenden Angebotsbedingungen werden kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in den Endgültigen Bedingungen als gesondertes Dokument veröffentlicht. Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Verkaufspreis

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird von der Emittentin jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Wertpapieren und ist, vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der betreffenden Emission, auf das Angebotsvolumen begrenzt. Die Wertpapiere werden von der Emittentin freibleibend zum Kauf angeboten.

Der anfängliche Verkaufspreis der Emission wird - vorbehaltlich Punkt 6. - am Tag des ersten öffentlichen Angebots der betreffenden Emissionen in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgelegt. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

6. Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können von der Emittentin anfänglich auch innerhalb einer Zeichnungsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Emittentin behält sich in diesen Fällen ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder nicht zuzuteilen. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Verkaufspreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Emission- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Höhe des Aufschlags kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt den Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Prospekt

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, (die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes.

1.2. Erforderliche Sorgfalt

Die Emittentin erklärt, dass sie für den Inhalt des Prospektes die Verantwortung übernimmt und dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Angaben über die Emittentin

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 20. Juni 2008 verwiesen.

Es hat seit dem Datum des [letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, den 31. Dezember 2008](#), keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.

Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular sowie bei den im vorhergehenden Absatz gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat das langfristige Rating der Emittentin mit "AA", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist negativ. (Quelle: www.fitchratings.com)

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass die Emittentin in herausragender Weise in der Lage ist, ihre kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten, Tel. 00800 9100 41000, und sind unter www.hsbc-trinkaus.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

3. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

3.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Nicht einschlägig.

3.2. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Rating Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Rating Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Rating Ltd. erhalten.

4. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können folgende Dokumente bzw. Kopien dieser Dokumente am Sitz der Emittentin, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden:

- (a) Satzung der Emittentin,

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (b) die historischen Finanzinformationen der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften für die der Veröffentlichung des Basisprospektes vorausgegangenen beiden letzten Geschäftsjahre,
- (c) Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20. Juni 2008,
- (d) Basisprospekte der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 13.01.2009, 18.04.2008, 30.04.2007, 25.07.2006, 28.03.2006, 11.11.2005,
- (e) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte der Emittentin.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Verantwortliche Personen

Die Ausführungen zu den Verantwortlichen Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospektes.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospektes.

3. Wichtige Angaben

3.1. Interessen Dritter

Neben der Emittentin selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind und ein besonderes Interesse an dieser haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

A. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

A. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

A. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Abschnitts A. sind [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)].

Bei den in diesem Abschnitt A. aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, z.B. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission – alternativ anwendbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern (" []" bzw. "●" oder "•")) und ggf. mit Fußnoten erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die Emittentin ist berechtigt, die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber

zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Wertpapierbedingungen werden unverzüglich bekannt gemacht.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der den Optionsscheinen zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Optionsscheine verbunden.

Power-Optionsscheine beispielsweise zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass schon eine geringe Bewegung des unterliegenden Basiswertes zu einer hohen Auszahlung führen kann. Im Vergleich zu einfachen Optionsscheinen sind Power-Optionsscheine durch eine höhere Hebelwirkung bei zugleich deutlich niedrigerem Aufgeld charakterisiert. Dies führt dazu, dass die Kurse für Power-Optionsscheine auch bei geringen Bewegungen des unterliegenden Basiswertes stark schwanken können. Starke Kursschwankungen treten insbesondere dann auf, wenn der Preis des unterliegenden Basiswertes in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Differenzhöchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Optionsscheines gering ist.

A. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder

unmittelbar über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

A. 4.1.5. Währung der Emission

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Bei den in diesem Abschnitt A. beschriebenen Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" genannt) handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst. Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Bei so genannten Power-Optionsscheinen entspricht etwa der Differenzbetrag dem Quadrat der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Die Höhe der Auszahlung je Optionsschein ist hierbei durch die Festlegung eines Differenzhöchstbetrages der Höhe nach beschränkt. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Optionsscheine mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die Emissionsbedingungen können eine Begrenzung des Differenzbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag vorsehen (beispielsweise bei so genannten Capped-Optionsscheinen vorgesehen). Ist dies der Fall, entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

A. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

A. 4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

A. 4.1.11. Laufzeitende

Die Laufzeit der Optionsscheine ist begrenzt und endet regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden.

Optionsscheine mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

A. 4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise einer etwaigen Rückzahlung der Wertpapiere - z.B. sofern sich ein Differenzbetrag errechnet - ist in den Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

A. 4.1.13. Erfüllung

Die Emittentin wird die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.

A. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Abschnitt A. beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

A. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses

Die Feststellung des Berechnungskurses erfolgt gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte der jeweiligen Emission zugrunde liegt bzw. liegen. Den Wertpapieren können einzelne bzw. mehrere gleichartige oder verschiedene Basiswerte zugrunde liegen. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Basiswert Aktien

Basisprospekt vom 14. April 2009 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann - in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben - die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder ADRs) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Basiswert Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Basiswert HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt

wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc. handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

Basiswert Zinsen/Zinssätze

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR oder den Swapsatz, handeln. EURIBOR beispielsweise ist ein Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden täglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Welche(r) Zinsen/Zinssatz der jeweiligen Emission zugrunde liegen/liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

B. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Turbo-Optionsscheine

B. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

B. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Abschnitts B. sind Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit europäischer Ausübung.

Bei den in diesem Abschnitt B. aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern (" []" bzw. "●" oder "•")) und ggf. mit Fußnoten bzw. kursiv dargestellten Textpassagen erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die Emittentin ist berechtigt, die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Wertpapierbedingungen werden unverzüglich bekannt gemacht.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put)

ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

B. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

B. 4.1.5. Währung der Emission

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Bei den in diesem Abschnitt B. beschriebenen Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Turbo-Optionsscheine" genannt) handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst. Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein; die genaue Höhe wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Emittentin zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses auch beispielsweise auf im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, abstellen. Des Weiteren kann je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen festgelegt werden, dass für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®-Index) relevant sind. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

B. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

B. 4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

B. 4.1.11. Laufzeitende

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine begrenzt und endet regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag. Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig enden.

B. 4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise einer etwaigen Rückzahlung der Wertpapiere - z.B. die Ermittlung des Differenzbetrages, sofern kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist - ist in den Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

B. 4.1.13. Erfüllung

Die Emittentin wird die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.

B. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Abschnitt B. beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Abschnitt B. beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt B. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Abschnitt B. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

B. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses

Die Feststellung des Berechnungskurses erfolgt gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte der jeweiligen Emission zugrunde liegt bzw. liegen. Den Wertpapieren können einzelne bzw. mehrere gleichartige oder verschiedene Basiswerte zugrunde liegen. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Basiswert Aktien

Basisprospekt vom 14. April 2009 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann - in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben - die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder ADRs) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Basiswert Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Basiswert HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt

wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc. handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

Basiswert Zinsen/Zinssätze

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR oder den Swapsatz, handeln. EURIBOR beispielsweise ist ein Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden täglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Welche(r) Zinsen/Zinssatz der jeweiligen Emission zugrunde liegen/liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

C. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Endlos-Turbo-Optionsscheine

C. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

C. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Abschnitts C. sind Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin.

Bei den in diesem Abschnitt C. aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern (" []" bzw. "●" oder "•")) und ggf. mit Fußnoten bzw. kursiv dargestellten Textpassagen erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die Emittentin ist berechtigt, die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Wertpapierbedingungen werden unverzüglich bekannt gemacht.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

C. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put)

ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem betreffenden Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

C. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

C. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

C. 4.1.5. Währung der Emission

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

C. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Bei den in diesem Abschnitt C. beschriebenen Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Endlos-Turbo-Optionsscheine" genannt) handelt es sich um Wertpapiere mit unbegrenzter Laufzeit. Endlos-Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst. Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Endlos-Turbo-Optionscheins nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Optionschein zu zahlen.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Optionsscheine jeweils mit Wirkung zum Ausübungstag, z.B. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein beträgt; die genaue Höhe des Knock-out-Betrages wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Basiskurs bzw. – je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen – dem an diesem Tag maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Endlos-Turbo-Optionscheinen bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Optionsscheine darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Emittentin zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses auch beispielsweise auf im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf

einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, abstellen. Des Weiteren kann je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen festgelegt werden, dass für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®-Index) relevant sind. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

C. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

C. 4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

C. 4.1.11. Laufzeitende

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses oder der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Optionsscheine unbegrenzt. Der Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Optionsscheine zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Optionsscheine erlöschen die Rechte des Optionsscheininhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig

C. 4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise einer etwaigen Rückzahlung der Wertpapiere - z.B. die Ermittlung des Differenzbetrages, sofern kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist - ist in den Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

C. 4.1.13. Erfüllung

Die Emittentin wird die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.

C. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Abschnitt C. beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Abschnitt C. beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt C. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Abschnitt C. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

C. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

C. 4.2.1. Berechnungskurs, Basiskurs, Schwellenkurs

Feststellung des Berechnungskurses

Die Feststellung des Berechnungskurses erfolgt gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Basiskurs / Anpassung des Basiskurses

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basiskurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. In den Emissionsbedingungen werden die Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale) veröffentlicht. Nachfolgend wird – basiswertspezifisch – die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des Basiskurses erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basiskurses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des Basiskurses enthalten sein.

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines Endlos-Turbo-Optionsscheines nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. Je nach maßgeblichen Basiswert können die Finanzierungskosten unterschiedlich hoch sein; dabei wird in der Regel auf einen Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Call-Optionsscheinen aufgeschlagen; bei Put-Optionsscheinen wird diese Marge abgezogen. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Call-Optionsscheinen der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses zu Gunsten (im Falle von Call-Optionsscheinen) und geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten angepasst.

Einen Sonderfall stellen Terminkontrakte als Basiswert dar. Da im Terminkontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, erfolgt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses hier ausschließlich unter Berücksichtigung der Marge der Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Endlos-Turbo-Optionsscheines aus; dies also unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Insofern führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Verringerung (im Falle von Put-Optionsscheinen) des maßgeblichen Basiskurses und geht somit zu Lasten der Optionsscheininhaber geht.

Schwellenkurs / Anpassung des Schwellenkurses

Sofern die konkrete Ausgestaltung der Emissionsbedingungen den Schwellenkurs als weiteres Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere vorsehen, sehen die Emissionsbedingungen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Schwellenkurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. In den Emissionsbedingungen werden die Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale) veröffentlicht. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des Schwellenkurses enthalten sein.

Der anfängliche Schwellenkurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der Schwellenkurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiswert und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz. Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert wird der Schwellenkurs darüber hinaus an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben - neu festgelegt

C. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte der jeweiligen Emission zugrunde liegt bzw. liegen. Den Wertpapieren können einzelne bzw. mehrere gleichartige oder verschiedene Basiswerte zugrunde liegen. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Basiswert Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann - in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben - die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder ADRs) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Basiswert Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Basiswert HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc. handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

Basiswert Zinsen/Zinssätze

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR oder den Swapsatz, handeln. EURIBOR beispielsweise ist ein Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden täglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Welche(r) Zinsen/Zinssatz der jeweiligen Emission zugrunde liegen/liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

D. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

D. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

D. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Abschnitts D. sind Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin [mit Währungsabsicherung (Quanto)].

Bei den in diesem Abschnitt D. aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern (" []" bzw. "●" oder "•")) und ggf. mit Fußnoten bzw. kursiv dargestellten Textpassagen erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die Emittentin ist berechtigt, die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Wertpapierbedingungen werden unverzüglich bekannt gemacht.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

D. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Long-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Short-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde

liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionale Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für Smart-Mini Future Zertifikaten gilt:

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder sobald (ii) ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

D. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

D. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

D. 4.1.5. Währung der Emission

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

D. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Bei den in diesem Abschnitt D. beschriebenen Zertifikaten (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate" oder die "Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate" genannt) handelt es sich um Wertpapiere mit unbegrenzter Laufzeit. Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Zertifikats nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiswert überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Die konkrete Ausgestaltung der Zertifikate ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zum Ausübungstag, z.B. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Zertifikat mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Zertifikatinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber Knock-out-Betrag je Zertifikat, der dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von

8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

D. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

D. 4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

D. 4.1.11. Laufzeitende

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses oder der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbegrenzt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Zertifikate erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig enden.

D. 4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise einer etwaigen Rückzahlung der Wertpapiere - z.B. die Ermittlung des Differenzbetrages, sofern kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist - ist in den Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

D. 4.1.13. Erfüllung

Die Emittentin wird die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.

D. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Abschnitt D. beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Abschnitt D. beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt D. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Abschnitt D. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

D. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswert

D. 4.2.1. Berechnungskurs, maßgeblicher Basiskurs, maßgeblicher Schwellenkurs

Feststellung des Berechnungskurses

Die Feststellung des Berechnungskurses erfolgt gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Maßgeblicher Basiskurs / Anpassung des maßgeblichen Basiskurses

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Basiskurses vor. Je nach maßgeblichem Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. In den Emissionsbedingungen werden

die Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale) veröffentlicht. Nachfolgend wird – basiswertspezifisch – die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des Basiskurses erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basiskurses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses enthalten sein.

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines Mini Future Zertifikates bzw. eines Smart-Mini Future Zertifikates nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. Je nach maßgeblichen Basiswert können die Finanzierungskosten unterschiedlich hoch sein; dabei wird in der Regel auf einen Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen; bei Short-Zertifikaten wird diese Marge abgezogen. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatinhaber. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten angepasst.

Einen Sonderfall stellen Terminkontrakte als maßgeblicher Basiswert dar. Da im Terminkontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, erfolgt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses hier ausschließlich unter Berücksichtigung der Marge der Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates aus; dies also unabhängig davon, ob es sich um einen Long- oder einen Short-Zertifikat handelt. Insofern führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses und geht somit zu Lasten der Zertifikatinhaber geht.

Maßgeblicher Schwellenkurs / Anpassung des maßgeblichen Schwellenkurses

Der maßgebliche Schwellenkurs wird während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig angepasst. Je nach maßgeblichem Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. In den Emissionsbedingungen werden die Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale) veröffentlicht. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des maßgeblichen Schwellenkurses enthalten sein.

Der anfängliche Schwellenkurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin

von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiswert und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz. Im Falle von Terminkontrakten als maßgeblichen Basiswert wird der maßgebliche Schwellenkurs darüber hinaus an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben - neu festgelegt

D. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte der jeweiligen Emission zugrunde liegt bzw. liegen. Den Wertpapieren können einzelne bzw. mehrere gleichartige oder verschiedene Basiswerte zugrunde liegen. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Basiswert Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann - in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben - die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder ADRs) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien,

Basisprospekt vom 14. April 2009 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Basiswert Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Basiswert HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc. handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

Basiswert Zinsen/Zinssätze

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem

zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR oder den Swapsatz, handeln. EURIBOR beispielsweise ist ein Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden täglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Welche(r) Zinsen/Zinssatz der jeweiligen Emission zugrunde liegen/liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

E. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Barrier-Wertpapiere bzw. Capped-Wertpapiere bzw. Zinsdifferenz-Wertpapiere bzw. Katapult Plus-Wertpapiere bzw. Korridor-Wertpapiere

E. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

E. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Abschnitts E. sind die [Barrier-] [Capped-] [Zinsdifferenz-] [Katapult Plus-] [Korridor-] [*Bezeichnung einfügen: ●*] [(Call)] [(Put)] [(Long)] [(Short)] [(Cap)] [(Floor)] [*Optionstyp einfügen: ●*] [Optionsscheine] [Zertifikate] bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Zinssätze] [Zinsen] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [einen Basket] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Bermuda-Option] [*Alternative Ausübungsbezeichnung einfügen: ●*] [mit Währungsabsicherung (Quanto)].

Bei den in diesem Abschnitt E. aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Wertpapierbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Wertpapierbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - alternativ anwendbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern (" []" bzw. "●" oder "•")) und ggf. mit Fußnoten bzw. kursiv dargestellten Textpassagen erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Wertpapierbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die Emittentin ist berechtigt, die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Wertpapierbedingungen werden unverzüglich bekannt gemacht.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

E. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert oder aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Höhe des maßgeblichen Kurses des maßgeblichen Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) an bei Emission festgelegten Terminen wird für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages herangezogen. Die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der dem Wertpapier zugrunde liegt, bzw. der Basketkomponenten, die den Wertpapieren zugrunde liegen, beeinflusst. Der Preis eines Wertpapiers kann darüber hinaus mit abnehmender Restlaufzeit tendenziell sinken (unter sonst konstanten Einflussfaktoren), da die Höhe des etwaigen Abrechnungsbetrages unter sonst konstanten Einflussfaktoren abnimmt.

Die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder die Entwicklung eines Basketwertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Kursschwellenereignisses, z.B. des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses, etc. - sofern vorgesehen -.

Hebeleffekt

Handelt es sich bei den Wertpapieren beispielsweise um Optionsscheine gilt: Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes führt in der Regel zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt allerdings in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei einer günstigen, sondern auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Mit den Optionsscheinen sind daher neben überproportionalen Gewinnmöglichkeiten auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst.

Einzelwert als Basiswert

Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, gewinnt in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, gewinnt in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Umgekehrtes gilt folglich für Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), die zu einem Rückgang des Wertes der Wertpapiere führen.

Basket als Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere, die Höhe des etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Berücksichtigung eines etwaigen Kursschwellenereignisses nach der Kurs- bzw. Wertentwicklung von mehreren Basketkomponenten. Kursgewinne oder Wertgewinne (bei Wertpapieren mit Call-Option) bzw. Kursverluste bzw. Wertverluste (bei Wertpapieren mit Put-Option) einzelner Basketkomponenten können zu einem Anstieg der Höhe des Abrechnungsbetrages und des Wertpapierwertes führen. Umgekehrtes gilt folglich bei Kursverlusten oder Wertverlusten (bei Wertpapieren mit Call-Option) bzw. Kursgewinnen bzw. Wertgewinnen (bei Wertpapieren mit Put-Option) einzelner Basketkomponenten, die zu einer Minderung der Höhe des Abrechnungsbetrages und des Wertpapierwertes führen können. Bei Wertpapieren mit Call-Option kann unter Umständen eine negative Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine positive Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden. Bei Wertpapieren mit Put-Option kann unter Umständen eine positive Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine negative Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

E. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

E. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Wertpapierbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Wertpapierbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Wertpapierbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Wertpapierbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

E. 4.1.5. Währung der Emission

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

E. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Wertpapierrecht/Abrechnungsbetrag

Der Inhaber eines Wertpapiers ist nach Maßgabe der jeweiligen Wertpapierbedingungen berechtigt, von der Emittentin den am maßgeblichen Ausübungstag ermittelten Abrechnungsbetrag je Wertpapier zu verlangen. Die Wertpapiere sind regelmäßig entweder als Kaufoption (Optionstyp Call oder Long) oder als Verkaufsoption (Optionstyp Put oder Short) ausgestaltet. Welcher Optionstyp den betreffenden Wertpapieren konkret zugrunde liegt, ist jeweils den maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Wertpapiere verbrieften kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Abrechnungsbetrages.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am

maßgeblichen Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle (beispielsweise einer Wertpapierbörse) festgestellte maßgebliche Kurs des Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) den Basiskurs überschreitet (im Falle von Wertpapieren mit Call-Option) bzw. unterschreitet (im Falle von Wertpapieren mit Put-Option). Die konkrete Ausgestaltung des Wertpapierrechts, einschließlich seiner etwaigen Beschränkungen, ist jeweils den maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, bzw. der Basketkomponenten, die den Wertpapieren zugrunde liegen, beeinflusst. Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, gewinnt in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, gewinnt in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere sowie die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages nach der Kurs- bzw. Wertentwicklung einzelner Basketkomponenten. Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten können unterschiedlich gewichtet sein. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt. Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) von stärker gewichteten Basketkomponenten können dabei unter Umständen nicht von Kursgewinnen (Call) bzw. Kursverlusten (Put) anderer Basketkomponenten kompensiert werden.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance. Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei Wertpapieren mit Multi-Struktur demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse bzw. Werte aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird somit ausschließlich der Einzelwert (die Basketkomponente) mit der schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Durch die Festlegung auf den niedrigsten Performancefaktor partizipiert der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance, unabhängig also von

der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten; vergleichsweise höhere Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance. Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei Wertpapieren mit Multi-Struktur demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse bzw. Werte aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird somit ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen.

Je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen kann die Berechnung des Abrechnungsbetrages bzw. die Formel zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages einen Multiplikator oder Outperformancefaktor enthalten. Damit wird die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag verstärkt und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen Veränderung der Höhe des entsprechenden Zahlungsbetrages und somit des Wertes der Wertpapiere. Handelt es sich bei den Wertpapieren beispielsweise um Optionsscheine, gilt darüber hinaus: Neben dem bei Optionsscheinen üblicherweise vorliegenden Hebeleffekt verstärkt ein Multiplikator oder ein Outperformancefaktor darüber hinaus die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen prozentualen Veränderung der Höhe des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass Kursgewinne (Call) bzw. Kursverluste (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einem überproportionalen Anstieg des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere (unter sonst konstanten Einflussfaktoren) führen können. Umgekehrtes gilt folglich für Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), die zu einem überproportionalen Rückgang des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere (unter sonst konstanten Einflussfaktoren) und somit zu einem im Vergleich zu den Verlusten des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten überproportionalen prozentualen Verlust beim Wertpapierinhaber führen können.

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können eine Begrenzung der Höhe des Abrechnungsbetrages generell oder nur unter bestimmten Voraussetzungen, etwa im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses, auf einen Höchstbetrag, z.B. Festbetrag oder Wandelbetrag, vorsehen. Ist dies der Fall, entspricht der Abrechnungsbetrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag, dies also unabhängig von der (weiteren) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können aber auch die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, beispielsweise Kursanstieg im Falle von Wertpapieren mit Call-Option bzw. Kursverluste im Falle von Wertpapieren mit Put-Option, auf einen Höchstbetrag begrenzen, so dass der Abrechnungsbetrag etwa im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses beispielsweise der Performance des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, maximal jedoch dem Höchstbetrag entspricht. In diesem Fall partizipiert der Wertpapierinhaber nicht an Kurs- bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder des Basketwertes, die zu einem höheren Abrechnungsbetrag führen

würden als der bei Emission festgelegte Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven - im Falle von Wertpapieren mit Call-Option - bzw. negativen - im Falle von Wertpapieren mit Put-Option - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten erfolgt in diesem Fall nur bis zu einem so genannten Höchstkurs - im Falle von Wertpapieren mit Call-Option - bzw. einem so genannten Niedrigstkurs - im Falle von Wertpapieren mit Put-Option -.

Kursschwellenereignis

Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung des Abrechnungsbetrages (vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere) von dem Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses, etc. abhängig ist, so genannte Barrier-Wertpapiere. So können die maßgeblichen Wertpapierbedingungen beispielsweise regeln, dass das Schwellenereignis etwa dann eintritt, wenn ein nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurs oder Wert des Basiswertes oder der Basketkomponenten innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese durchbricht.

Das Erreichen, Unterschreiten bzw. Überschreiten einer Kursschwelle bzw. mehrerer Kursschwellen durch den Basiswert bzw. durch mehrere Basketkomponenten kann je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen das Wertpapierrecht der Wertpapiere deutlich verändern. Ferner können die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen die Kombination verschiedener Kursschwellenereignisse vorsehen.

Nachfolgend werden mögliche Ausgestaltungen, die zum Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses führen können, und die damit einhergehende Berechnung des etwaigen Abrechnungsbetrages erläutert. Die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen, die zum Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses, z.B. Schwellenereignis, führen, werden in den maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wertpapierrecht im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-out-Element und Wertpapiere mit Up-and-out-Element

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste zu tragen.

Wertpapiere, bei denen der Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen mit sich bringt, sind in der Regel mit einem so genannten Down-and-out- bzw. Up-and-out-Element ausgestattet. So tritt beispielsweise das Kursschwellenereignis im Falle von Wertpapieren mit Down-and-out-Element dann ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen unterschreitet. Umgekehrtes gilt bei Wertpapieren mit Up-and-out-Element: bei diesen Wertpapieren tritt beispielsweise das Kursschwellenereignis ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen überschreitet.

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre. Die betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages kann beispielsweise durch einen Festbetrag

oder Wandelbetrag ausgedrückt werden, der im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses ausgezahlt wird, dies also unabhängig von der weiteren Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten nach Eintritt des Kursschwellenereignisses. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können aber auch die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten im Falle des eingetretenen Kursschwellenereignisses, beispielsweise am Kursanstieg im Falle von Wertpapieren mit Call-Option bzw. an Kursverlusten im Falle von Wertpapieren mit Put-Option, auf einen Höchstbetrag begrenzen, so dass der Abrechnungsbetrag im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses beispielsweise der Performance des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, maximal jedoch dem Höchstbetrag entspricht.

Sofern das Kursschwellenereignis eingetreten ist, können die konkreten Emissionsbedingungen auch vorsehen, dass das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen an dem Tag als ausgeübt gilt, an dem das Kursschwellenereignis eingetreten ist, und der Abrechnungsbetrag entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen berechnet wird.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass das Wertpapier wertlos verfällt bzw. der Abrechnungsbetrag Null beträgt.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre.

Durch den Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses kann die Möglichkeit der vorzeitigen Ausübung der Wertpapiere erlöschen, so dass die Wertpapiere etwa nur noch am maßgeblichen Laufzeitende ausgeübt werden können. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist jeweils den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Die Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Kursschwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sie kann im kürzesten Fall einen Tag betragen bzw. sich auf einen bestimmten Kurs an einem bei Emission festgelegten Tag beziehen oder längstens vom Tag des Verkaufsbeginns (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses am maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) (Laufzeitende) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung -. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können ferner vorsehen, dass das Kursschwellenereignis nur an bestimmten Beobachtungstagen eintreten kann. Der Kurs des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten an den Tagen zwischen den Beobachtungstagen bleibt in einem solchen Fall unberücksichtigt.

Beispielhafte Auszahlungsszenarien für Wertpapiere mit Down-and-out-Element und Up-and-out-Element:

Wertpapiere mit Down-and-out-Call-Element:

Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets oberhalb der Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist nicht eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs überschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswertes jedoch während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere mit Down-and-out-Put-Element:

Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets oberhalb der Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist nicht eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs unterschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswertes jedoch während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere mit Up-and-out-Call-Element:

Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets unterhalb der Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist nicht eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs überschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Berührt oder überschreitet der Kurs des Basiswertes jedoch während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere mit Up-and-out-Put-Element:

Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets unterhalb der Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist nicht eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs unterschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Berührt oder überschreitet der Kurs des Basiswertes jedoch während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur. Je nach Basketstruktur führen unterschiedliche Kursszenarien zum Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene

Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance.

Wertpapiere mit Down-and-out-Element

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Down-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen. Da für die Ermittlung des Schwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt wird, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses beispielsweise im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert sehr viel höher ist, da das Schwellenereignis bereits dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser der für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese unterschreitet. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist dabei unabhängig von einer ggf. unterschiedlichen Gewichtung der Basketkomponenten und von einer besseren Performance der übrigen Basketkomponenten.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Down-and-out-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs oder Wert des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese unterschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Down-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Das Schwellenereignis tritt somit dann ein, wenn auch der maßgebliche Kurs der Basketkomponente mit der relativ besten Performance während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser der für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese unterschreitet. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert ist somit geringer, da das Schwellenereignis erst dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs jeder Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser der für die jeweilige Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese unterschreitet.

Wertpapiere mit Up-and-out-Element

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Up-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses beispielsweise im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert sehr viel höher ist, da das Schwellenereignis bereits dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass dieser der für die jeweilige Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese überschreitet. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist dabei unabhängig von einer ggf. unterschiedlichen Gewichtung der Basketkomponenten und von einer schlechteren Performance der übrigen Basketkomponenten.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Up-and-out-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs oder Wert des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese überschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Up-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Das Schwellenereignis tritt somit dann ein, wenn auch der maßgebliche Kurs der Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass dieser der für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese überschreitet. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert ist geringer, da das Schwellenereignis erst dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs jeder Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass dieser der für die jeweilige Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese überschreitet.

Wertpapierrecht im Zusammenhang mit dem Nicht-Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-in-Element und Wertpapiere mit Up-and-in-Element

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste zu tragen.

Wertpapiere, bei denen der Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen mit sich bringt, sind in der Regel mit einem so genannten Down-and-in- bzw. Up-and-in-Element ausgestattet. So tritt beispielsweise das Schwellenereignis im Falle von Wertpapieren mit Down-and-in-Element dann ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen unterschreitet. Umgekehrtes gilt bei Wertpapieren mit Up-and-in-Element:

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

bei diesen Wertpapieren tritt beispielsweise das Schwellenereignis ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen überschreitet.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre.

Sofern das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann die Laufzeit der Wertpapiere durch den Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses nicht vorzeitig enden (vorzeitige Ausübung) und läuft somit bis zum vorgesehenen Laufzeitende, d.h. bis zum maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung -. Für den Wertpapierinhaber kann sich dies ggf. zum Nachteil auswirken, weil der zum Laufzeitende zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein kann als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Ferner kann der Wertpapierinhaber durch den Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses nicht frühzeitig, also vor dem Laufzeitende, in eine neue Kapitalanlage investieren.

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Nicht-Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies nach Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre. Die betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages kann beispielsweise durch einen Festbetrag ausgedrückt werden, der im Falle des Nicht-Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses ausgezahlt wird, dies also unabhängig von der weiteren Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten im Falle des Nicht-Eintritts eines Schwellenereignisses. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können aber auch die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, beispielsweise Kursanstieg im Falle von Wertpapieren mit Call-Option bzw. Kursverluste im Falle von Wertpapieren mit Put-Option, auf einen Höchstbetrag begrenzen, so dass der Abrechnungsbetrag im Falle des Nicht-Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses beispielsweise der Performance des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, maximal jedoch dem Höchstbetrag entspricht.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass der Abrechnungsbetrag Null beträgt.

Die Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Kursschwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sie kann im kürzesten Fall einen Tag betragen bzw. sich auf einen bestimmten Kurs an einem bei Emission festgelegten Tag beziehen oder längstens vom Tag des Verkaufsbeginns (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses am maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) (Laufzeitende) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung -. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können ferner vorsehen, dass das Kursschwellenereignis nur an bestimmten Beobachtungstagen eintreten kann. Der Kurs des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten an den Tagen zwischen den Beobachtungstagen bleibt in einem solchen Fall unberücksichtigt.

Beispielhafte Auszahlungsszenarien für Wertpapiere mit Down-and-in-Element und Wertpapiere mit Up-and-in-Element:

Wertpapiere mit Down-and-in-Call-Element:

Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs überschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets oberhalb der Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als nicht eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere mit Down-and-in-Put-Element:

Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs unterschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets oberhalb der Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als nicht eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere mit Up-and-in-Call-Element:

Berührt oder überschreitet der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs überschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets unterhalb der Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als nicht eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere mit Up-and-in-Put-Element:

Berührt oder überschreitet der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs unterschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets unterhalb der Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als nicht eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur. Je nach Basketstruktur führen unterschiedliche Kursszenarien zum Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten

Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten.

- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance.

Je nach Basketstruktur führen unterschiedliche Kursszenarien zum Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses:

Wertpapiere mit Up-and-in-Element

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Up-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese überschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko, dass das Schwellenereignis nicht eintritt, besteht somit immer dann, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer einzelnen Basketkomponente unterhalb der maßgeblichen Kursschwelle (Barriere) liegt.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Up-and-in-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs oder Wert des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese überschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein niedrigeres Gewicht haben, wirken sich weniger stark auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der ermittelte maßgebliche Kurs oder Wert des Baskets nicht der maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese überschreitet und somit das Schwellenereignis nicht eintritt und er in der Folge Verluste realisieren muss.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Up-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der relativ besten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese überschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko, dass das Schwellenereignis nicht eintritt, besteht somit immer dann, wenn der maßgebliche Kurs jeder einzelnen Basketkomponente unterhalb der maßgeblichen Kursschwelle (Barriere) liegt.

Wertpapiere mit Down-and-in-Element

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Down-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der relativ besten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese unterschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko, dass das Schwellenereignis nicht eintritt, besteht somit immer dann, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer einzelnen Basketkomponente oberhalb der maßgeblichen Kursschwelle (Barriere) liegt.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Down-and-in-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs oder Wert des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese unterschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein niedrigeres Gewicht haben, wirken sich weniger stark auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der ermittelte maßgebliche Kurs oder Wert des Baskets nicht der maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese unterschreitet und somit das Schwellenereignis nicht eintritt und er in der Folge Verluste realisieren muss.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Down-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der schlechtesten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese unterschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko, dass das Schwellenereignis nicht eintritt, besteht somit immer dann, wenn der maßgebliche Kurs jeder einzelnen Basketkomponente oberhalb der maßgeblichen Kursschwelle (Barriere) liegt.

Periodische Ausschüttungen

Die in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapiere verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

Ausübung

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls oder einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag (europäische Ausübung) bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (amerikanische Ausübung). Das Wertpapierrecht gilt regelmäßig ohne weitere Voraussetzungen als am maßgeblichen Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - ausgeübt, sofern sich ein positiver Abrechnungsbetrag errechnet (automatische Ausübung).

Wertpapiere mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Wertpapiere mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Wertpapierinhaber während der

Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist jeweils den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Kündigungsrecht der Emittentin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

E. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

E. 4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

E. 4.1.11. Laufzeitende

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden.

Wertpapiere mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Wertpapiere mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist jeweils den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

E. 4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise der Ausübung des Wertpapierrechts sind in den Wertpapierbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Abrechnung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder von der Emissionswährung abweicht, können den Wertpapierbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Wertpapierbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

E. 4.1.13. Erfüllung

Die Emittentin wird die Zahlung eines etwaigen Abrechnungsbetrages an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.

E. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Abschnitt E. beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

E. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

E. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses

Die Feststellung des maßgeblichen Basiswertkurses, z.B. des Berechnungskurses, erfolgt gemäß den maßgeblichen Wertpapierbedingungen am maßgeblichen Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Wertpapierbedingungen veröffentlicht.

E. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte der jeweiligen Emission zugrunde liegt bzw. liegen oder - sofern es sich um einen Basket handelt - aus welchen Basketkomponenten sich der betreffende Basket zusammensetzt. Den Wertpapieren können einzelne bzw. mehrere gleichartige oder verschiedene Basiswerte zugrunde liegen. Bei einem Basket als Basiswert kann sich dieser aus mehreren gleichartigen oder verschiedenen Basketkomponenten (z. B. Aktien, Indizes) zusammensetzen. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Basiswert Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder ADRs) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktie. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von

Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Basiswert Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Basiswert HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc. handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung eines etwaigen Abrechnungsbetrages zu beachten.

Basiswert Zinsen/Zinssätze

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR oder den Swapsatz, handeln. EURIBOR beispielsweise ist ein Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden täglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben

dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Welche(r) Zinsen/Zinssatz der jeweiligen Emission zugrunde liegen/liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Basket

Ein Basket enthält verschiedene Basketkomponenten. Bei solchen Basketkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder andere Einzelwerte oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Ein Aktienbasket beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien und/oder ADRs und/oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Basketaktien"). Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketaktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere statt. Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden. Ein aktienähnliches Wertpapier kann beispielsweise ein Genussschein sein. In Gegensatz zu Aktionären ist Inhabern von Genussscheinen die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktie. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Ein Indexbasket beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Indizes (z.B. Aktien-Indizes) und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten und/oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") (die "Basketindizes"). Mögliche Basketindizes sind Euroland- und Nicht-Euroland-Indizes. Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketindizes statt. Ein Aktien-Index beispielsweise ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem

Aktien-Index eingeflossenen Aktienkurse die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet. Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basketkomponenten in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welche Basketkomponenten dem Basket bei der jeweiligen Emission zugrunde liegen wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert bzw. die Basketkomponenten betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der maßgebliche Kurs des Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die Basketkomponenten betreffen, wird auf die jeweiligen Wertpapierbedingungen verwiesen.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Emissionsbedingungen

A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)

**a) Optionsbedingungen
für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
[mit amerikanischer Ausübung]
[mit europäischer Ausübung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] [*Alternative Definition: •*]

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: •*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (•) definiert) festgestellte Berechnungskurs [des Basiswertes] den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] [*Alternative Definition: •*]

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: •*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (•) definiert) festgestellte Berechnungskurs [des Basiswertes] den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [, maximal jedoch dem Höchstbetrag].] [*Alternative Definition: •*]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Japanische Yen ("JPY")] [Britische Pfund ("GBP")] [●]
"Bezugsmenge":	●
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [●]
"Basiskurs":	[USD ● je EUR] [JPY ● je EUR] [GBP ● je EUR] [●]
"Berechnungskurs":	[der am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je ● Emissionswährung, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]
"Höchstbetrag":	●
"Differenz- höchstbetrag":	●
[Alternative Definition:	●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]
[Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Berechnungskurs. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.] [Alternative Definition: •] Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [Alternative Definition: •]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein

Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: •*]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [*Alternative Definition: •*]
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: •*]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: •*]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: •]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: •]

§ 5

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition: •*]

§ 6

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den

Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* •]

§ 7

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* •]

§ 8

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* •]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 5 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition:* •]
- (•) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [•].][*Alternative Definition:* •]

**b) Optionsbedingungen
für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe]
[mit europäischer Ausübung]
[mit amerikanischer Ausübung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: ●]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (●) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: ●]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (●) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [, maximal jedoch dem Höchstbetrag].] *[Alternative Definition: ●]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": [Euro ("EUR")] [●]
"Fremdwährung": [US-Dollar ("USD")] [●]
"Bezugsmenge": ●

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- "Relevante Referenzstelle": [die für die Feststellung des Berechnungskurses ausgewählten Mitglieder der *London Bullion Market Association* im Londoner Goldmarkt (*London Gold Market*)]
[die für die Feststellung des Berechnungskurses ausgewählten Mitglieder der *London Bullion Market Association* im Londoner Silbermarkt (*London Silver Market*)]
- "Berechnungskurs": [●]
[der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 10.30 Uhr vormittags (Londoner Zeit) festgestellte Gold Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Gold-Fixing") des Basiswertes - wie er derzeit auf [●] [der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Gold Fixing, Spalte: A.M., Spalte: USD)] veröffentlicht wird -]
[der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 12.00 Uhr mittags (Londoner Zeit) festgestellte Silver Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Silver-Fixing") des Basiswertes - wie er derzeit auf [●] [der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Silver Fixing, Spalte: Cents)] veröffentlicht wird -]
[●]
[Wenn der Berechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der das [London-Gold-Fixing] [London-Silver-Fixing] [●] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Berechnungskurses bestimmen.] [*Alternative Definition: ●*]
- "Basiswert": [eine Feinunze Gold (31,1035 g)]
[eine Feinunze Silber (31,1035 g)]
- "Basiskurs": [●]
- ["Höchstbetrag": [●]
- ["Differenzhöchstbetrag": [●]
- [*Alternative Definition: ●*]
- [Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(3) Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag

gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition:* ●]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist")] [*Alternative Definition:* ●] ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und

- b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag *[der nächstfolgende Bankarbeitstag.]*
[Alternative Definition: ●]
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" *[jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für*

den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] [*Alternative Definition: ●*]

- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Basiswert gegeben sein kann: ●*]

**§ 6
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: •]*

**§ 7
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: •]

**§ 8
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[Alternative Definition: •]

§ 9

Teilunwirksamkeit/[Berichtigungen, Ergänzungen]/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition: ●*]

- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition: ●*]

c) Optionsbedingungen
für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Zinssätze] [Zinsen]
[mit amerikanischer Ausübung]
[mit europäischer Ausübung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten [und mit der Bezugsmenge multiplizierten] Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (•) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs[, jeweils bezogen auf EUR • Nennbetrag der Anleihe,] *[Alternative Definition: •,]* [(wobei 1 Prozentpunkt des Berechnungskurses bzw. Basiskurses jeweils EUR 1,00 entspricht] *[Alternative Definition: •])]* [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) \text{[* Bezugsmenge]})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) \text{[* Bezugsmenge]})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] *[Alternative Definition: •]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten [und mit der Bezugsmenge multiplizierten] Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (•) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs[, jeweils bezogen auf EUR • Nennbetrag der Anleihe,] *[Alternative Definition: •,]* [(wobei 1 Prozentpunkt des Berechnungskurses bzw. Basiskurses jeweils EUR 1,00 entspricht] *[Alternative Definition: •])]* [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [, maximal jedoch dem Höchstbetrag].] *[Alternative Definition: •]*

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [●]
"Relevante Referenzstelle":	[Frankfurter Wertpapierbörse] [●]
"Berechnungskurs":	[amtlich festgestellter Einheitskurs] [●]
"Basiswert":	[● % Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von ●/●, endfällig am ●, ISIN ●] [●]
"Basiskurs":	● [%]
"Bezugsmenge":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Höchstbetrag":	●
"Differenzhöchstbetrag":	●
[Alternative Definition: ●]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]
[Alternative Definition: ●]

- [(3) [Ein in der Fremdwährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen.]
[Alternative Definition: ●]]

[Alternative Definition: ●]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.]
[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.]
[Alternative Definition: ●] Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag *[der nächstfolgende Bankarbeitstag.]* *[Alternative Definition: ●]*
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" *[jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.]* *[Alternative Definition: ●]*
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn *[am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel im Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.]* *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Berechnungskurs vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von fünf namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken

gegen 14.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Berechnungskurse des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Berechnungskurs vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von fünf namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Berechnungskurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinssätzen bzw. Zinsen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

§ 6 Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 7 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* •]

§ 9

Teilunwirksamkeit[Berichtigungen, Ergänzungen]/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* •]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition:* •]
- (•) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [•].][*Alternative Definition:* •]

**d) Optionsbedingungen
für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Terminkontrakte]
[mit amerikanischer Ausübung]
[mit europäischer Ausübung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] *[Alternative Definition: •]*, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (•) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] *[Alternative Definition: •]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] *[Alternative Definition: •]*, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (•) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [, maximal jedoch dem Höchstbetrag].] *[Alternative Definition: •]*

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [●]
"Bezugsmenge":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Berechnungskurs":	●
"Basiswert":	●
"Basiskurs":	●
["Relevante Terminbörse":	●]
["Höchstbetrag":	●]
["Differenzhöchstbetrag":	●]
[Alternative Definition: ●]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive

Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist")] [*Alternative Definition:* ●] ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag *[der nächstfolgende Bankarbeitstag.]* *[Alternative Definition: ●]*
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" *[jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.]* *[Alternative Definition: ●]*
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [Alternative Definition: ●] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Die Entscheidung der Emittentin über eine

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannten gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition: ●] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte: ●]

§ 7

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 10

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- [(1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

**e) Optionsbedingungen
für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[Investmentanteile]
[mit amerikanischer Ausübung]
[mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: ●]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (●) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: ●]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (●) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [, maximal jedoch dem Höchstbetrag].] *[Alternative Definition: ●]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [●]
"Bezugsmenge":	●
"Relevante Referenzstelle":	●

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"Berechnungskurs": •
"Basiswert": •
"Basiskurs": •
"Relevante Terminbörse": •
["Höchstbetrag": •]
["Differenzhöchstbetrag": •]
[Alternative Definition: •]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •].]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Alternative Definition: •]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: •]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.]
[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf deutsche Aktiegattungen: mit Ausnahme des Tages eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert] [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.] [Alternative Definition: ●] Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [Alternative Definition: ●]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [*Alternative Definition: ●*]
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag [der Berechnungskurs durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Erkennen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition: •*]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

[(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: •*]]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

[(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: •*]]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: •]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: •]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

[(•)] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: •*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: •*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (via) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

- h) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition: ●*] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die American Depository Receipts ("ADRs") bzw. Global Depository Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition*: •] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen,

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xv) Verstaatlichung;
- (xvi) Übernahmeangebot sowie
- (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- k) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition: ●*] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[*Alternative Definition: ●*]

**§ 7
Bekanntmachungen**

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: •]*

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: •]

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[Alternative Definition: •]

§ 10

Teilunwirksamkeit[Berichtigungen, Ergänzungen] /Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition*: ●]
- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition*: ●]

B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

**a) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:]

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs [des Basiswertes] den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Japanische Yen ("JPY")] [Britische Pfund ("GBP")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [•]
"Basiskurs":	[USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [•]
"Schwellenkurs":	[USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [•]
"Berechnungskurs":	[der am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je • Emissionswährung, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Knock-out-Fristbeginn":	•
<i>[Alternative Definition: •]</i>	

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Fremdwahrung/Fremdwahrung" ausgedruckt wird:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der Fremdwahrung 2 ausgedruckten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausubungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs [des Basiswertes] den Basiskurs [uberschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [Alternative Definition: •]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswahrung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwahrung 1":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Fremdwahrung 2":	[Japanische Yen ("JPY")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Basiswert":	[USD/JPY] [•]
"Basiskurs":	[USD • je JPY] [•]
"Schwellenkurs":	[USD • je JPY] [•]
"Berechnungskurs":	[der am Ausubungstag in der Fremdwahrung 2 ausgedruckte Fremdwahrung 1/Fremdwahrung 2-Mittelkurs je • Fremdwahrung 1 (die "Anzahl Fremdwahrung 1 je Fremdwahrung 2"), der sich aus dem von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellten Fremdwahrung 2-Mittelkurs je • Emissionswahrung, dividiert durch den am Ausubungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellten Fremdwahrung 1-Mittelkurs je • Emissionswahrung, ergibt. Der festgestellte Fremdwahrung 1-Mittelkurs bzw. Fremdwahrung 2-Mittelkurs je • Emissionswahrung ist der Kurs, der nach der vernunftigen kaufmannischen Beurteilung der Emittentin den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschafte getatigt werden.] [Alternative Definition: •]
"Wahrungsumrechnungskurs":	[der am Ausubungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwahrung 2-Mittelkurs je • Emissionswahrung, der nach ihrer vernunftigen kaufmannischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschafte getatigt werden.] [Alternative Definition: •]

[Alternative Definition: •]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmannisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Wahrungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Emissionswahrung/Fremdwahrung" ausgedruckt wird:

[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswahrung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwahrungsbetrages in die Emissionswahrung erfolgt durch Division des Fremdwahrungsbetrages durch den Berechnungskurs. Die Umrechnung

des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Fremdwährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:

[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährung 1-Betrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährung 1-Betrages durch den Währungsumrechnungskurs. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:

[(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit [wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres] [Alternative Definition: ●] (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Fremdwährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:

[(3) Wenn in der Zeit vom ● (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein auf einer der drei Bildschirmseiten [Währungswechselkurspaar "USD/JPY": "JPY=EBS" oder "JPY=D2" oder "JPY="] [Währungswechselkurspaar "GBP/USD": "GBP=EBS" oder "GBP=D2" oder "GBP="] [Währungswechselkurspaar "USD/CHF": "CHF=EBS" oder "CHF=D2" oder "CHF="] [● oder ● oder ●] (die "Bildschirmseiten") des [Reuters Monitor] [Alternative Definition: ●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichter in der Fremdwährung 2 ausgedrückter [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-Low-Kurs (Call)] [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-High-Kurs (Put)] je ● Fremdwährung 1 dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn der [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-Low-Kurs (Call)] [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-High-Kurs (Put)] auf einer der vorgenannten drei Bildschirmseiten nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird, hat die Emittentin das Recht,

nicht aber die Pflicht, eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine entsprechende Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Fremdwahrung1/Fremdwahrung 2-Low-Kurs (Call)] [Fremdwahrung1/Fremdwahrung 2-High-Kurs (Put)] regelmaig veroffentlicht wird, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses nach eigenem Ermessen zu bestimmen.] [Alternative Definition: •]]

 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind wahrend ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: •]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in bereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und auerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die ber Kontoverbindungen mit Clearstream verfugen, bertragen werden konnen. Die kleinste handel- und bertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Alternative Definition: •]

 3

Ausungstag/Ausung

- (1) "Ausungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausungstag [der nachstfolgende Bankarbeitstag.] [Alternative Definition: •]
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist [jeder Tag (auer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Dusseldorf blicherweise fur den allgemeinen Geschaftsbetrieb geoffnet sind.] [Alternative Definition: •]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausungstag ausgeut.

 4

Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am funften Bankarbeitstag nach dem Ausungstag den auf die gesamte Stuckzahl der Ausung entfallenden Differenzbetrag uber Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am funften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag uber Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[Alternative Definition: •]

[Anwendbar, wenn die Moglichkeit einer Marktstorung bei Wahrungswechsellkursen als Basiswert gegeben sein kann: •]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

**§ 5
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: ●]

**§ 6
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

**§ 7
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[Alternative Definition: ●]

§ 8

Teilunwirksamkeit/[Berichtigungen, Ergänzungen]/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 5 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition: ●*]
- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition: ●*]

**b) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe]
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Differenzbetrag

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	[die für die Feststellung des Berechnungskurses ausgewählten Mitglieder der <i>London Bullion Market Association</i> im Londoner Goldmarkt (<i>London Gold Market</i>)] [die für die Feststellung des Berechnungskurses ausgewählten Mitglieder der <i>London Bullion Market Association</i> im Londoner Silbermarkt (<i>London Silver Market</i>)] [•]
"Berechnungskurs":	[der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 10.30 Uhr vormittags (Londoner Zeit) festgestellte Gold Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Gold-Fixing") des Basiswertes - wie er derzeit auf [•] [der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Gold Fixing, Spalte: A.M., Spalte: USD)] veröffentlicht wird -] [der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 12.00 Uhr mittags (Londoner Zeit) festgestellte Silver Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Silver-Fixing") des Basiswertes - wie er derzeit auf [•] [der

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Silver Fixing, Spalte: Cents) veröffentlicht wird -]

[●]

[Wenn der Berechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der das [London-Gold-Fixing] [London-Silver-Fixing] [●] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Berechnungskurses bestimmen.] [Alternative Definition: ●]

"Basiswert":

[eine Feinunze Gold (31,1035 g)
[eine Feinunze Silber (31,1035 g)]

[●]

"Basiskurs":

●

["Schwellenkurs":

●]

"Knock-out-Fristbeginn":

●

[Alternative Definition: ●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

- [(3) Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

- [(4) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene [Low-Kursindikation (Call)] [High-Kursindikation (Put)] [Alternative Definition: ●] für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit [Gold: auf der Bildschirmseite "XAU=EBS" des Reuters Monitor] [Silber: auf der Bildschirmseite "XAG=EBS" des Reuters Monitor] [●] veröffentlicht wird - dem [Basiskurs]

[Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgebliche Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.] [Alternative Definition: ●]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: ●]
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Alternative Definition: ●]

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [Alternative Definition: ●]
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] [Alternative Definition: ●]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.

- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition:* ●]

**§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs**

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.]

[*Alternative Definition:* ●]

[*Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Basiswert gegeben sein kann:* ●]

**§ 6
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 7
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* •]

§ 9

Teilunwirksamkeit[Berichtigungen, Ergänzungen] /Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* •]
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition:* •]
- (•) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [•].][*Alternative Definition:* •]

**c) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen]
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -

- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Prozent des Basiswertes • entsprechen)] *[Alternative Definition: •]*, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": [Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung": [US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Berechnungskurs": •
"Basiswert": •
"Basiskurs": •
["Schwellenkurs": •]
["Relevante Terminbörse": •]
"Knock-out-Fristbeginn": •
[Alternative Definition: •]

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing")
[Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[Alternative Definition: ●]

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] *[Alternative Definition: ●]*

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] *[Alternative Definition: ●]*
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz (b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz (c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz (b) oder des weiterberechneten Berechnungskurses nach Absatz (c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung

des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

- f) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition:* ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 6 Marktstörung

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 7 Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 8 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 10

Teilunwirksamkeit[Berichtigungen, Ergänzungen] /Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition:* ●]
- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

**d) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Investmentanteile]
mit europäischer Ausübung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] *[Alternative Definition: •]*, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Basiskurs":	•
"Schwellenkurs":	•]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
<i>[Alternative Definition: •]</i>	

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] *[Alternative Definition: •]*

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing")
[Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition: •]*

[Alternative Definition: •]

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN • – (der "X-Index")]] *[Alternative Definition: •]* dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] *[Alternative Definition: •]*

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] *[Alternative Definition: •]*

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] *[Alternative Definition: •]*

- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition: ●] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 6 Marktstörung

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] [Alternative Definition: ●]

- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] *[Alternative Definition: •]*

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: •]

**§ 7
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: •]*

**§ 8
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: •]

**§ 9
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[Alternative Definition: •]

**§ 10
Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung**

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition:* ●]
- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

**e) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[Investmentanteile]
mit europäischer Ausübung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] [*Alternative Definition:* •]
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition:* •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition:* •]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

["Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
["Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Basiskurs":	•
["Schwellenkurs":	•]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
[<i>Alternative Definition:</i> •]	

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") *[Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]*

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[Alternative Definition: ●]

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] *[Alternative Definition: ●]*

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] *[Alternative Definition: ●]*
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für

den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Alternative Definition:* ●]

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien:*

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag [der Berechnungskurs durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* ●]

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile:* ●]

**§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

[(•)] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: •] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: •] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- h) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition: ●*] [*Alternative Definition: ●*]

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(•)] In Bezug auf Basiswerte, die American Depository Receipts ("ADRs") bzw. Global Depository Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: •] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: •] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [Alternative Definition: •] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- k) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition: ●*] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 7 Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 8 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* •]

§ 10

Teilunwirksamkeit[/Berichtigungen, Ergänzungen]/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* •]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition:* •]
- (•) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [•].][*Alternative Definition:* •]

C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

**a) Optionsbedingungen
für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- [(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.] [*Alternative Definition: •*]
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] [*Alternative Definition: •*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs [des Basiswertes] den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Japanische Yen ("JPY")] [Britische Pfund ("GBP")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [•]
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [•]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [•]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (5) angepasste maßgebliche Schwellenkurs] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Berechnungskurs":	[der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je • Emissionswährung der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":	dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [<i>Alternative Definition: ●</i>]
"r-Zinssatz":	● [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [<i>Alternative Definition: ●</i>] [Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.] [<i>Alternative Definition: ●</i>]
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	[<i>Fremdwährung "USD"</i> : US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)] [<i>Fremdwährung "JPY"</i> : Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters)] [<i>Fremdwährung "GBP"</i> : Sterling OverNight Index Average (SONIA), derzeit quotiert auf 'SONIA' (Reuters)] [<i>Alternative Definition: ●</i>] [Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.] [<i>Alternative Definition: ●</i>]
"Marge":	● %
["Anpassungssatz":	[● (Call)] [● (Put)]
[<i>Alternative Definition: ●</i>]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]

[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Berechnungskurs. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten [(derzeit wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres)] [*Alternative Definition: ●*] (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je

Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

**§ 2
Basiskurs[/Schwellenkurs]**

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin jeweils [vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [achte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition: ●*]

[Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $((r-r)*t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, [abzüglich (Call)] [zuzüglich (Put)] Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition: ●*]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(3) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar, sofern ein Schwellenkurs vorgesehen ist:

- [(4) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (5) neu festgelegt.
- (5) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [●] [achte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (6) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 4

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] *[Alternative Definition: ●]* [ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der

Emittentin") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] *[Alternative Definition: •]*

**§ 7
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: •]*

**§ 8
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: •]

**§ 9
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[Alternative Definition: •]

**§ 10
Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung**

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition: ●*]
- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition: ●*]

**b) Optionsbedingungen
für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen]
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- [(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen Basiswertes • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])] *[Alternative Definition: •]*, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Relevante Referenzstelle":	<i>[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte):</i> Intercontinental Exchange (ICE) <i>[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Zinsterminkontrakte):</i> EUREX Frankfurt AG <i>[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte):</i> Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME) <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Berechnungskurs":	<i>[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Zinsterminkontrakte):</i> Eröffnungskurs <i>[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte):</i>

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	Schlusskurs] [Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohstoff-Future-Kontrakte): "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [Alternative Definition: ●]
"Bezugsmenge":	●
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiskurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basiskurs] [Alternative Definition: ●]
["Anfänglicher Schwellenkurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●]
["Maßgeblicher Schwellenkurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (7) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (8) angepasste maßgebliche Schwellenkurs] [Alternative Definition: ●]]
["Relevante Terminbörse":	●]
["Anpassungssatz":	[● (Call)] [● (Put)]
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [●-Future ● - ISIN ● -] [Alternative Definition: ●]
"Maßgeblicher Basiswert":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den [Future-Kontrakt] [Alternative Definition: ●] ersetzt, [der die nächstlängere Restlaufzeit hat] [der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember hat] [der den nächstfälligen Liefermonat hat.]] [Alternative Definition: ●]
"Knock-out-Fristbeginn":	●
[Alternative Definition: ●]]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt

herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternative Definition:* ●]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswertes dem dann maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 2

Basiskurs/maßgeblicher Basiswert[/ Schwellenkurs]

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs [zuzüglich (Call)] [abzüglich (Put)] des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition:* ●]

[Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition*: ●]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition*: ●]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition*: ●] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition*: ●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition*: ●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition*: ●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition*: ●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition*: ●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition*: ●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition*: ●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition*: ●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition*: ●] der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse] [*Alternative Definition*: ●] der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und die Emittentin bindend.] [*Alternative Definition*: ●]

[(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basiswertes an der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [Alternative Definition: ●] (der "Future-Anpassungszeitpunkt").] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel deutsche Zinsterminkontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonates des maßgeblichen Basiswertes.] [Alternative Definition: ●]

[Sollte die relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. [die Liefertage] [den 1. Tag des Liefermonats] [●] für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. [Liefertage] [der 1. Tag des Liefermonats] [●] im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.] [Alternative Definition: ●]

- [(5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, sofern ein Schwellenkurs vorgesehen ist:

- [(6) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [Alternative Definition: ●] von der Emittentin gemäß Absatz (7) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (8) neu festgelegt.] [Alternative Definition: ●]

- (7) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (8) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht der maßgebliche Schwellenkurs dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß Absatz (3) festgestellten

maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (9) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. [Alternative Definition: ●]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Alternative Definition: ●]

§ 4

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswertes feststellt.] [Alternative Definition: ●]
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.

- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition:* •] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Berechnungskurses nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung

der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

- f) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 7 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte:

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des maßgeblichen Basiswertes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: •]

[Alternative Definition: •]

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [Alternative Definition: •] [ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § • (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] [Alternative Definition: •]

§ 9

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: •]

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

[(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

[*Alternative Definition:* ●]

§ 12

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition:* ●]
- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

**c) Optionsbedingungen
für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Edelmetalle] [Rohstoffe] [Investmentanteile]
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- [(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])] *[Alternative Definition: •]*, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiskurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs] <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Anfänglicher Schwellenkurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (5) angepasste maßgebliche Schwellenkurs] <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	[Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] <i>[Alternative</i>

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Definition: ●]

[Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 9 bekannt machen.] [*Alternative Definition:* ●]

"Marge":

● %

["Anpassungssatz":

[● (Call)] [● (Put)]]

[*Alternative Definition:* ●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition:* ●]]

[*Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann:* Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [*Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist:* oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternative Definition:* ●]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i)] des Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [*Alternative Definition:* ●] dem maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition:* ●]

- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 2

Basiskurs [/Schwellenkurs]

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Finanzierungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition: ●*]

[Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Call)] [abzüglich (Put)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition: ●*]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(3) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar, sofern ein Schwellenkurs vorgesehen ist:

- [(4) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (5) neu festgelegt.
- (5) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (6) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. *[Alternative Definition: ●]*

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen. *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein. *[Alternative Definition: ●]*

§ 4

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der

Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu

legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [Alternative Definition: •] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht

verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Anwendbar, bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 7 Marktstörung

[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die

Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Anwendbar, bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen:

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [*Alternative Definition: ●*] [ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung

wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § • (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] [*Alternative Definition: •*]

§ 9

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition: •*]

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition: •*]

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 12

Teilunwirksamkeit/[Berichtigungen, Ergänzungen]/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition: ●*]
- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition: ●*]

**d) Optionsbedingungen
für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[Investmentanteile]
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- [(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiskurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie ggf. zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basiskurs] <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Anfänglicher Schwellenkurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (6) angepasste maßgebliche Schwellenkurs] <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Marge": • %
"r-Zinssatz": [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition: •]
[Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 10 bekannt machen.] [Alternative Definition: •]
["Anpassungssatz": [• (Call)] [• (Put)]
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": [• % (Call)] [• % (Put)]
[Alternative Definition: •]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing")
[Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Alternative Definition: •]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem dann maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber

einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition:* ●]

- [(4) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) je Optionsschein.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 2
Basiskurs[/Schwellenkurs]**

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition:* ●]

[Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Call)] [abzüglich (Put)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition:* ●]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition:* ●]

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basiskurses erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basiskurses. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basiskurs ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basiskurs.] [*Alternative Definition: ●*]

[(4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar, sofern ein Schwellenkurs vorgesehen ist:

[(5) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (6) neu festgelegt.

(6) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(7) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

[(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: ●*]

[(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 4

Ausübung

[(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.

- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition: ●*]

**§ 6
Dividendenanpassung**

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt die Bezugsmenge unverändert und der dann maßgebliche Basiskurs wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

[Bei **Call-Optionsscheinen** ist die Emittentin im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

[Die Emittentin wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.][*Alternative Definition: ●*][*Alternative Definition: ●*]

**§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[Anwendbar bei *Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien*:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- h) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die American Depository Receipts ("ADRs") bzw. Global Depository Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie

- (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- k) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[*Alternative Definition: ●*]

**§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs**

[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag [der Berechnungskurs durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [Alternative Definition: ●]

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●]

[Anwendbar bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

**§ 9
Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [Alternative Definition: ●] [ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der

"Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 10 Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 11 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 12 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 13 Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition: ●*]
- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition: ●*]

D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)

**a) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht der Emittentin [mit
Währungsabsicherung (Quanto)]**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber"¹) eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate") nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] [*Alternative Definition: •*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)]. [*Alternative Definition: •*]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>•</i>]
"Bezugsmenge":	•
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [<i>•</i>]
"Berechnungskurs":	[der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte [Fremdwährungs-Mittelkurs je • Emissionswährung] [<i>•</i>], der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Anfänglicher Basiskurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs.] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.] [<i>Alternative Definition:</i> ●]
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	[Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [<i>Alternative Definition:</i> ●] [Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.] [<i>Alternative Definition:</i> ●]
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	[<i>Fremdwährung "USD"</i> : US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)] [<i>Fremdwährung "JPY"</i> : Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters)] [<i>Fremdwährung "GBP"</i> : Sterling OverNight Index Average (SONIA), derzeit quotiert auf 'SONIA' (Reuters)] [<i>Alternative Definition:</i> ●] [Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.] [<i>Alternative Definition:</i> ●]
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	[● (Long)] [● (Short)]
[<i>Alternative Definitionen:</i> ●]	

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Berechnungskurs (wie nachfolgend definiert. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vier] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.) [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei *Standard Minis*:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten [(derzeit wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres¹ *Alternative Definition:* ●¹ (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter [●/●]-Kurs dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In

diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Smart Minis:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten [(derzeit wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres¹ ¹Alternative Definition: ●¹ gehandelter [●/●]-Kurs dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] **oder**
 - (ii) der von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte [Fremdwährungs-Mittelkurs je Euro ("EUR")] [●], der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden, dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition: ●]

- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Alternative Definition: ●]

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- [(1) [Anwendbar bei Smart Minis: Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin] [Alternative Definition: ●] [Anwendbar bei Standard-Minis: Die Emittentin wird] nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").] [Alternative Definition: ●]

- [(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich [*Anwendbar bei Smart Minis*: im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii)] aus dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in [●] ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)]. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in [●] [der Emissionswährung] ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrages in [EUR] [die Emissionswährung] erfolgt durch Division des Fremdwährungs]-Betrages durch den Auflösungskurs. Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.] [*Alternative Definition*: ●]

[Die Ermittlung des Knock-out-Betrages und die Umrechnung des Knock-out-Betrages in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von [●] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition*: ●]

§ 3 Basiskurs

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition*: ●] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [*Alternative Definition*: ●]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die [achte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition*: ●]
- [(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $((rf-r)*t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, [abzüglich (Long)] [zuzüglich (Short)] Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition*: ●]

["Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition*: ●]

- [(4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 4 Schwellenkurs

- [(1) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (2) neu festgelegt.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [achte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 6 Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- [(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [Alternative Definition: •] [ab dem [•] (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von [•] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] [Alternative Definition: •]

§ 9 Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: •]

§ 10 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.] [Alternative Definition: •]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] [Alternative Definition: •]

§ 11 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 12

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition:* ●]
- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

b) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin [mit
Währungsabsicherung (Quanto)]

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) [Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.]
[Alternative Definition: •]
- (2) [Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • • der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [•] [entspricht][entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)].] [Alternative Definition: •]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•]
"Fremdwährung":	•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Anfänglicher Basiskurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [Alternative Definition: •]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs.] [Alternative Definition: •]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [Alternative Definition: •]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.] [Alternative Definition: •]
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	[Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition: •]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 11 bekannt machen.] [Alternative Definition: ●]

"Marge":

● %

"Anpassungssatz":

[● (Long)] [● (Short)]

[Alternative Definitionen: ●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [●] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am betreffenden Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den betreffenden Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar, sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, wenn Emissionswährung ungleich Fremdwährung:

Die Umrechnung des Differenzbetrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Standard-Minis:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [Alternative Definition: ●] dem dann maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Smart-Minis:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [*Alternative Definition: ●*] dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] oder
 - (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte [●] [Schlusskurs] [(i) des Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [*Alternative Definition: ●*] dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

- (4) [Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

[Anwendbar bei Standard Minis:

- (1) [Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/ Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Smart Minis:

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat [●] [EUR 0,001] je Zertifikat.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb [60] [●] Minuten (die

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/ Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [Alternative Definition: ●] [Alternative Definition: ●]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
(1+relevanter Zinssatz*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte [●] [Euro Deposit] [(Ask-Rate) (Long)] [(Bid-Rate) (Short)] (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf [●] [Euroland-Performance-Indizes: "EURF=" (Reuters)]. Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden nächsten im Markt quotierten Zinssätzen vor und nach der relevanten Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes linear interpoliert.]

[Alternative Definitionen: ●]

[Anwendbar bei Standard Minis:

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht [dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● ● der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [●] [entspricht][entsprechen])] [Alternative Definition: ●], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] [Alternative Definition: ●] je Zertifikat, und wird auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Smart Minis:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht [im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (2) (ii) dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ●● der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [●] [entspricht][entsprechen])] [Alternative Definition: ●], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] [Alternative Definition: ●] je Zertifikat, und wird auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]

[Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, wenn Emissionswährung ungleich Fremdwährung:

Die Umrechnung des Knock-out-Betrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

§ 3 Basiskurs

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [Alternative Definition: ●] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]
- [(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Long)] [abzüglich (Short)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [Alternative Definition: ●]

["Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition:* ●]

- (4) [Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 4 Schwellenkurs

- (1) [Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] neu festgelegt.] [*Alternative Definition:* ●]
- (2) [Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- (3) [Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 6 Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [Alternative Definition: •] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Anwendbar, bei Zertifikaten bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen: ●]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 9 Marktstörung

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

[a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des Basiswertes aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswertes betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder] *[Alternative Definition: ●]*

[b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.]] *[Alternative Definition: ●]*

[(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen: ●]

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] *[Alternative Definition: ●]* [ab dem [●] (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von [●] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag

durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 10 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] [*Alternative Definition:* •]

§ 11 Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* •]

§ 12 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.] [*Alternative Definition:* •]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] [*Alternative Definition:* •]

§ 13 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [*Alternative Definition:* •]
- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.] [*Alternative Definition:* •]
- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts,

öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 14

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition:* ●]

- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

c) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin [mit Währungsabsicherung
(Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) [Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.] [*Alternative Definition:* •]
- (2) [Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition:* •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)].] [*Alternative Definition:* •]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•]
"Anfänglicher Basiskurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition:</i> •]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs.] [<i>Alternative Definition:</i> •]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition:</i> •]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.] [<i>Alternative Definition:</i> •]
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"r-Zinssatz":	[Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition: •] [Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.] [Alternative Definition: •]
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	[• (Long)] [• (Short)]
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	[• % (Long)] [• % (Short)]
[Alternative Definitionen: •]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am betreffenden Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den betreffenden Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: •]

[Anwendbar, soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar, sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.] [Alternative Definition: •]

[Die Umrechnung des Knock-out-Betrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Alternative Definition: •]

[Anwendbar bei Standard-Minis:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem dann maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das

"Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Smart-Minis:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] **oder**
 - (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]
- [(5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrages bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

[Anwendbar bei Smart-Minis:

- (1) [Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat [EUR 0,001] [●] je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [Alternative Definition: ●] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Standard-Minis:

- (1) [Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").] [Alternative Definition: ●]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
(1+relevanter Zinssatz*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte [●] [Euro Deposit] [(Ask-Rate) (Long)] [(Bid-Rate) (Short)] (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf [●] [Euroland-Aktien: "EURF=" (Reuters)]. Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.]

[Alternative Definitionen: ●]

[Anwendbar bei Smart-Minis:

- (2) [Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der

[Emissionswährung] [Fremdwährung] [●] ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] je Zertifikat, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Standard-Minis:

- (2) [Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [●] ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] [●] je Zertifikat, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]

[Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●.] [Alternative Definition: ●]

[Die Umrechnung des Knock-out-Betrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

- (3) [(Long) Der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem in der [Fremdwährung] [●] ausgedrückten von der relevanten Referenzstelle festgestellten [Eröffnungskurs] [●] des Basiswertes am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses.] [(Short) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] [●] je Zertifikat.] [Alternative Definition: ●]

§ 3 Basiskurs

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [Alternative Definition: ●] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]
- [(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Long)] [abzüglich (Short)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition:* ●]

["Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basiskurses erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basiskurses. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basiskurs ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basiskurs.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 4 Schwellenkurs

- [(1) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] neu festgelegt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 6
Ausübung**

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- [(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- [(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition: •*]

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: •*]

- [(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt die Bezugsmenge unverändert und der dann maßgebliche Basiskurs wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

[Bei **Long-Zertifikaten** ist die Emittentin im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

[Die Emittentin wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]] *[Alternative Definition: ●]]*

[Alternative Definition: ●]

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Aktien:]

[(●)] In Bezug auf maßgebliche Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs] [*Alternative Definition*: ●] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs] [*Alternative Definition*: ●] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.
- h) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten maßgeblichen Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[●] In Bezug auf maßgebliche Basiswerte, die American Depository Receipts ("ADRs") bzw. Global Depository Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die maßgebliche Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am betreffenden Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge und den maßgeblichen Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplitt;

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des [betreffenden] Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des [betreffenden] Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.
- i) In Bezug auf maßgebliche Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

- j) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten maßgeblichen Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- k) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Aktien:

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
- b) der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition: ●*]

[(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] *[Alternative Definition: •]* [ab dem [•] (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von [•] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 11 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] *[Alternative Definition: •]*

§ 12 Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: •]*

§ 13 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] *[Alternative Definition: •]*

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 15

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition:* ●]
- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

**d) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate
bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag je Zertifikat (der "Differenzbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: •*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen Basiswertes • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition: •*], um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)]. [*Alternative Definition: •*]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

["Emissionswährung":

[Euro ("EUR")] [•]]

["Fremdwährung":

[US-Dollar ("USD")] [•]]

"Relevante Referenzstelle":

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf
Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-
Kontrakte):

Intercontinental Exchange (ICE)]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf
Terminkontrakte (Beispiel Zinsterminkontrakte):

EUREX Frankfurt AG]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf
Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte):

Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME)]

[*Alternative Definition: •*]

"Berechnungskurs":

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf
Terminkontrakte (Beispiel Zinsterminkontrakte):
Eröffnungskurs]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf
Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte):

Schlusskurs]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf
Terminkontrakte (Beispiel Rohstoff-Future-
Kontrakte):

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [Alternative Definition: ●]
"Bezugsmenge":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [●-Future ● - ISIN ● -] [Alternative Definition: ●]
"Maßgeblicher Basiswert":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den [Future-Kontrakt] [Alternative Definition: ●] ersetzt, [der die nächstlängere Restlaufzeit hat] [der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember hat] [der den nächstfälligen Liefermonat hat.]] [Alternative Definition: ●]
"Anfänglicher Basiskurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.] [Alternative Definition: ●]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basiskurs.] [Alternative Definition: ●]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.] [Alternative Definition: ●]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.] [Alternative Definition: ●]
["Relevante Terminbörse":	●]
"Anpassungssatz":	[● (Long)] [● (Short)]
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●
[Alternative Definition: ●]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [●]
[vier] Dezimalstellen, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet
wird.] [Alternative Definition: ●]

- [Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die
Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des
Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des
Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der
"Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor
13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag
gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs
bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)
festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden
Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)
festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen
kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten
entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.]
[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing").]
[Anwendbar, sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.] [Alternative Definition: •]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von [•] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die [•] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Alternative Definition: •]

[Anwendbar bei Standard-Minis:

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswertes dem dann maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar bei Smart-Minis:

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter [Kurs] [•] des maßgeblichen Basiswertes dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] **oder**
 - (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Schlusskurs] [Eröffnungskurs] [•] des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Alternative Definition: •]]

- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.] [Alternative Definition: •]

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel deutsche Zinsterminkontrakte):

- [(1) [Anwendbar bei Standard-Minis: Die Emittentin wird] [Anwendbar bei Smart-Minis: Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag [EUR 0,001] [•] je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin] nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse der maßgeblichen Basiswerte feststellt.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte und Indexterminkontrakte):

[(1) *[Anwendbar bei Standard-Minis:* Die Emittentin wird] *[Anwendbar bei Smart-Minis:* Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag [EUR 0,001] [●] je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird] nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt (i) während der üblichen Handelszeit der Emittentin [derzeit jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem bei der Emittentin der Wertpapierhandel üblicherweise stattfindet, jeweils von 8.00 Uhr (der "Handelsbeginn der Emittentin") bis 22.00 Uhr (der "Handelsschluss der Emittentin") (die "Handelszeit der Emittentin") *[Alternative Definition: ●]* und (ii) wenn Kurse des maßgeblichen Basiswertes an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen der Emittentin ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn (i) die Handelszeit der Emittentin zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses noch nicht begonnen hat bzw. die Handelszeit der Emittentin vor Ende der Auflösungsfrist endet und/oder (ii) an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald (i) die Handelszeit der Emittentin wieder beginnt und (ii) an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Sollte sich die übliche Handelszeit der Emittentin ändern, so ändern sich die Handelszeit der Emittentin, der Handelsbeginn und der Handelsschluss im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Standard-Minis:

[(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundeten Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten Differenz [(wobei ● [Prozent] [Punkte[e]] des

maßgeblichen Basiswertes • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])) [Alternative Definition: •], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [•] je Zertifikat.] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar bei Smart-Minis:

- [(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] ausgedrückten Differenz [(wobei • [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen Basiswertes • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])) [Alternative Definition: •], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [•] je Zertifikat, und wird auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: •]]

[Der Knock-out-Betrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR/JPY": "EURJPY=EBS" des Reuters Monitor] ["EUR/USD": "EUR=EBS" des Reuters Monitor] ["EUR/CHF": "EURCHF=EBS" des Reuters Monitor] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten [Brief-Kurs, derzeit unter "BstOFR" aufgeführt] [•]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird die Emittentin den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen] [Alternative Definition: •]

[Die Umrechnung des Knock-out-Betrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

§ 3

Maßgeblicher Basiskurs und maßgeblicher Basiswert

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [Alternative Definition: •] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition: •]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs [zuzüglich (Long)] [abzüglich (Short)] des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: •]

[Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] [●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes.] [*Alternative Definition:* ●]

[Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] der maßgeblichen Basiswerte.] [*Alternative Definition:* ●]

Die so von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen

Basiswertes an der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] (der "Future-Anpassungszeitpunkt").] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel deutsche Zinsterminkontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonates des maßgeblichen Basiswertes.] [*Alternative Definition:* ●]

[Sollte die relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. [die Liefertage] [den 1. Tag des Liefermonats] [●] für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. [Liefertage] [der 1. Tag des Liefermonats] [●] im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 4 Schwellenkurs

- [(1) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht der maßgebliche Schwellenkurs dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten

maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 6

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Differenzbetrages je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Zertifikatsinhaber.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte:*

- [(●) In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswertes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere

Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition:* ●] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten maßgeblichen Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des maßgeblichen Basiswertes Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Berechnungskurses nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.

- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]
- f) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte:

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes an der relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
- b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswertes während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [Alternative Definition: ●]

[(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Berechnungskurs] [Kurs] [●] des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Berechnungskurs] [Kurs] [●] des dann maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher [Berechnungskurs] [Kurs] [●] nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen [Berechnungskurs] [Kurs] [●] nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des maßgeblichen Basiswertes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] *[Alternative Definition: ●]* [ab dem [●] (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") (einschließlich) mit einer Frist von [●] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 11 Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der

Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 13

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 14

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- [(1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

bzw. Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition*: ●]

- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition*: ●]

E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für [Barrier-] Wertpapiere

Wertpapierbedingungen
für die [Barrier-] [Capped-] [Zinsdifferenz-] [Katapult Plus-] [Korridor-] [Bezeichnung einfügen: ●] [(Call)] [(Put)] [(Long)] [(Short)] [(Cap)] [(Floor)] [Optionstyp einfügen: ●] [Optionsscheine] [Zertifikate]
bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Zinssätze] [Zinsen] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [einen Basket] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Bermuda-Option]
[Alternative Ausübungsbezeichnung einfügen: ●]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1

[Optionsrecht] [Zertifikatsrecht] [Wertpapierrecht]/Abrechnungsbetrag

- [(1) Der Inhaber (der "Wertpapierinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Abrechnungsbetrages (der "Abrechnungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.] [Alternative Definition: ●]
- [(1) Der Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Abrechnungsbetrages (der "Abrechnungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Der Abrechnungsbetrag entspricht [Anwendbar bei Berücksichtigung des/eines Kursschwellenereignisses:; abhängig von dem Eintreten [des Schwellenereignisses [●]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]] [●] gemäß Absatz ●,] dem [in den nachfolgenden Absätzen] [im nachfolgenden Absatz] definierten Betrag.] [Alternative Definition: ●]
- [(a) [Anwendbar bei Berücksichtigung des/eines Kursschwellenereignisses: Sofern [das Schwellenereignis [●]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]] [●] eingetreten ist,] [verfällt das Wertpapier wertlos; das Wertpapierrecht erlischt mit Ablauf des Tages an dem [das Schwellenereignis [●]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]] [●] eingetreten ist.] [entspricht der Abrechnungsbetrag Null.] [entspricht der Abrechnungsbetrag ●.] [wird der Abrechnungsbetrag wie folgt berechnet: ●]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen an dem Tag an dem [das Schwellenereignis [•]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [• [•]]] [•] eingetreten ist, als ausgeübt, und der Abrechnungsbetrag entspricht •.]

[entspricht der Abrechnungsbetrag]

[Der Abrechnungsbetrag entspricht]

[dem Festbetrag] [Alternative Definition: •]

[der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) [von der relevanten Referenzstelle] [Alternative Definition: •] festgestellte [Berechnungskurs des Basiswertes] [Basketwert] [Berechnungskurs der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [•] Performance.] den Basiskurs [der betreffenden Basketkomponente] [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [Alternative Definition: •]

[Anwendbar bei Straddle-Option: [und - (i) sofern der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) [von der relevanten Referenzstelle]

[Alternative Definition: •] festgestellte [Berechnungskurs des Basiswertes] [Basketwert] [Berechnungskurs der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [•] Performance.] den Basiskurs [der betreffenden Basketkomponente] überschreitet - entspricht der Abrechnungsbetrag der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) [von der relevanten Referenzstelle]

[Alternative Definition: •] festgestellte [Berechnungskurs des Basiswertes] [Basketwert] [Berechnungskurs der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [•] Performance.] den Basiskurs [der betreffenden Basketkomponente] überschreitet bzw. - (ii) sofern der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) [von der relevanten Referenzstelle] [Alternative Definition: •] festgestellte [Berechnungskurs des Basiswertes] [Basketwert] [Berechnungskurs der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [•] Performance.] den Basiskurs [der betreffenden Basketkomponente] unterschreitet - entspricht der Abrechnungsbetrag der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) [von der relevanten Referenzstelle] [Alternative Definition: •] festgestellte [Berechnungskurs des Basiswertes] [Basketwert] [Berechnungskurs der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [•] Performance.] den Basiskurs [der betreffenden Basketkomponente] unterschreitet [Alternative Definition: •]]

[, mindestens jedoch [dem Mindestbetrag] [Alternative Definition: •]]

[, maximal jedoch [dem Höchstbetrag] [Alternative Definition: •]].

[Anwendbar bei Zinsdifferenz-Zertifikaten: [Der Differenzbetrag errechnet sich aus der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten Differenz, um die der am Berechnungstag von der relevanten Referenzstelle für die nachfolgende Berechnungsperiode festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basissatz [überschreitet (Cap)] [unterschreitet (Floor)], berechnet auf einen Nennbetrag von • je Zertifikat.] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar bei Capped-Optionsscheinen mit mehreren Feststellungstagen: [Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe der an den Feststellungstagen ermittelten Teil-Abrechnungsbeträge (wie nachfolgend definiert) [, maximal jedoch dem

Höchstbetrag]. [Der jeweilige "Teil-Abrechnungsbetrag" entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am relevanten Feststellungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar bei Katapult Plus-Optionsscheinen: [Der Katapultbetrag entspricht der mit der Bezugsmenge multiplizierten Summe der wie folgt ermittelten Differenzbeträge A und B: Der "Differenzbetrag A" entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten [und mit der Bezugsmenge multiplizierten] Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch der Differenz zwischen [dem Höchstkurs und dem Basiskurs] [dem Basiskurs und dem Niedrigstkurs]. Der "Differenzbetrag B" entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten [und mit der Bezugsmenge multiplizierten] [und mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs den Schwellenkurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Differenz zwischen [dem Höchstkurs und dem Schwellenkurs] [dem Schwellenkurs und dem Niedrigstkurs.] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar bei Korridor-Optionsscheinen: [Der Auszahlungsbetrag entspricht dem am Feststellungstag ermittelten Produkt aus • und der Gesamtzahl der Berechnungstage bis zum Laufzeitende, an denen der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes innerhalb der Korridorkurse liegt.] [Alternative Definition: •]]

[Der Auszahlungsbetrag, der am jeweiligen Zahltag für die betreffende Berechnungsperiode zahlbar ist, entspricht dem Produkt aus • und der während der betreffenden Berechnungsperiode durch die Emittentin festgestellten Anzahl der relevanten Werte des Basiswertes, die die festgelegten Voraussetzungen (wie nachfolgend definiert) erfüllen.] [Alternative Definition: •]

[Alternative Definition: •]]

- [[b)] [Anwendbar bei Berücksichtigung des/eines Kursschwellenereignisses: Sofern [das Schwellenereignis [•]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [• [•]]] [•] nicht eingetreten ist,] [entspricht der Abrechnungsbetrag Null.] [entspricht der Abrechnungsbetrag •.] [wird der Abrechnungsbetrag wie folgt berechnet: •] [entspricht der Abrechnungsbetrag] [Der Abrechnungsbetrag entspricht] [dem Festbetrag] [Alternative Definition: •] [der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) [von der relevanten Referenzstelle] [Alternative Definition: •] festgestellte [Berechnungskurs des Basiswertes] [Basketwert] [Berechnungskurs der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [•] Performance.] den Basiskurs

[der betreffenden Basketkomponente] [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)]
[Alternative Definition: ●]
[Anwendbar bei Straddle-Option: [und - (i) sofern der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § ● Absatz (●) definiert) [von der relevanten Referenzstelle] [Alternative Definition: ●] festgestellte [Berechnungskurs des Basiswertes] [Basketwert] [Berechnungskurs der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [●] Performance.] den Basiskurs [der betreffenden Basketkomponente] überschreitet - entspricht der Abrechnungsbetrag der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: ●], um die der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § ● Absatz (●) definiert) [von der relevanten Referenzstelle] [Alternative Definition: ●] festgestellte [Berechnungskurs des Basiswertes] [Basketwert] [Berechnungskurs der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [●] Performance.] den Basiskurs [der betreffenden Basketkomponente] überschreitet bzw. - (ii) sofern der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § ● Absatz (●) definiert) [von der relevanten Referenzstelle] [Alternative Definition: ●] festgestellte [Berechnungskurs des Basiswertes] [Basketwert] [Berechnungskurs der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [●] Performance.] den Basiskurs [der betreffenden Basketkomponente] unterschreitet - entspricht der Abrechnungsbetrag der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: ●], um die der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § ● Absatz (●) definiert) [von der relevanten Referenzstelle] [Alternative Definition: ●] festgestellte [Berechnungskurs des Basiswertes] [Basketwert] [Berechnungskurs der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [●] Performance.] den Basiskurs [der betreffenden Basketkomponente] unterschreitet] [Alternative Definition: ●]]
[, mindestens jedoch [dem Mindestbetrag] [Alternative Definition: ●]]
[, maximal jedoch [dem Höchstbetrag] [Alternative Definition: ●]].
[Alternative Definition: ●]]

[[c)] [Anwendbar bei Berücksichtigung weiterer/mehrer Kursschwellenereignisse: ●]]

[[●)] [Alternative Definition: ●]]

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist:

["Emissionswährung": ●]

["Fremdwährung": ●]

["Nennbetrag": ●]

["Nominalbetrag": ●]

["Basiswert": ●]

[Anwendbar, sofern es sich bei dem ein Basket, der sich aus den folgenden Basiswert um einen Basket handelt, z.B. bei Basketkomponenten zusammensetzt:
Multi-Version, Basketwertbetrachtung, etc.:

"Basiswert":

Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

[i]	[Basketkomponente]	[Währung Basketkomponente]	[relevante Terminbörse]	[relevante Referenzstelle]	[Berechnungskurs]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

[i]	[Basketkomponente]	[Bezugsmenge]	[Partizipationsfaktor]	[Referenzkurs]	[Basiskurs]	[Oberer] [Unterer] [Schwellenkurs] [•]	["Fixed-In-Kurs"] ["Best-In-Kurs"] ["Fixed-Kurs"] ["•"]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

- ["Feststellungsgewichte": •]
- ["Feststellungstag[e]": •]
- ["Zahltag[e]": •]
- ["Gewichtungsfaktoren": •]
- ["Bezugsmenge": •]
- ["Partizipationsfaktor": •]
- ["Referenzkurs": [•] [• % des Basiskurses] [der [höchste] [niedrigste] [•] [während] [an einem der] [in der Zeit vom • bis •] [am •] [•] [von der relevanten Referenzstelle] [•] festgestellte [[•-]Kurs] [•] [Basketwert] [•] [des Basiswertes] [der jeweiligen Basketkomponente] [•]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [•] [Alternative Definition: •]]
- ["Basiskurs": [•] [entspricht dem Referenzkurs] [• % des Referenzkurses] [der [höchste] [niedrigste] [•] [während] [an einem der] [in der Zeit vom • bis •] [am •] [•] [von der relevanten Referenzstelle] [•] festgestellte [[•-]Kurs] [•] [Basketwert] [•] [des Basiswertes] [der jeweiligen Basketkomponente] [•]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [•] [Alternative Definition: •]]
- ["Schwellenkurs"[•]: [•] [entspricht dem Basiskurs] [entspricht dem Referenzkurs] [• % des Basiskurses] [• % des Referenzkurses] [der [höchste] [niedrigste] [•] [während] [an einem der] [in der Zeit vom • bis •] [am •] [•] [von der relevanten Referenzstelle] [•] festgestellte [[•-]Kurs] [•] [Basketwert] [•] [des Basiswertes] [der jeweiligen Basketkomponente] [•]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [•] [Alternative Definition: •]]
- ["Oberer Schwellenkurs": [•] [entspricht dem Basiskurs] [entspricht dem

	Referenzkurs] [● % des Basiskurses] [● % des Referenzkurses] [der [höchste] [niedrigste] [●] [während] [an einem der] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] [●] [von der relevanten Referenzstelle] [●] festgestellte [[●-]Kurs] [●] [Basketwert] [●] [des Basiswertes] [der jeweiligen Basketkomponente] [●]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [●] [Alternative Definition: ●]]
["Unterer Schwellenkurs":	[●] [entspricht dem Basiskurs] [entspricht dem Referenzkurs] [● % des Basiskurses] [● % des Referenzkurses] [der [höchste] [niedrigste] [●] [während] [an einem der] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] [●] [von der relevanten Referenzstelle] [●] festgestellte [[●-]Kurs] [●] [Basketwert] [●] [des Basiswertes] [der jeweiligen Basketkomponente] [●]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [●] [Alternative Definition: ●]]
["Fixed-In-Kurs"] ["Best-In-Kurs"] ["Fixed-Kurs"] ["●"]:	[der [höchste] [niedrigste] [●] [von der relevanten Referenzstelle] [●] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] [●] festgestellte [[●-]Kurs] [●] [Basketwert] [●] [des Basiswertes] [der jeweiligen Basketkomponente]]
	[der [Durchschnittskurs] [●] aus den von der [relevanten Referenzstelle] [●] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] [●] festgestellten [[●-]Kursen] [●] [des Basiswertes] [der Basketkomponenten]; der [Durchschnittskurs] [●] wird am [●] ermittelt und errechnet sich wie folgt: ●] [Alternative Definition: ●]]
["Korridorkurse":	●]
["Höchstkurs":	●]
["Niedrigstkurs":	●]
["Relevante Terminbörse":	●]
["Relevante Referenzstelle": [Ggf. alternative Definition bei Währungswechselkursen als Basiswert: "●"]:	●]
["Berechnungstag[e]":	●]
["Berechnungsperiode[n]":	●]
["Berechnungskurs":	[●]
	[Anwendbar bei einem Einzelwert als Basiswert: [der von [der relevanten Referenzstelle] [●] am

[betreffenden] Ausübungstag festgestellte [[•-]
]Kurs] [•] des Basiswertes]

[der [höchste] [niedrigste] [•] von der [relevanten
Referenzstelle] [•] [in der Zeit vom • bis •] [am
•] [•] festgestellte [[•-]Kurs] [•] [des
Basiswertes]

[der [Durchschnittskurs] [•] aus den von der
[relevanten Referenzstelle] [•] [in der Zeit vom •
bis •] [am •] [•] festgestellten [[•-]Kursen] [•]
des Basiswertes; der [Durchschnittskurs] [•] wird
am [betreffenden] Ausübungstag ermittelt und
errechnet sich wie folgt: •]

[Alternative Definition: •]]

[Anwendbar bei Basketwertbetrachtung:

[der am [betreffenden] Ausübungstag ermittelte
Basketwert]

[der [höchste] [niedrigste] [•] [in der Zeit vom •
bis •] [am •] [•] ermittelte Basketwert]

[der [Durchschnittskurs] [•] der [in der Zeit vom •
bis •] [am •] [•] ermittelten Basketwerte; der
[Durchschnittskurs] [•] wird am [betreffenden]
Ausübungstag ermittelt und errechnet sich wie
folgt: •]

[Alternative Definition: •]]

[Anwendbar bei Multi-Version:

[der von [der relevanten Referenzstelle] [•] am
[betreffenden] Ausübungstag festgestellte [[•-]
]Kurs] [•] der Basketkomponente mit der
[niedrigsten] [höchsten] [•] Performance.]

[Alternative Definition: •]]

[Anwendbar, sofern der Berechnungskurs auf einer
Bildschirmseite veröffentlicht wird:

Wenn der Berechnungskurs nicht mehr regelmäßig
auf der vorgenannten Bildschirmseite
veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere
Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine
Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der [●] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Berechnungskurses bestimmen.]

[Alternative Definition: ●]

["Performance":

[Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem am [betreffenden] Ausübungstag von [der relevanten Referenzstelle] [●] festgestellten Berechnungskurs der betreffenden Basketkomponente und dem Referenzkurs der betreffenden Basketkomponente gemäß der Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Berechnungskurs}}{\text{Referenzkurs}} .]$$

[Alternative Definition: ●]

["Basketwert":

[die Summe der Produkte der Bezugsmenge der jeweiligen Basketkomponente und der von der jeweiligen relevanten Referenzstelle jeweils am ● festgestellten ● der jeweiligen Basketkomponente, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [der Quotient aus (i) der Summe der Performances aller Basketkomponenten und der (ii) Anzahl der Basketkomponenten. Die für jede einzelne Basketkomponente zu ermittelnde "Performance" entspricht dem Quotienten aus dem von der jeweiligen relevanten Referenzstelle jeweils am ● festgestellten Berechnungskurs der entsprechenden Basketkomponente und dem für die betreffende Basketkomponente maßgeblichen Referenzkurs und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Berechnungskurs}}{\text{Referenzkurs}} .] \quad [\text{Alternative}$$

Definition: ●]

["Höchstbetrag":

●]

["Mindestbetrag":

●]

["Festbetrag":

●]

["Katapultbetrag":

●]

["●-Betrag":

●]

[Anwendbar bei Berücksichtigung [[des] [eines] Schwellenereignisses] [mehrerer Schwellenereignisse]:

[Anwendbar bei einem Einzelwert als Basiswert:

Das "Schwellenereignis [●]" gilt als eingetreten, wenn [[während der [jeweils geltenden]

["Schwellenereignis [.]":]
[Alternative Bezeichnung [des] [eines]
Kursschwellenereignisses: ["• [.]":]

Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert))
[[am] [an einem] Beobachtungstag (wie
nachfolgend definiert)] [•] [für das
Schwellenereignis [.] [•] [ein] [der] [von der
relevanten Referenzstelle festgestellte[r]] [•] [[•-
Kurs] [•] des [Basiswertes] [•] [den] [dem] [für
die jeweilige Beobachtungsperiode geltenden] [für
den [jeweiligen] Beobachtungstag geltenden]
[Oberen] [Unteren] [Schwellenkurs][.] [•]
[entspricht] [oder diesen] [unterschreitet]
[überschreitet]]. [Alternative Definition: •.]

[Anwendbar bei einem Basket als Basiswert:

Das "Schwellenereignis [.]" gilt als eingetreten,
wenn

[Basketwert: [während der [jeweils geltenden]
Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert))
[[am] [an einem] Beobachtungstag (wie
nachfolgend definiert)] [•] [für das
Schwellenereignis [.] [•] [ein] [der] [auf Basis der
von den jeweils relevanten Referenzstellen
festgestellten [•-Kurse] [•]] [ermittelte]
[Basketwert] [•] [den] [dem] für den Basket [für
die jeweilige Beobachtungsperiode festgelegten]
[für den jeweiligen Beobachtungstag festgelegten]
[Oberen] [Unteren] [Schwellenkurs][.] [•]
[entspricht] [oder diesen] [unterschreitet]
[überschreitet].]

[Multi-Version: [während der [jeweils geltenden]
Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert))
[[am] [an einem] Beobachtungstag (wie
nachfolgend definiert)] [•] [für das
Schwellenereignis [.] [•] [ein] [der] [von der
[relevanten Referenzstelle] [•] festgestellte[r]] [[•-
Kurs] [•] [mindestens einer] [jeder einzelnen] [•]
[Basketkomponente] [den] [dem] [für die jeweilige
Beobachtungsperiode] [für den jeweiligen
Beobachtungstag] maßgeblichen [Oberen]
[Unteren] [Schwellenkurs][.] [•] der
[Basketkomponente] [•] [entspricht] [oder diesen]
[unterschreitet] [überschreitet].]

[Alternative Definition: •.]

[Die Emittentin wird den Eintritt des
Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag
des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in
§ • genannten Internetadresse oder unter einer
gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse
veröffentlichen.] [Alternative Definition: •.]

["Beobachtungsperiode[n]" ●
[für das Schwellenereignis [●]]
[für die Schwellenereignisse]:

["Beobachtungstag[e]" ●
[für das Schwellenereignis [●]]
[für die Schwellenereignisse]:

[*Alternative Definition:* ●]

[Die Berechnung des Abrechnungsbetrages je Wertpapier erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]
[*Alternative Definition:* ●]

- [(4) Der Abrechnungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●.] [*Alternative Definition:* ●]

[Die Umrechnung des Abrechnungsbetrages in die Emissionswährung je Wertpapier erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- [(1) [*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren:* Die Wertpapiere sind eingeteilt in [untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages] (wie in § ● definiert).] [*Alternative Definition:* ●]] Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem [Inhaber-Sammeloptionsschein] [Inhaber-Sammelzertifikat] (die "Inhaber-Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:*

§ 3

Ausübungsfrist

- [(1) Das Wertpapierrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist")] [*Alternative Definition:* ●] ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Wertpapierrechte.

- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] *[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse [des Basiswertes] [der Basketkomponenten] feststellt.] [Alternative Definition: ●]*
- [(●) *[Anwendbar, sofern die Definition des Börsentages relevant ist: "Börsentag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ●.] [Anwendbar, sofern die Definition des Geschäftstages relevant ist: "Geschäftstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ●.]*

[Alternative Definition: ●]

§ 4 Ausübung /Zahlungen

- [(1) Das Wertpapierrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Abrechnungsbetrages.
- (3) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin [vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] *[Alternative Definition: ●]* die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Wertpapiere auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Wertpapiere an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig

erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem [vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] [Alternative Definition: ●] sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Wertpapierrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt. [In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Wertpapierrecht erlischt mit Ablauf des Tages an dem [das Schwellenereignis [●]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]] [●] eingetreten ist.] [In diesem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag Null.] [In diesem Fall wird die Emittentin den Abrechnungsbetrag gemäß § 1 Absatz [●] zahlen.] [Alternative Definition: ●]

- (4) Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag] [Alternative Definition: ●] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Abrechnungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. [Im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [Alternative Definition: ●]
- [(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Abrechnungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Abrechnungsbetrages an die Wertpapierinhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag] [Alternative Definition: ●].]
- [(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen und vorbehaltlich des Eintritts des [Schwellenereignisses [●]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]] gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Abrechnungsbetrag errechnet. [Die Zahlung des Abrechnungsbetrages an die Wertpapierinhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag] [Alternative Definition: ●].]
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wertpapierrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen.]

[Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

**§ 3
Ausübungstag/Ausübung**

- [(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] [Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf

üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] *[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse [des Basiswertes] [der Basketkomponenten] feststellt.] [Alternative Definition: ●]*

[(●) *[Anwendbar, sofern die Definition des Börsentages relevant ist: "Börsentag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ●.] [Anwendbar, sofern die Definition des Geschäftstages relevant ist: "Geschäftstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ●.]]*

[(3) Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Abrechnungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.]]

[(3) Vorbehaltlich des Eintritts des [Schwellenereignisses [●]] *[Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]]* gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Abrechnungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.]

[Alternative Definition: ●]

**§ 4
Zahlungen**

[Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag] *[Alternative Definition: ●]* den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Abrechnungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wertpapierrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. [Im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]]

[Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option:

**§ 3
Ausübungstage/Ausübungsfrist**

[(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag [(wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt)] in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") vorgenommen werden. ["Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats.] ["Ausübungstag" ist *[Alternative Definition: ●]* Mit Ablauf [der Ausübungsfrist] [des letzten Ausübungstages] erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Wertpapierrechte.

[i]	["Ausübungstage":]
[●]	[●]

[(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] *[Alternative Definition: ●]*

- [(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] *[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.]* *[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse [des Basiswertes] [der Basketkomponenten] feststellt.]* *[Alternative Definition: ●]*
- [(●) *[Anwendbar, sofern die Definition des Börsentages relevant ist: "Börsentag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ●.]* *[Anwendbar, sofern die Definition des Geschäftstages relevant ist: "Geschäftstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ●.]]*

**§ 4
Ausübung /Zahlungen**

- [(1) Das Wertpapierrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber innerhalb der Ausübungsfrist, rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt wird, und
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Abrechnungsbetrages.
- (3) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. [Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen [am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag] *[Alternative Definition: ●]* [vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] *[Alternative Definition: ●]* der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Wertpapiere auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Wertpapiere zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.] [Der Tag der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin [vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] *[Alternative Definition: ●]* die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die

Wertpapiere auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Wertpapiere an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem [vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] *[Alternative Definition: ●]* sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Wertpapierrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.] [Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum [letzten] Ausübungstag einschließlich das [Schwellenereignis [●]] *[Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]]* eintritt. [In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Wertpapierrecht erlischt mit Ablauf des Tages an dem [das Schwellenereignis [●]] *[Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]]* eingetreten ist.] [In diesem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag Null.] [In diesem Fall wird die Emittentin den Abrechnungsbetrag gemäß § 1 Absatz [●] zahlen.] *[Alternative Definition: ●]*

- (4) Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am [fünften Bankarbeitstag nach dem [betreffenden] Ausübungstag] *[Alternative Definition: ●]* den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Abrechnungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. [Im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als [am letzten Tag der Ausübungsfrist] [am letzten Ausübungstag] *[Alternative Definition: ●]* ausgeübt, sofern sich ein Abrechnungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Abrechnungsbetrages an die Wertpapierinhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag] *[Alternative Definition: ●.]*
- [(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen und vorbehaltlich des Eintritts des [Schwellenereignisses [●]] *[Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]]* gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als [am letzten Tag der Ausübungsfrist] [am letzten Ausübungstag] ausgeübt, sofern sich ein Abrechnungsbetrag errechnet. [Die Zahlung des Abrechnungsbetrages an die Wertpapierinhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag] *[Alternative Definition: ●.]*
- (6) Mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren.
- (7) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wertpapierrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen.]

[Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition der Ausübung einfügen: ●]

[§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket:

- [●] [Hinsichtlich einzelner Basketkomponenten finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Emittentin ergreift von den unten stehenden Regelungen

abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – entsprechende Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basketkomponenten oder den Austausch einzelner Basketkomponenten gegen neue Basketkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem die jeweilige Basketkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin finden bei einem Basket als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Basketkomponente erfüllt sind.] [*Alternative Definition: •*]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die [Indizes] [HSBC-Indizes] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] [Berechnungskurses] [•] [bzw.] [Schwellenereignisses] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [• [•]]*] sind die Konzepte [des] [der] [jeweiligen] [Basiswertes] [Basketkomponente], wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des] [der] [jeweiligen] [Basiswertes] [Basketkomponente] durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [einer] [des] [Basiswert] [Basketkomponente], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der] [die] [betreffende] [Basiswert] [Basketkomponente] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. [*Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [•]: •*]
- b) Sollte [eine] [der] [Basiswert] [Basketkomponente] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welche[r] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [•] [bzw.] [Schwellenereignisses] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [• [•]]*] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die folgenden Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] ggf. entsprechend anpassen: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[•]] [•]. Die Ersetzung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § [•] bekanntzumachen. [*Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [•]: •*]
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [einer] [des] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit [des] [der] auf alter Grundlage errechneten [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn [der] [die] [betreffende] [Basiswert] [Basketkomponente] oder

Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung [eines] [einer] anderen [Basiswertes] [Basketkomponente] nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung [des] [der] für die Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [●] [bzw.] [Schwellenereignisses] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]] relevanten [Basiswertes] [Basketkomponente] auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § [●] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. [Ggf. alternative Definition in Bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:]

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen [Berechnungskurses] [●] nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder [des] [der] weiterberechneten [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § [●]. [Ggf. alternative Definition in Bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:]
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende [Basiswerte] [Basketkomponenten] sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [des [Oberen] [Unteren] Schwellenkurses[.]] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [.]]] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [der Bezugsmenge] [des Referenzkurses] [des Basiskurses] [●].]
- h) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] [Berechnungskurses] [●] [bzw.] [Schwellenereignisses] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [.]]] ist das Konzept [des] [der] [jeweiligen] [Basiswertes] [Basketkomponente], wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des] [der] [jeweiligen] [Basiswertes] [Basketkomponente] durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Terminkontrakts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [eine] [der] [Basiswert] [Basketkomponente] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welche[r] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [●] [bzw.] [Schwellenereignisses] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [.]]] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die folgenden Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] ggf. entsprechend anpassen: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●]. Die Ersetzung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die

Ersetzung unverzüglich gemäß § [●] bekanntzumachen. [Ggf. *alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:*]

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [einer] [des] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit [des] [der] auf alter Grundlage errechneten [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn [der] [die] [betreffende] [Basiswert] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung [eines] [einer] anderen [Basiswertes] [Basketkomponente] nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung [des] [der] für die Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [●] [bzw.] [Schwellenereignisses] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [●] [.]*]] relevanten [Basiswertes] [Basketkomponente] auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § [●] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. [Ggf. *alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:*]
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen [Berechnungskurses] [●] nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder [des] [der] weiterberechneten [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § [●]. [Ggf. *alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:*]
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

- f) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [des [Oberen] [Unteren] Schwellenkurses].] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [der Bezugsmenge] [des Referenzkurses] [des Basiskurses] [●].]
- g) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei [Zinssätzen] [Zinsen] als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei [Edelmetallen] [Rohstoffen] als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:

[(1) In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Investmentanteile sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz (3) definiert) ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrages. [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:]

- (2) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz (4) definiert) wird die Emittentin die Wertpapierbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz (5) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] beziehen: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●]. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz (1) bleibt hiervon unberührt. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [des] [Oberen] [Unteren] Schwellenkurses[.]] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [●] [●]] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [der Bezugsmenge] [des Referenzkurses] [des Basiskurses] [●]. Die Emittentin wird die Anpassungsmaßnahme sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § [●] bekanntmachen. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:]
- (3) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Überprüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
 - (iii) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
 - (iv) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
 - (v) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gem. § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vi) ein Ereignis, welches die Feststellung des [Berechnungskurses] [●] [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.
- (4) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Verschmelzung des Fonds;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (iii) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
 - (iv) jedes andere mit (i) bis (iii) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (i) und (ii) genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- (5) "Stichtag" ist der erste Bewertungstag, an dem der Wert des Investmentanteils unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird.]

[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den] [die] [betreffenden] [Basiswert] [Basketkomponente] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [●] am [betreffenden] [Beobachtungstag] [●], so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] entsprechend angepasst: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●] (die "Anpassungsmaßnahme"). [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:]
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●].[Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:]
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt. [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:]

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [eine] [den] [Basiswert][Basketkomponente].
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [einer] [des] [Basiswertes][Basketkomponente] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [des [Oberen] [Unteren] Schwellenkurses[.]] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses:* [● [.]]] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [der Bezugsmenge] [des Referenzkurses] [des Basiskurses] [●].]
- i) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte][Basketkomponenten], die American Depository Receipts ("ADRs") bzw. Global Depository Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [●] am [betreffenden] [Beobachtungstag] [●], so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes][Basketkomponente] entsprechend angepasst: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●] (die "Anpassungsmaßnahme"). [*Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:*]
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) – folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes][Basketkomponente] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●]. [*Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:*]
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die [Basiswerte][Basketkomponenten] sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [●] am [betreffenden] [Beobachtungstag] [●] liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes][Basketkomponente] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●].*[Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:]*

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes][Basketkomponente] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt. *[Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [●]: ●:]*
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [eine] [den] [Basiswert] [Basketkomponente] oder auf die [einer] [dem] [Basiswert] [Basketkomponente] zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [einer] [des] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- i) In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [des [Oberen] [Unteren] Schwellenkurses[.]] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung] [des] [eines] Kursschwellenereignisses:

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[• [•]] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [der Bezugsmenge] [des Referenzkurses] [des Basiskurses] [•].]

- k) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition: •*]

[*Alternative Definition: •*]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann:

[(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und [welcher] [welche] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [•] [bzw.] [Schwellenereignisses] [*Alternative Bezeichnung des] [eines] Kursschwellenereignisses: [• [•]] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] ggf. entsprechend anpassen: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[•]] [•]. Die Ersetzung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § [•] bekanntzumachen. [*Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Version] [•]: •:*]*
- b) Wird es der Emittentin während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihr nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den] [die] [Basiswert] [Basketkomponente] festzustellen oder von ihr zum Zwecke der Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] in die Handelswährung [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] bzw. in die Auszahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung [eines] [einer] anderen [Basiswertes] [Basketkomponente] nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [•] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

- c) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.]

[*Alternative Definition: •*]

**[§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] [*Alternative Definition: •*]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] [*Alternative Definition: •*] auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der an diesem [fünften] [*Alternative Definition: •*] bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Abrechnungsbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] [*Alternative Definition: •*]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [wird die Emittentin den für die Berechnung des Abrechnungsbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] [*Alternative Definition: •*]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [wird die Emittentin den für die Berechnung des Abrechnungsbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] [*Alternative Definition: •*]

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, [wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [wird die Emittentin den für die Berechnung des Abrechnungsbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz ● Satz ● gilt entsprechend.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:* ●]

[*Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option:* ●]]

[*Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Investmentanteilen als Basiswert gegeben sein kann:* ●]

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle bzw. Rohstoffe:*

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, [wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] [*Alternative Definition:* ●] auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der an diesem [fünften] [*Alternative Definition:* ●] bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] [*Alternative Definition:* ●]]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] [*Alternative Definition:* ●]]

[*Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option:* ●]]

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Zinssätze bzw. Zinsen:*

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel im Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] *[Alternative Definition: ●]* auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der an diesem [fünften] *[Alternative Definition: ●]* bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Berechnungskurs vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von [fünf] *[Alternative Definition: ●]* namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Berechnungskurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Berechnungskurs vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von [fünf] *[Alternative Definition: ●]* namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Berechnungskurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag [der Berechnungskurs durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] *[Alternative Definition: ●]* auf den

Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der an diesem [fünften] *[Alternative Definition: ●]* bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option: ●]

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

§ [5] [●] Bekanntmachungen

[Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Wertpapierbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: ●]*

§ [6] [●] Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition*: ●]

§ [7] [●]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Wertpapierbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition*: ●]

§ [8] [●]

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition*: ●]
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Wertpapierbedingungen werden unverzüglich gemäß § 5 bekannt gemacht.] [*Alternative Definition*: ●]
- (●) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition*: ●]

5.1.2. Durch Verweis einbezogene Emissionsbedingungen für die Wertpapiere

Hinsichtlich der Emissionsbedingungen für die nachfolgend genannten Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Basisprospekte verwiesen:

Emissionsbedingungen für [Barrier-] Optionsscheine; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 13.01.2009 (S. 72 – 102)

Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 18.04.2008 (S. 125 – 281)

Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 30.04.2007 (S. 117 – 304)

Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 25.07.2006 (S. 90 – 205)

Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 28.03.2006 (S. 38 – 46)

Emissionsbedingungen für [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 11.11.2005 (S. 66 – 83)

5.1.3. Angebots- und Emissionsvolumen

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Zeichnungsfrist

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Verkaufspreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Emission- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Höhe des Aufschlags kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt den Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Mindestbetrag der Zeichnung

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden: Nicht einschlägig.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Mindestbetrag der Zeichnung in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt V. 4.1.12. und auf Punkt V 4.1.13. verwiesen. Soweit erforderlich werden abweichende Regelungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.7. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots

Nicht einschlägig.

5.2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Investorenkategorien

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.

5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden: Nicht einschlägig.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.3. Preisfestsetzung

Die Preisfestsetzung bzw. der anfängliche Verkaufspreis je Wertpapier werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern anwendbar, wird die Emittentin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen, wie sie in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei der Hausbank oder der Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind bei der Hausbank zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Vertrieb

Die Wertpapiere werden durch die Emittentin und/oder etwaige Vertriebspartner öffentlich vertrieben.

5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen

Für Deutschland gilt:

Die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Sie wird die gemäß den Wertpapierbedingungen fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, bzw. über die in den Wertpapierbedingungen genannte Hinterlegungsstelle leisten.

Für Österreich gilt:

Grundsätzlich übernimmt die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, die Zahlstellenfunktion. Sie wird die gemäß den Wertpapierbedingungen fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich über Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, bzw. die in den Wertpapierbedingungen genannte Hinterlegungsstelle leisten. Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Wertpapierbedingungen veröffentlicht.

Allgemein gilt:

Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden die Zahl- und Verwahrstellen diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Übernahmevereinbarungen

Nicht einschlägig.

5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Nicht einschlägig.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von der Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob die Einbeziehung in den Freiverkehr oder die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere beantragt wird oder nicht.

Sofern für die Wertpapiere die Einbeziehung in den Freiverkehr oder zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wird, werden die maßgeblichen Börsenplätze in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.2. Weitere Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Die Wertpapiere sind nach Kenntnis der Emittentin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen Märkten als den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Intermediäre im Sekundärhandel

Nicht einschlägig.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Nicht einschlägig.

7.2. Geprüfte Informationen

Nicht einschlägig.

7.3. Sachverständige

Nicht einschlägig.

7.4. Informationen Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Rating Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Rating Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Rating Ltd. erhalten.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de.

Inhaltsverzeichnis der Anhänge

Anhang I: Jahresabschluss und Lagebericht 2008.....	F I. 2
Lagebericht.....	F I. 3
Aufbau und Leitung	F I. 4
Die Geschäftsbereiche.....	F I. 6
Die strategische Ausrichtung	F I. 8
Das Geschäftsjahr 2008.....	F I. 10
Prognosebericht.....	F I. 14
Das Risikomanagement.....	F I. 18
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	F I. 36
Aktionäre und Aktie	F I. 37
Abschluss nach HGB	F I. 38
Jahresbilanz der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum 31. Dezember 2008	F I. 39
Gewinn- und Verlustrechnung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008.....	F I. 43
Anhang für das Geschäftsjahr 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.....	F I. 45
Grundlagen.....	F I. 46
Erläuterung zur Bilanz	F I. 49
Erläuterungen zu den Haftungsverhältnisse	F I. 57
Marktrisikobehaftete Geschäfte	F I. 58
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	F I. 61
Sonstige Angaben.....	F I. 62
Organe.....	F I. 65
Mandate der Vorstände, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder	F I. 66
Anteilsbesitz.....	F I. 70
Entwicklung des Anlagevermögens	F I. 72
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F I. 74
Anhang II: Geschäftsbericht 2008 (Konzernabschluss nach IFRS)	F II. 1
Kennzahlen des HSBC Trinkaus-Konzerns	F II. 2
Konzernlagebericht	F II. 3
Aufbau und Leitung	F II. 4
Die Geschäftsbereiche.....	F II. 6
Die strategische Ausrichtung	F II. 8
Das Geschäftsjahr 2008.....	F II. 10
Prognosebericht.....	F II. 14

**Basisprospekt vom 14. April 2009
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Das Risikomanagement.....	F II. 17
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	F II. 36
Aktionäre und Aktie	F II. 37
Konzernbilanz HSBC Trinkaus & Burkhardt	F II. 38
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt	F II. 39
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt	F II. 41
Konzern-Kapitalflussrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt.....	F II. 42
Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	F II. 43
Angaben zur Konzernbilanz.....	F II. 53
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns	F II. 71
Sonstige Angaben.....	F II. 78
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F II. 105
Zahlen des Konzerns im Mehrjahresvergleich in Mio. Euro	F II. 107
Unterschriftenseite (letzte Seite)	U.1



Jahresabschluss und Lagebericht 2008



Jahresabschluss und Lagebericht 2008

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Datum der Herausgabe: April 2009

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Königsallee 21/23 40212 Düsseldorf Tel. +49 211 910-0 Fax +49 211 910-616
info@hsbctrinkaus.de www.hsbctrinkaus.de

 Lagebericht

Aufbau und Leitung

Der Konzern

Der Konzern HSBC Trinkaus & Burkhardt umfasst eine Gruppe von 17 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG		
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA Luxemburg	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH ¹⁾ Düsseldorf	Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG Düsseldorf
HSBC Trinkaus Investment Managers SA Luxemburg	HSBC Global Asset Management (Österreich) GmbH Wien	Joachim Hecker Grundbesitz KG Düsseldorf
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd. Hongkong	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH ²⁾ Düsseldorf	Dr. Helfer Verwaltungsgebäude Luxemburg KG Düsseldorf
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH Düsseldorf	HSBC Trinkaus Family Office GmbH Düsseldorf	HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH Düsseldorf
HSBC INKA Investment-AGTGV Düsseldorf	Trinkaus Private Equity Management GmbH Düsseldorf	Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH Düsseldorf
International Transaction Services GmbH Düsseldorf		

1) umfirmiert, bisher HSBC Investments Deutschland GmbH

2) umfirmiert, bisher HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH

Zum Konzern gehören darüber hinaus noch weitere Gesellschaften, die jedoch zurzeit keine bedeutenden aktiven Tätigkeiten ausüben. Schließlich werden dem Konzern sieben Gesellschaften zugerechnet, die als persönlich haftende Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds und von Private-Equity-Fonds fungieren.

Der Konzern steht unter einheitlicher Leitung des Vorstands der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften werden in der Regel durch Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder Beiräte beaufsichtigt. Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit werden alle Gesellschaften im Rahmen einer Gesamtstrategie geführt.

Der Vorstand hat gemäß § 312 AktG für das Geschäftsjahr 2008 einen Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) erstellt.

Dieser Bericht endet mit der Schlusserklärung: „Die Bank erhielt bei jedem im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung. Dieser Beurteilung liegen die Umstände zugrunde, die uns im Zeitpunkt der berichtspflichtigen Vorgänge bekannt waren. Auf Veranlassung oder im Interesse der HSBC Holdings plc oder eines mit der HSBC Holdings plc verbundenen Unternehmens wurden zum Nachteil der Bank Maßnahmen weder getroffen noch unterlassen.“

Verfassung der Gesellschaft

Satzungsgemäß besteht der Vorstand der Bank aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat jedoch die Möglichkeit, eine darüber hinausgehende Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Derzeit besteht der Vorstand aus vier Personen.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 84 Aktiengesetz (AktG).

Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit zwingend erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung können nur entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 119 AktG durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zur aktuellen Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien verweisen wir auf den Anhang.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2008 ist der Vorstand ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu kaufen und zu verkaufen, aber nur zu Preisen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an den jeweils zehn vorangehenden Börsentagen an der Börse Düsseldorf (oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart) nicht um mehr als 10 % über- beziehungsweise unterschreiten. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende eines jeden Tages nicht mehr als 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft betragen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 30. November 2009.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht. Ebenso wenig existieren Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots.

Grundzüge des Vergütungssystems der Gremien

Der Aufsichtsrat hat seine Verantwortung für die Festlegung der Vergütung von Vorständen an den Personalausschuss des Aufsichtsrats delegiert. Mitglieder des Personalausschusses des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2008 die Herren Dr. Sieghardt Rometsch (Vorsitzender), Harold Hörauf und Stuart Gulliver. Der Personalausschuss hat im Geschäftsjahr 2008 fünfmal getagt.

Die Vergütung des Vorstands umfasst vertragsgemäß neben den festen Bezügen auch eine variable Komponente sowie eine individuelle Pensionszusage. Die festen Bezüge werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt und jährlich durch den Personalausschuss überprüft, wobei eine Anpassung der Festvergütung nicht zwingend erfolgen muss. Die variable Komponente wird durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats festgelegt und kann in bar, in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc oder in einer Kombination aus beidem erfolgen. Die Barkomponente beträgt mindestens 50 % der variablen Vergütung. Die Übertragung der als variable Vergütung zugeteilten Aktien erfolgt für das Jahr 2007 in drei gleichen Raten in den Jahren 2009, 2010 und 2011, jeweils nach Bekanntgabe des Jahresergebnisses der HSBC-Gruppe. Für das Jahr 2008 ist diese Praxis modifiziert worden. Die zugeteilten Aktien werden nicht mehr in drei Raten, sondern insgesamt im Frühjahr 2012 übertragen. Die Übertragung der variablen Vergütung steht unter der Bedingung der fortgesetzten Tätigkeit für die Bank zum Zeitpunkt der Übertragung. Aktienoptionen werden den Vorständen der Bank nicht gewährt.

Angaben zur Höhe und Zusammensetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2008 finden sich im Anhang.

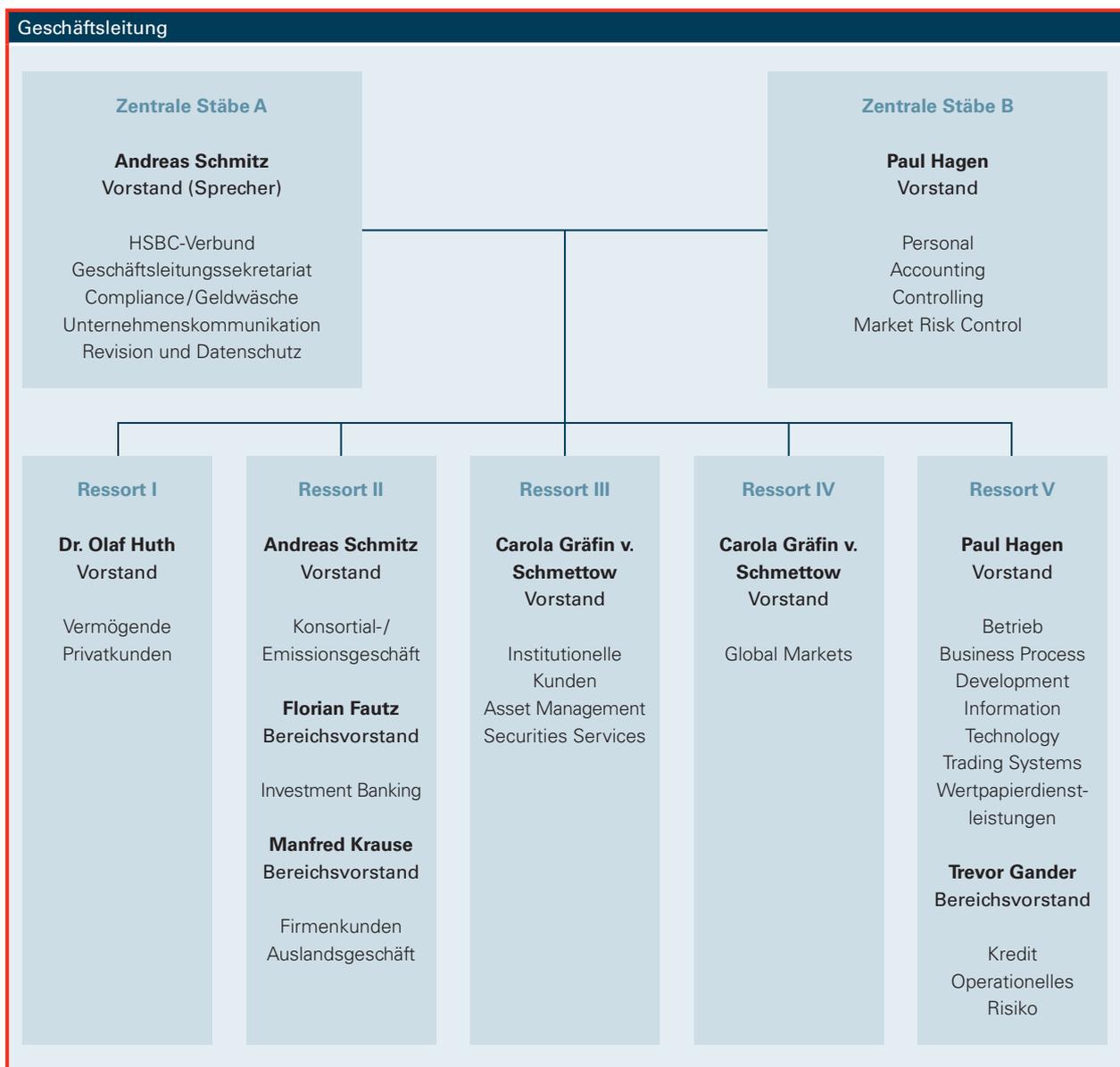
Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geregelt. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Festvergütung von jährlich 25.000,00 Euro und darüber hinaus eine Zusatzvergütung von 100,00 Euro pro jeweils 1 Cent der für eine Aktie gezahlten Dividende. Der Aufsichtsratsvorsitzende bezieht das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter das Doppelte der genannten Beträge. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält das Doppelte, Mitglieder eines Ausschusses je das Eineinhalbfache der festgelegten Beträge, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere Ämter aus, bekommt es nur Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur einen Teil des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Angaben zur Höhe der Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008 finden sich im Anhang.

Die Geschäftsbereiche

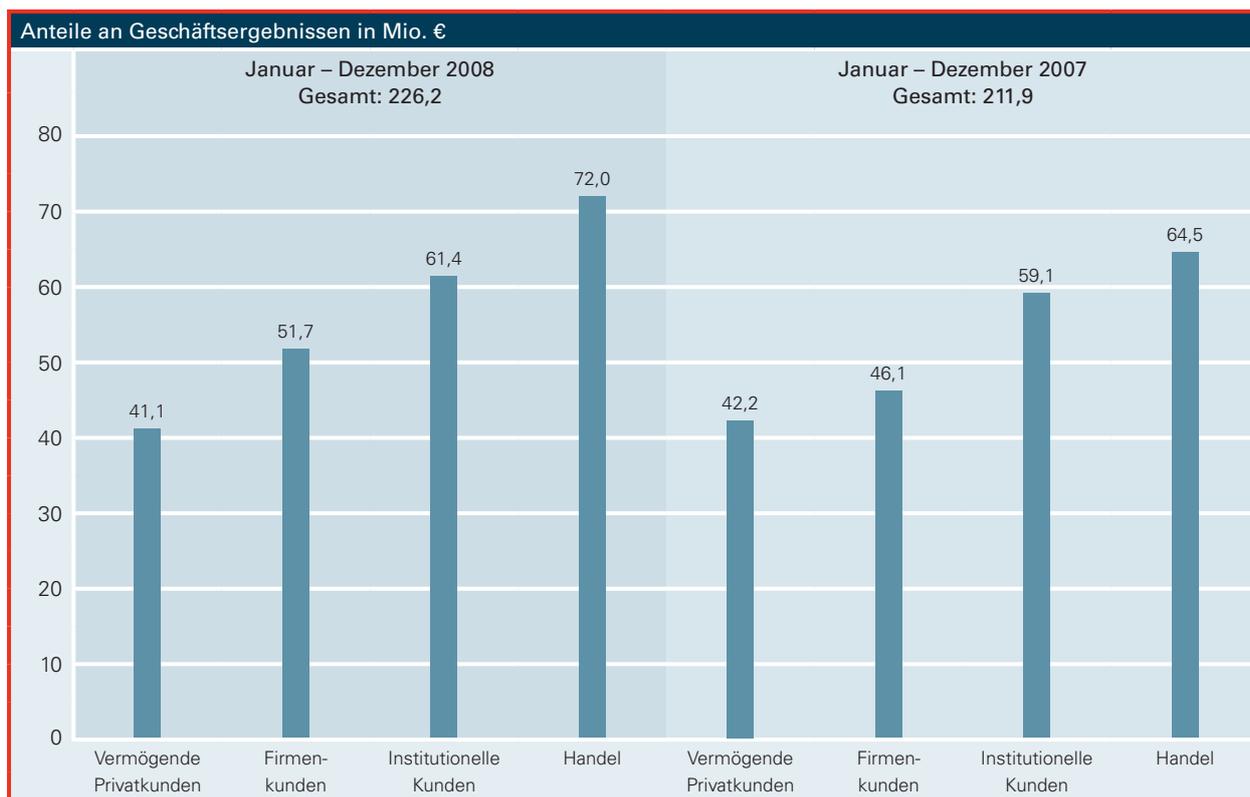
Alle Vorstandsmitglieder sind ungeachtet ihrer Gesamtverantwortung für bestimmte Geschäfts- und Zentralbereiche individuell zuständig. Die Herren Florian Fautz, Trevor Gander und Manfred Krause stehen den Vorstands-

mitgliedern im Rahmen der erweiterten Geschäftsführung als Bereichsvorstände zur Seite. Die Zuordnungen gelten nicht nur für die AG und ihre Niederlassungen, sondern auch für die Geschäftsbereiche der Tochtergesellschaften.



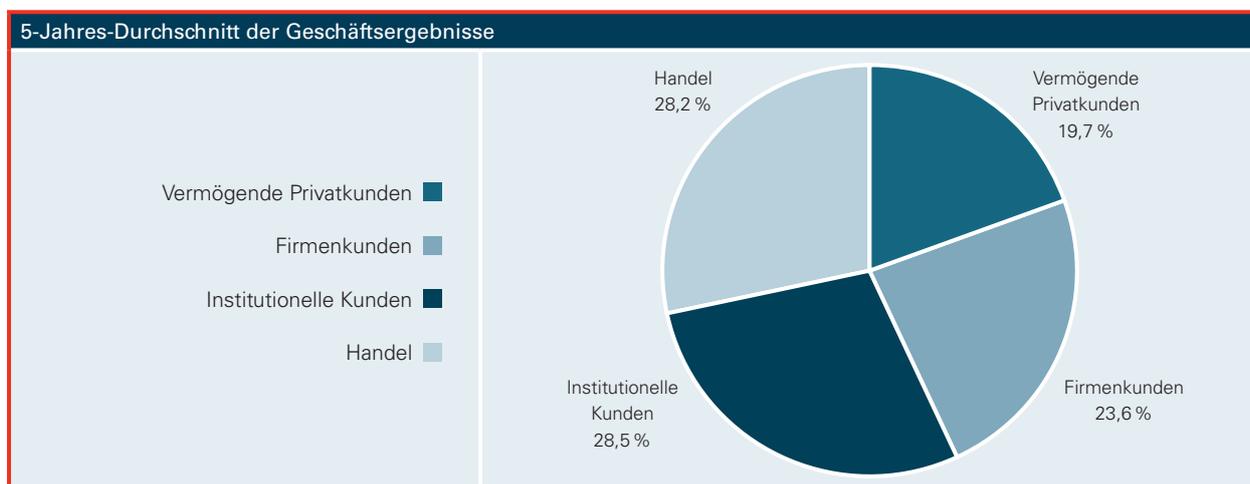
Innerhalb der Ressorts sind die Bereiche als Profit- oder Cost-Center definiert. Die Kosten des Ressorts V werden zum überwiegenden Teil über Leistungsartenpreise

(Stückkosten) den kundenorientierten Ressorts I, II und III sowie Global Markets belastet. Die Geschäftsergebnisse werden auf Teilkostenbasis ermittelt.



Nach Abzug der Nettokosten der zentralen Bereiche und Überleitung in Höhe von 25,6 Mio. Euro für das Berichtsjahr und von 6,5 Mio. Euro für 2007 beträgt das Betriebsergebnis für das abgelaufene Geschäfts-

jahr 200,6 Mio. Euro nach einem Betriebsergebnis von 205,4 Mio. Euro im Jahr 2007. ¹⁾ Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zeigen die Ergebnisbeiträge ein ausgewogenes Bild:



* Aufgrund der retrospektiven Anwendung von IFRIC 11 (vgl. Note 48 unseres Konzernabschlusses) haben sich die Kosten der zentralen Bereiche im Vorjahr um 0,6 Mio. Euro erhöht. Entsprechend hat sich das Betriebsergebnis des Vorjahrs um 0,6 Mio. Euro verringert.

Die strategische Ausrichtung

Unsere früheren, eher vorsichtig warnenden Aussagen an dieser Stelle zur Lage der Finanz- und Kreditwirtschaft in Deutschland haben sich nicht nur bestätigt, sondern sind durch die Wirklichkeit weit übertroffen worden.

Auch deutsche Finanzinstitute sind in einem nie da gewesenen Ausmaß bilanzielle und außerbilanzielle Risiken eingegangen, weil ihnen tragfähige kundenbasierte Geschäftsmodelle fehlten. Sie sind damit Teil einer weltumspannenden Problematik geworden, die durch einen enormen Verschuldungsgrad sowie eine Kredit- und Risikoblase gekennzeichnet ist, deren Platzen das Bankensystem beinahe zusammenbrechen ließ und in eine scharfe weltweite Rezession geführt hat.

Leichtfertige Kreditvergabe, fehlendes Risikobewusstsein, schier unbegrenzt zur Verfügung stehende Liquidität und blindes Vertrauen in Rating-Agenturen haben weltweit zu diesem „Overleveraging“ geführt – im Übrigen nicht nur bei den Banken, sondern auch bei anderen Marktteilnehmern.

Dieses teilweise übertrieben expansive Umfeld ist totaler Risikoaversion und dem vollständigen Austrocknen der zuvor zur Verfügung stehenden Liquidität gewichen.

Als Folge ist der Staat plötzlich allgegenwärtig. Gigantische Maßnahmenpakete von Regierungen und Notenbanken haben zwar die Abwärtsspirale im Oktober 2008 zum Stillstand gebracht. Die Hilfen des Staats bieten jedoch lediglich eine erste Unterstützung, damit die Institute durch eine wieder intakte Eigenmittelausstattung und die Ankurbelung des Interbankenmarkts ihre Handlungsfähigkeit zurückgewinnen. Allerdings verbergen sich in den Bilanzen immer noch problematische Aktiva, und auch die klassischen Kreditrisiken werden aufgrund des negativen Konjunkturtrends wachsen. Deswegen wagen wir die Prognose, dass der Wertberichtigungsbedarf und damit auch die Notwendigkeit staatlicher Stützung weiter zunehmen werden.

Der Staat sichert mit seiner Hilfe zunächst unterschiedslos Banken mit schlechten und guten Geschäftsmodellen. Beiden kauft er Zeit. Vertrauen und Stabilität werden aber erst dann in den Finanzmarkt zurückkehren, wenn die bilanzielle Überdimensionierung des deutschen Bankensektors wieder auf ein vernünftiges, der deutschen Volkswirtschaft entsprechendes Maß zurückgeführt

worden ist. Dies setzt voraus, dass Institute, deren Geschäftsmodell nicht nachhaltig tragfähig ist, erst redimensioniert und dann fusioniert oder abgewickelt werden müssen.

In dieser sich verschärfenden Situation am deutschen Bankenmarkt kommen die Tugenden und Stärken von HSBC Trinkaus deutlicher denn je zur Geltung: Dazu zählen die Konsistenz in Strategie und Personal, die Einbindung in ein bewährtes, sich ausschließlich am Kunden orientierendes Relationship-Management sowie Risikobewusstsein nicht nur in schlechten, sondern auch in guten Zeiten.

Unverändert werden wir im Rahmen der HSBC-Gruppe unseren Kunden das „Beste beider Welten“ bieten: die Kontinuität, Professionalität und Individualität einer Privatbank verbunden mit der internationalen Leistungsfähigkeit eines globalen Finanzdienstleisters. Durch diese Kombination, die in der deutschen Bankenlandschaft einzigartig ist, konnten wir viele unserer Kunden in den zurückliegenden Jahren noch enger an uns binden, aber auch eine große Anzahl neuer Kunden hinzugewinnen. Diesen Kunden kommt nun auch in schwierigen Zeiten die relative Stärke von HSBC Trinkaus zugute.

Wir bieten unseren Kunden nicht nur die volle Bandbreite des traditionellen Bankgeschäfts, sondern auch anspruchsvolle Finanzdienstleistungen für komplexe Fragestellungen, und zwar national wie international. Dabei haben wir immer Wert darauf gelegt, dass unser Investment Banking in die Gesamtbank eingebettet und auf den Kunden ausgerichtet ist. Unsere besonderen Stärken liegen im gesamten Leistungsspektrum des Wertpapiergeschäfts, im Zins- und Währungsmanagement sowie im Auslandsgeschäft und im Asset Management. Aber auch unser Wissen über die Aufnahmefähigkeit der Kapital- und Kreditmärkte ist gefragt. Finanzderivate setzen wir systematisch ein, um unseren Kunden sinnvolle Lösungen und Produkte zu bieten. Die stetige Entwicklung unserer Informations- und Kommunikationssysteme sichert höchstes banktechnisches Niveau sowie optimale Dienstleistungsqualität.

Unsere Strategie zeichnet sich durch Kontinuität aus und basiert auf den folgenden sechs Schwerpunkten:

Wir konzentrieren uns auf die Zielgruppen Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden, und wir sind bestrebt, eine wesentliche Bankverbindung für alle unsere Kunden zu werden, soweit ein ausgewogenes Risiko-/Ertragsprofil gegeben ist.

- Wir fragen immer wieder neu, ob unsere Aktivitäten optimal auf die nationalen und internationalen Bedürfnisse bereits gewonnener und neu zu gewinnender Kunden ausgerichtet sind. Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Entscheidungen, und wir messen der personellen Kontinuität in der Betreuung unserer Kunden einen sehr hohen Stellenwert bei.
- Unsere Handelsaktivitäten dienen primär der Unterstützung der Kundensegmente und einem umfassenden Produktangebot. Risikolimits und Handelsstrategien orientieren sich stets an der Risikotragfähigkeit der Bank.
- Finanzinnovationen und kundenbezogene Lösungen sind unsere Stärke – denn nur mit umfassendem Know-how ist für den Kunden und für die Bank Mehrwert zu realisieren. Die Basis jeder guten Kundenbeziehung ist gleichwohl die sorgfältige, flexible und dienstleistungsorientierte Abwicklung von Standardgeschäften, sie hat daher für uns einen hohen Stellenwert.
- Wir erweitern unser Dienstleistungsangebot im Wertpapiergeschäft für Kunden und für andere Finanzinstitute kontinuierlich. Mit unseren Tochtergesellschaften – International Transaction Services GmbH (ITS) für die Wertpapierabwicklung sowie Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) für die Fondsadministration – bieten wir hochqualifizierte Leistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen an. Beide Tochtergesellschaften verfügen über signifikante Marktanteile. Hinzu treten die Angebote der Bank als Depotbank und im Global Custody sowie der HSBC Global Asset Management für das Asset Management in Deutschland und Österreich.

- Wir greifen auf die Ressourcen einer der größten Banken der Welt, der HSBC-Gruppe, zurück, und zwar sowohl auf die leistungsfähige Produktpalette als auch auf die jeweiligen regionalen Netzwerke.

Der Erfolg dieser Strategie hängt davon ab, ob es uns auch in Zukunft gelingen wird, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Wir müssen das globale Netzwerk, die regionalen Verbindungen und das lokale Know-how der HSBC-Gruppe für unsere Kunden systematisch nutzen, ohne Abstriche am Anspruch unserer Kunden auf die individuelle Betreuung einer Privatbank.
- Wir müssen auf der Grundlage langjähriger, auf Vertrauen basierender Beziehungen zu unseren Kunden gemeinsam nützliche Lösungen im Spektrum der immer komplexer werdenden Finanzdienstleistungen entwickeln.
- Wir müssen mit unseren Kunden im Rahmen unserer Risikotragfähigkeit partnerschaftlich den Interessen und Bedürfnissen angepasste Risk-/Return-Profile entwickeln.
- Wir müssen für eine technologisch leistungsfähige Infrastruktur sorgen. Sie muss den anspruchsvollen Anforderungen in der gesamten Wertschöpfungskette gerecht werden. Unsere Dienstleistungen müssen wir ebenso kostengünstig wie kundenfreundlich anbieten.
- Wir müssen durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung auf internationalem Niveau in die Qualifikation unserer Mitarbeiter investieren.
- Wir müssen die Einzelbeziehungsweise die Teamleistungen unserer Mitarbeiter mithilfe eines präzisen Management-Informationssystems zuverlässig erfassen, um sie möglichst fair und marktgerecht honorieren zu können.

Wir sind davon überzeugt, dass uns diese Strategie die Basis für eine wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft bietet – auch in dem von Umbrüchen gekennzeichneten Finanzmarkt Deutschland.

Das Geschäftsjahr 2008

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltkonjunktur konnte 2008 nicht annähernd an die Wachstumsdynamik der beiden Vorjahre anknüpfen. Gebremst wurden die Aufschwungkräfte zum einen durch die bis zur Jahresmitte 2008 anhaltende Rohstoff-Hausse. Zum anderen hinterließ die sich immer weiter verschärfende Finanzmarktkrise deutliche Spuren. Insbesondere der Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers im September erwies sich als Katalysator für die Turbulenzen im Kapitalmarkt, die spätestens ab diesem Zeitpunkt auch die Emerging Markets in Mitleidenschaft gezogen und der Krise einen globalen Charakter beschert haben.

Das dominierende Wachstumshemmnis für die deutsche Wirtschaft war das Nachlassen der globalen Nachfrage, das die exportorientierten Wirtschaftszweige besonders schwer traf. Entsprechend ging vom Außenhandel 2008 ein wachstumsdämpfender Effekt aus. Auch der private Verbrauch konnte wegen des Ölpreisschocks keinen positiven Wachstumsimpuls erzeugen. Die Gesamtwirtschaft verzeichnete im Jahr 2008 aufgrund noch solider Investitionstätigkeit ein Wachstumsplus von 1,0 %. Seit dem zweiten Quartal schrumpft die Wirtschaft jedoch bereits im Vergleich zur Vorperiode, sodass Deutschland sich nach klassischer Definition in einer Rezession befindet. Anfang November sah sich die Bundesregierung dazu veranlasst, die Konjunktur mit einem ersten Rettungspaket zu stützen. Auch das deutsche Bankensystem kann sich dem weltweiten Abwärtssog nicht entziehen. Die Insolvenz mehrerer Institute wurde nur durch staatliche Unterstützung abgewendet.

Der Anstieg der Energiepreise hinterließ auch bei der Inflation seine Spuren. In Deutschland zog die Teuerung zur Jahresmitte in der Spitze auf 3,3 % an, in der Eurozone sogar auf 4,0 %. Trotz enttäuschender Konjunkturdaten sah sich die EZB aufgrund dieser Entwicklung dazu veranlasst, den Reposat im Juli um 25 Basispunkte auf 4,25 % zu erhöhen. Wegen des starken Inflationsrückgangs in der zweiten Jahreshälfte und der zunehmend eingetrübten Perspektiven für das Finanzsystem und die Konjunktur insgesamt schwenkte die EZB im Oktober um und senkte den Leitzins bis zum Jahresende auf 2,5 %. Dies dürfte dazu beigetragen haben, dass der Wert des Euro von zeitweise 1,60 US-Dollar auf 1,40 US-Dollar zum Jahresende sank. Zudem profitierten die Kapitalmarktzinsen

von den Zinssenkungen: Die Rendite zehnjähriger Bundesanleihen fiel bis auf unter 3,0 %. Für die Anleger am deutschen Aktienmarkt gab es indes wenig Grund zur Freude. Im Jahresvergleich gab der DAX30 rund 40 % ab.

Ertragslage

Die Finanzmarktkrise hat zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen in unserer Gewinn- und Verlustrechnung 2008 geführt. Einerseits waren erhebliche Belastungen in den strategischen Wertpapierpositionen zu verkräften. Andererseits konnten wir das Vertrauen unserer Kunden an vielen Stellen im operativen Geschäft zum Ausbau unseres Geschäfts nutzen. Auch der Eigenhandel konnte das sehr gute Vorjahresergebnis nahezu wiederholen. Aber auch in diesem Jahr führt die Bilanzierung nach HGB zu einer Darstellung, die diesen wirtschaftlichen Entwicklungen nur unzureichend gerecht wird. So haben wir nach HGB mit einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 286,2 Mio. Euro das vorjährige Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 63,1 Mio. Euro mehr als vervierfacht, obwohl nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise das Vorjahr besser war als das Berichtsjahr.

Die guten Ergebnisse im Kundengeschäft und im Eigenhandel werden durch die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf unsere strategischen Wertpapierpositionen teilweise gemindert. Im Geschäftsjahr 2008 entstand ein deutlicher Wertberichtigungsbedarf auf die strategischen Wertpapierpositionen der Bank, sodass per saldo 71,5 Mio. Euro als Aufwand in der Überkreuzkompensation sowie 5,5 Mio. Euro Abschreibungen auf Beteiligungen zu verzeichnen waren. Diese Verluste betreffen überwiegend Anleihen sowie Aktien und Nachrangkapital von Banken und Versicherungen sowie Investmentfonds. Dabei haben wir analog zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft strenge Maßstäbe bei der Ermittlung der notwendigen Wertberichtigungen angelegt.

Damit ergibt sich ein Anstieg im Jahresüberschuss nach Steuern um 167,25 Mio. Euro auf 205,0 Mio. Euro. Dieses Ergebnis ermöglicht es uns, die Gewinnrücklagen mit 130,0 Mio. Euro zu dotieren und dennoch eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Dividende von 2,50 Euro je Aktie auszuschütten. Dies entspricht einer Dividendensumme von 65,3 Mio. Euro, die operativ voll verdient wurde.

Die einzelnen Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung haben sich wie folgt entwickelt:

Der Zinsüberschuss ist um 45,0 % auf 230,5 Mio. Euro gestiegen. Wir haben dabei besonders vom großen Vertrauen unserer Kunden profitiert, denn die Kundeneinlagen sind im Jahresvergleich um weitere 1,1 Mrd. Euro oder 11,4 % gestiegen. Dabei war schon der Vorjahreswert von fast 10 Mrd. Euro der höchste Bestand an Kundeneinlagen in der Geschichte von HSBC Trinkaus. Dadurch mussten wir keine teuren Refinanzierungsgeschäfte tätigen, sondern konnten den großen Liquiditätsüberschuss zu deutlich besseren Konditionen anlegen. Die Auswahl der dafür geeigneten Adressen war zeitweise eine besondere Herausforderung für unser Risikomanagement.

Die laufenden Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sind gegenüber dem Vorjahr von 107,4 Mio. Euro auf 33,4 Mio. Euro zurückgegangen, denn im Vorjahr wurden außerordentlich hohe Dividendenzahlungen auf Aktien als Hedge-Position für Zertifikate im Handelsbestand vereinnahmt. Damit korrespondiert der Nettoertrag aus Finanzgeschäften.

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen sind um 6,2 % auf 56,0 Mio. Euro zurückgegangen, vor allem aufgrund leicht rückläufiger Erträge der HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH sowie der HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH.

Der Provisionsüberschuss ist um 5,7 % auf 207,9 Mio. Euro gefallen. Erwartungsgemäß ist der Provisionsüberschuss aus dem Wertpapiergeschäft deutlich rückläufig, weil unsere Kunden wegen der Verunsicherung durch die Finanzmarktkrise sowie die dramatisch gesunkenen Aktienkurse Zurückhaltung zeigen. Dagegen verlief das Geschäft mit Devisen und Derivaten sehr erfolgreich, da sowohl Volumina als auch Margen ausgeweitet werden konnten. Dies lag zum einen am Vertrauen unserer Kunden in unsere finanzielle Solidität; zum zweiten haben wir die Liquidität und Risikotragfähigkeit der großen weltweiten Handelsbücher der HSBC-Gruppe zum Nutzen unserer Kunden sehr gut einsetzen können. Auch in den klassischen Bankgeschäften wie Auslands- und Kreditgeschäft sowie Zahlungsverkehr konnten wir unser Provisionsergebnis steigern, weil die Auswahl ihrer Bankpartner gerade für unsere Firmenkunden im Zuge der Finanzmarktkrise

eine neue Bedeutung gewonnen hat, von der wir signifikant profitieren konnten. Hingegen haben das Emissions- und Strukturierungsgeschäft sowie das Investment Banking im Berichtsjahr unter den wegbrechenden Märkten deutlich gelitten.

Nach einem Nettoaufwand aus Finanzgeschäften von 177,5 Mio. Euro im Vorjahr ist in diesem Jahr ein Nettoertrag aus Finanzgeschäften in Höhe von 115,5 Mio. Euro auszuweisen. Die ökonomische Aussagekraft dieses Werts ist jedoch limitiert. Zum einen haben wir im Berichtsjahr die Handelsbestände erstmals nach dem risikoadjustierten Marktwertansatz bilanziert, sodass zukünftig die ökonomische Aussagekraft der Position Nettoertrag aus Finanzgeschäften deutlich besser sein wird. Durch die Umstellung wurden unrealisierte Bewertungsgewinne in Höhe von 170,5 Mio. Euro vor Steuern im Berichtsjahr zusätzlich vereinnahmt. Zum anderen sind nach HGB in dieser Position nicht alle Ergebniskomponenten aus den Handelsaktivitäten auszuweisen. Nicht enthalten sind vor allem die Zins- und Dividendenerträge aus Wertpapieren des Handelsbestands sowie die Refinanzierung der Handelsbestände. Daher wird im Folgenden das ökonomische Ergebnis (nach IFRS) kommentiert. Trotz der extremen Marktturbulenzen haben wir das außerordentlich gute Handelsergebnis des Vorjahrs nochmals um 0,7 % auf 98,3 Mio. Euro steigern können. Der Schwerpunkt unserer Eigenhandelsaktivitäten liegt unverändert auf dem Handel mit aktiennahen Produkten. Dort ist es uns erneut gelungen, im Retail-Geschäft unter unserer Marke HSBC Trinkaus Marktanteile hinzuzugewinnen. Mit der Emission von mehr als 55.000 Zertifikaten und Optionsscheinen haben wir 2008 einen neuen Höchststand erreicht. Im Geschäftsjahr 2008 kam das Emittentenrisiko in diesen Produkten erstmalig im deutschen Markt für einen Emittenten massiv zum Tragen. Dies hatte zur Folge, dass der Markt für diese Produkte insgesamt deutlich rückläufig ist, vor allem bei Produkten mit Kapitalgarantie. Da unser Schwerpunkt aber traditionell auf Produkten für sehr marktnahe und handelsaktive Investoren liegt, hat uns dieser Rückgang nur deutlich unterproportional betroffen.

Im Devisenhandel konnten wir das Vorjahresergebnis deutlich steigern, da im zweiten Halbjahr die Margen ausgeweitet und somit die rückläufigen Volumina im Gesamtjahr nahezu ausgeglichen wurden. Im Zinshandel weisen wir dagegen ein deutlich niedrigeres Ergebnis aus, obwohl der Geldhandel aufgrund unserer hervor-

ragenden Liquiditätsausstattung sein Ergebnis sehr signifikant erhöhen konnte. Auch der kundenbezogene Handel mit Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen schloss besser als im Vorjahr ab. Diesen positiven Ergebnissen stehen Verluste in den Rentenbeständen und Zinsderivaten gegenüber. Sie resultierten überwiegend aus der Spread-Ausweitung bei öffentlichen Anleihen, Pfandbriefen und Bankanleihen, sodass per saldo nur noch Handelsgewinne in Höhe von 2,3 Mio. Euro gegenüber 11,0 Mio. Euro im Vorjahr ausgewiesen werden können. Da das Berichtsjahr durch Veränderungen der Kredit- und Liquiditätsspreads in nie da gewesenen Ausmaß geprägt war, halten wir das Erreichen eines positiven Handelsergebnisses im Zinshandel für keineswegs selbstverständlich.

Der Verwaltungsaufwand ist mit 294,2 Mio. Euro nach 294,8 Mio. Euro nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr. Als Sondereffekt sind im Verwaltungsaufwand des Geschäftsjahrs 2008 ganz erhebliche Aufwendungen zur Umsetzung der Abgeltungsteuer enthalten. Auch die sonstigen regulatorischen Kosten sind weiter deutlich gestiegen. Die Zahl der Beschäftigten erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 5,7 % auf 1.481. Zum einen wird darin unser Wachstumskurs deutlich, den wir jedoch besonders im zweiten Halbjahr an die neuen Gegebenheiten im Bankensektor angepasst und deshalb deutlich gedrosselt haben. Zum anderen sind die erfolgsabhängigen Vergütungen im Einklang mit dem Konzernergebnis signifikant zurückgegangen. Neben den regulatorischen Kosten sind im Sachaufwand vor allem die Gebäudekosten sowie die HSBC-Konzernumlagen weiter angestiegen, während die IT-Kosten auf nahezu unverändertem hohen Niveau geblieben sind, denn wir streben unverändert danach, den ständig wachsenden Anforderungen im Bankgeschäft durch gezielte Investitionen in unsere IT-Infrastruktur uneingeschränkt gewachsen zu sein sowie Arbeitsprozesse zu rationalisieren und dadurch ihre Effizienz zu steigern. Dies sichert die zukünftige Leistungsfähigkeit von HSBC Trinkaus und hat daher hohe strategische Bedeutung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten erstmals die Weiterbelastung der anteiligen Rechenzentrumskosten an unsere Tochtergesellschaft International Transaction Services GmbH. Ansonsten sind genau wie im Vorjahr keine Sondereffekte in den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen enthalten.

In der Überkreuzkompensation weisen wir einen Nettoaufwand von 71,5 Mio. Euro nach 9,4 Mio. Euro im letzten Jahr aus. Dabei ergab sich für das Kreditgeschäft dank der weiterhin guten Qualität unseres Kreditportfolios auch in diesem Jahr per saldo ein Ertrag. Bei der Bewertung unserer strategischen Finanzanlagen haben wir keine Abstriche an unseren strengen Bewertungsmaßstäben gemacht. Die Ermittlung der Marktwerte erfolgt dabei ganz überwiegend anhand von Daten von aktiven Märkten, entweder unmittelbar mit dort zu beobachtenden Kursen oder mit Bewertungsmodellen, die ausschließlich auf beobachtbare Parameter zurückgreifen. Nur in Einzelfällen ist dies nicht möglich, sodass wir teilweise einzelne Parameter selbst geschätzt haben. Es ergaben sich insgesamt Abschreibungen in Höhe von 86,6 Mio. Euro, die durch Zuschreibungen auf Anleihen in Höhe von 4,3 Mio. Euro sowie ein per saldo positives Realisierungsergebnis von 7,2 Mio. Euro nur zum Teil kompensiert wurden.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im Berichtsjahr um 1,5 % auf 17,6 Mrd. Euro gefallen. Auf der Aktivseite sind im Vergleich zum Vorjahr insbesondere die Forderungen an Kunden um 22,0 % auf 5,7 Mrd. Euro sowie Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere um 22,2 % auf 8,3 Mrd. Euro angewachsen. Dagegen sind die Forderungen an Kreditinstitute um fast 50 % auf 2,0 Mrd. Euro gefallen, und die Barreserve ist stichtagsbedingt auf 0,1 Mrd. Euro zurückgegangen. Auf der Passivseite sind vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden um 11,4 % auf nunmehr 10,7 Mrd. Euro gestiegen, da unsere Kunden gerade in der Finanzmarktkrise die finanzielle Solidität unseres Hauses und der HSBC-Gruppe schätzen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich stichtagsbedingt um 8,5 % auf 2,7 Mrd. Euro erhöht, während der Rückgang der verbrieften Verbindlichkeiten um 60,2 % auf 1,8 Mrd. Euro den schrumpfenden Zertifikatemarkt in Deutschland widerspiegelt.

Im Berichtsjahr haben wir die Handelsbestände erstmals nach dem risikoadjustierten Marktwertansatz bilanziert. Dabei werden einerseits die positiven und negativen Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs als Saldo unter den sonstigen Verbindlichkeiten und andererseits die Wertpapiere und Schuldschein-

darlehen mit ihren Marktwerten ausgewiesen, sodass die Buchwerte der betreffenden Bilanzpositionen insofern nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar sind.

Unsere Bilanz ist nach wie vor geprägt durch die sehr hohen Kundeneinlagen, die mehr als 50 % der Bilanzsumme und fast das Doppelte unseres Kundenkreditgeschäfts ausmachen. Dank dieser hervorragenden Liquiditätsausstattung können wir den Rückgang der verbrieften Verbindlichkeiten leicht ausgleichen. Im Interbankenmarkt stehen wir vor ganz neuen Herausforderungen, da inzwischen viele Institute nur durch staatliche Rettungsmaßnahmen ihr Überleben sichern konnten und noch immer nicht alle Probleme offenliegen. Daher haben wir einen Teil der weiter gewachsenen Überschussliquidität in unsere strategische Wertpapierposition investiert. Die strategische Wertpapierposition besteht zu großen Teilen aus notenbankfähigen Anleihen oder Schuldscheindarlehen von deutschen Bundesländern und kann daher sehr kurzfristig zur Liquiditätsschöpfung verwendet werden. Die kurzfristige Liquidierbarkeit sowie die Notenbankfähigkeit ist auch in den Handelsbüchern ein wichtiges Entscheidungskriterium. In unseren Zinshandelsbüchern sind keine Bestände aus Übernahmefinanzierungen oder sonstigen Transaktionen enthalten, für die es heute keinen Markt mehr gibt. Die sogenannten toxischen Produkte haben wir stets gemieden. Dennoch hat gerade das letzte Quartal des Berichtsjahrs sowie der Anfang des neuen Jahrs deutlich gezeigt, dass auch bei Anleihen öffentlicher deutscher Emittenten die Finanzmarktkrise zu enormen Spread-Veränderungen führt, da die Staaten weltweit durch staatsgarantierte Bankanleihen die Bewertung für andere öffentliche Titel maßgeblich beeinflussen.

Im Kundenkreditgeschäft haben wir unsere Strategie unverändert fortgesetzt: Wir wachsen mit unseren Kunden und verzichten auf synthetisches Kreditgeschäft. Auch und gerade in den nunmehr schwieriger gewordenen Zeiten ist HSBC Trinkaus ein verlässlicher Partner für seine Kunden. Dabei achten wir stets auf die Rentabilität jeder einzelnen Kundenbeziehung als unabdingbare Voraussetzung für eine dauerhafte Partnerschaft.

Finanzlage

Die Liquiditätsausstattung im Jahr 2008 war durchgängig sehr gut. In den quantitativen Vorgaben der Bankenaufsicht zur Mindestliquidität halten wir mit 1,61 im Durchschnitt

der Monatsendwerte nach der Liquiditätsverordnung bewusst große Sicherheitspuffer. Darüber hinaus haben wir im Berichtsjahr die Steuerung unserer strukturellen Liquiditätsdisposition weiter verfeinert.

Seit dem 1. Januar 2008 ermitteln wir die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen nach den Regeln der Solvabilitätsverordnung, durch die Basel II in nationales Recht umgesetzt wurde. HSBC Trinkaus verwendet dafür den Basis-IRB-Ansatz (Internal Rating Based). Nach Basel II ist erstmalig auch für operationelle Risiken die Bindung von haftendem Eigenkapital vorgeschrieben. Dieser Belastung steht besonders bei guten Bonitäten eine Entlastung bei den Kreditanrechnungen, auch in den Handelsbüchern, gegenüber.

Im Stichtagsvergleich haben sich die unterlegungspflichtigen Positionen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Summe um 13,9 % auf 7,8 Mrd. Euro verringert. Neben den Effekten aus der Umstellung auf die Solvabilitätsverordnung spiegeln sich darin unsere Maßnahmen zur optimalen Bewirtschaftung des Eigenkapitals wider. Wir haben verstärkt in Papiere öffentlicher Schuldner mit einem Risikogewicht von 0 % investiert und dabei bewusst auf höhere Renditen verzichtet. Damit folgen wir konsequent unserem Grundsatz, dass Sicherheit vor Rentabilität geht. Dies hat sich in der Vergangenheit und gerade im Berichtsjahr sehr bewährt.

Im Jahr 2008 haben keine Kapitalmaßnahmen stattgefunden, auch nicht für Ergänzungskapital. Die erstmalige Bilanzierung der Handelsbestände nach dem risikoadjustierten Marktwertansatz ermöglicht eine hohe Rücklagenzuweisung in der AG zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung. Damit sehen wir uns auch in schwierigen Zeiten weiterhin gut gerüstet für die Herausforderungen des Bankgeschäfts in Deutschland. Nach Gewinnverwendung weisen wir eine Eigenmittelquote von 14,7 % sowie eine Kernkapitalquote von 9,5 % aus, was weit über die Anforderungen der Bankenaufsicht hinausgeht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bank kein Hybridkapital aufgenommen hat, sondern die Kernkapitalquote ausschließlich aus Kapital und Rücklagen gespeist wird. Unsere Dividende soll mit 2,50 Euro je Aktie gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben.



Prognosebericht

Die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten haben das Wachstum zum Jahresende 2008 deutlich verlangsamt. Dadurch ist die Ausgangsbasis für ein Wirtschaftswachstum 2009 denkbar ungünstig. Wir rechnen nicht mit einer signifikanten konjunkturellen Belebung im weiteren Verlauf des Jahrs, trotz der auf den Weg gebrachten Hilfsmaßnahmen der verschiedenen nationalen Regierungen und Notenbanken. Das weiterhin angeschlagene Bankensystem verhindert, dass sich die gesetzten Wachstumsimpulse frei entfalten können. Insofern droht den USA, aber auch der Eurozone 2009 ein Rückgang der Wirtschaftsleistung.

Aufgrund ihrer starken Abhängigkeit vom Export leidet die deutsche Wirtschaft besonders. Der Kollaps bei den Auftragseingängen sollte dazu führen, dass in den Unternehmen Kapazitäten brachliegen. In diesem Umfeld dürften die Unternehmen ihre Investitionen massiv zurückfahren. Zudem muss mit deutlich steigender Arbeitslosigkeit gerechnet werden, einschließlich der entsprechenden Belastungen für den privaten Verbrauch. Per saldo gehen wir davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland um mindestens 2,5 % schrumpfen wird. In der Eurozone dürfte das Minus mit 2,0 % nur geringfügig niedriger ausfallen. In diesem Umfeld dürfte die EZB die Geldpolitik weiter lockern und den Reposatz auf 1,5 % reduzieren. Mit Blick auf diese Rahmenbedingungen rechnen wir nicht mit einem deutlichen Anstieg der Kapitalmarktzinsen.

Der deutsche Bankensektor steckt in einer Krise ungeahnten Ausmaßes, die für einige bedeutende Institute nur mithilfe des Bundes und der Länder durchgestan-

den werden kann. Die milliardenschwere Unterstützung mit Steuergeldern hat einige Banken vor dem Zusammenbruch bewahrt. Die Insolvenz von Lehman Brothers hat die besondere Bedeutung des systemischen Risikos im globalen Bankensystem beispielhaft vorgeführt. Das US-amerikanische Modell der Investmentbank ist untergegangen. Auch in Deutschland muss eine strategische Neuorientierung in vielen Fällen erfolgen, da offensichtlich geworden ist, dass viele Institute die eingegangenen Risiken und ihre Risikotragfähigkeit grob falsch eingeschätzt haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verluste der Jahre 2007 und 2008 zu großen Teilen aus der bilanziellen Bereinigung zugekaufter Aktiva resultieren und weniger aus dem originären Kundengeschäft. Der aktuelle Konjunkturunbruch wird voraussichtlich schon 2009 eine starke Risikobelastung aus dem Kundenkreditgeschäft mit sich bringen, sodass der Ertragsdruck nicht sinkt. Es ist nicht zu erkennen, wie die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen von den Empfängerinstituten zurückgezahlt werden könnten.

In diesem Umfeld, in dem sich täglich neue Herausforderungen stellen, wollen wir mit unserer klaren Kundenorientierung und einer starken Bilanz weitere Marktanteile gewinnen. Dies sollte uns gelingen, weil wir uns auf das Geschäft mit unseren Kunden konzentrieren können und nicht wertvolle Ressourcen durch bankinterne Umstrukturierungen binden. Allerdings besteht die Gefahr erheblicher Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Banken, die ihre Fehler der Vergangenheit auf den Staat abwälzen und jetzt mit staatlichen Garantien, also geliehener Bonität, im Wettbewerb um den Kunden stehen.

Eine Änderung unserer Geschäftsstrategie ist nicht erforderlich. Wir bleiben auch weiterhin als kundenorientiertes Haus mit risikobewusst agierendem Eigenhandel aufgestellt und wollen in unseren Kundensegmenten Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden weiterhin ein verlässlicher Partner sein.

Im Jahr 2009 erwarten wir stärkere Belastungen für die Erträge als im abgelaufenen, das wir im Vergleich zum Wettbewerb erfolgreich abgeschlossen haben. Die Erlöse der Banken in Deutschland werden 2009 weiter schrumpfen. Ob der angestrebte Gewinn von Marktanteilen für uns ausreichen wird, die Erlöse auf der Höhe der Vorjahre zu halten, ist ungewiss. Das Zinsergebnis wird eine bedeutendere Rolle spielen, da die Provisionserträge wegen des niedrigen Niveaus der Aktienmärkte, einer zu erwartenden Lethargie und fehlender Risikobereitschaft der Kunden deutlich sinken werden. In diesem Szenario ist es besonders wichtig, Kosten strikt zu begrenzen. Die Verwaltungsaufwendungen sollen im Jahresvergleich nicht ansteigen, gleichzeitig werden wir aber darauf achten, dass die Infrastruktur der Bank nicht durch fehlende Investitionen nachhaltig geschwächt wird. Wir gehen daher von einem rückläufigen Betriebsergebnis aus.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Kurse an den Aktienmärkten nicht nochmals extrem einbrechen und dass die Kreditrisiken nicht mit stark erhöhten Beträgen zum Tragen kommen. Die solide Qualität des gesamten Kreditportfolios ist eine gute Ausgangsbasis für uns. Wir erwarten, dass sich die Bonität von einzelnen Unternehmen 2009 deutlich verschlechtert, insbesondere

in exportorientierten Sektoren. Da unser Portfolio unterschiedliche Konzentrationen aufweist, kann bereits eine geringe Anzahl von Problemfällen zu signifikanten Einzelwertberichtigungen führen.

Als Ziel für die Cost-Income Ratio hatten wir in der Vergangenheit bezogen auf das Betriebsergebnis stets einen Korridor von 65 % bis 70 % genannt, der zu unserem Geschäftsmodell einer Universalbank mit großer Produktbreite für unsere Kunden passt. Die günstigeren Quoten der zurückliegenden Jahre sind Zeichen der ungewöhnlichen Ertragsstärke dieser Geschäftsjahre gewesen. Für das laufende Geschäftsjahr erwarten wir eine Kennziffer am oberen Rande.

Die Kundensegmente dürften sich unterschiedlich entwickeln. Im Geschäft mit vermögenden Privatkunden ist die Umsatztätigkeit angesichts der sehr schlechten Aktienmarktperformance im Jahr 2008 stark rückläufig. Da wir bei den Vermögensverwaltungsmandaten die Aktienquoten teils deutlich untergewichtet hatten, haben wir größere Vermögensverluste vermeiden können. Wir hoffen, dass diese Leistung unsere Akquisitionsbemühungen unterstützen wird. Der Performance-Verlauf wichtiger Asset-Klassen wird es 2009 vermutlich erfordern, strukturierte Produkte wie zum Beispiel Discountzertifikate einzusetzen, um optimale Chance-Risiko-Profile für die Portfolios zu realisieren. Die Diversifikation der Assets wird weiterhin große Bedeutung haben. Angesichts der guten Performance, der Konzentration auf die professionelle Betreuung großer Vermögen und unseres breit gefächerten Dienstleistungsangebots sind wir zuversichtlich, unsere Marktposition ausbauen zu können und den

Rückgang des Ergebnisbeitrags zu begrenzen. Für Akquisitionen in diesem Kundensegment sind wir offen.

Die Einbindung von HSBC Trinkaus in die weltweit tätige HSBC-Gruppe verschafft unserer Bank eine einzigartige Position im Firmenkundengeschäft. Wir haben uns in den letzten Jahren als zuverlässiger Bankpartner für den deutschen Mittelstand erwiesen und so die Anzahl der Kundenverbindungen gesteigert. Ausländische Wettbewerber, die durch Kapitalstützungen von ihren Regierungen abhängig geworden sind und ihr Geschäft deswegen auf ihren Heimatmarkt konzentrieren müssen, werden sich aus Deutschland zurückziehen. Dies wird eine besondere Herausforderung für die Kreditversorgung des Mittelstands darstellen. HSBC Trinkaus wird ein verlässlicher Partner im Firmenkundengeschäft bleiben. Die Prozyklizität der Basel II-Regulierung wird dazu führen, dass die Eigenkapitalunterlegung des Kreditgeschäfts steigen wird, weil sich die Bonitäten besonders von exportorientierten Kunden voraussichtlich verschlechtern werden; dies erschwert die Ausdehnung des Portfolios. Die Vertrauensbasis, die wir durch die langfristige Zusammenarbeit mit unseren Kunden gewonnen haben, wollen wir nutzen, um unser Serviceangebot zu verbreitern. Weil die Zahl unserer Kunden in den letzten Jahren deutlich gewachsen ist, gehen wir davon aus, den Ergebnisbeitrag im Firmenkundengeschäft steigern zu können.

Im Geschäft mit institutionellen Kunden ist unsere Erwartungshaltung für das laufende Jahr gedämpft. Das erwartete Niedrigzinsumfeld erschwert es vielen institutionellen Anlegern, ihre Zielrenditen zu erreichen. Unab-

dingbare Voraussetzungen, um uns als Trusted Advisor für die Kunden zu profilieren, sind individuell auf die Anforderungen der institutionellen Kunden zugeschnittene Lösungen und Produkte, die die angestrebten Chance-Risiko-Profile abbilden. Das Vertrauen unserer institutionellen Kunden in uns ist dank unserer Zurückhaltung beim Vertrieb risikoreicher Strukturen nicht in Frage gestellt. Die Kompetenz der gesamten HSBC-Gruppe in der Entwicklung von Produkten steht unseren Kunden zur Verfügung; wir können auf die globalen Handelsbücher, die auch großvolumige Transaktionen und Risikoübernahmen ermöglichen, direkt zugreifen und so Mehrwert bieten. Weil Kunden 2009 nur begrenzt Risikokapitalien für neue Anlagen bereitstellen können, erwarten wir rückläufige Transaktionsvolumina und einen rückläufigen Ergebnisbeitrag.

Im Zuge der Integration in die HSBC-Gruppe hatten wir unsere Handelsaktivitäten umgestaltet, sodass unsere Aktivitäten im Zins- und Devisenhandel ausschließlich auf die Unterstützung der Kundenanforderungen ausgerichtet sind und wir von der Liquidität und Risikotragfähigkeit der Handelsbücher der HSBC-Gruppe profitieren. Die Equity-Derivatives-Aktivitäten werden wir hingegen im Zuge der Arbeitsteilung bei uns ausbauen. Eine breite Produktpalette soll unsere Vertriebsinitiative unterstützen und dazu beitragen, unseren Marktanteil im Zertifikate- und Warrant-Handel zu steigern. Unser hervorragendes Rating ist dabei für die Privatanleger ein zunehmend wichtiges Unterscheidungskriterium. Der hohe Ergebnisbeitrag des Jahres 2008 wird allerdings auch bei unerwartet günstigen Rahmenbedingungen kaum zu erreichen sein.

Die Investitionen in IT-Systeme werden 2009 in klar definiertem Umfang fortgeführt, um die Effizienz in unterschiedlichen Bereichen der Bank weiter zu steigern. Hinzu kommen Anpassungen, um die Integration in die HSBC-Gruppe wirksam zu unterstützen. Das Projekt Abgeltungsteuer haben wir rechtzeitig zum Jahreswechsel abgeschlossen, die laufenden Tätigkeiten der Einbehaltung der Steuerbeträge und deren Abführung an den Fiskus verursachen aber dauerhaft erhöhte Kosten. Um operative Risiken zu vermeiden, werden wir zusätzliche Kontrollen von Geschäftsprozessen einführen, auch wenn dies mit weiteren Kostenbelastungen einhergeht. Die Herausforderung, Kosten strikt zu begrenzen, liegt auf der Hand.

Die Kapitalausstattung der Bank ist gut, und insbesondere die Kernkapitalquote nach Rücklagenzuführung von über 8 % der Risikoaktiva ermöglicht es, unsere Marktanteile gezielt und renditeorientiert auszudehnen.

Möglichkeiten zu Akquisitionen werden wir aufmerksam beobachten, wenn sich Synergien mit den bestehenden Geschäftsfeldern bieten; unser besonderes Interesse gilt dabei der Vermögensverwaltung sowie der Fondsadministration und Depotbanktätigkeit.

Wie auch die HSBC-Gruppe wollen wir nicht von staatlichen Unterstützungsangeboten Gebrauch machen. Wir hoffen, dass die staatlichen Eingriffe den Wettbewerb im Bankenmarkt nicht dauerhaft zulasten von Marktteilnehmern verzerren, die ihre Geschäfte ohne Staatshilfe verantwortungsvoll betreiben. Wenn uns diese Hoffnung nicht trügt, werden wir unseren Aktionären auch weiterhin eine angemessene Dividende zahlen können.

Das Risikomanagement

Risikopolitische Grundsätze

Es ist eine Kernfunktion von Banken, Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, ferner operationelle sowie strategische Risiken und nicht zuletzt auch Reputationsrisiken. Aktive Risikosteuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit der Bank stehen und dass sich zum anderen angemessene Risikoentgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze aktiv Markt- und Adressenausfallrisiken einzugehen. Operationelle Risiken können wir minimieren, soweit die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zur Risikovermeidung stehen. Zusätzlich hat die Bank adäquate Versicherungen abgeschlossen. Reputations- und Liquiditätsrisiken schließen wir soweit wie möglich aus und nehmen dabei auch Mindererträge in Kauf.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement für die Kerngeschäftsfelder beurteilt. Diese Grundsätze gelten unverändert.

Das Jahr 2008 hat extreme Herausforderungen an das Risikomanagement in Banken gestellt. Banken haben teils schmerzhaft lernen müssen, dass Liquidität kein frei verfügbares Gut ist, sondern dass sich der alte Grundsatz „Liquidität vor Rentabilität“ in einem drastisch veränderten Marktumfeld als berechtigt erweist, wie der spektakuläre Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers gezeigt hat. Deswegen hatten Fragen der Liquiditätsausstattung der Bank 2008 für uns die höchste Priorität. Während des ganzen Jahrs ist HSBC Trinkaus aus allen drei Kundensegmenten enorme Liquidität zugeflossen. Wir haben die Liquiditätsreserve ausgeweitet und bei der Anlage der zufließenden Mittel im Geld- und Kapitalmarkt strikt darauf geachtet, die Liquidität bestmöglich zu erhalten, auch wenn andere Anlageformen teils deutlich höhere Erträge gebracht hätten.

Wir sind uns bewusst, dass wir bei HSBC Trinkaus mit dem Geld unserer Einleger arbeiten, die uns ihre Mittel anvertrauen.

Die zweite zentrale Herausforderung an unser Risikomanagement, unmittelbar nach der Steuerung der Liquidität, war das Management der Kontrahentenrisiken. Zunächst richtete sich der Fokus vor allem auf die Adressenausfallrisiken anderer Finanzmarktteilnehmer; er wurde dann durch die Eigenkapitalhilfen der Regierungen gemildert und durch einen zunehmend kritischen Blick auf Länderrisiken abgelöst. Die Probleme in Island und die Hilfspakete des Internationalen Währungsfonds haben diese Thematik auch in die breite Öffentlichkeit getragen.

Im letzten Quartal des Berichtsjahrs sind die wirtschaftlichen Abschwungtendenzen in den Prognosen der Unternehmen, aber auch der Regierung und der Forschungsinstitute deutlich benannt worden. Wegen des Abschwungs verschlechtern sich die Bonitäten der Unternehmen; dies wird die Unternehmenskreditportfolien der Banken zumindest 2009 und 2010 massiv belasten. Auch dieser Aspekt hat sich im Risikomanagement unseres Hauses niedergeschlagen.

Das Marktrisikomanagement von HSBC Trinkaus hat 2008 eine harte Bewährungsprobe bestanden. Der Handel mit derivativen Aktienprodukten hat an das herausragende Vorjahr anknüpfen können, obwohl die Führung der Bücher und das jederzeitige Quotieren von Optionscheinen und Zertifikaten die Handelsbereiche ebenso wie die dem Handel nachgelagerten Bereiche an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit geführt haben. Selbst bisher ungeahnt erratische Kursbewegungen wie die der VW-Stammaktie führten durch hohe Limitdisziplin nicht zu spürbaren Ergebnisauswirkungen. Der Geldhandel hat durch aktiven Handel trotz restriktiver Adresslimitvorgaben hervorragend abgeschnitten. Die Handelsbücher zur Steuerung der Gesamtbank haben deutlich unter der – in diesem Ausmaß nicht erwarteten – Ausweitung der Spreads gelitten. Wir werden das Limitsystem mit diesen neuen Erfahrungen punktuell weiterentwickeln.

Bei den operationellen Risiken haben wir besonders dem Settlement-Risiko an einigen Tagen mit besonderen Ereignissen deutlich höhere Aufmerksamkeit schenken müssen.

Insgesamt stellen wir fest, dass es die erhöhten Risiken in nahezu allen Bereichen des Bankgeschäfts nötig machen, die Risikoprämien zu erhöhen.

Risikomanagement-Organisation

In der Risikomanagement-Organisation haben die folgenden drei Ausschüsse zentrale Funktionen:

- der Kreditausschuss für das Adressenausfallrisiko,
- das Asset and Liability Management Committee für Markt- und Liquiditätsrisiken,
- der Ausschuss für operationelle Risiken für operationelle einschließlich rechtlicher und Reputationsrisiken.

Eine wichtige Aufgabe für die Früherkennung von Risiken nimmt die interne Revision wahr, die materiell bedeutende Risiken in ihren Berichten durch die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen besonders kennzeichnet.

Durch diesen Organisationsaufbau ist angemessen sichergestellt, dass Risiken zeitnah erkannt und geeignete Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden – auch in Anbetracht der Spezialisierung und Größe der Bank. Gleichwohl halten wir fest, dass unvorhergesehene Risiken auftreten und niemals vollständig ausgeschlossen werden können.

Deswegen sind kurze Wege zur Geschäftsleitung sowie das Bewusstsein für eingegangene Risiken und die stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements entscheidend.

Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken verstehen wir mögliche Änderungen im Marktumfeld und in der Leistungsfähigkeit der Bank, die auf mittlere Sicht die Ertragskraft beeinträchtigen könnten. Sie ergeben sich primär aus der geschäftspolitischen Ausrichtung. HSBC Trinkaus ist solchen Risiken besonders ausgesetzt, weil unsere Kunden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Markt stark umworben sind.

Zur strategischen Position von HSBC Trinkaus gehört das Risiko, dass große Teile der Erträge abhängig sind von der Umsatztätigkeit der Kunden an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten sowie von der Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte für neue Emissionen im Zins- und im Aktiengeschäft. Dieser Aspekt wird 2009 noch wichtiger, weil die Risikotragfähigkeit vieler unserer Kunden durch die negative Entwicklung des Kapitalmarkts sinkt. Die Diversifizierung unserer Geschäftstätigkeit – zum Beispiel durch unser aktives Firmenkundengeschäft und die Verbreiterung unseres Angebots für vermögende Privatkunden – kann diesem Risiko nur bedingt entgegenwirken. In begrenztem Umfang können wir dem Risiko auch dank der verstärkten Einbindung in die HSBC-Gruppe gezielt entgegensteuern, weil wir dadurch für unsere Kunden auf vielfältige Produkte sowie ein globales Dienstleistungsangebot zugreifen können.

Derzeit ist es zu früh zu beurteilen, ob sich die strategische Situation von HSBC Trinkaus verschlechtern wird, weil einige Mitbewerber im deutschen Bankenmarkt staatliche Hilfspakete zur Eigenkapitalstärkung sowie zur staatlich garantierten Refinanzierung nutzen. Die Risikoprämien müssen angehoben werden, um die derzeit erhöhten Risiken im Bankgeschäft adäquat abzudecken. Wenn aber diese Erhöhung der Risikoprämien wegen der staatlichen Unterstützung nicht zustande kommt, bedeutet dies zum einen die systematische Verzerrung des Wettbewerbs zulasten der Banken, die aufgrund ihrer funktionierenden Risikomanagement-Organisation ohne staatliche Hilfspakete auskommen. Zum zweiten ist unklar, wie die betroffenen in- und ausländischen Mitbewerber die aufgenommenen Kapitalien wieder an die Staaten zurückzahlen wollen.

Die weitere Modernisierung unserer IT-Architektur hat im Jahr 2008 wegen der Bindung von Ressourcen für die Umsetzung der Abgeltungsteuer keine substanziellen Fortschritte erzielt. Sie erfordert auch in Zukunft den Einsatz bedeutender personeller und finanzieller Ressourcen. Diese Investitionen werden mit erhöhten Aufwendungen für Lizenzgebühren von Fremdsoftware sowie mit Abschreibungen auf Software und Hardware einhergehen; die Kosten der Bank erhöhen sich dadurch weiter deutlich. Im ersten Schritt haben wir im Berichtsjahr das Ausweichrechenzentrum in einen moderneren Standort mit deutlich höherer Betriebssicherheit überführt. Wir planen, im ersten Halbjahr 2009 auch das Primärrechen-

zentrum in eine neue, verbesserte Lokation zu überführen und so dieses Risiko reduzierende Projekt abzuschließen.

Die Bank richtet sich auf umfassende neue Regulierungen als Folge der Finanzmarktkrise ein. Wir zweifeln daran, dass der bereits mehrfach wiederholte Slogan umgesetzt wird, es brauche nicht mehr, sondern effektivere Regulierung. Die Verlagerung staatlich festgesetzter Aufgaben auf die Banken, wie zum Beispiel der Geldwäschekontrolle und der Steuererhebung nebst einhergehenden Prüfungen, führt zum permanenten Anstieg regulatorischer Kosten. Wir betrachten dies mit großer Sorge, da hierdurch der Block fixer Kosten der Bank unabhängig von ihren Ertragsmöglichkeiten erheblich größer wird. Die regulatorischen Kosten nehmen eine Dimension an, die die kosteneffiziente Mindestbetriebsgröße der Bank maßgeblich beeinflusst. Gleichwohl halten wir fest, dass die Entwicklung zu höherer Regulierungsdichte auch durch das unverantwortliche Handeln einiger Banken verursacht wurde.

Generell gilt, dass die fortlaufende Steigerung der Effizienz unabdingbar ist, damit die Wettbewerbssituation der Bank nicht beeinträchtigt wird.

Positiv vermerken wir, dass sich die strategische Ausrichtung der Bank in der derzeitigen Krise bewährt hat.

Adressenausfallrisiken

(a) Organisation der Kreditprozesse

Adressenausfallrisiken können in Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie in Länderrisiken unterteilt werden. Unter Kredit- und Kontrahentenrisiken versteht man die Gefahr, dass vertraglich zugesagte Leistungen des Geschäftspartners teilweise oder vollständig ausfallen. Wenn diese Gefahr auf Umständen beruht, die ihrerseits aus staatlichem Handeln hervorgehen, spricht man von Länderrisiken.

Die Organisation der Kreditabteilung ist auf Größe und Zielgruppen des Kreditgeschäfts zugeschnitten und gewährleistet dadurch, dass sämtliche Adressenausfallrisiken qualifiziert und rechtzeitig bearbeitet und geprüft werden.

Vor einer Kreditgewährung suchen wir nach Möglichkeiten, das Kreditengagement an den Bedürfnissen des Kunden orientiert zu strukturieren. In Frage kommen zum Beispiel Syndizierungen und Kreditverbriefung durch Schuldscheindarlehen oder die Begebung von Anleihen.

Uns leitet der Grundsatz der Risikodiversifizierung: Wir achten zum einen darauf, dass das Bonitätsrisiko eines Kreditnehmers im Verhältnis zu seiner Größe von weiteren Banken angemessen mitgetragen wird. Zum anderen verteilen wir unsere Kreditrisiken breit gestreut auf Branchen und Kontrahenten.

Die von der BaFin erlassenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute halten wir konsequent ein. Der Vorstand hat Kreditkompetenzen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Groß- und Organkredite delegiert. Maßstab für die gewährte Kreditkompetenz sind die Qualifikation und die Krediterfahrung der Mitarbeiter.

Über Kreditengagements ab einer bestimmten Größe und abhängig von Bonität und Laufzeit entscheidet der zentrale Kreditausschuss der Bank. Die Kreditrisikostategie, die mit dem Kreditausschuss des Aufsichtsrats abgestimmt ist, gibt den Entscheidungsrahmen vor. Sie wird regelmäßig überprüft und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

In den Bereichen Firmenkunden und Institutionelle Kunden setzt die Bank eine 22-stufige interne Rating-Skala ein, um die Kreditqualität ihrer Kunden zu klassifizieren. Wir verwenden jeweils unterschiedliche Rating-Systeme für die vier Kundengruppen internationale Großunternehmen, deutscher Mittelstand, Banken und Finanzdienstleister. Diese Systeme werden stetig im Detail verbessert. Das interne Rating stellt die Basis für die Kreditentscheidung dar und wird durch das Expertenwissen des Analysten und bei Bedarf durch die Absprache von Sicherheiten ergänzt.

Das Rating-System für den deutschen Mittelstand ist eine Eigenentwicklung unseres Hauses. Es beruht auf einer statistischen Komponente zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers anhand seiner Finanzdaten. Diese Komponente haben wir anhand interner Kundendaten entwickelt. Ergänzend kommt ein Expertensystem zur qualitativen Bewertung des Kunden

und seines wirtschaftlichen Umfelds hinzu. Ein Regelwerk zur Anerkennung von Haftungsverhältnissen innerhalb von Konzernverbänden vervollständigt das Rating-System. Die Trennschärfe dieses statistischen Modells ist auf einer großen externen Datenbank deutscher Unternehmen mit sehr guten Resultaten nachgewiesen worden.

Die Rating-Systeme für internationale Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister hat unser Haus von der HSBC-Gruppe übernommen, nachdem deren Eignung intern geprüft worden war. Wir nutzen damit für die international ausgerichteten Portfolios indirekt die umfangreiche Datenhistorie und die zusätzliche Expertise der Spezialisten innerhalb der HSBC-Gruppe. Zu allen HSBC-Rating-Systemen gehört es auch, dass der jeweils zuständige Kundenbetreuer in Deutschland das Unternehmen und sein wirtschaftliches Umfeld zusammen mit den lokalen Kreditexperten qualitativ bewertet. Diese Bewertung ergänzt die statistische Analyse der Finanzdaten und die Analyse des Branchen- und Länderrisikos.

Aus den Bonitätsklassen lassen sich die Ausfallwahrscheinlichkeiten für den jeweiligen Kreditnehmer ableiten. Auf dieser Basis schätzen wir unter Berücksichtigung von Sicherheiten und sonstigen Absprachen den zu erwartenden Verlust für das einzelne Kreditengagement. Wir bilden für Kreditengagements mit stark erhöhtem Ausfallrisiko eine Risikovorsorge. Dafür werden die zukünftigen Zahlungen aus dem Kredit und gegebenenfalls aus der Verwertung von Sicherheiten über die Kreditlaufzeit hinweg geschätzt. Auf diese Weise können wir den Barwert dieser Zahlungen mit dem Buchwert des Kreditengagements vergleichen. Die Risikovorsorge deckt den so ermittelten Fehlbetrag in voller Höhe ab.

Jedes Kreditrisiko muss einmal jährlich überprüft, klassifiziert und dem Genehmigungsprozedere unterworfen werden, je nach Bonitätsklasse auch häufiger. Hierbei wird festgestellt, ob die Kundenverbindung im Verhältnis zur Risikoübernahme angemessen rentabel ist. Bei Kunden mit Verbindungen zu anderen HSBC-Einheiten prüfen wir dies global.

Die Überwachung des Kreditrisikos basiert auf einem Risikolimitsystems. Damit wird täglich überwacht, ob die genehmigten Kreditlinien eingehalten werden.

Bei nicht vertragsgerecht bedienten oder zweifelhaften Forderungen werden Strategien und Lösungen von Teams erarbeitet, die aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kundenbetreuung sowie der Kredit- und Rechtsabteilung bestehen.

In regelmäßigen Abständen prüft die interne Revision das Kreditgeschäft, sowohl die adressenbezogenen Kreditrisiken als auch die Arbeitsabläufe und -methoden.

Kreditrisiken, die ein Länderrisiko einschließen, dürfen nur im Rahmen genehmigter Länderlimite eingegangen werden. Kredite an ausländische Kreditnehmer tragen stets ein Länderrisiko, es sei denn, es liegt eine vollwertige inländische Besicherung vor. Kredite an inländische Kreditnehmer tragen dann ein Länderrisiko, wenn sie auf der Grundlage ausländischer Sicherheiten gewährt werden oder wenn der Kreditnehmer wirtschaftlich überwiegend von einem ausländischen Gesellschafter abhängt.

Länderrisiken werden gesondert limitiert und überwacht. Die Geschäftsleitung und der Kreditausschuss des Aufsichtsrats genehmigen Länderlimite auf der Grundlage von Analysen der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern und überprüfen sie mindestens einmal jährlich. Dazu nutzen wir die hochwertige Expertise im weltweiten Verbund der HSBC.

Die Einhaltung von Länderlimiten wird täglich mithilfe von EDV-Programmen überwacht. Sie berücksichtigen auch Risikotransfers in andere Länder oder aus anderen Ländern.

Die Bank hält sich im Auslandskreditgeschäft bewusst zurück, es sei denn, dass sie Kunden bei ihren Geschäften begleitet. Viele aus unserer Sicht schwierig zu beurteilende Risiken können von den lokalen Einheiten der HSBC-Gruppe besser eingeschätzt werden. Deshalb werden diese Kundenbeziehungen von uns an die lokalen Einheiten vermittelt.

(b) Maximales Ausfallrisiko

Von einem Ausfallrisiko können vor allem Kredite und Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienst-

leistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Ihnen widmen wir trotz der sehr kurzen Erfüllungsfristen erhöhte Aufmerksamkeit.

Das theoretische maximale Ausfallrisiko zum Bilanzstichtag wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Erhaltene Sicherheiten und andere Risikoreduzierungstechniken sind dabei nicht eingerechnet. Das maximale Ausfallrisiko wird am besten durch den Bruttobuchwert der finanziellen Vermögenswerte einschließlich der OTC-Derivate quantifiziert. Im Bruttobuchwert sind die Saldierungsvorschriften nach IAS 32 sowie die Wertminderungen für Finanzanlagen nach IAS 39 berücksichtigt. Börsengehandelte Derivate unterliegen aufgrund des Margin-Systems keinem Ausfallrisiko.

Bei der Gewährung von Finanzgarantien entspricht das maximale Ausfallrisiko dem Höchstbetrag, den die Bank zu begleichen hätte, wenn die Garantie in Anspruch genommen würde. Das maximale Ausfallrisiko bei erteilten Kreditzusagen, die während ihrer Laufzeit nicht oder nur bei einer bedeutenden negativen Veränderung des Markts widerrufen werden können, ist der volle zugesagte Betrag.

Das so definierte maximale Ausfallrisiko von HSBC Trinkaus gliedert sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

	31.12.2008		31.12.2007	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Kredite und Forderungen an	7.062,3	26,8	8.389,9	33,4
Kreditinstitute	2.979,7	11,3	4.117,0	16,4
Kunden	4.082,6	15,5	4.272,9	17,0
Handelsaktiva	11.947,8	45,3	9.888,0	39,3
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	6.945,4	26,3	6.241,9	24,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	383,7	1,5	479,4	1,9
Handelbare Forderungen	2.001,6	7,6	813,1	3,2
OTC-Derivate	2.223,4	8,4	1.311,8	5,2
Reverse Repos/Wertpapierleihe	74,4	0,3	1.041,8	4,1
Gegebene Barsicherheiten	319,3	1,2	0,0	0,0
Finanzanlagen	2.118,8	8,1	1.567,9	6,2
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.720,1	6,6	885,8	3,5
Aktien	21,4	0,1	41,5	0,2
Investmentanteile	142,6	0,5	383,3	1,5
Schuldscheindarlehen	127,6	0,5	157,2	0,6
Beteiligungen	107,1	0,4	100,1	0,4
Eventualverbindlichkeiten	1.747,5	6,6	1.617,2	6,4
Kreditzusagen	3.489,2	13,2	3.704,3	14,7
Insgesamt	26.365,6	100,0	25.167,3	100,0

(c) Sicherheiten und andere Risikoreduzierungs- techniken

Eine Besicherung wird grundsätzlich dort vereinbart, wo es geboten ist, beispielsweise bei langfristigen Finanzierungen oder reinen Wertpapierkrediten. Außerdem werden speziell im Derivategeschäft Netting-Vereinbarungen und Vereinbarungen über die Unterlegung von Marktwerten mit bestimmten Sicherheiten abgeschlossen. Bei Netting-Vereinbarungen können gegenläufige Kontrakte mit einem einzelnen Kunden unter bestimmten Voraussetzungen gegeneinander aufgerechnet werden. Diese Vereinbarungen verringern das zuvor dargestellte theoretische maximale Ausfallrisiko deutlich.

Kreditsicherheiten werden in EDV-Systemen erfasst und überwacht, die HSBC Trinkaus selbst entwickelt hat. Die Zuordnung der Sicherheit zu einer Kreditlinie wird im Liniensystem vorgenommen.

Für Finanzsicherheiten werden die verpfändeten Konten und Depots erfasst. Sie werden täglich bewertet. Dazu dient ein EDV-Programm, das die Stammdaten der Sicherheiten mit den Konto- beziehungsweise Depotdaten verknüpft. Für die Bewertung werden regelmäßig feste Beleihungssätze für verschiedene Finanzsicherheiten vorgegeben. Liegt für bestimmte Wertpapiere keine Bewertung vor, dann wird individuell unter Einbeziehung eines Kreditanalysten darüber entschieden, ob eine Anerkennung als Sicherheit möglich ist.

Hiervon ausgenommen sind Finanzsicherheiten in Form von Verpfändungen von Konten und Depots bei Drittbanken. Für diese wird regelmäßig, mindestens aber jährlich, eine Bewertung oder eine Konto-/Depotaufstellung von der Drittbank eingeholt.

Die Bewertung von Gewährleistungen und Garantien ergibt sich aus der Garantiesumme, die im Vertrag festgelegt ist. Demgegenüber werden Forderungsabtretungen (Zessionen) sowie Sicherungsübereignungen von physischen Gegenständen aufgrund der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls nicht nach festen Regeln bewertet. Vielmehr berücksichtigen wir hier alle relevanten Risikoparameter. So werden bei der Bewertung von Zessionen beispielsweise der juristische Status der Verpfändung und die Kreditqualität der abgetretenen Forderung

in Betracht gezogen. Bei Sicherungsübereignungen spielen beispielsweise der Standort, die Liquidierbarkeit der Sachwerte sowie die Volatilität der Marktwerte eine Rolle. Abhängig vom Ergebnis dieser Analyse wird ein Bewertungsabschlag festgelegt, der auf den Forderungsbestand beziehungsweise auf die verpfändeten Sachwerte angewendet wird.

Grundschnen sollen innerhalb eines Beleihungsrahmens von 50 % bei überwiegend gewerblicher Nutzung beziehungsweise 60 % bei überwiegend wohnwirtschaftlicher Nutzung liegen. Die Basis bildet der mit anerkannten gutachterlichen Methoden festgestellte und nachhaltig erzielbare Verkehrswert. Bei Immobilien basiert der Verkehrswert in der Regel auf dem Ertragswert. Liegt bei wohnwirtschaftlichen Immobilien eine überwiegende Eigennutzung vor, kann auch der Sachwert angesetzt werden.

Als Sicherheiten im Auslandsgeschäft kommen insbesondere staatliche und privatwirtschaftliche Kreditversicherungen und Bankgarantien in Betracht. Diese werden mit ihrer Garantiesumme bewertet.

Die gestellten Sicherheiten werden in regelmäßigen Abständen geprüft. Bei Grundpfandrechten bewerten wir das Beleihungsobjekt spätestens nach fünf Jahren neu. Wenn der grundpfandrechlich besicherte Kredit 50 % des Werts des Beleihungsobjekts übersteigt, ist aber eine jährliche Überprüfung notwendig. Bei Zessionen und Sicherungsübereignungen ist von den Kompetenzträgern festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen und welchem Detail- und Aussagegrad der Kunde entsprechende Nachweise für die Sicherheiten vorlegen soll.

Der Wert bewerteter Sicherheiten wird für den Risikoaussweis automatisch berücksichtigt.

Das Liniensystem meldet eine Überziehung, wenn die Anforderung an die Sicherheiten zu einer Kreditlinie nicht erfüllt ist, das heißt, wenn entweder keine Sicherheit im System zugeordnet ist oder wenn der Wert der Sicherheit den im System hinterlegten Mindestwert unterschreitet.

(d) Angaben zur Kreditqualität

Kredite und Forderungen sowie Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen

31.12.2008					
in Mio. €	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
weder überfällig noch wertgemindert	2.979,7	4.020,5	1.739,1	3.488,9	12.228,2
überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	1,9	0,7	0,2	2,8
einzelwertberichtigt*	0,0	60,2	7,7	0,1	68,0
Insgesamt	2.979,7	4.082,6	1.747,5	3.489,2	12.299,0

31.12.2007					
in Mio. €	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
weder überfällig noch wertgemindert	4.117,0	4.251,2	1.595,3	3.699,8	13.663,3
überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	1,2	0,0	0,0	1,2
einzelwertberichtigt*	0,0	20,5	21,9	4,5	46,9
Insgesamt	4.117,0	4.272,9	1.617,2	3.704,3	13.711,4

* einschließlich der Bildung von Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft

Handelsaktiva und Finanzanlagen (ausschließlich Rentenpapiere)

Der folgenden Übersicht liegen die Ergebnisse externer Rating-Agenturen (in der Regel Standard and Poor's) zugrunde. Dabei ist berücksichtigt, dass externe Emissions-Ratings lediglich für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere regelmäßig verfügbar

sind. Falls verschiedene Rating-Agenturen zu unterschiedlichen Bewertungen desselben finanziellen Vermögenswerts kommen, ist der schlechtere Wert ausgewiesen.

in Mio. €	31.12.2008			31.12.2007		
	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt
AAA	2.166,8	700,2	2.867,0	995,9	246,4	1.242,3
AA+ bis AA-	3.897,1	682,3	4.579,4	4.889,6	218,4	5.108,0
A+ bis A-	600,3	150,0	750,3	117,0	133,2	250,2
BBB+ bis BBB-	18,3	103,0	121,3	10,0	71,5	81,5
Schlechter als BBB-	0,3	13,8	14,1	0,0	28,5	28,5
Ohne Rating	262,6	70,8	333,4	229,4	187,8	417,2
Insgesamt	6.945,4	1.720,1	8.665,5	6.241,9	885,8	7.127,7

OTC-Derivate

Zur Beurteilung der Kreditqualität von OTC-Derivaten werden deren Marktwerte im Folgenden nach Kontrahenten klassifiziert:

		31.12.2008		31.12.2007	
		in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
OECD	Banken	1.623,0	73,0	1.127,1	86,0
	Finanzinstitute	224,9	10,1	45,1	3,4
	Sonstige	374,2	16,8	135,6	10,3
Nicht OECD	Banken	0,0	0,0	1,4	0,1
	Finanzinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sonstige	1,3	0,1	2,6	0,2
Insgesamt		2.223,4	100,0	1.311,8	100,0

(e) Angaben zu Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind

Wir ermitteln die Qualität der Kredite und Forderungen einschließlich von Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen, die weder überfällig noch wertgemindert sind, mittels eines internen Rating-Verfahrens. Unter Berücksichtigung risikoreduzierender Elemente, wie zum Bei-

spiel Sicherheiten, werden die Rating-Klassen auf sieben Financial Grades gemappt. Die Financial Grades 1 bis 5 umfassen in der Regel Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind. Die Kreditqualität zeigt sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

in Mio. €		31.12.2008			
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Bonitätsklassen 1–2	2.916,0	1.645,0	988,8	1.666,1	7.215,9
Bonitätsklassen 3–4	55,0	2.291,3	737,0	1.822,8	4.906,1
Bonitätsklasse 5	8,7	84,2	13,3	0,0	106,2
Insgesamt	2.979,7	4.020,5	1.739,1	3.488,9	12.228,2

in Mio. €		31.12.2007			
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Bonitätsklassen 1–2	4.103,0	1.791,4	805,3	1.671,9	8.371,6
Bonitätsklassen 3–4	14,0	2.454,7	787,3	2.027,9	5.283,9
Bonitätsklasse 5	0,0	5,1	2,7	0,0	7,8
Insgesamt	4.117,0	4.251,2	1.595,3	3.699,8	13.663,3

Wir haben wie schon im Vorjahr keine Neustrukturierungen von einzelnen Darlehensverträgen zur Vermeidung von Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

(f) Angaben zu Krediten und Forderungen, die überfällig, aber nicht wertgemindert sind

Kredite und Forderungen der Bank, die trotz einer Überfälligkeit nicht wertgemindert wurden, belaufen sich im Berichtsjahr auf 1,9 Mio. Euro (2007: 1,2 Mio. Euro) und bestehen ausschließlich gegenüber Kunden. Davon resultieren 0,5 Mio. Euro (2007: 0,8 Mio. Euro) aus dem Ankauf kreditversicherter Auslandsforderungen außerhalb der Europäischen Union. Von einer entsprechenden Wertminderung sehen wir ab, weil wir auf die jeweilige Kreditversicherung zurückgreifen können. Der Fair Value der Sicherheiten beläuft sich auf 0,5 Mio. Euro (2007: 0,7 Mio. Euro).

Weitere überfällige, jedoch nicht wertgeminderte Forderungen resultieren aus Überzinsansprüchen in Höhe von 0,4 Mio. Euro (2007: 0,4 Mio. Euro), für die ebenfalls hinreichende Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten vorliegen. Die Sicherheiten weisen einen Fair Value von 0,5 Mio. Euro auf (2007: 0,5 Mio. Euro).

Zudem bestehen überfällige, jedoch nicht wertgeminderte Kredite und Forderungen gegenüber Kunden in Höhe von 1,0 Mio. Euro (2007: 0,0 Mio. Euro), für die Sicherheiten in Form einer Grundschuld in Höhe von 0,5 Mio. Euro (2007: 0,0 Mio. Euro) bestehen. Die Bank geht davon aus, aus der Insolvenzmasse hinreichend für den Betrag bedient zu werden, der über die Sicherheiten hinausgeht.

(g) Angaben zu Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde

HSBC Trinkaus nimmt eine Risikovorsorge vor, sobald objektive, substantielle Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Wert eines finanziellen Vermögenswerts gemindert ist. Als derartige Hinweise gelten erhebliche Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners sowie hiermit verbundene Zugeständnisse unsererseits an den Kreditnehmer. Dazu zählen ferner Vertragsverletzungen wie beispielsweise Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen. Hinzu kommen die Gefahr eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs, das Verschwinden eines aktiven Markts für diesen finanziellen Vermögenswert oder sonstige Hinweise, die darauf schließen lassen, dass der erzielbare Betrag unter dem Buchwert für diese Art von Krediten liegt. Ein weiterer möglicher Hinweis ist die substantielle Wertminderung der Kreditsicherheit, wenn der Kredit im Wesentlichen auf diese Sicherheit abzustellen ist. Liegt einer dieser Hinweise vor, dann nehmen wir eine Korrektur auf den voraussichtlich erzielbaren Wert vor. Wenn statistisch verlässliche Vergleichsdaten fehlen, schätzen sachkundige, erfahrene Kompetenzträger den voraussichtlich erzielbaren Wert. Die Bonitätsklassen 6 und 7 umfassen problematische Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde. Die Bildung einer Risikovorsorge zur Berücksichtigung von Länderrisiken umfasst indes auch Engagements höherer Bonitätsstufen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Darstellung der einzelwertberichtigten finanziellen Vermögenswerte zum Bilanzstichtag wieder:

in Mio. €	31.12.2008			31.12.2007		
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt
Buchwert vor EWB						
Bonitätsklassen 1–5	0,0	5,2	5,2	0,0	5,2	5,2
Bonitätsklassen 6	0,0	51,1	51,1	0,0	11,0	11,0
Bonitätsklassen 7	0,0	3,9	3,9	0,0	4,3	4,3
Summe	0,0	60,2	60,2	0,0	20,5	20,5
EWB						
Bonitätsklassen 1–5	0,0	3,2	3,2	0,0	3,1	3,1
Bonitätsklassen 6	0,0	9,6	9,6	0,0	6,8	6,8
Bonitätsklassen 7	0,0	2,2	2,2	0,0	2,6	2,6
Summe	0,0	15,0	15,0	0,0	12,5	12,5
Buchwert nach EWB	0,0	45,2	45,2	0,0	8,0	8,0

Im Rahmen der Risikovorsorge bildet HSBC Trinkaus zudem Drohverlust-Rückstellungen für einzelne Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen. Diese beliefen sich im Berichtsjahr auf 5,2 Mio. Euro (2007: 6,6 Mio. Euro).

Neben Wertberichtigungen auf Einzelbasis nimmt die Bank Wertberichtigungen auf Portfoliobasis vor. Diese betragen für Kredite und Forderungen 6,4 Mio. Euro (2007: 3,7 Mio. Euro) und für Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen 1,6 Mio. Euro (2007: 0,9 Mio. Euro).

Bonitätsbedingte Wertberichtigungen auf Finanzanlagen betragen im Berichtsjahr 43,7 Mio. Euro (2007: 3,8 Mio. Euro).

(h) Angaben zu erhaltenen Sicherheiten

Für Kredite und Forderungen, die einzelwertberichtigt sind, hält die Bank Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen in Form von Bürgschaften, Sicherungsüberreibungen sowie Grundschulden. Deren Wert beläuft sich im Berichtsjahr auf 38,3 Mio. Euro (2007: 4,3 Mio. Euro).

(i) Verwertung erhaltener Sicherheiten und Abruf anderer Kreditverbesserungen

Im Geschäftsjahr 2008 wurden erhaltene Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen in Höhe von 11,3 Mio. Euro verwertet beziehungsweise abgerufen (2007: 0,9 Mio. Euro).

(j) Angaben zur Kreditrisikokonzentration

Eine Konzentration des Kreditrisikos kann vorliegen, wenn viele Schuldner ähnlichen Aktivitäten nachgehen oder in derselben geografischen Region tätig sind.

Dann wird die Fähigkeit all dieser Schuldner, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber HSBC Trinkaus nachzukommen, von einzelnen Änderungen in den wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Rahmenbedingungen beeinflusst. Daher überwacht die Bank ihre Kreditrisikokonzentrationen nach Branchen und Regionen.

Zum Bilanzstichtag gliedert sich das theoretisch maximale Ausfallrisiko der Bank wie folgt:

	31.12.2008		31.12.2007	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Branchen				
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	12.584,9	47,7	12.909,8	51,3
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	9.191,2	34,9	10.885,3	43,3
Öffentliche Haushalte	4.278,3	16,2	736,3	2,9
Wirtschaftlich unselbstständige Personen	311,2	1,2	635,9	2,5
Insgesamt	26.365,6	100,0	25.167,3	100,0

	31.12.2008		31.12.2007	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Regionen				
Inland	18.120,5	68,7	13.987,9	55,6
Sonstige EU (einschließlich Norwegen und Schweiz)	6.814,3	25,9	9.857,7	39,2
Asien	632,1	2,4	435,3	1,7
Südamerika	430,8	1,6	309,3	1,2
Nordamerika	314,1	1,2	470,7	1,9
Resteuropa	31,4	0,1	61,7	0,2
Afrika	18,9	0,1	39,4	0,2
Ozeanien	3,5	0,0	5,3	0,0
Insgesamt	26.365,6	100,0	25.167,3	100,0

Die Aufteilung nach Branchen zeigt, dass das maximale Ausfallrisiko in erheblichem Umfang gegenüber Kreditinstituten und Finanzierungsinstitutionen besteht.

Davon entfallen 4.579,1 Mio. Euro (2007: 6.847,5 Mio. Euro) auf andere Einheiten der HSBC-Gruppe.

Der Gliederung nach Regionen ist zu entnehmen, dass sich ein wesentlicher Teil der Kredite und Forderungen auf das Inland sowie auf EU-Länder einschließlich Norwegen und der Schweiz konzentriert. Da die politische Lage und Rechtsicherheit in diesen Regionen stabil ist, sind keine erhöhten Ausfallrisiken zu befürchten.

Basel II

Das Basel II-Rahmenwerk wurde 2006 durch die Einführung einer Solvabilitätsverordnung in Deutschland in nationales Recht umgesetzt. In seinem Mittelpunkt steht die Änderung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für das Kreditgeschäft. HSBC Trinkaus hat die Übergangsregelung der Solvabilitätsverordnung genutzt und den Basis-IRB-Ansatz (Internal Rating Based) zum 1. Januar 2008 implementiert. Der IRB-Ansatz führt zu einer sehr viel differenzierteren Betrachtung und Quantifizierung des Kreditrisikos. Die Bank steuert durch die Einführung des IRB-Ansatzes die Risikosensitivität des Portfolios in Einklang mit den Eigenkapitalanforderungen. Die Kreditrisikosteuerung ist in die risikoadjustierte Steuerung der Gesamtbank integriert.

Bei HSBC Trinkaus hat eine zentrale Projektgruppe die Umsetzung der Basel II-Anforderungen koordiniert und die Implementierung vor allem in den Bereichen Kredit, Accounting und Informationstechnologie abgestimmt. Die Bank hat bereits 2005 eine neue, mit Basel II konforme Kunden-Rating-Systematik eingeführt. Die Prüfungen zur Zertifizierung der internen Rating-Systeme sowie zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderung durch die Aufsichtsbehörden haben im ersten Quartal 2007 und im zweiten Quartal 2008 stattgefunden und keine schwerwiegenden Feststellungen ergeben. Die vorläufige Zulassung vom 13. Dezember 2007 wurde bestätigt.

Bei der Anwendung von Methoden, Systemen und Prozessen im Zusammenhang mit Basel II arbeitet die Bank eng mit der HSBC-Gruppe zusammen. Sie profitiert wesentlich vom internationalen Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Einheiten des Konzerns.

HSBC Trinkaus erfüllt seine Pflicht zur Offenlegung gemäß Säule 3 durch die Offenlegung auf Konzernebene der HSBC Holdings plc, London (§ 319 Abs. 3 SolV). Wir verweisen diesbezüglich auf die Veröffentlichungen der HSBC auf ihrer Website (www.hsbc.com) unter der Rubrik Investor Relations.

Die Aufarbeitung der Prüfungsergebnisse ebenso wie die Optimierung der Rating-Prozesse und der Datenqualität standen 2008 im Fokus. Daneben waren noch die letzten Schritte zur endgültigen Implementierung einer Standard-Software zu gehen, die der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung und der Erzeugung aufsichtsrechtlicher Meldungen dient. Außerdem haben wir die konzipierten Prozesse und Arbeitsabläufe täglich erprobt und Details systematisch verbessert. Seit dem 1. Januar 2008 laufen alle notwendigen Prozesse ohne nennenswerte Probleme. Alle Anforderungen sind damit fristgerecht umgesetzt worden.

Operationelle Risiken

Als operationelles Risiko bezeichnen wir die Gefahr von Verlusten, die durch Betrug, unautorisierte Aktivitäten, Fehler, Unterlassung, Ineffizienz und Systemstörungen entstehen oder die durch externe Ereignisse hervorgerufen werden. Operationelle Risiken sind in jedem Unternehmensbereich vorhanden und umfassen ein weites Spektrum. Rechtsrisiken werden ebenfalls als operationelle Risiken betrachtet.

HSBC Trinkaus legt von jeher besonderen Wert darauf, operationelle Risiken auf ein unter Kosten- und Aufwandsgesichtspunkten vertretbares Maß zu reduzieren. Der Ausschuss für operationelle Risiken ist das zentrale Gremium für die übergreifende Steuerung von operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken. Der Ausschuss tagt alle zwei Monate unter dem Vorsitz des Bereichsvorstands Kredit & Operationelles Risiko. Der stellvertretende Vorsitzende ist das für die Risikokontrolle zuständige Mitglied des Vorstands. Der Ausschuss ist ein wichtiger Bestandteil der Risikomanagement-Organisation und ermöglicht eine integrative und ressortübergreifende Kontrolle der operationellen Risiken in der Bank.

Aufgabe des Ausschusses ist es, operationelle Risiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu beobachten und Maßnahmen zur Kontrolle und Vorbeugung zu ergreifen. Die Geschäfts- und Prozessabläufe werden in allen Ressorts und Tochtergesellschaften zusammen mit den jeweiligen Bereichsleitern und Geschäftsführern sowie den dezentralen Koordinatoren für operationelle Risiken im Hinblick auf mögliche Risiken analysiert. Der Ausschuss überwacht durch diese und weitere Maßnahmen die Effizienz der internen Kontrollen.

Identifizierte operationelle Risiken werden hinsichtlich ihres möglichen Verlustpotenzials bewertet; überprüft wird ferner, wie wahrscheinlich es ist, dass sie vor der Einführung etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung eintreten. So ermitteln wir die absolute Risikohöhe. Auf dieser Basis ordnen wir die Risiken einer von vier Risikokategorien zu und berücksichtigen dabei ausdrücklich bereits implementierte Kontrollen. Wenn der Ausschuss wesentliche operationelle Risiken identifiziert, die nach seiner Auffassung nicht oder nicht hinreichend überwacht werden, entscheidet er, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Er ordnet beispielsweise an, entsprechende Kontrollen einzuführen, oder legt fest, dass bestimmte Produkte oder Geschäfts- und Prozessabläufe nicht aufgenommen beziehungsweise eingestellt werden.

Die Risiken werden einschließlich ihrer Bewertung, der eingeleiteten Maßnahmen sowie der aufgetretenen Schadensfälle formal dokumentiert. Dazu dient ein von der HSBC-Gruppe entwickeltes EDV-System. Die dezentralen Koordinatoren für operationelle Risiken sind jeweils in den Geschäftsbereichen oder Tochtergesellschaften dafür verantwortlich, dass die gespeicherten Informationen jederzeit das aktuelle Risikoprofil widerspiegeln.

Der Sekretär des Ausschusses für operationelle Risiken veranlasst und überwacht als konzernweiter Koordinator, dass die Entscheidungen des Ausschusses in der Bank und ihren Tochtergesellschaften umgesetzt werden. Methoden, Konzepte und Instrumente des Operational Risk Managements werden in Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe kontinuierlich verfeinert und erweitert.

Im Rahmen des Reportings werden die größten operationellen Risiken monatlich identifiziert und gemäß ihrer Bedeutung geordnet. Der Ausschuss für operationelle Risiken diskutiert regelmäßig die Fortschritte bei der Verminderung dieser Risiken und trifft die gegebenenfalls notwendigen Entscheidungen.

Der Vorstand verabschiedet in seinen Sitzungen die Protokolle des Ausschusses und diskutiert besonders wichtige Punkte. Dadurch sind alle Mitglieder des Vorstands fortlaufend über aktuelle Entwicklungen und das Risikoprofil der Bank informiert.

Ein weiteres wichtiges Instrument, um operationelle Risiken zu identifizieren und zu beobachten, ist das Meldesystem für Schadensfälle. Auch alle Tochtergesellschaften und alle Niederlassungen von HSBC Trinkaus sind darin einbezogen. Sämtliche operationellen Probleme, die zu einem signifikanten Verlust oder Gewinn geführt haben beziehungsweise unter ungünstigen Umständen hätten führen können, müssen dem Sekretariat des Ausschusses gemeldet werden. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder Schadensfall, auch jeder potenzielle Schadensfall, analysiert und dass geprüft wird, ob der Fehler ein Einzelfall war oder wiederholt auftreten kann. Der Ausschuss entscheidet dann, wie dieses Risiko gegebenenfalls reduziert werden kann. Alle operationellen Schadensfälle oberhalb einer festgelegten Meldegrenze werden zentral in einer Datenbank erfasst.

Dem Aufsichtsrat wird einmal jährlich Bericht über die Aktivitäten des Ausschusses für operationelle Risiken erstattet. Hierzu gehört auch die Darstellung der Gesamtverluste einschließlich der Erläuterung von besonderen Ereignissen.

Ergänzend zum Meldesystem für Schadensfälle sind die Mitarbeiter aufgefordert, dem Sekretariat des Ausschusses Probleme im Zusammenhang mit operationellen Risiken zu melden.

Dem Vorstand liegt besonders daran, eine Risikokultur zu etablieren, in der Risiken frühzeitig erkannt und ebenso direkt wie offen kommuniziert werden. Die Arbeit des Ausschusses hat in den zurückliegenden Jahren das Bewusstsein für operationelle Risiken bei allen Mitarbeitern deutlich erhöht. Der Ausschuss ist als formale Instanz in der Bankorganisation der zentrale Ansprechpartner für alle Themen, die operationelle Risiken sowie Reputationsrisiken betreffen. Vor diesem Hintergrund werden regelmäßig Schulungen in den verschiedenen Geschäftsbereichen der Bank durchgeführt. Zudem muss jede neue Mitarbeiterin und jeder neue Mitarbeiter an einer entsprechenden Pflichtschulung zum Thema operationelle Risiken teilnehmen.

HSBC Trinkaus mindert operationelle Risiken durch ständige Kontrollen der Arbeitsabläufe, durch Sicherheitsvorkehrungen und nicht zuletzt durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum Teil sind operationelle Risiken durch Versicherungen gedeckt. Die Prozesse in der Bank werden regelmäßig analysiert und fortlaufend verbessert. Flache Hierarchien und direkte Kommunikation ermöglichen es, Probleme schnell zu beheben und damit Risiken zu reduzieren.

Arbeitsablaufbeschreibungen legen für die einzelnen Prozesse detailliert die dazu gehörenden Kontrollen fest. Auf das Vier-Augen-Prinzip wird dabei besonderer Wert gelegt. Die Arbeitsablaufbeschreibungen werden regelmäßig überarbeitet und zentral verwaltet.

Marktrisiken

Als Marktrisiko wird das Ausmaß verstanden, in welchem sich der Marktwert eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreisparameter zulasten der Bank entwickeln kann. Zum Marktrisiko zählen die drei folgenden Risikotypen: Wechselkursrisiko, Zinsrisiko sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken resultieren für HSBC Trinkaus vorwiegend aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, im geringen Maße, mit Rohwaren ohne physische Lieferung.

Um Marktrisiken des Handelsbuchs unter normalen Marktbedingungen zu messen, verwenden wir seit Jahren Value at Risk-Ansätze. Als Value at Risk verstehen wir den potenziellen Verlustbetrag, der bei einer Haltedauer von einem Handelstag und unveränderter Position mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % nicht überschritten wird. Unser Value at Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 gleichgewichteten Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken ab (zur Bewertung der im Modell berücksichtigten Finanzinstrumente siehe auch die Angaben im Anhang). Dabei werden alle Positionen unter Berücksichtigung veränderter Marktparameter komplett Neubewertet. Bei Zinsrisiken berücksichtigen wir sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken zwischen Staatsanleihen, Swaps und Pfandbriefen. Spread-Risiken von Non-Financials werden nicht in das Modell einbezogen, weil sie keine Bedeutung für unseren Eigenhandel haben. Die Einbeziehung weiterer Spread-Risiken in das Risikomodell ist angedacht. Emittentenspezifische Zinsrisiken werden weiterhin außerhalb des Risikomodells im Kreditrisikoprozess erfasst und durch Emittentenrisikolimiten begrenzt. Rohwarenrisiken werden intern durch verschiedene Limite begrenzt, darunter Limite für Sensitivitäten und besondere Stressszenarien.

Die Zusammenführung der Marktrisiken der AG gemäß dem internen Risikomodell und vergleichbar gerechneter Zahlen für die Luxemburger Tochtergesellschaft stellt sich wie folgt dar:

in Mio. €	2008			
	31.12.	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Zinsbezogene Geschäfte	2,9	2,5	1,9	4,0
Währungsbezogene Geschäfte	0,0	0,2	0,0	0,5
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	3,8	1,6	0,7	4,0
Gesamtes Marktrisikopotenzial im Handelsbestand	4,4	3,1	2,0	5,0

in Mio. €	2007			
	31.12.	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Zinsbezogene Geschäfte	2,9	2,3	1,5	3,4
Währungsbezogene Geschäfte	0,3	0,1	0,0	0,4
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	1,1	1,7	0,9	3,1
Gesamtes Marktrisikopotenzial im Handelsbestand	3,2	2,8	1,7	3,8

In der Veröffentlichung des Vorjahrs wurde zur Berechnung des Marktrisikopotenzials im Handelsbuch der aufsichtsrechtliche Zuschlagsfaktor in Höhe von 3,2 berücksichtigt. Im Berichtsjahr wurde von diesem Faktor abgesehen. Die Vorjahreswerte wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit entsprechend angepasst.

Nach wie vor stellen auf Zinsen und Aktien bezogene Risiken die größten Marktrisiken der Bank dar. Der Durchschnitt des Jahres 2008 ist dabei kaum verändert im Vergleich zum Durchschnitt 2007; allerdings sind gegen Jahresende 2008 deutlich höhere Risiken aufgrund der erhöhten Marktvolatilität zu verzeichnen.

Unser internes Value at Risk-Modell wenden wir auch an, um im Rahmen einer outgesourceten Dienstleistung Marktrisiken in den von unseren Tochtergesellschaften verwalteten Sondervermögen zu quantifizieren.

Die Qualität der Risikomessung sichern wir durch das tägliche Back Testing des Modells. Dabei vergleichen wir das Bewertungsergebnis für die am Vortag vorhandene Handelsposition mit dem dafür berechneten Value at Risk-Wert. Im Jahr 2008 traten auf der Ebene der Gesamtbank nur zwei Back-Testing-Ausreißer auf. Dies spricht bei den starken Verwerfungen an den Finanzmärkten insbesondere im Herbst 2008 für die eher konservative Modellierung der Risiken.

Außerhalb des Modells existieren weiterhin zusätzliche Sensitivitäts-, Volumen- und Laufzeitlimite. Sie dienen einerseits dazu, Konzentrationsrisiken zu vermeiden,

andererseits helfen sie, solche Risiken zu berücksichtigen, die nur unvollständig im Modell erfasst sind. Wir begegnen einer höheren Unsicherheit bei der Bewertung von Positionen in illiquiden Märkten nicht allein mit der Begrenzung durch Limite, sondern auch mit angemessenen Anpassungen der Bewertung.

Value at Risk-Ansätze sind bekanntlich nicht dazu geeignet, Verluste abzuschätzen, die in extremen Marktsituationen und bei zuvor nie beobachteten Ereignissen eintreten können. Daher führen wir ergänzend zur vollständigen Risikoerkennung ein tägliches Stress Testing für alle Handelsbereiche durch. Dabei untersuchen wir die Auswirkung von extremen Marktbewegungen auf den Wert der Positionen. Die Ergebnisse des Stress Testings gehören zum täglichen Risiko-Reporting und vermitteln wertvolle zusätzliche Informationen. Für die unter Stressereignissen auftretenden Verluste sind separate Limite definiert. Die verwendeten Szenarien werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Das Marktrisiko-Controlling überwacht täglich auf Basis der Übernachtpositionen, dass alle Risikolimiten eingehalten werden. Das Asset and Liability Management Committee teilt die dabei verwendeten Limite unter

Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit den Handelsbereichen zu und passt sie, falls erforderlich, im Laufe des Jahres an. Bei einer Akkumulation von Handelsverlusten werden die Limite automatisch gekürzt. Das Marktrisiko-Controlling überwacht auch von der HSBC vorgegebene Limite und meldet der Mehrheitsgesellschafterin Risikozahlen zur konzernweiten Zusammenfassung von Marktrisiken.

Das durchschnittliche Marktrisikopotenzial im Anlagebuch (99 % Konfidenzintervall/1 Tag Haltedauer) lag bei 1,2 Mio. Euro (2007: 3,2 Mio. Euro). Marktrisiken im Anlagebuch der Bank beschränken sich auf Zins- sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken. Sie werden außerhalb der Risikomodelle erfasst und auf Geschäftsleitungsebene gesteuert.

Liquiditätsrisiken

Unter Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. Dieses Risiko reduzieren wir durch unsere hohe Liquiditätsvorsorge und durch die verantwortungsvolle Strukturierung der Aktiva und Passiva.

Das Volumen an Sicht- und Termineinlagen von Kunden in unserer Bilanz übersteigt das Volumen an Kundenkrediten um ein Mehrfaches. Wir sind nicht darauf angewiesen, kontinuierlich am Kapitalmarkt Mittel bei institutionellen Investoren aufzunehmen (Wholesale Funding) und verfügen daher über kein Medium-Term-Note- oder Commercial-Paper-Programm. Die Handelsbereiche wie zum Beispiel der Aktienderivatehandel sollen ihre Bestände selbst durch die Begebung von Aktienzertifikaten und Optionsscheinen refinanzieren. Sie führen die überschüssige Liquidität an das Treasury der Bank ab. Die freie Liquidität aus dem Einlagen- und Handelsgeschäft wird fast ausschließlich in notenbankfähigen Schuldtiteln von öffentlichen Emittenten, Pfandbriefen und Bankanleihen angelegt; wir investieren auch in kurz laufende Geldmarktpapiere der HSBC-Gruppe oder bei erstklassigen

Kontrahenten im Interbankenmarkt. Dadurch hat HSBC Trinkaus einen Liquiditätspuffer, der auch dann sicherstellt, dass die Bank jederzeit zahlungsfähig ist, wenn Einlagen in unerwarteter Höhe abfließen. Zusätzliche Liquiditätsreserven erschließen wir, indem wir seit Januar 2007 am elektronischen Einreichungsverfahren der Deutschen Bundesbank für Kreditforderungen teilnehmen. Außerdem haben wir im August 2008 auch den Handel auf der Repo-Plattform der EUREX aufgenommen, allerdings fast ausschließlich als Geldgeber. Wir nutzen grundsätzlich nicht die besicherte Geldaufnahme bei der Zentralbank durch Haupt- oder Spitzenrefinanzierungsgeschäfte zur dauerhaften Refinanzierung unserer Geschäftsaktivitäten. Notenbankgeld stellt für uns eine Form von Notfallliquidität in Krisenzeiten dar und dient ansonsten allenfalls der kurzfristigen Überbrückung von zeitlichen Differenzen zwischen Ein- und Auszahlungen. Im gesamten zweiten Halbjahr 2008 hat HSBC Trinkaus keine Gelder bei Hauptrefinanzierungsgeschäften aufgenommen.

Die strukturelle Liquiditätsposition der Bank wird durch das Asset and Liability Management Committee verantwortet, gesteuert und mit der HSBC abgestimmt. Im Rahmen der Steuerung werden Kennziffern zur Bilanzstruktur und Liquidität ständig überwacht. Periodisch werden Liquiditätsbindungsbilanzen und -simulationen unter Stressereignissen sowie Ablaufübersichten hinzugezogen. Unsere bankinternen Liquiditätsreserven gehen deutlich über die Anforderungen hinaus, die in der Liquiditätsverordnung der deutschen Bankenaufsicht oder durch interne Limite festgelegt sind. Um Liquiditätsrisiken früh zu erkennen, sind im Stress Testing Schwellenwerte definiert. Sie beziehen sich auf Liquiditäts- und Funding-Koeffizienten sowie auf Zahlungsmittelbestände nach Zeitbändern. Werden sie überschritten, mündet dies in Eskalationsverfahren. Unser dreistufiger Liquiditätsnotfallplan kann kurzfristig aktiviert werden und sieht vor, dass die Bank auch ohne Beistand der HSBC ihre Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen wird.

Die folgende Übersicht gibt die Liquiditätskennzahl der AG nach der Liquiditätsverordnung (LiqV) wieder:

in %	Liquiditätskennzahl nach LiqV	
	2008	2007
31.12.	1,57	1,56
Minimum	1,51	1,33
Maximum	1,83	1,80
Durchschnitt	1,61	1,58
Soll nach § 2 LiqV	1,00	1,00

Unsere bankinternen Liquiditätsreserven gehen unverändert deutlich über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinaus. Vor diesem Hintergrund haben wir derzeit nicht vor, ein internes Modell für Liquiditätsrisiken einzuführen. Die Anspannung an den Geldmärkten infolge der Krise auf dem Finanzmarkt hat deutlich gemacht, wie wichtig die verantwortungsvolle Planung der Liquidität ist. HSBC Trinkaus ist keine Verpflichtungen aus Liquiditätslinien für Special Purpose Vehicles (SPVs) eingegangen. Die defensive geschäftspolitische Einstellung hat sich in der Krise bewährt und soll beibehalten werden.

Das Verhältnis von Kundenforderungen und -krediten zu den Kundeneinlagen ist eine weitere zentrale Kennzahl zur Steuerung der Liquidität in der Gesamtbank. Sie betrug zum Jahresende 35,2 % (2007: 41,6 %). Die Verbesserung dieser Kennzahl ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Kundeneinlagen im Jahr 2008 zurückzuführen, in der zum Ausdruck kommt, wie viel Vertrauen uns in diesem schwierigen Marktumfeld entgegengebracht wird.

In der Bilanz unserer Tochtergesellschaft in Luxemburg stehen sich im Wesentlichen kurzfristige Kundeneinlagen und kurzfristige Forderungen an Banken aus Geldmarktgeschäften oder Anleihen gegenüber. Unsere Tochter steuert ihre Liquidität als Einzelinstitut selbstständig und erfüllt dabei alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Luxemburg. Ihre Aktiva und Passiva sind darüber hinaus nach den Verfahren der HSBC in die Steuerung des Liquiditätsrisikos des Konzerns einbezogen.

Durch die beschriebenen Maßnahmen reduzieren wir unsere Liquiditätsrisiken so weit wie möglich. Wir sind der Auffassung, dass Liquiditätsrisiken im Rahmen des ICAAP nicht zwingend eine Kapitalunterlegung brauchen, sondern über Kennzahlen und prozessuale Maßnahmen begrenzt werden können.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zahl der Mitarbeiter und Pensionäre

Die Zahl der Beschäftigten stieg bis zum Jahresende 2008 im Vergleich zum Vorjahr um 80 auf 1.481. Ende 2008 haben wir zudem 544 Pensionäre, Witwen und Waisen betreut, gegenüber 546 am Vorjahresende.

Ausbildungsaktivitäten

Acht Auszubildende bestanden im Berichtsjahr ihre Prüfung zur Bankkauffrau beziehungsweise zum Bankkaufmann, und sieben Auszubildende beendeten erfolgreich ihre Ausbildung zur Kauffrau beziehungsweise zum Kaufmann für Bürokommunikation. Außerdem schlossen zwei Fachinformatiker ihre Ausbildung erfolgreich ab.

Fortbildung

Die fachliche und soziale Kompetenz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein entscheidender Wettbewerbsvorteil für uns. Wir stellen deswegen, auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, ausgesprochen hohe Ansprüche an Bewerber. Denn nur mit außerordentlich qualifiziertem und motiviertem Personal können wir die herausfordernden Qualitätserwartungen unserer Kunden langfristig erfüllen. Demzufolge schenken wir auch der Weiterbildung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besondere Beachtung. Wir fördern sie beispielsweise durch individuelle Inhouse-Maßnahmen zu produkt- und fachspezifischen Themen sowohl für die kundenbezogenen als auch für die verschiedenen Spezialbereiche des Hauses, ferner durch Leadership- beziehungs-

weise Akquisitionstrainings und -coachings sowie durch Kommunikations- und Präsentationstrainings. Die Förderung von speziellen berufsbegleitenden Studiengängen, von Spezialausbildungen sowie von PC-/IT-Schulungen und Fremdsprachentrainings (unter anderem auch zur Vorbereitung auf Auslandseinsätze) rundet unsere vielfältigen Weiterbildungsaktivitäten ab. Die Auswahl der Fortbildungen und die Rekrutierung geeigneter Trainer richtet sich nach den speziellen Anforderungen, die in den verschiedenen Geschäftsbereichen an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt werden.

Leistungsgerechte Vergütung

Die gehobene, leistungsorientierte Vergütung sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich ist von großer Bedeutung für die Mitarbeitermotivation. In diesem Zusammenhang spielt die Incentivierung durch ergebnisorientierte und variable Vergütung im Führungskräftebereich eine besonders wichtige Rolle.

Dank

Der Erfolg der Bank basiert nach wie vor auf dem besonderen Engagement und der bemerkenswerten Leistungsstärke unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür sprechen wir ihnen unseren herzlichen Dank aus. Außerdem danken wir dem Betriebsrat und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat für ihre wiederum konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Aktionäre und Aktie

Kapital

Am 31. Dezember 2008 verfügte die Bank unverändert über ein Grundkapital von 70,0 Mio. Euro, eingeteilt in 26,1 Mio. Stückaktien. 52 % des Aktienkapitals sind in den amtlichen Handel an den Börsen Düsseldorf und Stuttgart eingeführt.

Alle Aktien sind mit einheitlichen Rechten ausgestattet und lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Beschränkungen, die Stimmrechte oder

die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Die HSBC Holdings plc, London, war am Bilanzstichtag indirekt mit unverändert 78,6 % am Aktienkapital beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, hielt direkt einen unveränderten Anteil von 20,3 %.

Kurse und Kurswerte

Der Kurs unserer Aktie sank 2008 um 21,9 % auf 89,00 Euro. Der niedrigste Kurs lag im Jahresverlauf bei 85,00 Euro, der höchste bei 117,00 Euro. Bei einem

Emissionspreis von 190 DM je 50-DM-Aktie am 25. Oktober 1985 entwickelten sich Börsenkurs und Börsenwert wie folgt:

Datum	Anzahl der Aktien*	Kurs der Aktie* in €	Börsenwert in Mio. €
31.12.1985	18.000.000	17,60	317,50
31.12.1990	22.000.000	19,80	435,30
31.12.1995	23.500.000	30,60	718,50
31.12.2000	26.100.000	110,00	2.871,00
31.12.2005	26.100.000	87,50	2.283,80
31.12.2006	26.100.000	105,00	2.740,50
31.12.2007	26.100.000	114,00	2.975,40
31.12.2008	26.100.000	89,00	2.322,90

* bereinigt um den Aktiensplit 10:1 am 27. Juli 1998

Dividenden

Für das Geschäftsjahr 2008 soll eine Dividende von 2,50 Euro je Aktie (2007: 2,50 Euro je Aktie) gezahlt werden. Mit einer Dividendensumme von 65,3 Mio. Euro

möchten wir unsere Aktionäre am Ergebnis des Jahres 2008 angemessen beteiligen.

 Abschluss nach HGB

Jahresbilanz der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

zum 31. Dezember 2008

Aktiva				31.12.2008	31.12.2007
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
Barreserve					
a) Kassenbestand			1.722.759,18		1.663
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			136.704.879,82		330.252
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	136.704.879,82				(330.252)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00		
				138.427.639,00	331.915
Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind			0,00		
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen					
darunter: bei der Deutschen Bundesbank			0,00		0
refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel					
darunter: bei der Deutschen Bundesbank			0,00		0
refinanzierbar	0,00			0,00	(0)
Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			930.509.175,33		1.592.420
b) andere Forderungen			1.037.306.466,74		2.356.092
				1.967.815.642,07	3.948.512
Forderungen an Kunden				5.651.659.784,40	4.632.455
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	0,00				(0)
Kommunalkredite	1.670.242.376,99				(563.733)
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
ab) von anderen Emittenten	2.172.353.272,00				4.020.778
		2.172.353.272,00			4.020.778
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
aa) von öffentlichen Emittenten		2.478.350.329,16			288.944
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	2.469.635.329,16				(288.944)

Anhang I

Aktiva			31.12.2008	31.12.2007
	in €	in €	in €	in Tsd. €
ab) von anderen Emittenten		3.695.315.223,50		2.508.609
			6.173.665.552,66	2.797.553
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	3.222.633.320,45			(1.998.768)
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00	10.451
Nennbetrag	0,00			(7.888)
			8.346.018.824,66	6.828.782
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			901.792.688,28	1.310.531
Beteiligungen			49.740.920,49	15.494
darunter: an Kreditinstituten	474.411,12			(474)
an Finanzdienstleistungsinstituten	35.872.592,84			(724)
Anteile an verbundenen Unternehmen			181.322.070,68	166.322
darunter: an Kreditinstituten	0,00			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	5.002.428,63			(5.002)
Treuhandvermögen			117.489.498,78	103.854
darunter: Treuhandkredite	1.215.346,69			(695)
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
Immaterielle Anlagewerte			5.162.072,24	5.893
Sachanlagen			18.942.632,01	17.908
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital			0,00	0
darunter: eingefordert	0,00			(0)
Eigene Aktien oder Anteile			0,00	0
Nennbetrag	0,00			(0)
Sonstige Vermögensgegenstände			122.787.882,12	425.840
Latente Steuererstattungsansprüche			30.344.398,40	20.256
Rechnungsabgrenzungsposten			35.086.437,83	30.492
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			0,00	0
Summe der Aktiva			17.566.590.490,96	17.838.254

Anhang I

Passiva				31.12.2008	31.12.2007
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		643.868.674,13			1.368.977
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		2.067.745.828,55			1.129.160
				2.711.614.502,68	2.498.137
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		11.645.459,94			12.013
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		1.247.354,89			1.227
			12.892.814,83		13.240
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig	5.765.636.999,61				5.100.672
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.913.515.652,15				4.479.851
			10.679.152.651,76		9.580.523
			10.692.045.466,59		9.593.763
Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen		1.785.900.958,34			2.966.955
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			0,00		0
darunter: eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				0
			1.785.900.958,34		2.966.955
Treuhandverbindlichkeiten				117.489.498,78	103.854
darunter: Treuhandkredite	1.215.346,69				(695)
Sonstige Verbindlichkeiten				629.964.395,45	1.202.286
Rechnungsabgrenzungsposten				23.192.967,88	30.770
Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		134.986.254,82			130.543
b) Steuerrückstellungen		74.872.574,68			45.821
c) andere Rückstellungen		118.737.311,80			128.089
				328.596.141,30	304.453

Anhang I

Passiva			31.12.2008	31.12.2007
	in €	in €	in €	in Tsd. €
Sonderposten mit Rücklageanteil gem. § 52 EStG i.V.m. § 5 Abs. 1 EStG			0,00	0
Nachrangige Verbindlichkeiten			322.925.837,63	322.926
Genussrechtskapital			135.790.431,68	135.790
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	35.790.431,68			(35.790)
Fonds für allgemeine Bankrisiken			0,00	0
Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital	70.000.000,00	70.000.000,00		70.000
– bedingtes Kapital –	35.000.000,00			(13.500)
b) Kapitalrücklage		210.520.290,63		210.520
c) Gewinnrücklagen				
andere Gewinnrücklagen	333.000.000,00			320.000
		333.000.000,00		320.000
d) Bilanzgewinn		205.550.000,00		78.800
			819.070.290,63	679.320
Summe der Passiva			17566.590.490,96	17.838.254

Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen		1.431.965.182,66		1.438.656
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			1.431.965.182,66	1.438.656
Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		3.489.208.473,99		3.704.324
			3.489.208.473,99	3.704.324

 Gewinn- und Verlustrechnung der
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008

				2008	2007
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	338.171.546,34				382.929
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	379.658.971,53				213.793
		717.830.517,87			596.722
Zinsaufwendungen		487.305.672,64			437.791
			230.524.845,23		158.931
Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		33.422.520,73			107.392
b) Beteiligungen		340.526,27			533
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		1.370.151,62			852
			35.133.198,62		108.777
Erträge aus Gewinngemein- schaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungs- verträgen			56.042.323,13		59.724
Provisionserträge		369.443.480,05			399.508
Provisionsaufwendungen		161.556.394,62			179.074
			207.887.085,43		220.434
Nettoertrag aus Finanzgeschäften (im Vorjahr: Nettoaufwand)			115.459.049,20		177.482
Sonstige betriebliche Erträge			28.201.476,00		17.745
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil			0,00		0
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter	160.387.490,54				160.581
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	30.560.089,65				29.429
darunter:		190.947.580,19			190.010
für Altersversorgung	15.305.760,60				(15.258)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		103.203.477,57			104.831
			294.151.057,76		294.841
Abschreibungen und Wert- berichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			8.853.398,93		8.221
Sonstige betriebliche Aufwendungen			6.022.145,96		6.330

Anhang I

				2008	2007
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		71.540.644,07			9.409
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00			0
				71.540.644,07	9.409
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		5.531.386,04			0
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00			3
				5.531.386,04	3
Aufwendungen aus Verlustübernahme				956.292,55	6.227
Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				286.193.052,30	63.104
Außerordentliche Erträge		0,00			0
Außerordentliche Aufwendungen		0,00			0
Außerordentliches Ergebnis				0,00	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		81.140.629,99			25.348
Sonstige Steuern		52.422,31			6
				81.193.052,30	25.354
Erträge aus Verlustübernahme				0,00	0
Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne				0,00	0
Jahresüberschuss				205.000.000,00	37.750
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				550.000,00	41.050
				205.550.000,00	78.800
Entnahmen aus der Kapitalrücklage				0,00	0
Entnahmen aus Gewinnrücklagen				0,00	0
Entnahmen aus Genussrechtskapital				0,00	0
Einstellungen in Gewinnrücklagen				0,00	0
Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals				0,00	0
Bilanzgewinn				205.550.000,00	78.800

 Anhang für das Geschäftsjahr 2008
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Grundlagen

Allgemeines

Der Jahresabschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum 31. Dezember 2008 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches – unter Beachtung der rechtsformspezifischen Anforderungen des Aktiengesetzes – in Verbindung mit der für Kreditinstitute erlassenen Rechnungslegungsverordnung aufgestellt.

Die Zahlen in Klammern betreffen das Geschäftsjahr 2007.

Der konsolidierte Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird in den Konzernabschluss der HSBC Holdings plc, 8 Canada Square, London, E145HQ, Großbritannien, Register-Nr. 617987, einbezogen. Am Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hielt die HSBC Holdings plc Ende 2008 eine mittelbare Beteiligung von 78,6 %.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Fremdwährungsumrechnung

Wie Anlagevermögen behandelte Vermögensgegenstände werden mit dem Anschaffungskurs umgerechnet, sofern nicht das Kursrisiko besonders abgesichert ist.

Alle übrigen auf ausländische Währung lautenden Posten werden unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens oder ihrer Fälligkeit mit dem Kassamittelkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet. Aus dieser Umrechnung resultierende unrealisierte Gewinne bleiben unter Beachtung des Imparitätsprinzips unberücksichtigt.

Wechselkursgewinne werden gewinnerhöhend vereinahmt, wenn bei den Vermögensgegenständen, Schulden oder nicht den Handelsgeschäften zugeordneten Kassa- und Termingeschäften in fremder Währung eine besondere Deckung mit Währungs-, Betrags- und Fristenidentität besteht. Liegt lediglich eine Deckung in derselben Währung unabhängig von der Laufzeit vor, so erfolgt eine Vereinnahmung der Bewertungsgewinne nur bis zur Höhe des Ausgleichs von Bewertungsverlusten.

Hinsichtlich der Behandlung von fremdwährungsbezogenen Handelspositionen wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Bewertung der marktrisikobehafteten Geschäfte“ verwiesen.

Forderungen

Die Forderungen aus dem Bankgeschäft werden grundsätzlich zum Nominalbetrag bilanziert. Agio- und Disagio-beträge werden abgegrenzt und zeitanteilig als Zinsergebnis aufgelöst.

Die Forderungen werden nach unveränderten Maßstäben bewertet. Entsprechend werden für akute Kreditrisiken Einzelwertberichtigungen und für latente Kreditrisiken Pauschalwertberichtigungen gebildet. Der Buchwert der Forderungen wird um die so gebildeten Wertberichtigungen vermindert.

In Handelsportfolios enthaltene Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen wurden nach dem risikoadjustierten Marktwertansatz bewertet (siehe auch Abschnitt „Handelsaktivitäten“).

Akute Adressrisiken aus Eventualforderungen (Bürgschafts- und Akkreditivübernahmen, Wechseldiskontierungen, Kreditzusagen) werden durch angemessene Rückstellungen abgesichert.

Wertpapiere

Die Bewertung der nicht dem Handelsbestand zugeordneten Wertpapiere, d. h. von Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 HGB.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, sofern sie zu Handelszwecken gehalten werden, sind mit ihrem Marktwert angesetzt (siehe auch Abschnitt „Handelsaktivitäten“).

Ein wie Anlagevermögen behandelter Wertpapierbestand wird nicht gehalten.

Verliehene Wertpapiere werden analog zu verpensionierten Wertpapieren in der Bilanz als Wertpapiere ausgewiesen. Entliehene Wertpapiere werden analog zu den in Pension genommenen Wertpapieren nicht als Wertpapiere ausgewiesen. Wiedereindeckungsverpflichtungen (Short Sales) werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, auch wenn diese Geschäfte durch entliehene oder in Pension genommene Wertpapiere beliefert worden sind.

Optionsscheine

Im Berichtsjahr 2008 wurden die Optionsscheine und Zertifikate, bei denen es sich um Schuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB handelt, erstmalig vollständig in den Positionen Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere beziehungsweise verbrieft Verbindlichkeiten ausgewiesen. Bisher erfolgte der Ausweis unter Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere. Die Vorjahreswerte wurden nicht angepasst.

Handelsaktivitäten

Im Geschäftsjahr 2008 werden alle Bestände in den Handelsportfolios erstmals nach dem risikoadjustierten Marktwertansatz bilanziert mit dem Ziel, die ökonomische Aussagekraft des Handelsergebnisses zu verbessern.

Die Handelsbestände umfassen Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie Termingeschäfte und Derivate. Aus der Umstellung der Bewertungsmethode resultiert ein positiver Effekt auf die Ertragslage der Bank. Insbesondere wurden die zum 31. Dezember 2007 in den Handelsbeständen bestehenden positiven Differenzen zwischen Markt- und Buchwerten in Höhe von 170,5 Mio. Euro vor Steuern im Geschäftsjahr 2008 realisiert.

Die Vermögens- und Finanzlage der Bank wurde ebenfalls positiv beeinflusst.

Die positiven und negativen Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs werden als Saldo unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die aus der Marktbewertung resultierenden Gewinne und Verluste werden um einen Value at Risk-Abschlag reduziert. Der Value at Risk-Abschlag trägt dem Risiko einer kurzfristigen Marktpreisveränderung angemessen Rechnung. Der Berechnung liegen eine Haltedauer von zehn Tagen und ein Konfidenzniveau von 99 % zugrunde. Der Abschlag wird unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Bewertung der marktrisikobehafteten Geschäfte

■ Zinsbezogene Geschäfte

Bei börsengehandelten Produkten wird der Preis der jeweiligen Börse oder ein dazu äquivalenter Fair Value übernommen. Als Preise bei nicht börsengehandelten Produkten (OTC-Produkten) werden die Nettobarwerte angesetzt. Diese werden durch Diskontierung der zukünftigen Cashflows auf der Grundlage von Zinsbeziehungsweise Volatilitätskurven und, je nach Produkt, unter Berücksichtigung der Zinsabgrenzung ermittelt.

■ Währungsbezogene Geschäfte

Bei der Bewertung der fremdwährungsbezogenen Instrumente werden die Vorschriften des § 340 h HGB beachtet.

Devisenkassa- und -termingeschäfte sind mit den entsprechenden Kassa- beziehungsweise Terminkursen am Bilanzstichtag umgerechnet. Sofern Devisenoptionen an einer Börse gehandelt werden, wird der Börsenpreis angesetzt. Bei nicht börsengehandelten Devisenoptionen wird der Marktpreis auf der Basis der Kassakurse für die jeweilige Währung, der Marktswapsätze und der im Markt gehandelten Volatilitäten am Bilanzstichtag ermittelt.

■ Geschäfte mit sonstigen Preisrisiken

Für aktien- oder indexbezogene Geschäfte, die an einer in- oder einer ausländischen Börse gehandelt werden, wird der Börsenpreis oder ein dazu äquivalenter Fair Value am Bilanzstichtag verwendet. Der Preis von nicht börsengehandelten Produkten wird auf der Grundlage der Aktienkassakurse, der Zinsstrukturkurve, der erwarteten Dividendenzahlungen und der marktbezogenen Volatilitätsstrukturen bestimmt.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder zu dauerhaft niedrigeren Tageswerten bewertet.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten aktiviert und – soweit abnutzbar – planmäßig linear abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 150,00 Euro werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 150,00 Euro bis 1.000,00 Euro werden als Sammelposten erfasst und analog zu der steuerlichen Regelung über fünf Jahre abgeschrieben.

Im Geschäftsjahr 2008 wurden keine steuerlichen Sonderabschreibungen vorgenommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorgenommen.

Die Abnutzung von Bauten wird durch lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren oder über eine kürzere Restnutzungsdauer berücksichtigt. Mietereinbauten werden linear über die Laufzeit der Mietverträge abgeschrieben.

Bei der Berechnung der Abschreibung für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird eine steuerlich akzeptierte Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert. Sofern ein Disagio beziehungsweise ein Agio vereinbart ist, wird dieses als aktiver beziehungsweise passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und zeitanteilig als Zinsergebnis aufgelöst. Unverzinsliche Verbindlichkeiten, z. B. Null-Kupon-Anleihen, werden mit dem Barwert ausgewiesen.

Die in Handelsportfolios enthaltenen Schuldscheindarlehen wurden nach dem risikoadjustierten Marktwertansatz bewertet (siehe auch Abschnitt „Handelsaktivitäten“).

Die Pensionsrückstellungen sind mit dem versicherungsmathematischen Teilwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 6 % passiviert; soweit Mitarbeiter seit dem 1. Januar 2001 in die Gesellschaft eingetreten sind und sich für diese Mitarbeiter ein den Teilwert übersteigender Betrag errechnet, erfolgte die Berechnung auf der Grundlage der „Projected Unit Credit Method“ (IFRS). Dabei wurden folgende Parameter zugrunde gelegt: langfristiger Rechnungszinsfuß 6,25 %, erwartete Gehaltsentwicklung 3,0 %, voraussichtliche Rentenanpassung 2,0 %, erwartete Inflationsrate 2,0 % und erwarteter Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung 2,5 %.

Daneben besteht ein Alterskapital mit einer finanzmathematischen Verrentung von 7,5 % p. a. sowie ein weiteres Alterskapital mit einer finanzmathematischen Verrentung von 6,0 % p. a. Die Berechnung der Pensionsverpflichtung basiert auf den 2005 geänderten Sterbetafeln.

Die übrigen Rückstellungen wurden nach Grundsätzen der Vorsicht bestimmt und tragen damit allen erkennbaren Risiken ausreichend Rechnung.

Kompensationen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Im Bereich der Risikovorsorge werden Aufwendungen und Erträge für den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung kompensiert.

Erläuterungen zur Bilanz

Fristengliederung nach Restlaufzeiten

Forderungen an Kreditinstitute

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
a) Täglich fällig	930,5	1.592,4
b) Andere Forderungen mit einer Restlaufzeit von	1.037,3	2.356,1
bis zu drei Monaten	653,4	1.383,0
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	98,1	718,0
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	59,0	81,2
mehr als fünf Jahren	226,8	173,9
Insgesamt	1.967,8	3.948,5

Forderungen an Kunden

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	2.632,0	2.842,4
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	184,4	269,3
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	1.178,0	595,4
mehr als fünf Jahren	1.657,3	925,3
Insgesamt	5.651,7	4.632,4

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
a) Täglich fällig	643,9	1.369,0
b) Mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.067,7	1.129,1
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	1.913,7	1.089,1
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	128,3	24,8
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	21,6	10,6
mehr als fünf Jahren	4,1	4,6
Insgesamt	2.711,6	2.498,1

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
a) Spareinlagen	12,9	13,2
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	11,7	12,0
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	0,1	0,1
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	1,1	0,2
mehr als fünf Jahren	0,0	0,9
b) Andere Verbindlichkeiten	10.679,1	9.580,6
ba) täglich fällig	5.765,6	5.100,7
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.913,5	4.479,9
mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	3.089,1	2.744,9
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	424,4	128,3
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	359,4	306,0
mehr als fünf Jahren	1.040,6	1.300,7
Insgesamt	10.692,0	9.593,8

Verbriefte Verbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
a) Begebene Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von	1.785,9	2.967,0
bis zu drei Monaten	249,9	313,5
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	594,3	1.441,4
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	659,9	865,3
mehr als fünf Jahren	281,8	346,8
b) Andere verbrieftete Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von	0,0	0,0
bis zu drei Monaten	0,0	0,0
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	0,0	0,0
Insgesamt	1.785,9	2.967,0

Verbundene Unternehmen – Forderungen und Verbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	695,9	1.805,8
Forderungen an Kunden	146,9	82,6
Aktien	21,0	8,1
Schuldverschreibungen	2.699,9	3.856,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.813,0	964,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	178,2	206,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,0	0,0

Beteiligungsunternehmen – Forderungen und Verbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	1,3	1,4
Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,0	0,0

Treuhandgeschäfte

Das Treuhandvermögen und die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich in folgende Bilanzposten:

Treuhandvermögen

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	1,2	0,7
Treuhandbeteiligungen	116,3	103,2
Insgesamt	117,5	103,9

Treuhandverbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	117,5	103,9
Insgesamt	117,5	103,9

Fremdwährung

Zum 31. Dezember 2008 beliefen sich die auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände auf 1.057,6 Mio. Euro (1.146,5 Mio. Euro). Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Schulden belief sich auf 1.509,1 Mio. Euro (1.301,5 Mio. Euro).

Forderungen an Kreditinstitute

Für Wertpapier-Darlehensgeschäfte waren am Bilanzstichtag Guthaben im Nominalbetrag von 21,4 Mio. Euro (827,2 Mio. Euro) als Sicherheit verpfändet.

Die Forderungen enthalten Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen des Handelsportfolios. Die Bewertung erfolgte nach dem risikoadjustierten Marktwertansatz (siehe auch Abschnitt „Handelsaktivitäten“).

Forderungen an Kunden

Diese Position enthält Forderungen mit einer unbestimmten Laufzeit in Höhe von 129,1 Mio. Euro (242,2 Mio. Euro).

Die Forderungen enthalten Schuldscheindarlehen des Handelsportfolios. Die Bewertung erfolgte nach dem risikoadjustierten Marktwertansatz (siehe auch Abschnitt „Handelsaktivitäten“).

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Liquiditätsvorsorgebestand	1.366,5	583,2
Handelsbestand	6.979,5	6.245,6
Insgesamt	8.346,0	6.828,8

Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 2.576,1 Mio. Euro (4.342,1 Mio. Euro) sind zwar börsenfähig, aber nicht börsennotiert.

Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungsfazilitäten standen zum Bilanzstichtag Schuldverschreibungen im Nennwert von 4.145,5 Mio. Euro (1.767,0 Mio. Euro) zur Verfügung. Es bestand zum Stichtag kein Offenmarktgeschäft (100,0 Mio. Euro) mit der Deutschen Bundesbank.

Im Berichtsjahr 2008 wurden Optionsscheine und Zertifikate, bei denen es sich um Schuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB handelt, in Höhe von 35,3 Mio. Euro erstmalig unter der Position Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag waren wie im Vorjahr keine Wertpapiere in Pension gegeben.

Für Geschäfte an der Eurex und für Wertpapierleihegeschäfte wurden festverzinsliche Wertpapiere im Nennwert von 1.043,8 Mio. Euro (557,0 Mio. Euro) als Sicherheit hinterlegt.

Anleihen und Schuldverschreibungen mit einem Buchwert in Höhe von 2.499,1 Mio. Euro (4.299,4 Mio. Euro) werden im Geschäftsjahr 2009 fällig.

Die Bewertung des Handelsbestands erfolgte erstmalig nach dem risikoadjustierten Marktwertansatz.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Liquiditätsvorsorgebestand	518,1	764,6
Handelsbestand	383,7	545,9
Insgesamt	901,8	1.310,5

Der Bilanzposten enthält börsenfähige Wertpapiere im Betrag von 428,3 Mio. Euro (736,9 Mio. Euro). Börsenfähige Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 3,4 Mio. Euro (10,9 Mio. Euro) sind nicht börsennotiert. Die nicht börsenfähigen Wertpapiere belaufen sich auf insgesamt 473,5 Mio. Euro (573,6 Mio. Euro).

Für Wertpapierleihegeschäfte wurden Aktien mit einem Buchwert von 22,5 Mio. Euro (286,1 Mio. Euro) als Sicherheit hinterlegt. Zum Bilanzstichtag waren Aktien

mit einem Buchwert in Höhe von 311,9 Mio. Euro (952,2 Mio. Euro) verliehen. Wie im Vorjahr bestanden keine Geschäfte mit in Pension gegebenen Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren.

Im Rahmen eines Contractual Trust Arrangements (CTA) hat die Bank seit dem 1. September 2005 alle Anteile an einem Spezialfonds mit einem Buchwert von 145,8 Mio. Euro (145,8 Mio. Euro) auf eine Treuhandgesellschaft übertragen.

Die Bewertung des Handelsbestands erfolgt erstmalig nach dem risikoadjustierten Marktwertansatz.

Nachrangige Vermögensgegenstände

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,0	0,0
Schuldverschreibungen		
Andere Emittenten	69,5	85,8
Eigene Schuldverschreibungen	0,0	0,0

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Beteiligungen enthalten börsennotierte Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 10,2 Mio. Euro (0,0 Mio. Euro). Die Bilanzposition Anteile an verbundenen Unternehmen enthält wie im Vorjahr keine börsenfähigen Anteile.

Eine Übersicht der Finanzanlagen enthält die Aufstellung auf den Seiten 78–79.

Anlagevermögen

Die Sachanlagen enthalten Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Buchwert von 18,7 Mio. Euro (17,6 Mio. Euro). Die Bank ist Eigentümerin von 20 Stellplätzen des Garagen-Komplexes im Kö-Center, Düsseldorf, die sie im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit nutzt. Im Geschäftsjahr 2008 wurden im Abschluss der AG 0,8 Mio. Euro (0,7 Mio. Euro) geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf den Seiten 80–81 dargestellt.

Eigene Aktien

Am Ende des Geschäftsjahrs 2008 hatte die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG – wie schon im Vorjahr – keine eigenen Aktien oder Anteile im Bestand. Am Bilanzstichtag waren 540 (540) Aktien der HSBC Trinkaus & Burk-

hardt AG an die Bank als Sicherheit im Rahmen des Kreditgeschäfts verpfändet. Diese Anzahl entspricht 0,002 % (0,002 %) des Grundkapitals.

Zur Marktpflege im Rahmen der durch die Hauptversammlung gegebenen Ermächtigung hat die AG im Laufe des Jahrs 2008 insgesamt 6.886 (14.861) eigene Aktien erworben und wieder veräußert. Sie stellen einen Anteil am Grundkapital von 0,03 % (0,06 %) dar. Der durchschnittliche Anschaffungspreis je Aktie betrug 100,97 Euro (113,38 Euro). Der durchschnittliche Verkaufspreis lag bei 100,81 Euro (115,01 Euro). Die Aufwendungen aus diesen Transaktionen sind im Betriebsergebnis enthalten. Der höchste Tagesbestand lag bei 3.284 Stück (8.507 Stück) oder 0,01 % (0,03 %) des Grundkapitals.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die Position Sonstige Vermögensgegenstände beinhaltet im Wesentlichen Steuererstattungsansprüche in Höhe von 94,6 Mio. Euro (127,4 Mio. Euro) und Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 66,6 Mio. Euro (70,0 Mio. Euro) sowie Sicherheitsleistungen für Futureskontrakte in Höhe von 11,9 Mio. Euro (6,7 Mio. Euro).

Latente Steuererstattungsansprüche

Diese Position enthält latente Steuererstattungsansprüche in Höhe von 30,3 Mio. Euro (20,3 Mio. Euro), die aus unterschiedlichen Zeitpunkten der Realisierung von Aufwendungen nach Handels- und Steuerrecht resultieren.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung enthält:

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Disagio aus Verbindlichkeiten	2,7	2,8
Agio aus Forderungen	27,6	11,9

Die passive Rechnungsabgrenzung enthält:

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Disagio aus Forderungen	20,1	20,5
Agio aus Verbindlichkeiten	3,0	3,6

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen die Marktwerte aus den derivativen Finanzinstrumenten, die zu Handelszwecken gehalten wurden, in Höhe von 530,8 Mio. Euro (siehe auch Abschnitt „Handelsaktivitäten“). Weiterhin sind Wiedereindeckungspflichten aus Short Sales in Höhe von 37,4 Mio. Euro (577,9 Mio. Euro), Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 14,2 Mio. Euro (27,8 Mio. Euro) sowie Zinsabgrenzungen auf Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 15,7 Mio. Euro (15,7 Mio. Euro) enthalten.

Verbriefte Verbindlichkeiten

Im Berichtsjahr 2008 wurden Optionsscheine und Zertifikate, bei denen es sich um Schuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB handelt, in Höhe von 7,8 Mio. Euro erstmalig unter der Position Verbriefte Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Sämtliche in der Handelsbilanz auszuweisenden Pensionsverpflichtungen sind durch versicherungsmathematische Gutachten belegt.

Steuerrückstellungen

Im Abschluss der AG waren wie im Vorjahr Rückstellungen für latente Steuern nicht zu bilden.

Andere Rückstellungen

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Rückstellungen im Kreditgeschäft	5,1	6,5
Rückstellungen im Personalbereich	88,0	86,2
Andere Rückstellungen	25,6	35,4
Insgesamt	118,7	128,1

Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten nachrangige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die sich auf insgesamt 322,9 Mio. Euro (322,9 Mio. Euro) belaufen. Im Geschäftsjahr 2008 entfiel auf sämtliche nachrangigen Verbindlichkeiten ein Zinsaufwand von 16,2 Mio. Euro (15,6 Mio. Euro).

Keine emittierte Schuldverschreibung übersteigt 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten. Vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen bestehen nicht.

Verzinsung der nachrangigen Verbindlichkeiten

Verzinsung	Nominalbetrag (in Mio. €)
4 % bis unter 5 %	128,2
5 % bis unter 6 %	167,1
6 % bis unter 7 %	0,0
7 % bis unter 8 %	2,6
8 % bis unter 9 %	0,0
Festsätze	297,9
Variabel	25,0
Insgesamt	322,9

Rückzahlung der nachrangigen Verbindlichkeiten

Verzinsung	Nominalbetrag (in Mio. €)
Bis ein Jahr	38,6
Über ein Jahr bis fünf Jahre	38,6
Über fünf Jahre	245,7
Insgesamt	322,9

Nachrangabrede

Alle nachrangigen Verbindlichkeiten gehen den nicht nachrangigen Forderungen anderer Gläubiger auf Zahlung von Kapital im Range nach. Dieser Nachrang gilt für die Fälle der Liquidation, der Insolvenz oder eines Verfahrens zur Vermeidung der Insolvenz.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden mit einem Betrag von 296,1 Mio. Euro (299,7 Mio. Euro) in die Berechnung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 5 a KWG einbezogen.

Genussrechtskapital

Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Juni 1992 wurde im Dezember 1993 zur Emission von Genussscheinen durch die Bank genutzt.

Die Inhaber der Genussscheine erhalten eine dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehende jährliche Ausschüttung von 7,0 %.

Die Laufzeit der Genussscheine vom Dezember 1993 war bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2008 befristet; die Rückzahlung erfolgt am 30. Juni 2009 zum Nennbetrag, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme an einem Bilanzverlust.

Gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. Mai 2006 emittierte die AG im September 2006 Namensgenussscheine in Höhe von 100,0 Mio. Euro in vier Tranchen. Die Laufzeit der Namensgenussscheine über 6,0 Mio. Euro beziehungsweise 5,0 Mio. Euro ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet, die jährliche Ausschüttung beträgt 4,77 % beziehungsweise 4,78 %. Die Laufzeit der Namensgenussscheine über 52,0 Mio. Euro beziehungsweise 37,0 Mio. Euro endet am 31. Dezember 2020, die jährliche Ausschüttung beträgt 4,89 % beziehungsweise 4,91 %. Die Rückzahlung erfolgt jeweils ein halbes Jahr nach Ende der Laufzeit zum Nennwert, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme an einem Bilanzverlust.

Genussrechtskapital in Höhe von 100,0 Mio. erfüllt die Bedingungen des § 10 Abs. 5 KWG und ist daher aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapital anerkannt.

In den Bedingungen aller Emissionen ist festgelegt, dass die Forderungen aus den Wertpapieren den nicht nachrangigen Forderungen aller anderen Gläubiger der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Range nachgehen. Sie sind gleichrangig im Verhältnis zu allen anderen nachrangigen Forderungen, die gegen die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bestehen. Die Genuss- beziehungsweise Namensgenussscheine nehmen an einem Bilanzverlust gemäß den Emissionsbedingungen teil.

Für die Genuss- beziehungsweise Namensgenussscheine ist eine Kündigung durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bei einer Änderung der steuerlichen Vorschriften möglich. Die Genussscheininhaber sind nicht berechtigt zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung des Kapitals zu verlangen.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital der AG beträgt unverändert 70,0 Mio. Euro. Es ist nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 1998 nach wie vor in 26.100.000 nennwertlose Inhaberstammaktien unterteilt.

Die Kapitalrücklage wird unverändert mit 210,5 Mio. Euro ausgewiesen. Dem Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2008 folgend wurde aus dem Bilanzgewinn 2007 (78,8 Mio. Euro) ein Betrag in Höhe von 65,3 Mio. Euro ausgeschüttet. In die Gewinnrücklagen wurden 13,0 Mio. Euro eingestellt. Als Gewinnvortrag wurden 0,5 Mio. Euro auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gewinnrücklagen belaufen sich auf 333,0 Mio. Euro.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2008 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital um bis zu 35,0 Mio. Euro bis zum 31. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen, und zwar durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital ist um bis zu 35,0 Mio. Euro durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten aus den bis zum 31. Mai 2013 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten von ihren Wandel- beziehungsweise Optionsrechten Gebrauch machen (bedingtes Kapital).

Zum Bilanzstichtag betragen die gemäß § 340 c Abs. 3 HGB anzugebenden, dem haftenden Eigenkapital nach § 10 KWG zurechenbaren nicht realisierten Reserven in festverzinslichen Wertpapieren des Anlagebuchs 24,3 Mio. Euro (10,7 Mio. Euro) und in nicht festverzinslichen Wertpapieren des Anlagebuchs 7,1 Mio. Euro (24,0 Mio. Euro).

Auf die Möglichkeit, nicht realisierte Reserven in Grundstücken und Gebäuden gemäß § 10 Abs. 4b KWG als Ergänzungskapital dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, hat HSBC Trinkaus & Burkhardt – wie bereits in den Vorjahren – verzichtet.

Erläuterungen zu den Haftungsverhältnissen

Andere Verpflichtungen

Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften oder Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Finanzinstrumente bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Sonstige aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen

Die Haftsummen aus Anteilen an Genossenschaften beliefen sich zum Jahresende unverändert auf 0,2 Mio. Euro.

Die Nachschusspflicht aus der Beteiligung an der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH, Frankfurt am Main, beläuft sich auf 3,7 Mio. Euro und ist verbunden mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft für die Erfüllung der Nachschusspflicht durch die übrigen Gesellschafter, die dem Bundesverband deutscher Banken e. V. angehören.

Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Insgesamt	57,1	39,3
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	6,6	6,5

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat sich 2007 an der HSBC NF China Real Estate GmbH & Co. KG mit 3,4 Mio. Euro beteiligt. Von der Einlage wurden 1,6 Mio. Euro noch nicht gezahlt.

▶ Marktrisikobehaftete Geschäfte

Geschäfte mit Finanzderivaten

		Nominalbeträge mit einer Restlaufzeit		
in Mio. €		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre
Zinsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	FRAAs	790	0	0
	Zins-Swaps	6.785	14.862	9.587
	Zinsoptionen – Käufe	2.280	2.264	1.502
	Zinsoptionen – Verkäufe	687	2.110	2.364
	Termingeschäfte	0	0	0
Börsengehandelte Produkte	Zins-Futures	1.441	951	0
	Zinsoptionen – Käufe	0	0	191
	Zinsoptionen – Verkäufe	0	0	191
	Summe	11.983	20.187	13.835
Währungsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	Devisentermingeschäfte *	25.203	2.184	4
	CrossCurrency Swaps	46	142	12
	Devisenoptionen – Käufe *	2.113	471	21
	Devisenoptionen – Verkäufe *	2.420	254	17
Börsengehandelte Produkte	Währungsfutures	0	0	0
	Summe	29.782	3.051	54
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	Aktien-/Index-Opt. – Käufe	83	130	19
	Aktien-/Index-Opt. – Verkäufe	176	119	225
Börsengehandelte Produkte	Aktien-/Index-Futures	653	0	0
	Aktien-/Index-Optionen	5.058	2.051	0
	Summe	5.970	2.300	244
Finanzderivate insgesamt		47.735	25.538	14.133

* inklusive Edelmetall-Optionen und Termingeschäfte

Anhang I

Nominalbeträge		Marktwert			
		Positiv		Negativ	
2008	2007	2008	2007	2008	2007
790	263	2	0	2	0
31.234	26.942	753	432	933	399
6.046	9.178	120	179	0	0
5.161	8.431	0	0	152	199
0	319	0	3	0	3
2.392	3.776	5	1	6	3
191	66	0	0	0	0
191	0	0	0	4	0
46.005	48.975	880	615	1.097	604
27.391	24.488	1.063	476	1.071	472
200	93	17	4	17	5
2.605	2.352	141	131	0	0
2.691	2.200	0	0	142	116
0	2	0	0	0	0
32.887	29.135	1.221	611	1.230	593
232	588	105	66	0	0
520	207	0	0	205	60
653	1.122	20	24	7	2
7.109	9.012	432	385	618	330
8.514	10.929	558	475	831	392
87.406	89.039	2.659	1.701	3.158	1.589

Aufteilung der Marktwerte nach Kontrahenten

		31.12.2008	
in Mio. €		Positiv	Negativ
OECD	Zentralregierungen	0	0
	Banken	2.078	1.801
	Finanzinstitute	222	313
	Sonstige	359	1.043
Nicht-OECD	Zentralregierungen	0	0
	Banken	0	1
	Finanzinstitute	0	0
	Sonstige	0	0
Insgesamt		2.659	3.158

Die Darstellung des Geschäfts mit Derivaten gemäß § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute folgt den Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken. Gemäß internationalem Standard stellen die angegebenen Marktwerte die Wiederbeschaffungskosten

am Bilanzstichtag bei einem Ausfall der Kontrahenten ungeachtet ihrer Bonität und etwaiger Netting-Vereinbarungen dar.

Der wesentliche Teil des derivativen Geschäfts entfällt auf Handelsaktivitäten.

Marktrisiken

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG ermittelt die Marktrisiken auf Basis eines Value at Risk-Ansatz. Danach ergeben sich bei einer unterstellten Haltedauer von 10 Tagen und einem Konfidenzintervall von 99% die folgenden Value at Risk-Werte:

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Zinsbezogene Geschäfte	2,9	2,9
Währungsbezogene Geschäfte	0,0	0,3
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	3,8	1,1
Gesamtes Marktrisikopotenzial	4,4	3,2

Im letzten Jahr wurde bei der Berechnung des Marktrisikopotenzials noch zusätzlich der aufsichtsrechtliche Zuschlagsfaktor von 3,2 für die eigenen Modelle angewendet. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufteilung der Ertragspositionen nach geografischen Märkten

Der Gesamtbetrag aus den Komponenten Zinserträge, Laufende Erträge, Erträge aus Gewinngemeinschaften und -abführungen, Provisionserträge und Sonstige betriebliche Erträge beläuft sich auf 1.206,7 Mio. Euro (1.182,5 Mio. Euro). Sämtliche Erträge wurden in Deutschland erwirtschaftet. Dabei wurde von der Prämisse ausgegangen, dass der Sitz der Niederlassung, bei der ein Ertrag erwirtschaftet wurde, maßgeblich ist für die Einordnung von Erträgen in einen geografischen Markt. Die Position Erträge aus Gewinnabführungsgemeinschaften und -abführungen enthält Erträge in Höhe von 7,8 Mio. Euro (13,7 Mio. Euro), die von verbundenen Unternehmen in Luxemburg erwirtschaftet wurden.

Dritten gegenüber erbrachte Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung

Das Angebot an Verwaltungs- und Vermittlungsleistungen, die für Dritte erbracht werden, beschränkt sich bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Wesentlichen auf die Vermögens- und Depotverwaltung und Advisory-Dienstleistungen.

Honorare des Abschlussprüfer

Das Honorar für die Abschlussprüfung betrug 679,5 Tsd. Euro. Für Bestätigungs- und Bewertungsleistungen wurden 228,5 Tsd. Euro, für Steuerberatungsleistungen 18,0 Tsd. Euro und für sonstige Beratung 55,0 Tsd. Euro aufgewendet.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 28,2 Mio. Euro (17,7 Mio. Euro) beinhalten im Wesentlichen 22,2 Mio. Euro Kostenweiterbelastungen an Konzernunternehmen sowie 2,8 Mio. Euro Erträge aus der Untervermietung von Büroräumen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten weiterhin 1,6 Mio. Euro periodenfremde Erträge aus der Auflösung frei gewordener Rückstellungen sowie 0,1 Mio. Euro periodenfremde Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 6,0 Mio. Euro (6,3 Mio. Euro) beinhalten 3,4 Mio. Euro Schadensersatzleistungen aus dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft der Bank und 2,5 Mio. Euro aus Rückstellungen für Kulanzleistungen.

Sonstige Angaben

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jahresdurchschnitt	31.12.2008	31.12.2007
Tarifliche Mitarbeiter/-innen	668	621
Außertarifliche Mitarbeiter/-innen	751	687
Auszubildende	35	34
Ingesamt	1.454	1.342
davon:		
Mitarbeiterinnen	611	561
Mitarbeiter	843	781

Haftung aus Patronatserklärungen

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf, sowie Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf, ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen können.

Darüber hinaus stellt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG regelmäßig die derzeitigen persönlich haftenden oder geschäftsführenden Gesellschafter der vollkonsolidierten Gesellschaften in der Rechtsform der KG sowie der Trinkaus-Immobilienfondsgesellschaften und der Trinkaus-Private-Equity-Gesellschaften von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diese aufgrund ihrer Rechtsstellung oder ihrer Tätigkeit in der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Gesellschaftsorgane der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Seite 73 aufgeführt. Die Aufsichtsratsmandate dieser Personen sind auf den Seiten 74–77 dargestellt.

Vorschüsse und Kredite an Organmitglieder

Zum Bilanzstichtag nahmen zwei Mitglieder der Geschäftsführung Kontokorrentkredite in einer Gesamthöhe von 44 Tsd. Euro (0 Tsd. Euro) in Anspruch. Die Kredite werden mit 6,0 % p. a. verzinst. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zugunsten von Organmitgliedern bestanden wie im Vorjahr nicht.

Bezüge der Gremien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Die Grundzüge des Vergütungssystems sind im Lagebericht dargestellt. Die nachstehenden Ausführungen erläutern die Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder und entsprechen dem DRS 17. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2007 unterbleiben die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB.

Die Festbezüge aller Vorstandsmitglieder für das Jahr 2008 bleiben mit 2.157 Tsd. Euro gegenüber 2007 (2.112,5 Tsd. Euro) nahezu unverändert. Der variable Anteil der Vergütung sank überproportional zum Rückgang des Geschäftsergebnisses (Jahresüberschuss vor Steuern) auf 5.572,0 Tsd. Euro (8.466,8 Tsd. Euro). Zudem erhält der Vorstand eine ebenfalls deutlich reduzierte Aktienvergütung als sog. „Long Term Incentive“ gemäß einer im Folgenden näher spezifizierten Auszahlungsstruktur. Dieses Vergütungselement entspricht einem Zeitwert von 4.228,0 Tsd. Euro für 2008 (7.308,2 Tsd. Euro).

Die sonstigen Bezüge in Höhe von 85,7 Tsd. Euro (96,6 Tsd. Euro) bestehen im Wesentlichen aus Vergütungen für die Übernahme konzerninterner Aufsichtsratsmandate, Dienstwagennutzung, Versicherungsbeiträgen sowie sonstigen geldwerten Vorteilen, die individuell zu versteuern sind.

Die Auszahlung der leistungsbezogenen Komponente für 2008 erfolgt wie auch schon für 2007 teilweise in bar und teilweise in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Die Übertragung der als variable Vergütung zugeteilten Aktien erfolgt für das Jahr 2007 in drei gleichen Raten in den drei nächsten Geschäftsjahren jeweils nach Bekanntgabe des Jahresergebnisses der HSBC-Gruppe, also in den Jahren 2009 bis 2011, und steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank. Für das Jahr 2008 ist diese Regelung modifiziert worden. Die zugeteilten Aktien werden nicht mehr in drei Raten, sondern insgesamt im Frühjahr 2012 übertragen. Die Vorjahreszahlen für die aktienbasierten Vergütungen wurden aufgrund der Änderungen im endgültigen DRS 17 angepasst.

Im Rahmen der Rechtsformumwandlung im Geschäftsjahr 2006 wurde den persönlich haftenden Gesellschaftern als Anreiz für eine fortgesetzte Tätigkeit als Vorstand der AG einmalig ein Gesamtbetrag von 3,0 Mio. Euro in Aktien der HSBC Holdings plc. gewährt. Die Auszahlung erfolgte in drei gleichen Tranchen jeweils zum Jahresende 2006 bis 2008 und stand unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank.

Im Geschäftsjahr sind an vier Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen gezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 396.991,38 Euro.

Unter dem Vorbehalt der Annahme des Gewinnverwendungsvorschlags durch die Hauptversammlung am 9. Juni 2009 betragen für 2008 die Bezüge des Aufsichtsrats 1.160.250,00 Euro.

Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter beziehungsweise ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An pensionierte persönlich haftende Gesellschafter der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA sowie der Trinkaus & Burkhardt KG, die Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, und deren Hinterbliebene wurden Ruhegelder in Höhe von 4.514.103,95 Euro gezahlt. Für frühere Gesellschafter und deren Hinterbliebene bestanden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in Höhe von 35.909.109,00 Euro.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten Vergütungen in Höhe von 331.800,00 Euro.

Corporate Governance Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben und den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht.

Gewinnverwendungsvorschlag

in €		Vorjahr
Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Bilanzgewinn von	205.550.000,00	78.800.000,00
Der Vorstand schlägt die folgende Verwendung vor:		
Zahlung einer Dividende von 2,50 Euro je Aktie auf das voll dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von 70.000.000,00 Euro		
Das entspricht einer Dividendensumme von	65.250.000,00	65.250.000,00
Einstellung in die Gewinnrücklagen von	130.000.000,00	13.000.000,00
Einstellung in den Gewinnvortrag von	10.300.000,00	550.000,00
	205.550.000,00	78.800.000,00

Düsseldorf, den 9. Februar 2009

Der Vorstand



Andreas Schmitz



Paul Hagen



Dr. Olaf Huth



Carola Gräfin v. Schmettow



Organe

Vorstand

Andreas Schmitz (Vorstandssprecher), Bankier
 Paul Hagen, Bankier
 Dr. Olaf Huth, Bankier
 Carola Gräfin v. Schmettow, Bankier

Friedrich-Karl Goßmann*, Essen,
 Bankangestellter

Birgit Hasenbeck*, Düsseldorf,
 Bankangestellte

Wolfgang Haupt, Düsseldorf,
 ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
 HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung

Florian Fautz
 Trevor Roland Gander
 Manfred Krause

David H. Hodgkinson, London,
 Group Chief Operating Officer, HSBC Holdings plc
 (bis 15. Dezember 2008)

Harold Hörauf, Eggstätt,
 ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
 HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Aufsichtsrat

Herbert H. Jacobi, Düsseldorf, Ehrenvorsitzender,
 ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
 HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Oliver Honée*, Essen,
 Bankangestellter

Dr. Sieghardt Rometsch, Düsseldorf, Vorsitzender,
 ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
 HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Dr. Siegfried Jaschinski, Stuttgart,
 Vorsitzender des Vorstands der Landesbank
 Baden-Württemberg

Stuart Gulliver, London, stellvertretender Vorsitzender,
 Executive Director, HSBC Holdings plc

Dr. jur. Otto Graf Lambsdorff, Bonn,
 Rechtsanwalt

Dr. h. c. Ludwig Georg Braun, Melsungen,
 stellvertretender Vorsitzender,
 Vorsitzender des Vorstands der B. Braun Melsungen AG

Professor Dr. Ulrich Lehner, Düsseldorf,
 ehemaliger Vorsitzender der Geschäftsleitung
 der Henkel KGaA

Deniz Erkman*, Krefeld,
 Bankangestellte

Jörn Wölken*, Lohmar,
 Bankangestellter

Dr. Hans Michael Gaul, Düsseldorf,
 ehemaliges Mitglied des Vorstands der E.ON AG

* Arbeitnehmervertreter

▶ Mandate der Vorstände, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder

Vorstände

Die Vorstandsmitglieder der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind in folgenden

a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beziehungsweise

b) vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Andreas Schmitz	
a)	Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf (Vorsitzender)
b)	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf ¹
	L-Bank, Karlsruhe
	Liquiditäts-Konsortialbank, Frankfurt am Main

Paul Hagen	
a)	keine
b)	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxemburg ¹
	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg (stellv. Vorsitzender) ¹
	Falke Bank AG i. L., Düsseldorf
	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf ¹
	International Transaction Services GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender) ¹
	RWE Supply & Trading GmbH, Essen

Dr. Olaf Huth	
a)	keine
b)	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) ¹
	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg (Vorsitzender) ¹
	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf ¹
	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxemburg (stellv. Vorsitzender) ¹
	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf ¹

Carola Gräfin v. Schmettow	
a)	keine
b)	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg ¹
	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf (Vorsitzende) ¹
	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxemburg (Vorsitzende) ¹
	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf (Vorsitzende) ¹
	Member of the Board der folgenden Gesellschaft: HSBC Global Asset Management (France) SA, Paris ²

¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzern

² HSBC Holdings plc Konzern

Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind in folgenden

- a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beziehungsweise
- b) vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Manfred Krause	a) keine
	b) HSBC Bank (RR) Ltd., Moskau ²
	HSBC Bank Polska SA, Warschau ²
Dr. Michael Böhm	a) HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf (Vorsitzender) ¹
	b) keine
Robert Demohn	a) keine
	b) International Transaction Services GmbH, Düsseldorf ¹
Gerd Goetz	a) Sino AG, Düsseldorf
	tick-TS AG, Düsseldorf
	Kerdos Investment AG-TGV, Düsseldorf
	b) keine
Dr. Detlef Irmén	a) keine
	b) International Transaction Services GmbH, Düsseldorf ¹
Dr. Manfred von Oettingen	a) keine
	b) HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf ¹
Heiko Schröder	a) HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) ¹
	b) keine
Ulrich W. Schwittay	a) keine
	b) HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) ¹

¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzern

² HSBC Holdings plc Konzern

Norbert Stabenow	
a)	HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf ¹
b)	keine

Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats besitzen weitere Mandate in folgenden

- a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beziehungsweise
- b) vergleichbaren Kontrollgremien:

Dr. Sieghardt Rometsch	
a)	Lanxess AG, Leverkusen
b)	Düsseldorfer Universitätsklinikum, Düsseldorf (Vorsitzender) Management Partner GmbH, Stuttgart Member of the Board der folgenden Gesellschaft: HSBC Private Banking Holdings (Suisse) SA, Genf ²

Dr. h.c. Ludwig Georg Braun	
a)	Stihl AG, Waiblingen Stihl Holding AG & Co. KG, Waiblingen
b)	Aesculap AG, Tuttlingen (Vorsitzender) Aesculap Management AG, Tuttlingen B. Braun Holding AG, Luzern ³ B. Braun Medical AG, Luzern ³ B. Braun Medical S.A., Barcelona ³ B. Braun Medical International S.L., Barcelona ³ B. Braun Surgical S.A., Barcelona ³ B. Braun Milano S.p.A., Mailand ³ Carl-Zeiss-Stiftung, Heidenheim/Jena IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH, Dortmund (Vorsitzender) Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main Findos Investor Fund I GmbH & Co. KG, München (Vorsitzender) Wilh. Werhahn KG, Neuss Member of the Board der folgenden Gesellschaften: B. Braun of America Inc., Bethlehem ³ B. Braun Medical Inc., Bethlehem ³ B. Braun Medical Industries Sdn. Bhd., Penang ³

¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzern

² HSBC Holdings plc Konzern

³ B. Braun Konzern

Dr. Hans Michael Gaul

- a) Siemens AG, München
- IVG Immobilien AG, Bonn
- Evonik Industries AG, Essen
- VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig
- Volkswagen AG, Wolfsburg
- b) keine

Wolfgang Haupt

- a) Pfeleiderer AG, Neumarkt
- Trinkaus Private Equity Pool I GmbH & Co KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender)¹
- Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender)
- Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender)¹
- b) HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender)¹

Harold Hörauf

- a) HSBC US Buy-Out GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf¹
- Trinkaus Secondary Zweitausendsechs GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender)¹
- b) BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin
- BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin
- BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG, Berlin

Dr. Siegfried Jaschinski

- a) Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg
- b) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn
- KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt
- LBBW Immobilien GmbH, Stuttgart
- DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt a.M.
- Deutscher Sparkassenverlag GmbH, Stuttgart
- LBBW Equity Partners GmbH & Co. KG, München (Vorsitzender)
- LBBW Equity Partners Verwaltungs GmbH, München (Vorsitzender)
- Vereinigung der Baden-Württembergischen Wertpapier Börse e.V., Stuttgart

Professor Dr. Ulrich Lehner

- a) Deutsche Telekom AG, Bonn
- Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Stuttgart
- E.ON AG, Düsseldorf
- Henkel Management AG, Düsseldorf
- Porsche Automobil Holding SE, Stuttgart
- ThyssenKrupp AG, Düsseldorf
- b) Dr. August Oetker KG, Bielefeld
- Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf
- Novartis AG, Basel

¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzern
² HSBC Holdings plc Konzern
³ B. Braun Konzern

Anteilsbesitz

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG ist an folgenden Gesellschaften, die überwiegend voll konsolidiert werden, mit mindestens 20 % direkt oder indirekt beteiligt:

	Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft ¹ in Tsd. €	Jahresergebnis 2008 in Tsd. €
Banken und banknahe Gesellschaften				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH	Düsseldorf	100,0	117.485	39.396 ²
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA	Luxemburg	100,0	85.876	20.130
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd.	Hongkong	100,0	455 ³	1.397 ³
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	18.270	762
HSBC INKA Investment-AG TGV	Düsseldorf	100,0	301	1
International Transaction Services GmbH	Düsseldorf	100,0	13.427	-6.344
HSBC Trinkaus Family Office GmbH	Düsseldorf	100,0	25	205 ²
HSBC Global Asset Management Deutschland GmbH ⁶	Düsseldorf	100,0	5.001	13.637 ²
HSBC Trinkaus Investment Managers SA	Luxemburg	100,0	4.108	549
HSBC Global Asset Management (Österreich) GmbH	Wien	100,0	97	47
DPT Deutscher Pension Trust GmbH	Düsseldorf	100,0	25	-2 ²
Gesellschaften mit Sonderauftrag				
HSBC Trinkaus Real Estate GmbH ⁷	Düsseldorf	100,0	167	-956 ²
HSBC Trinkaus Immobilien Beteiligungs-KG	Düsseldorf	100,0	-165	-175
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 3 GmbH	Düsseldorf	100,0	63	6
HSBC Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 5 GmbH	Düsseldorf	100,0	40	9
Trinkaus Canada Immobilien-Fonds Nr. 1 Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	74	13
Trinkaus Immobilien-Fonds Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	33	8
Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Treuhand-GmbH	Düsseldorf	100,0	79	54
Trinkaus Immobilien-Fonds Geschäftsführungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	24	-1
Trinkaus Canada 1 GP Ltd.	Toronto	100,0	5 ⁴	-3 ⁴
Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH	Düsseldorf	100,0	500	3.000 ²
Trinkaus Private Equity Management GmbH	Düsseldorf	100,0	2.139	2.074
HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH	Düsseldorf	100,0	261	8 ²

	Sitz	Anteil am Gesellschafts- kapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft ¹ in Tsd. €	Jahresergebnis 2008 in Tsd. €
Grundstücksgesellschaften				
Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG	Düsseldorf	100,0	12.645	689
Joachim Hecker Grundbesitz KG	Düsseldorf	100,0	6.923	401
Dr. Helfer Verwaltungsgebäude Luxemburg KG	Düsseldorf	100,0	1.064	297
Grundstücksgesellschaft Kö 2 GmbH	Düsseldorf	100,0	25	-747 ¹
Sonstige Gesellschaften				
HSBC Trinkaus Consult GmbH	Düsseldorf	100,0	6.037 ⁸	1 ⁸
HSBC Trinkaus Bond Portfolio GmbH	Frankfurt am Main	100,0	50	0
Trinkaus Private Equity Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	100,0	30	1
Sino AG ⁵	Düsseldorf	26,6	6.472	3.313

1 einschließlich Bilanzgewinn/-verlust nach Gewinnausschüttung

2 Ergebnisabführungsvertrag

3 Umrechnungskurs: EUR/USD = 1,3980

4 Umrechnungskurs: EUR/CAD = 1,7160

5 at equity konsolidiert

6 umfirmiert: vormalig HSBC Investments Deutschland GmbH

7 umfirmiert: vormalig HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH

8 Werte per 31.12.2007

► Entwicklung des Anlagevermögens

Sachanlagevermögen

	Anschaffung- kosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffung- kosten
in Tsd. €	01.01.2008				31.12.2008
Grundstücksgleiche Rechte	300,4	0,0	0,0	0,0	300,4
Sachanlagen	41.940,7	8.602,1	3.892,1	0,0	46.650,7
Standardsoftware	10.472,1	0,0	1.283,7	0,0	9.188,4
Immaterielle Anlagewerte	12.121,9	2.186,6	2.981,6	0,0	11.326,9
Insgesamt	64.835,1	10.788,7	8.157,4	0,0	67.466,4

Finanzanlagevermögen

	Anschaffung- kosten	Zugänge	Abgänge	Umbuch- ungen	Anschaffung- kosten
in Tsd. €	01.01.2008				31.12.2008
Beteiligungen	15.494,1	42.855,1	588,2	0,0	57.761,0
Anteile an verbundenen Unternehmen	166.595,6	15.000,0	0,0	0,0	181.595,6
Insgesamt	182.089,7	57.855,1	588,2	0,0	239.356,6

Anhang I

Kumulierte Abschreibung	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Kumulierte Abschreibung	Restbuchwert	Restbuchwert
01.01.2008				31.12.2008	31.12.2008	31.12.2007
84,1	3,6	0,0	0,0	87,7	212,7	216,3
24.294,7	6.679,1	3.028,0	0,0	27.945,8	18.704,9	17.646,0
10.426,7	20,4	1.283,7	0,0	9.163,4	25,0	45,4
6.228,8	2.150,2	2.214,2	0,0	6.164,8	5.162,1	5.893,1
41.034,3	8.853,3	6.525,9	0,0	43.361,7	24.104,7	23.800,8

Kumulierte Abschreibung	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Kumulierte Abschreibung	Restbuchwert	Restbuchwert
01.01.2008				31.12.2008	31.12.2008	31.12.2007
0,0	8.020,1	0,0	0,0	8.020,1	49.740,9	15.494,1
273,6	0,0	0,0	0,0	273,6	181.322,0	166.322,0
273,6	8.020,1	0,0	0,0	8.293,7	231.062,9	181.816,1

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft

sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 16. Februar 2009

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(vormals KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

gez. Becker
Wirtschaftsprüfer

gez. Kügler
Wirtschaftsprüfer



Geschäftsbericht 2008



HSBC  Trinkaus

HSBC  Trinkaus

 Kennzahlen des HSBC Trinkaus-Konzerns

	2008	2007	Veränderung in %
Erfolgszahlen in Mio. €			
Operative Erträge	589,3	535,9	10,0
Risikovorsorge	4,5	-3,5	> 100,0
Verwaltungsaufwand	384,2	334,0	15,0
Betriebsergebnis	200,6	205,4	-2,3
Jahresüberschuss vor Steuern	138,2	207,2	-33,3
Ertragsteuern	48,6	63,2	-23,1
Jahresüberschuss nach Steuern	89,6	144,0	-37,8
Bilanzzahlen in Mio. €			
Bilanzsumme	22.205,7	21.066,9	5,4
Bilanzielles Eigenkapital	955,0	968,7	-1,4
Kennzahlen			
Aufwand-Ertrag-Relation der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in %	72,9	62,1	-
Eigenkapitalrendite vor Steuern in %	15,2	24,1	-
Anteil Provisionsüberschuss an den operativen Erträgen in %	59,0	59,4	-
Funds under Management and Administration in Mrd. €	872	90,1	-3,2
Mitarbeiter	2.238	2.101*	6,5
Angaben zur Aktie			
Zahl der ausgegebenen Aktien in Mio. Stück	26,1	26,1	0,0
Dividende je Aktie in €	2,50	2,50	0,0
Ergebnis je Aktie in €	3,49	5,52	-36,8
Börsenkurs der Aktie per 31.12. in €	89,0	114,0	-21,9
Marktkapitalisierung in Mio. €	2.323,9	2.975,4	-21,9
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen**			
Kernkapital in Mio. €	754	636	18,6
Aufsichtsrechtliches Kapital in Mio. €	1.151	1.056	9,0
Risikoposition in Mio. €	8.588	9.606	-10,6
Kernkapitalquote in %	8,8	6,6	-
Eigenkapitalquote im Verhältnis zur Risikoposition in %	13,4	11,0	-

* einschließlich ITS

** nach Bilanzfeststellung

Konzernlagebericht

▶ **Aufbau und Leitung**

- Der Konzern
- Verfassung der Gesellschaft
- Grundzüge des Vergütungssystems der Gremien

▶ **Die Geschäftsbereiche**

▶ **Die strategische Ausrichtung**

▶ **Das Geschäftsjahr 2008**

- Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Ertragslage
- Vermögenslage
- Finanzlage

▶ **Prognosebericht**

▶ **Das Risikomanagement**

- Risikopolitische Grundsätze
- Risikomanagement-Organisation
- Strategische Risiken
- Adressenausfallrisiken
- Basel II
- Operationelle Risiken
- Marktrisiken
- Liquiditätsrisiken

▶ **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

▶ **Aktionäre und Aktien**

Aufbau und Leitung

Der Konzern

Der Konzern HSBC Trinkaus & Burkhardt umfasst eine Gruppe von 17 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG		
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA Luxemburg	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH ¹⁾ Düsseldorf	Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG Düsseldorf
HSBC Trinkaus Investment Managers SA Luxemburg	HSBC Global Asset Management (Österreich) GmbH Wien	Joachim Hecker Grundbesitz KG Düsseldorf
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd. Hongkong	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH ²⁾ Düsseldorf	Dr. Helfer Verwaltungsgebäude Luxemburg KG Düsseldorf
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH Düsseldorf	HSBC Trinkaus Family Office GmbH Düsseldorf	HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH Düsseldorf
HSBC INKA Investment-AG TGV Düsseldorf	Trinkaus Private Equity Management GmbH Düsseldorf	Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH Düsseldorf
International Transaction Services GmbH Düsseldorf		

1) umfirmiert, bisher HSBC Investments Deutschland GmbH

2) umfirmiert, bisher HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH

Zum Konzern gehören darüber hinaus noch weitere Gesellschaften, die jedoch zurzeit keine bedeutenden aktiven Tätigkeiten ausüben. Schließlich werden dem Konzern sieben Gesellschaften zugerechnet, die als persönlich haftende Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds und von Private Equity-Fonds fungieren.

Der Konzern steht unter einheitlicher Leitung des Vorstands der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften werden in der Regel durch Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder Beiräte beaufsichtigt. Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit werden alle Gesellschaften im Rahmen einer Gesamtstrategie geführt.

Verfassung der Gesellschaft

Satzungsgemäß besteht der Vorstand der Bank aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat jedoch die Möglichkeit, eine darüber hinausgehende Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Derzeit besteht der Vorstand aus vier Personen.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 84 Aktiengesetz (AktG).

Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit zwingend erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung können nur entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 119 AktG durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zur aktuellen Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien verweisen wir auf Note 40 „Eigenkapital“ unseres Konzernabschlusses.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2008 ist der Vorstand ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu kaufen und zu verkaufen, aber nur zu Preisen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an den jeweils zehn vorangehenden Börsentagen an der Börse Düsseldorf (oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart) nicht um mehr als 10 % über- beziehungsweise unterschreiten. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende eines jeden Tages nicht mehr als 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft betragen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 30. November 2009.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht. Ebenso wenig existieren Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots.

Grundzüge des Vergütungssystems der Gremien

Der Aufsichtsrat hat seine Verantwortung für die Festlegung der Vergütung von Vorständen an den Personalausschuss des Aufsichtsrats delegiert. Mitglieder des Personalausschusses des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2008 die Herren Dr. Sieghardt Rometsch (Vorsitzender), Harold Hörauf und Stuart Gulliver. Der Personalausschuss hat im Geschäftsjahr 2008 fünfmal getagt.

Die Vergütung des Vorstands umfasst vertragsgemäß neben den festen Bezügen auch eine variable Komponente sowie eine individuelle Pensionszusage. Die festen Bezüge werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt und jährlich durch den Personalausschuss überprüft, wobei eine Anpassung der Festvergütung nicht zwingend erfolgen muss. Die variable Komponente wird durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats festge-

legt und kann in bar, in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc oder in einer Kombination aus beidem erfolgen. Die Barkomponente beträgt mindestens 50 % der variablen Vergütung. Die Übertragung der als variable Vergütung zugeteilten Aktien erfolgt für das Jahr 2007 in drei gleichen Raten in den Jahren 2009, 2010 und 2011, jeweils nach Bekanntgabe des Jahresergebnisses der HSBC-Gruppe. Für das Jahr 2008 ist diese Praxis modifiziert worden. Die zugeteilten Aktien werden nicht mehr in drei Raten, sondern insgesamt im Frühjahr 2012 übertragen. Die Übertragung der variablen Vergütung steht unter der Bedingung der fortgesetzten Tätigkeit für die Bank zum Zeitpunkt der Übertragung. Aktienoptionen werden den Vorständen der Bank nicht gewährt.

Angaben zur Höhe und Zusammensetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2008 finden sich in Note 68 „Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ unseres Konzernabschlusses.

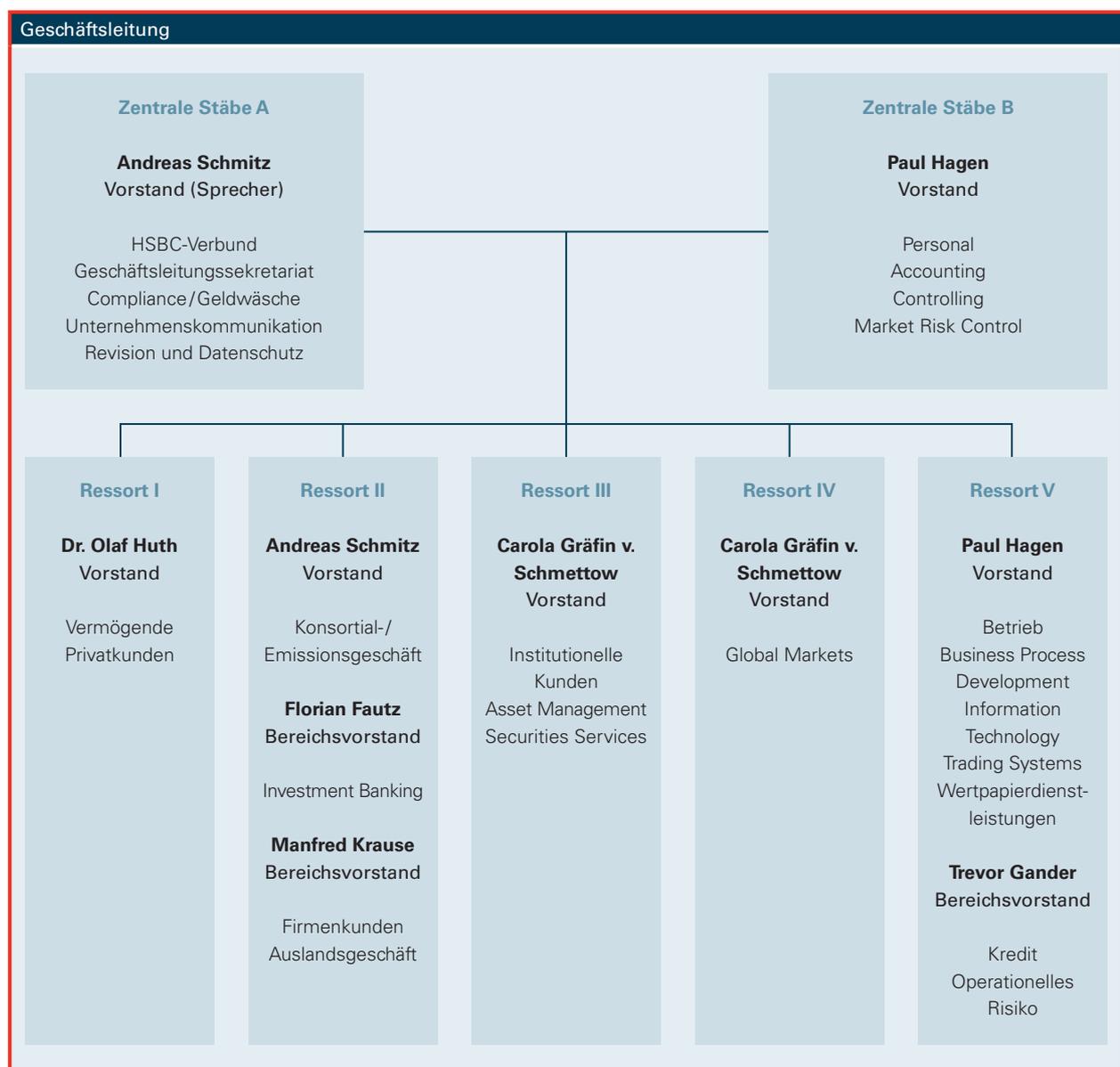
Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geregelt. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Festvergütung von jährlich 25.000 Euro und darüber hinaus eine Zusatzvergütung von 100,00 Euro pro jeweils 1 Cent der für eine Aktie gezahlten Dividende. Der Aufsichtsratsvorsitzende bezieht das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter das Doppelte der genannten Beträge. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält das Doppelte, Mitglieder eines Ausschusses je das Eineinhalbfache der festgelegten Beträge, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere Ämter aus, bekommt es nur Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur einen Teil des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Angaben zur Höhe der Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008 finden sich in Note 68 „Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ unseres Konzernabschlusses.

Die Geschäftsbereiche

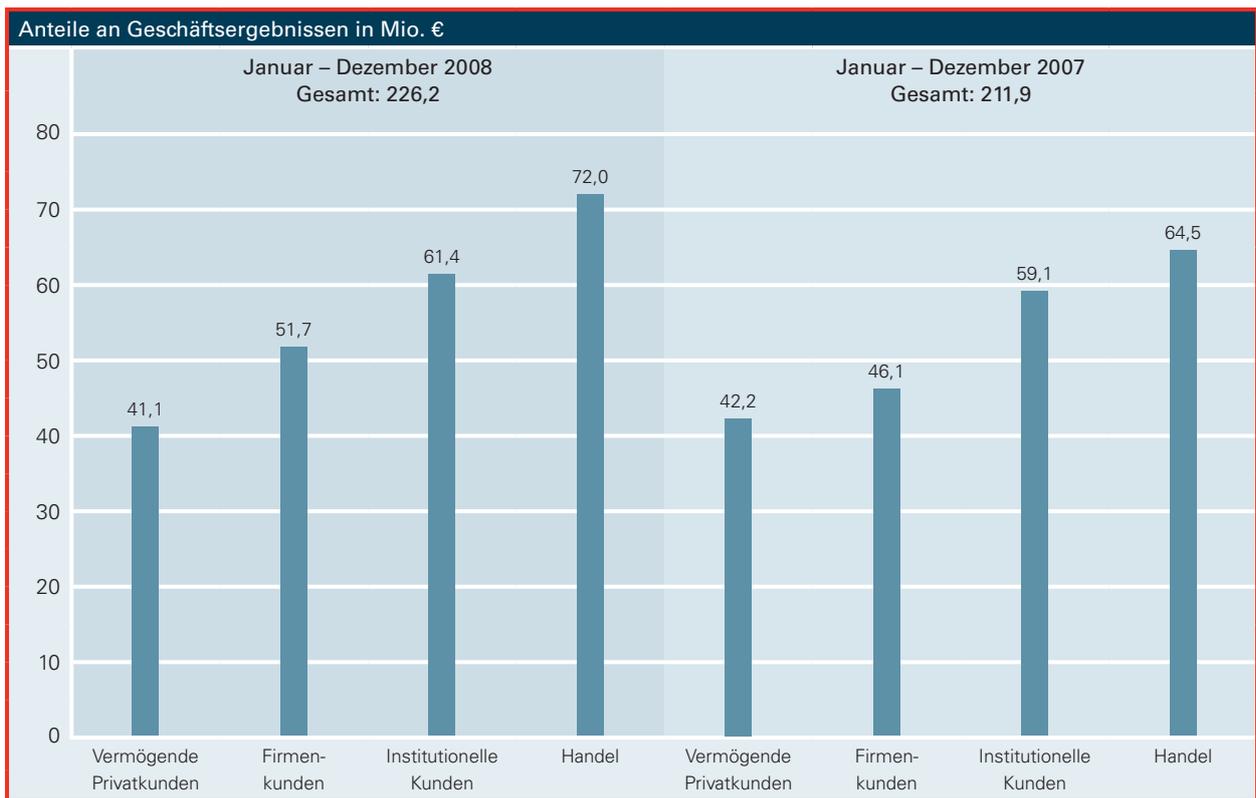
Alle Vorstandsmitglieder sind ungeachtet ihrer Gesamtverantwortung für bestimmte Geschäfts- und Zentralbereiche individuell zuständig. Die Herren Florian Fautz, Trevor Gander und Manfred Krause stehen den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der erweiterten Ge-

schäftsführung als Bereichsvorstände zur Seite. Die Zuordnungen gelten nicht nur für die AG und ihre Niederlassungen, sondern auch für die Geschäftsbereiche der Tochtergesellschaften.



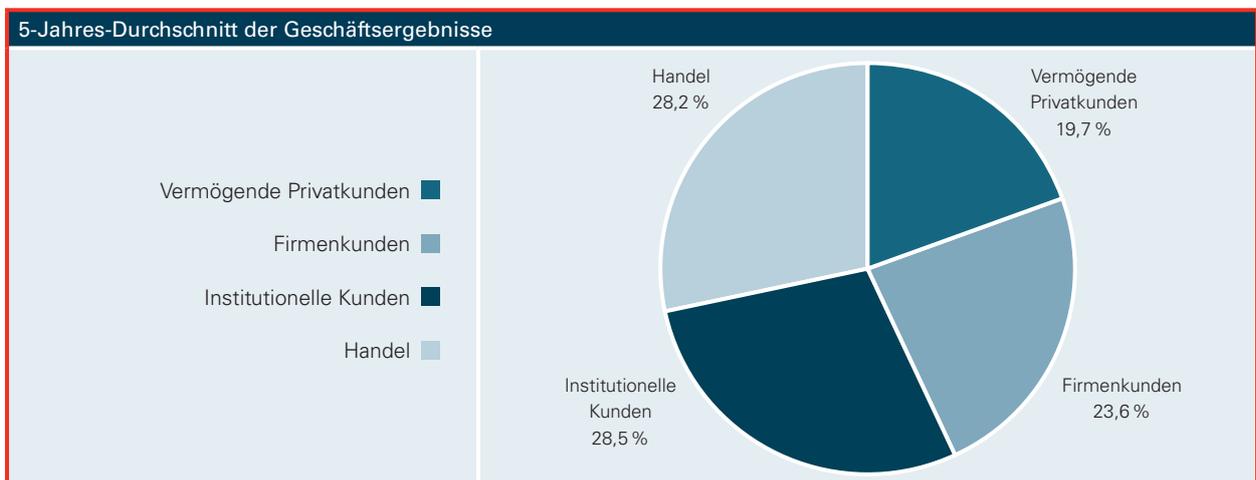
Innerhalb der Ressorts sind die Bereiche als Profit- oder Cost-Center definiert. Die Kosten des Ressorts V werden zum überwiegenden Teil über Leistungsartenpreise

(Stückkosten) den kundenorientierten Ressorts I, II und III sowie Global Markets belastet. Die Geschäftsergebnisse werden auf Teilkostenbasis ermittelt.



Nach Abzug der Nettokosten der zentralen Bereiche und Überleitung in Höhe von 25,6 Mio. Euro für das Berichtsjahr und von 6,5 Mio. Euro für 2007 beträgt das Betriebsergebnis für das abgelaufene

Geschäftsjahr 200,6 Mio. Euro nach einem Betriebsergebnis von 205,4 Mio. Euro im Jahr 2007.* Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zeigen die Ergebnisbeiträge ein ausgewogenes Bild:



* Aufgrund der retrospektiven Anwendung von IFRIC 11 (vgl. Note 48) haben sich die Kosten der zentralen Bereiche im Vorjahr um 0,6 Mio. Euro erhöht. Entsprechend hat sich das Betriebsergebnis des Vorjahrs um 0,6 Mio. Euro verringert.

Die strategische Ausrichtung

Unsere früheren, eher vorsichtig warnenden Aussagen an dieser Stelle zur Lage der Finanz- und Kreditwirtschaft in Deutschland haben sich nicht nur bestätigt, sondern sind durch die Wirklichkeit weit übertroffen worden. Auch deutsche Finanzinstitute sind in einem nie da gewesenen Ausmaß bilanzielle und außerbilanzielle Risiken eingegangen, weil ihnen tragfähige kundenbasierte Geschäftsmodelle fehlten. Sie sind damit Teil einer weltumspannenden Problematik geworden, die durch einen enormen Verschuldungsgrad sowie eine Kredit- und Risikoblast gekennzeichnet ist, deren Platzen das Bankensystem beinahe zusammenbrechen ließ und in eine scharfe weltweite Rezession geführt hat.

Leichtfertige Kreditvergabe, fehlendes Risikobewusstsein, schier unbegrenzt zur Verfügung stehende Liquidität und blindes Vertrauen in Rating-Agenturen haben weltweit zu diesem „Overleveraging“ geführt – im Übrigen nicht nur bei den Banken, sondern auch bei anderen Marktteilnehmern.

Dieses teilweise übertrieben expansive Umfeld ist totaler Risikoaversion und dem vollständigen Austrocknen der zuvor zur Verfügung stehenden Liquidität gewichen.

Als Folge ist der Staat plötzlich allgegenwärtig. Gigantische Maßnahmenpakete von Regierungen und Notenbanken haben zwar die Abwärtsspirale im Oktober 2008 zum Stillstand gebracht. Die Hilfen des Staats bieten jedoch lediglich eine erste Unterstützung, damit die Institute durch eine wieder intakte Eigenmittelausstattung und die Ankurbelung des Interbankenmarkts ihre Handlungsfähigkeit zurückgewinnen. Allerdings verbergen sich in den Bilanzen immer noch problematische Aktiva, und auch die klassischen Kreditrisiken werden aufgrund des negativen Konjunkturtrends wachsen. Deswegen wagen wir die Prognose, dass der Wertberichtigungsbedarf und damit auch die Notwendigkeit staatlicher Unterstützung weiter zunehmen werden.

Der Staat sichert mit seiner Hilfe zunächst unterschiedslos Banken mit schlechten und guten Geschäftsmodellen. Beiden kauft er Zeit. Vertrauen und Stabilität werden aber erst dann in den Finanzmarkt zurückkehren, wenn die bilanzielle Überdimensionierung des deutschen Ban-

kensektors wieder auf ein vernünftiges, der deutschen Volkswirtschaft entsprechendes Maß zurückgeführt worden ist. Dies setzt voraus, dass Institute, deren Geschäftsmodell nicht nachhaltig tragfähig ist, erst redimensioniert und dann fusioniert oder abgewickelt werden müssen.

In dieser sich verschärfenden Situation am deutschen Bankenmarkt kommen die Tugenden und Stärken von HSBC Trinkaus deutlicher denn je zur Geltung: Dazu zählen die Konsistenz in Strategie und Personal, die Einbindung in ein bewährtes, sich ausschließlich am Kunden und am Nutzen für den Kunden orientierendes Relationship-Management sowie Risikobewusstsein nicht nur in schlechten, sondern auch in guten Zeiten.

Unverändert werden wir im Rahmen der HSBC-Gruppe unseren Kunden das „Beste beider Welten“ bieten: die Kontinuität, Professionalität und Individualität einer Privatbank verbunden mit der internationalen Leistungsfähigkeit eines globalen Finanzdienstleisters. Durch diese Kombination, die in der deutschen Bankenlandschaft einzigartig ist, konnten wir viele unserer Kunden in den zurückliegenden Jahren noch enger an uns binden, aber auch eine große Anzahl neuer Kunden hinzugewinnen. Diesen Kunden kommt nun auch in schwierigen Zeiten die relative Stärke von HSBC Trinkaus zugute.

Wir bieten unseren Kunden nicht nur die volle Bandbreite des traditionellen Bankgeschäfts, sondern auch anspruchsvolle Finanzdienstleistungen für komplexe Fragestellungen, und zwar national wie international. Dabei haben wir immer Wert darauf gelegt, dass unser Investment Banking in die Gesamtbank eingebettet und auf den Kunden ausgerichtet ist. Unsere besonderen Stärken liegen im gesamten Leistungsspektrum des Wertpapiergeschäfts, im Zins- und Währungsmanagement sowie im Auslandsgeschäft und im Asset Management. Aber auch unser Wissen über die Aufnahmefähigkeit der Kapital- und Kreditmärkte ist gefragt. Finanzderivate setzen wir systematisch ein, um unseren Kunden sinnvolle Lösungen und Produkte zu bieten. Die stetige Entwicklung unserer Informations- und Kommunikationssysteme sichert höchstes banktechnisches Niveau sowie optimale Dienstleistungsqualität.

Unsere Strategie zeichnet sich durch Kontinuität aus und basiert auf den folgenden sechs Schwerpunkten:

- Wir konzentrieren uns auf die Zielgruppen Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden und wir sind bestrebt, eine wesentliche Bankverbindung für alle unsere Kunden zu werden, soweit ein ausgewogenes Risiko- / Ertragsprofil gegeben ist.
- Wir fragen immer wieder neu, ob unsere Aktivitäten optimal auf die nationalen und internationalen Bedürfnisse bereits gewonnener und neu zu gewinnender Kunden ausgerichtet sind. Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Entscheidungen, und wir messen der personellen Kontinuität in der Betreuung unserer Kunden einen sehr hohen Stellenwert bei.
- Unsere Handelsaktivitäten dienen primär der Unterstützung der Kundensegmente und einem umfassenden Produktangebot. Risikolimits und Handelsstrategien orientieren sich stets an der Risikotragfähigkeit der Bank.
- Finanzinnovationen und kundenbezogene Lösungen sind unsere Stärke – denn nur mit umfassendem Know-how ist für den Kunden und für die Bank Mehrwert zu realisieren. Die Basis jeder guten Kundenbeziehung ist gleichwohl die sorgfältige, flexible und dienstleistungsorientierte Abwicklung von Standardgeschäften, sie hat daher für uns einen hohen Stellenwert.
- Wir erweitern unser Dienstleistungsangebot im Wertpapiergeschäft für Kunden und für andere Finanzinstitute kontinuierlich. Mit unseren Tochtergesellschaften – International Transaction Services GmbH (ITS) für die Wertpapierabwicklung sowie Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) für die Fondsadministration – bieten wir hochqualifizierte Leistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen an. Beide Tochtergesellschaften verfügen über signifikante Marktanteile. Hinzu treten die Angebote der Bank als Depotbank und im Global Custody sowie der HSBC Global Asset Management für das Asset Management in Deutschland und Österreich.

- Wir greifen auf die Ressourcen einer der größten Banken der Welt, der HSBC-Gruppe, zurück, und zwar sowohl auf die leistungsfähige Produktpalette als auch auf die jeweiligen regionalen Netzwerke.

Der Erfolg dieser Strategie hängt davon ab, ob es uns auch in Zukunft gelingen wird, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Wir müssen das globale Netzwerk, die regionalen Verbindungen und das lokale Know-how der HSBC-Gruppe für unsere Kunden systematisch nutzen, ohne Abstriche am Anspruch unserer Kunden auf die individuelle Betreuung einer Privatbank.
- Wir müssen auf der Grundlage langjähriger, auf Vertrauen basierender Beziehungen zu unseren Kunden gemeinsam nützliche Lösungen im Spektrum der immer komplexer werdenden Finanzdienstleistungen suchen und entwickeln.
- Wir müssen mit unseren Kunden im Rahmen unserer Risikotragfähigkeit partnerschaftlich den Interessen und Bedürfnissen angepasste Risk- / Return-Profile entwickeln.
- Wir müssen für eine technologisch leistungsfähige Infrastruktur sorgen. Sie muss den anspruchsvollen Anforderungen in der gesamten Wertschöpfungskette gerecht werden. Unsere Dienstleistungen müssen wir ebenso kostengünstig wie kundenfreundlich anbieten.
- Wir müssen durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung auf internationalem Niveau in die Qualifikation unserer Mitarbeiter investieren.
- Wir müssen die Einzel- beziehungsweise die Teamleistungen unserer Mitarbeiter mithilfe eines präzisen Management-Informationssystems zuverlässig erfassen, um sie möglichst fair und marktgerecht honorieren zu können.

Wir sind davon überzeugt, dass uns diese Strategie die Basis für eine wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft bietet – auch in dem von Umbrüchen gekennzeichneten Finanzmarkt Deutschland.

Das Geschäftsjahr 2008

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltkonjunktur konnte 2008 nicht annähernd an die Wachstumsdynamik der beiden Vorjahre anknüpfen. Gebremst wurden die Aufschwungkräfte zum einen durch die bis zur Jahresmitte 2008 anhaltende Rohstoff-Hausse. Zum anderen hinterließ die sich immer weiter verschärfende Finanzmarktkrise deutliche Spuren. Insbesondere der Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers im September erwies sich als Katalysator für die Turbulenzen im Kapitalmarkt, die spätestens ab diesem Zeitpunkt auch die Emerging Markets in Leidenschaft gezogen und der Krise einen globalen Charakter beschert haben.

Das dominierende Wachstumshemmnis für die deutsche Wirtschaft war das Nachlassen der globalen Nachfrage, das die exportorientierten Wirtschaftszweige besonders schwer traf. Entsprechend ging vom Außenhandel 2008 ein wachstumsdämpfender Effekt aus. Auch der private Verbrauch konnte wegen des Ölpreisschocks keinen positiven Wachstumsimpuls erzeugen. Die Gesamtwirtschaft verzeichnete im Jahr 2008 aufgrund noch solider Investitionstätigkeit ein Wachstumsplus von 1,0 %. Seit dem zweiten Quartal schrumpft die Wirtschaft jedoch bereits im Vergleich zur Vorperiode, sodass Deutschland sich nach klassischer Definition in einer Rezession befindet. Anfang November sah sich die Bundesregierung dazu veranlasst, die Konjunktur mit einem ersten Rettungspaket zu stützen. Auch das deutsche Bankensystem kann sich dem weltweiten Abwärtssog nicht entziehen. Die Insolvenz mehrerer Institute wurde nur durch staatliche Unterstützung abgewendet.

Der Anstieg der Energiepreise hinterließ auch bei der Inflation seine Spuren. In Deutschland zog die Teuerung zur Jahresmitte in der Spitze auf 3,3 % an, in der Eurozone sogar auf 4,0 %. Trotz enttäuschender Konjunkturdaten sah sich die EZB aufgrund dieser Entwicklung dazu veranlasst, den Reposat im Juli um 25 Basispunkte auf 4,25 % zu erhöhen. Wegen des starken Inflationsrückgangs in der zweiten Jahreshälfte und der zunehmend eingetrübten Perspektiven für das Finanzsystem und die Konjunktur insgesamt schwenkte die EZB im Oktober um und senkte den Leitzins bis zum Jahresende auf 2,5 %. Dies dürfte dazu beigetragen haben, dass der Wert des Euro von zeitweise 1,60 US-Dollar auf 1,40 US-Dollar zum Jahresende sank. Zudem profitierten die Kapitalmarktzinsen von den Zinssenkungen: Die Rendite

zehnjähriger Bundesanleihen fiel bis auf unter 3,0 %. Für die Anleger am deutschen Aktienmarkt gab es indes wenig Grund zur Freude. Im Jahresvergleich gab der DAX30 rund 40 % nach.

Ertragslage

Die Finanzmarktkrise hat zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen in unserer Gewinn- und Verlustrechnung 2008 geführt. Einerseits waren erhebliche Belastungen im Bereich der Finanzanlagen zu verkraften. Andererseits konnten wir das Vertrauen unserer Kunden an vielen Stellen im operativen Geschäft zum Ausbau unseres Geschäfts nutzen. Auch der Eigenhandel konnte das sehr gute Vorjahresergebnis nahezu wiederholen. So haben wir insgesamt mit einem Betriebsergebnis von 200,6 Mio. Euro das vorjährige Rekordbetriebsergebnis in Höhe von 205,4 Mio. Euro nur um 2,3 % verfehlt. Dies ist der Beweis dafür, dass wir unsere Strategie nicht nur in guten Zeiten, sondern auch und gerade in schwierigen Tagen sehr erfolgreich umsetzen können.

Die guten Ergebnisse im Kundengeschäft und im Eigenhandel werden durch die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf unsere Finanzanlagen teilweise gemindert. Im Geschäftsjahr 2008 entstand ein deutlicher Wertberichtigungsbedarf auf die strategischen Wertpapierpositionen der Bank, sodass per saldo 50,0 Mio. Euro Verluste aus Wertpapieren der Finanzanlagen zu verzeichnen waren. Diese Verluste betreffen überwiegend Anleihen sowie Aktien und Nachrangkapital von Banken und Versicherungen sowie Publikumsfonds. Dabei haben wir analog zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft sehr strenge Maßstäbe bei der Ermittlung der notwendigen Wertberichtigungen angelegt. Im Handelsergebnis enthalten sind darüber hinaus 11,1 Mio. Euro Verluste durch Derivate des Bankbuchs, die nicht den Hedge-Kriterien genügen. In der Betriebsergebnisrechnung weisen wir diese Verluste nicht im operativen Handelsergebnis, sondern nach dem Ergebnis aus Finanzanlagen aus. Wir haben keinen Gebrauch von der Möglichkeit zur Umklassifizierung von Finanzinstrumenten zwecks Vermeidung von GuV-wirksamen Abschreibungen gemacht.

Damit ergibt sich ein Rückgang im Jahresüberschuss vor Steuern um ein Drittel auf 138,2 Mio. Euro sowie nach Steuern um 37,8 % auf 89,6 Mio. Euro. Dieses Ergebnis ermöglicht es uns, eine gegenüber dem Vorjahr

unveränderte Dividende von 2,50 Euro je Aktie auszusütten. Dies entspricht einer Dividendensumme von 65,3 Mio. Euro, die operativ voll verdient wurde.

Die einzelnen Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung haben sich wie folgt entwickelt:

Der Zinsüberschuss ist um 26,8 % auf 139,5 Mio. Euro gestiegen. Wir haben dabei besonders vom großen Vertrauen unserer Kunden profitiert, denn die Kundeneinlagen sind im Jahresvergleich um weitere 1,3 Mrd. Euro oder 12,7 % gestiegen. Dabei war schon der Vorjahreswert von mehr als 10 Mrd. Euro der höchste Bestand an Kundeneinlagen in der Geschichte von HSBC Trinkaus. Dadurch mussten wir keine teuren Refinanzierungsgeschäfte tätigen, sondern konnten den großen Liquiditätsüberschuss zu deutlich besseren Konditionen anlegen. Die Auswahl der dafür geeigneten Adressen war zeitweise eine besondere Herausforderung für unser Risikomanagement.

Bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft haben wir erstmals seit einigen Jahren wieder per saldo eine Zuführung in Höhe von 4,5 Mio. Euro vorgenommen. Während die Zuführungen und Auflösungen für Wertberichtigungen auf Einzelbasis trotz unverändert strenger Maßstäbe nahezu ausgeglichen waren, haben wir den Wertberichtigungen auf Portfoliobasis 3,4 Mio. Euro zugeführt. Damit wollen wir den schlechten Konjunkturaussichten Rechnung tragen, die sich typischerweise erst zeitverzögert in den Kreditbüchern bemerkbar machen.

Der Provisionsüberschuss ist um 9,3 % auf 3476 Mio. Euro kräftig angestiegen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass wir nach dem Erwerb der ausstehenden Anteile der International Transaction Services GmbH (ITS) in diesem Jahr erstmalig voll konsolidiert haben. Bereinigt um diesen Sondereffekt wäre der Provisionsüberschuss um 5,0 % gegenüber dem Vorjahr gefallen. Erwartungsgemäß ist der bereinigte Provisionsüberschuss aus dem Wertpapiergeschäft deutlich rückläufig, weil unsere Kunden wegen der Verunsicherung durch die Finanzmarktkrise sowie die dramatisch gesunkenen Aktienkurse Zurückhaltung zeigen. Dagegen verlief das Geschäft mit Devisen und Derivaten sehr erfolgreich, da sowohl Volumina als auch Margen ausgeweitet werden konnten. Dies lag zum einen am Vertrauen unserer Kunden in unsere finanzielle Solidität; zum anderen haben wir die Liquidität und Risikotragfähigkeit der großen weltweiten

Handelsbücher der HSBC-Gruppe zum Nutzen unserer Kunden sehr gut einsetzen können. Auch in den klassischen Bankgeschäften wie Auslands- und Kreditgeschäft sowie Zahlungsverkehr konnten wir unser Provisionsergebnis steigern, weil die Auswahl ihrer Bankpartner gerade für unsere Firmenkunden im Zuge der Finanzmarktkrise eine neue Bedeutung gewonnen hat, von der wir signifikant profitieren konnten. Hingegen haben das Emissions- und Strukturierungsgeschäft sowie das Investment Banking im Berichtsjahr unter den wegbrechenden Märkten deutlich gelitten.

Trotz der extremen Marktturbulenzen haben wir im operativen Handelsergebnis mit einem Rückgang um 1,9 % auf 98,2 Mio. Euro den außerordentlich guten Vorjahreswert nur sehr knapp verfehlt. Der Schwerpunkt unserer Eigenhandelsaktivitäten liegt unverändert auf dem Handel mit aktiennahen Produkten. Dort ist es uns erneut gelungen, im Retail-Geschäft unter unserer Marke HSBC Trinkaus Marktanteile hinzuzugewinnen. Mit der Emission von mehr als 55.000 Zertifikaten und Optionsscheinen haben wir 2008 einen neuen Höchststand erreicht. Im Geschäftsjahr 2008 kam das Emittentenrisiko in diesen Produkten erstmalig im deutschen Markt für einen Emittenten massiv zum Tragen. Dies hatte zur Folge, dass der Markt für diese Produkte insgesamt deutlich rückläufig ist, vor allem bei Produkten mit Kapitalgarantie. Da unser Schwerpunkt aber traditionell auf Produkten für sehr marktnahe und handelsaktive Investoren liegt, hat uns dieser Rückgang nur deutlich unterproportional betroffen.

Im Devisenhandel konnten wir das Vorjahresergebnis fast wiederholen, da im zweiten Halbjahr die Margen ausgeweitet und somit die rückläufigen Volumina im Gesamtjahr nahezu ausgeglichen wurden. Im Zinshandel weisen wir dagegen ein deutlich niedrigeres Ergebnis aus, obwohl der Geldhandel aufgrund unserer hervorragenden Liquiditätsausstattung sein Ergebnis sehr signifikant erhöhen konnte. Auch der kundenbezogene Handel mit Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen schloss besser ab als im Vorjahr. Diesen positiven Ergebnissen stehen Verluste in den Rentenbeständen und Zinsderivaten gegenüber. Sie resultierten überwiegend aus der Spread-Ausweitung bei öffentlichen Anleihen, Pfandbriefen und Bankanleihen, sodass per saldo nur noch Handelsgewinne in Höhe von 2,4 Mio. Euro gegenüber 10,9 Mio. Euro im Vorjahr ausgewiesen werden können. Da das Berichtsjahr durch Veränderungen der

Kredit- und Liquiditätsspreads in nie da gewesenem Ausmaß geprägt war, halten wir das Erreichen eines positiven Handelsergebnisses im Zinshandel für keineswegs selbstverständlich, zumal wir von den neuen Möglichkeiten nach IFRS zur Umwidmung von Beständen keinen Gebrauch gemacht haben. Im Handelsergebnis nach IFRS sind auch Verluste aus Derivaten des Bankbuchs in Höhe von 11,1 Mio. Euro enthalten, die vor allem aus der Absicherung eines Kredits im Rahmen unseres Immobiliengeschäfts resultieren.

Der Verwaltungsaufwand ist um 15,0 % auf 384,2 Mio. Euro angestiegen. Auch hier führt die erstmalige Vollkonsolidierung der ITS zur Einschränkung der Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr. Ohne die Umstellung wäre der Anstieg mit 5,3 % deutlich niedriger ausgefallen. Als Sonder-effekt sind im Verwaltungsaufwand des Geschäftsjahrs 2008 ganz erhebliche Aufwendungen zur Umsetzung der Abgeltungsteuer enthalten. Auch die sonstigen regulatorischen Kosten sind weiter deutlich gestiegen. Die Zahl der Beschäftigten erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 20 % auf 2.238. In dieser Zahl sind erstmalig 279 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ITS enthalten. Zudem wird darin unser Wachstumskurs deutlich, den wir jedoch besonders im zweiten Halbjahr an die neuen Gegebenheiten im Bankensektor angepasst und deshalb deutlich gedrosselt haben. Die erfolgsabhängigen Vergütungen sind im Einklang mit dem Jahresergebnis signifikant zurückgegangen. Neben den regulatorischen Kosten sind im Sachaufwand vor allem die IT-Kosten gestiegen, denn wir streben unverändert danach, den ständig wachsenden Anforderungen im Bankgeschäft durch gezielte Investitionen in unsere IT-Infrastruktur uneingeschränkt gewachsen zu sein sowie Arbeitsprozesse zu rationalisieren und dadurch ihre Effizienz zu steigern. Dies sichert die zukünftige Leistungsfähigkeit von HSBC Trinkaus und hat daher hohe strategische Bedeutung.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen beinhaltet per saldo zum einen realisierte Verluste in Höhe von 6,3 Mio. Euro sowie zum anderen unrealisierte Bewertungsverluste in Höhe von 43,7 Mio. Euro. Bei der Bewertung unserer strategischen Finanzanlagen haben wir keine Abstriche an unseren strengen Bewertungsmaßstäben gemacht. Vielmehr haben wir für alle Aktienbestände bei einer Wertminderung von mehr als 20 % oder länger als neun Monaten den Marktwert zum Bilanzstichtag als Bewertungskurs im Jahresabschluss verwendet. Für Anleihen

haben wir das jeweilige Emittenten- und Emissionsrisiko individuell beurteilt und analog zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft sehr strenge Maßstäbe angelegt. Die Ermittlung der Marktwerte erfolgt dabei ganz überwiegend anhand von Marktdaten aktiver Märkte, entweder unmittelbar mit dort zu beobachtenden Kursen oder mit Bewertungsmodellen, die ausschließlich auf beobachtbare Parameter zurückgreifen. Nur in Einzelfällen ist dies nicht möglich, sodass wir hilfsweise einzelne Parameter selbst geschätzt haben.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im Berichtsjahr um 5,4 % auf 22,2 Mrd. Euro gestiegen. Auf der Aktivseite sind im Vergleich zum Vorjahr insbesondere die Handelsaktiva um 19,6 % auf 12,5 Mrd. Euro sowie die Finanzanlagen um 35,1 % auf 2,1 Mrd. Euro angewachsen. Dagegen sind die Forderungen an Kreditinstitute um 27,6 % auf 3,0 Mrd. Euro gefallen, und die Barreserve ist stichtagsbedingt auf 0,1 Mrd. Euro zurückgegangen. Die Forderungen an Kunden sind im Jahresvergleich um 4,5 % auf 4,1 Mrd. Euro gefallen. Dieser Rückgang ist stichtagsbedingt auf den Konten in laufender Rechnung erfolgt, sodass die zugesagten, aber von den Kunden nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien sich auf 3,5 Mrd. Euro beliefen. Auf der Passivseite sind vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden um 12,7 % auf nunmehr 11,6 Mrd. Euro gestiegen, da unsere Kunden gerade in der Finanzmarktkrise die finanzielle Solidität unseres Hauses und der HSBC-Gruppe schätzen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich stichtagsbedingt um 7,0 % auf 2,7 Mrd. Euro erhöht, während der Rückgang der Handelspassiva um 5,2 % auf 6,2 Mrd. Euro den schrumpfenden Zertifikatemarkt in Deutschland widerspiegelt.

Unsere Bilanz ist nach wie vor geprägt durch die sehr hohen Kundeneinlagen, die mehr als 50 % der Bilanzsumme und fast das Dreifache unseres Kundenkreditgeschäfts ausmachen. Dank dieser hervorragenden Liquiditätsausstattung können wir den Rückgang der Handelspassiva leicht ausgleichen. Im Interbankenmarkt stehen wir vor ganz neuen Herausforderungen, da inzwischen viele Institute nur durch staatliche Rettungsmaßnahmen ihr Überleben sichern konnten und noch immer nicht alle Probleme offenliegen. Daher haben wir einen Teil der weiter gewachsenen Überschussliquidität in

unsere Finanzanlagen investiert. Die Finanzanlagen bestehen zu großen Teilen aus notenbankfähigen Anleihen oder Schuldscheindarlehen von deutschen Bundesländern und können daher sehr kurzfristig zur Liquiditätsschöpfung verwendet werden. Die kurzfristige Liquidierbarkeit sowie die Notenbankfähigkeit ist auch in den Handelsbüchern ein wichtiges Entscheidungskriterium. In unseren Zinshandelsbüchern sind keine Bestände aus Übernahmefinanzierungen oder sonstigen Transaktionen enthalten, für die es heute keinen Markt mehr gibt. Die sogenannten toxischen Produkte haben wir stets gemieden. Dennoch hat gerade das letzte Quartal des Berichtsjahrs sowie der Anfang des neuen Jahrs deutlich gezeigt, dass auch bei Anleihen öffentlicher deutscher Emittenten die Finanzmarktkrise zu enormen Spread-Veränderungen führt, da die Staaten weltweit durch staatsgarantierte Bankanleihen die Bewertung für andere öffentliche Titel maßgeblich beeinflussen. Die Marktwerte sowohl der Devisengeschäfte als auch der Zinsderivate im Handelsbuch sind durch die großen Marktbewegungen im Berichtsjahr deutlich gestiegen.

Im Kundenkreditgeschäft haben wir unsere Strategie unverändert fortgesetzt: Wir wachsen mit unseren Kunden und verzichten auf synthetisches Kreditgeschäft. Auch und gerade in den nunmehr schwieriger gewordenen Zeiten ist HSBC Trinkaus ein verlässlicher Partner für seine Kunden. Dabei achten wir stets auf die Rentabilität jeder einzelnen Kundenbeziehung als unabdingbare Voraussetzung für eine dauerhafte Partnerschaft.

Finanzlage

Die Liquiditätsausstattung im Jahr 2008 war durchgängig sehr gut. In den quantitativen Vorgaben der Bankenaufsicht zur Mindestliquidität halten wir mit 1,61 im Durchschnitt der Monatsendwerte nach der Liquiditätsverordnung bewusst große Sicherheitspuffer. Darüber hinaus haben wir im Berichtsjahr die Steuerung unserer strukturellen Liquiditätsdisposition weiter verfeinert.

Seit dem 1. Januar 2008 ermitteln wir die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen nach den Regeln der Solvabilitätsverordnung, durch die Basel II in nationales Recht umgesetzt wurde. HSBC Trinkaus verwendet dafür den Basis-IRB-Ansatz (Internal Rating Based). Nach Basel II ist erstmalig auch für operationelle Risiken die Bindung von haftendem Eigenkapital vorgeschrieben.

Dieser Belastung steht besonders bei guten Bonitäten eine Entlastung bei den Kreditanrechnungen, auch in den Handelsbüchern, gegenüber.

Im Stichtagsvergleich haben sich die unterlegungspflichtigen Positionen des HSBC Trinkaus-Konzerns nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Summe um 10,6 % auf 8,6 Mrd. Euro verringert. Neben den Effekten aus der Umstellung auf die Solvabilitätsverordnung spiegeln sich darin unsere Maßnahmen zur optimalen Bewirtschaftung des Eigenkapitals wider. Wir haben verstärkt in Papiere öffentlicher Schuldner mit einem Risikogewicht von 0 % investiert und dabei bewusst auf höhere Renditen verzichtet. Damit folgen wir konsequent unserem Grundsatz, dass Sicherheit vor Rentabilität geht. Dies hat sich in der Vergangenheit und gerade im Berichtsjahr sehr bewährt.

Im Jahr 2008 haben im HSBC Trinkaus-Konzern keine Kapitalmaßnahmen stattgefunden, auch nicht für Ergänzungskapital. Wir haben aber im Berichtsjahr die Handelsbestände erstmalig auch im Einzelabschluss der Bank nach HGB – analog zu IFRS – mit Marktwerten bewertet, korrigiert um einen Value-at-Risk-Abschlag. Dies ermöglicht eine hohe Rücklagenzuweisung in der AG zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung. Damit sehen wir uns auch in schwierigen Zeiten weiterhin gut gerüstet für die Herausforderungen des Bankgeschäfts in Deutschland. Nach Gewinnverwendung weisen wir eine Eigenmittelquote von 13,4 % sowie eine Kernkapitalquote von 8,8 % aus, was weit über die Anforderungen der Bankenaufsicht hinausgeht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bank kein Hybridkapital aufgenommen hat, sondern die Kernkapitalquote ausschließlich aus Kapital und Rücklagen gespeist wird. Unsere Dividende soll mit 2,50 Euro je Aktie gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben.

Prognosebericht

Die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten haben das Wachstum zum Jahresende 2008 deutlich verlangsamt. Dadurch ist die Ausgangsbasis für ein Wirtschaftswachstum 2009 denkbar ungünstig. Wir rechnen nicht mit einer signifikanten konjunkturellen Belebung im weiteren Verlauf des Jahrs, trotz der auf den Weg gebrachten Hilfsmaßnahmen der verschiedenen nationalen Regierungen und Notenbanken. Das weiterhin angeschlagene Bankensystem verhindert, dass sich die gesetzten Wachstumsimpulse frei entfalten können. Insofern droht den USA, aber auch der Eurozone 2009 ein Rückgang der Wirtschaftsleistung.

Aufgrund ihrer starken Abhängigkeit vom Export leidet die deutsche Wirtschaft besonders. Der Kollaps bei den Auftragseingängen sollte dazu führen, dass in den Unternehmen Kapazitäten brachliegen. In diesem Umfeld dürften die Unternehmen ihre Investitionen massiv zurückfahren. Zudem muss mit deutlich steigender Arbeitslosigkeit gerechnet werden, einschließlich der entsprechenden Belastungen für den privaten Verbrauch. Per saldo gehen wir davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland um mindestens 2,5 % schrumpfen wird. In der Eurozone dürfte das Minus mit 2,0 % nur geringfügig niedriger ausfallen. In diesem Umfeld dürfte die EZB die Geldpolitik weiter lockern und den Reposatz auf 1,5 % reduzieren. Mit Blick auf diese Rahmenbedingungen rechnen wir nicht mit einem deutlichen Anstieg der Kapitalmarktzinsen.

Der deutsche Bankensektor steckt in einer Krise ungeahnten Ausmaßes, die für einige bedeutende Institute nur mithilfe des Bundes und der Länder durchgestanden werden kann. Die milliardenschwere Unterstützung mit Steuergeldern hat einige Banken vor dem Zusammenbruch bewahrt. Die Insolvenz von Lehman Brothers hat die besondere Bedeutung des systemischen Risikos im globalen Bankensystem beispielhaft vorgeführt. Das US-amerikanische Modell der Investment-Bank ist untergegangen. Auch in Deutschland muss eine strategische Neuorientierung in vielen Fällen erfolgen, da offensichtlich geworden ist, dass viele Institute die eingegangenen Risiken und ihre Risikotragfähigkeit grob falsch eingeschätzt haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verluste der Jahre 2007 und 2008 zu großen Teilen aus der bilanziellen Bereinigung zugekaufter Aktiva resultieren und weniger aus dem originären Kundengeschäft. Der aktuelle Konjunktureenbruch wird voraussichtlich schon 2009 eine starke Risikobelastung aus dem

Kundenkreditgeschäft mit sich bringen, sodass der Ertragsdruck nicht sinkt. Es ist nicht zu erkennen, wie die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen von den Empfängerinstituten zurückgezahlt werden könnten.

In diesem Umfeld, in dem sich täglich neue Herausforderungen stellen, wollen wir mit unserer klaren Kundenorientierung und einer starken Bilanz weitere Marktanteile gewinnen. Dies sollte uns gelingen, weil wir uns auf das Geschäft mit unseren Kunden konzentrieren können und nicht wertvolle Ressourcen durch bankinterne Umstrukturierungen binden. Allerdings besteht die Gefahr erheblicher Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Banken, die ihre Fehler der Vergangenheit auf den Staat abwälzen und jetzt mit staatlichen Garantien, also gelieherer Bonität, im Wettbewerb um den Kunden stehen.

Eine Änderung unserer Geschäftsstrategie ist nicht erforderlich. Wir bleiben auch weiterhin als kundenorientiertes Haus mit risikobewusst agierendem Eigenhandel aufgestellt und wollen in unseren Kundensegmenten Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden weiterhin ein verlässlicher Partner sein.

Im Jahr 2009 erwarten wir stärkere Belastungen für die Erträge als im abgelaufenen Geschäftsjahr, das wir im Vergleich zum Wettbewerb erfolgreich abgeschlossen haben. Die Erlöse der Banken in Deutschland werden 2009 weiter schrumpfen. Ob der angestrebte Gewinn von Marktanteilen für uns ausreichen wird, die Erlöse auf der Höhe der Vorjahre zu halten, ist ungewiss. Das Zinsergebnis wird eine bedeutendere Rolle spielen, da die Provisionserträge wegen des niedrigen Niveaus der Aktienmärkte, einer zu erwartenden Lethargie und fehlender Risikobereitschaft der Kunden deutlich sinken werden. In diesem Szenario ist es besonders wichtig, Kosten strikt zu begrenzen. Die Verwaltungsaufwendungen sollen im Jahresvergleich nicht ansteigen, gleichzeitig werden wir aber darauf achten, dass die Infrastruktur der Bank nicht durch fehlende Investitionen nachhaltig geschwächt wird. Wir gehen daher von einem rückläufigen Betriebsergebnis aus.

Voraussetzung für dieses Szenario ist, dass die Kurse an den Aktienmärkten nicht nochmals extrem einbrechen und dass die Kreditrisiken nicht mit stark erhöhten Beträgen zum Tragen kommen. Die solide Qualität des gesamten Kreditportfolios ist eine gute Ausgangsbasis für uns. Wir erwarten, dass sich die Bonität von einzelnen

Unternehmen 2009 deutlich verschlechtert, insbesondere in exportorientierten Sektoren. Da unser Portfolio unterschiedliche Konzentrationen aufweist, kann bereits eine geringe Anzahl von Problemfällen zu signifikanten Einzelwertberichtigungen führen.

Als Ziel für die Cost-Income Ratio hatten wir in der Vergangenheit bezogen auf das Betriebsergebnis stets einen Korridor von 65 % bis 70 % genannt, der zu unserem Geschäftsmodell einer Universalbank mit großer Produktbreite für unsere Kunden passt. Die günstigeren Quoten der zurückliegenden Jahre sind Zeichen der ungewöhnlichen Ertragsstärke dieser Geschäftsjahre gewesen. Für das laufende Geschäftsjahr erwarten wir eine Kennziffer am oberen Rande.

Die Kundensegmente dürften sich unterschiedlich entwickeln. Im Geschäft mit vermögenden Privatkunden ist die Umsatztätigkeit angesichts der sehr schlechten Aktienmarktpformance im Jahr 2008 stark rückläufig. Da wir bei den Vermögensverwaltungsmandaten die Aktienquoten teils deutlich untergewichtet hatten, haben wir größere Vermögensverluste vermeiden können. Wir hoffen, dass diese Leistung unsere Akquisitionsbemühungen unterstützen wird. Der Performance-Verlauf wichtiger Asset-Klassen wird es 2009 vermutlich erfordern, strukturierte Produkte wie zum Beispiel Discountzertifikate einzusetzen, um optimale Chance-Risiko-Profile für die Portfolios zu realisieren. Die Diversifikation der Assets wird weiterhin große Bedeutung haben. Angesichts der guten Performance, der Konzentration auf die professionelle Betreuung großer Vermögen und unseres breit gefächerten Dienstleistungsangebots sind wir zuversichtlich, unsere Marktposition ausbauen zu können und den Rückgang des Ergebnisbeitrags zu begrenzen. Für Akquisitionen in diesem Kundensegment sind wir offen.

Die Einbindung von HSBC Trinkaus in die weltweit tätige HSBC-Gruppe verschafft unserer Bank eine einzigartige Position im Firmenkundengeschäft. Wir haben uns in den letzten Jahren als zuverlässiger Bankpartner für den deutschen Mittelstand erwiesen und so die Anzahl der Kundenverbindungen gesteigert. Ausländische Wettbewerber, die durch Kapitalstützungen von ihren Regierungen abhängig geworden sind und ihr Geschäft deswegen auf ihren Heimatmarkt konzentrieren müssen, werden sich aus Deutschland zurückziehen. Dies wird eine besondere Herausforderung für die Kreditversor-

gung des Mittelstands darstellen. HSBC Trinkaus wird ein verlässlicher Partner im Firmenkundengeschäft bleiben. Die Prozyklizität der Basel II-Regulierung wird dazu führen, dass die Eigenkapitalunterlegung des Kreditgeschäfts steigen wird, weil sich die Bonitäten besonders von exportorientierten Kunden voraussichtlich verschlechtern werden; dies erschwert die Ausdehnung des Portfolios. Die Vertrauensbasis, die wir durch die langfristige Zusammenarbeit mit unseren Kunden gewonnen haben, wollen wir nutzen, um unser Serviceangebot zu verbreitern. Weil die Zahl unserer Kunden in den letzten Jahren deutlich gewachsen ist, gehen wir davon aus, den Ergebnisbeitrag im Firmenkundengeschäft steigern zu können.

Im Geschäft mit institutionellen Kunden ist unsere Erwartungshaltung für das laufende Jahr gedämpft. Das erwartete Niedrigzinsumfeld erschwert es vielen institutionellen Anlegern, ihre Zielrenditen zu erreichen. Unabhängige Voraussetzungen, um uns als Trusted Advisor für die Kunden zu profilieren, sind individuell auf die Anforderungen der institutionellen Kunden zugeschnittene Lösungen und Produkte, die die angestrebten Chance-Risiko-Profile abbilden. Das Vertrauen unserer institutionellen Kunden in uns ist dank unserer Zurückhaltung beim Vertrieb risikoreicher Strukturen nicht in Frage gestellt. Die Kompetenz der gesamten HSBC-Gruppe in der Entwicklung von Produkten steht unseren Kunden zur Verfügung; wir können auf die globalen Handelsbücher, die auch großvolumige Transaktionen und Risikoübernahmen ermöglichen, direkt zugreifen und so Mehrwert bieten. Weil Kunden 2009 nur begrenzt Risikokapitalien für neue Anlagen bereitstellen können, erwarten wir rückläufige Transaktionsvolumina und einen rückläufigen Ergebnisbeitrag.

Im Zuge der Integration in die HSBC-Gruppe hatten wir unsere Handelsaktivitäten umgestaltet, sodass unsere Aktivitäten im Zins- und Devisenhandel ausschließlich auf die Unterstützung der Kundenanforderungen ausgerichtet sind und wir von der Liquidität und Risikotragfähigkeit der Handelsbücher der HSBC-Gruppe profitieren. Die Equity Derivatives-Aktivitäten werden wir hingegen im Zuge der Arbeitsteilung bei uns ausbauen. Eine breite Produktpalette soll unsere Vertriebsinitiative unterstützen und dazu beitragen, unseren Marktanteil im Zertifikate- und Warrant-Handel zu steigern. Unser hervorragendes Rating ist dabei für die Privatanleger ein zunehmend wichtiges Unterscheidungskriterium. Der hohe Ergebnis-

beitrag des Jahres 2008 wird allerdings auch bei unerwartet günstigen Rahmenbedingungen kaum zu erreichen sein.

Die Investitionen in IT-Systeme werden 2009 in klar definiertem Umfang fortgeführt, um die Effizienz in unterschiedlichen Bereichen der Bank weiter zu steigern. Hinzu kommen Anpassungen, um die Integration in die HSBC-Gruppe wirksam zu unterstützen. Das Projekt Abgeltungsteuer haben wir rechtzeitig zum Jahreswechsel abgeschlossen, die laufenden Tätigkeiten der Einbehaltung der Steuerbeträge und deren Abführung an den Fiskus verursachen aber dauerhaft erhöhte Kosten. Um operative Risiken zu vermeiden, werden wir zusätzliche Kontrollen von Geschäftsprozessen einführen, auch wenn dies mit weiteren Kostenbelastungen einhergeht. Die Herausforderung, Kosten strikt zu begrenzen, liegt auf der Hand.

Die Kapitalausstattung der Bank ist gut und insbesondere die Kernkapitalquote nach Rücklagenzuführung von über 8% der Risikoaktiva ermöglicht es, unsere Marktanteile gezielt und renditeorientiert auszudehnen.

Möglichkeiten zu Akquisitionen werden wir aufmerksam beobachten, wenn sich Synergien mit den bestehenden Geschäftsfeldern bieten; unser besonderes Interesse gilt dabei der Vermögensverwaltung sowie der Fondsadministration und Depotbanktätigkeit.

Wie auch die HSBC-Gruppe wollen wir nicht von staatlichen Unterstützungsangeboten Gebrauch machen. Wir hoffen, dass die staatlichen Eingriffe den Wettbewerb im Bankenmarkt nicht dauerhaft zulasten von Marktteilnehmern verzerren, die ihre Geschäfte ohne Staatshilfe verantwortungsvoll betreiben. Wenn uns diese Hoffnung nicht trügt, werden wir unseren Aktionären auch weiterhin eine angemessene Dividende zahlen können.

Das Risikomanagement

Risikopolitische Grundsätze

Es ist eine Kernfunktion von Banken, Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, ferner operationelle sowie strategische Risiken und nicht zuletzt auch Reputationsrisiken. Aktive Risikosteuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit des Konzerns stehen und dass sich zum anderen angemessene Risikoentgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze aktiv Markt- und Adressenausfallrisiken einzugehen. Operationelle Risiken können wir minimieren, soweit die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zur Risikovermeidung stehen. Zusätzlich hat die Bank adäquate Versicherungen abgeschlossen. Reputations- und Liquiditätsrisiken schließen wir soweit wie möglich aus und nehmen dabei auch Mindererträge in Kauf.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit des Konzerns und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement für die Kerngeschäftsfelder beurteilt. Diese Grundsätze gelten unverändert.

Das Jahr 2008 hat extreme Herausforderungen an das Risikomanagement in Banken gestellt. Banken haben teils schmerzhaft lernen müssen, dass Liquidität kein frei verfügbares Gut ist, sondern dass sich der alte Grundsatz „Liquidität vor Rentabilität“ in einem drastisch veränderten Marktumfeld als berechtigt erweist, wie der spektakuläre Zusammenbruch der US-Investment-Bank Lehman Brothers gezeigt hat. Deswegen hatten Fragen der Liquiditätsausstattung der Bank 2008 für uns die höchste Priorität. Während des ganzen Jahres ist HSBC Trinkaus aus allen drei Kundensegmenten enorme Liquidität zugeflossen. Wir haben die Liquiditätsreserve ausgeweitet und bei der Anlage der zufließenden Mittel im Geld- und Kapitalmarkt strikt darauf geachtet, die Liquidität bestmöglich zu erhalten, auch wenn andere Anlageformen teils deutlich höhere Erträge gebracht hätten.

Wir sind uns bewusst, dass wir bei HSBC Trinkaus mit dem Geld unserer Einleger arbeiten, die uns ihre Mittel anvertrauen.

Die zweite zentrale Herausforderung an unser Risikomanagement, unmittelbar nach der Steuerung der Liquidität, war das Management der Kontrahentenrisiken. Zunächst richtete sich der Fokus vor allem auf die Adressenausfallrisiken anderer Finanzmarktteilnehmer; er wurde dann durch die Eigenkapitalhilfen der Regierungen gemildert und durch einen zunehmend kritischen Blick auf Länderrisiken abgelöst. Die Probleme in Island und die Hilfspakete des Internationalen Währungsfonds haben diese Thematik auch in die breite Öffentlichkeit getragen.

Im letzten Quartal des Berichtsjahrs sind die wirtschaftlichen Abschwungtendenzen in den Prognosen der Unternehmen, aber auch der Regierung und der Forschungsinstitute deutlich benannt worden. Wegen des Abschwungs verschlechtern sich die Bonitäten der Unternehmen; dies wird die Unternehmenskreditportfolien der Banken zumindest 2009 und 2010 massiv belasten. Auch dieser Aspekt hat sich im Risikomanagement unseres Hauses niedergeschlagen.

Das Marktrisikomanagement von HSBC Trinkaus hat 2008 eine harte Bewährungsprobe bestanden. Der Handel mit derivativen Aktienprodukten hat an das herausragende Vorjahr anknüpfen können, obwohl die Führung der Bücher und das jederzeitige Quotieren von Optionscheinen und Zertifikaten die Handelsbereiche ebenso wie die dem Handel nachgelagerten Bereiche an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit geführt haben. Selbst bisher ungeahnt erratische Kursbewegungen wie die der VW-Stammaktie führten durch hohe Limitdisziplin nicht zu spürbaren Ergebnisauswirkungen. Der Geldhandel hat durch aktiven Handel trotz restriktiver Adresslimitvorgaben hervorragend abgeschnitten. Die Handelsbücher zur Steuerung der Gesamtbank haben deutlich unter der – in diesem Ausmaß nicht erwarteten – Ausweitung der Spreads gelitten. Wir werden das Limitsystem mit diesen neuen Erfahrungen punktuell weiterentwickeln.

Bei den operationellen Risiken haben wir vor allem dem Settlement-Risiko an einigen Tagen mit besonderen Ereignissen deutlich höhere Aufmerksamkeit schenken müssen.

Insgesamt stellen wir fest, dass es die erhöhten Risiken in nahezu allen Bereichen des Bankgeschäfts nötig machen, die Risikoprämien zu erhöhen.

Risikomanagement-Organisation

In der Risikomanagement-Organisation des Konzerns haben die folgenden drei Ausschüsse zentrale Funktionen:

- der Kreditausschuss für das Adressenausfallrisiko,
- das Asset and Liability Management Committee für Markt- und Liquiditätsrisiken,
- der Ausschuss für operationelle Risiken für operationelle einschließlich rechtlicher und Reputationsrisiken.

Eine wichtige Aufgabe für die Früherkennung von Risiken nimmt die interne Revision wahr, die materiell bedeutende Risiken in ihren Berichten durch die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen besonders kennzeichnet.

Durch diesen Organisationsaufbau ist angemessen sichergestellt, dass Risiken zeitnah erkannt und geeignete Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden – auch in Anbetracht der Spezialisierung und Größe der Bank. Gleichwohl halten wir fest, dass unvorhergesehene Risiken auftreten und niemals vollständig ausgeschlossen werden können.

Deswegen sind kurze Wege zur Geschäftsleitung sowie das Bewusstsein für eingegangene Risiken und die stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements entscheidend.

Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken verstehen wir mögliche Änderungen im Marktumfeld und in der Leistungsfähigkeit des Konzerns, die auf mittlere Sicht die Ertragskraft beeinträchtigen könnten. Sie ergeben sich primär aus der geschäftspolitischen Ausrichtung. HSBC Trinkaus ist solchen Risiken besonders ausgesetzt, weil unsere Kunden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Markt stark umworben sind.

Zur strategischen Position von HSBC Trinkaus gehört das Risiko, dass große Teile der Erträge abhängig sind von der Umsatztätigkeit der Kunden an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten sowie von der Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte für neue Emissionen im Zins- und im Aktiengeschäft. Dieser Aspekt wird 2009 noch wichtiger, weil die Risikotragfähigkeit vieler unserer Kunden durch die negative Entwicklung des Kapitalmarkts sinkt. Die Diversifizierung unserer Geschäftstätigkeit – zum Beispiel durch unser aktives Firmenkundengeschäft und die Verbreiterung unseres Angebots für vermögende Privatkunden – kann diesem Risiko nur bedingt entgegenwirken. In begrenztem Umfang können wir dem Risiko auch dank der verstärkten Einbindung in die HSBC-Gruppe gezielt entgegensteuern, weil wir dadurch für unsere Kunden auf vielfältige Produkte sowie ein globales Dienstleistungsangebot zugreifen können.

Derzeit ist es zu früh zu beurteilen, ob sich die strategische Situation von HSBC Trinkaus verschlechtern wird, weil einige Mitbewerber im deutschen Bankenmarkt staatliche Hilfspakete zur Eigenkapitalverstärkung sowie zur staatlich garantierten Refinanzierung nutzen. Die Risikoprämien müssen angehoben werden, um die derzeit erhöhten Risiken im Bankgeschäft adäquat abzudecken. Wenn aber diese Erhöhung der Risikoprämien wegen der staatlichen Unterstützung nicht zustande kommt, bedeutet dies zum einen die systematische Verzerrung des Wettbewerbs zulasten der Banken, die aufgrund ihrer funktionierenden Risikomanagement-Organisation ohne staatliche Hilfspakete auskommen. Zum zweiten ist unklar, wie die betroffenen in- und ausländischen Mitbewerber die aufgenommenen Kapitalien wieder an die Staaten zurückzahlen wollen.

Die weitere Modernisierung unserer IT-Architektur hat im Jahr 2008 wegen der Bindung von Ressourcen für die Umsetzung der Abgeltungsteuer keine substanziellen Fortschritte erzielt. Sie erfordert auch in Zukunft den Einsatz bedeutender personeller und finanzieller Ressourcen. Diese Investitionen werden mit erhöhten Aufwendungen für Lizenzgebühren von Fremdsoftware sowie mit Abschreibungen auf Software und Hardware einhergehen; die Kosten der Bank erhöhen sich dadurch weiter deutlich. Im ersten Schritt haben wir im Berichtsjahr das Ausweichrechenzentrum in einen moderneren Standort mit deutlich höherer Betriebssicherheit überführt. Wir planen, im ersten Halbjahr 2009 auch das Primärrechen-

zentrum in eine neue, verbesserte Lokation zu überführen und so dieses risikoreduzierende Projekt abzuschließen.

Die Bank richtet sich auf umfassende neue Regulierungen als Folge der Finanzmarktkrise ein. Wir zweifeln daran, dass der bereits mehrfach wiederholte Slogan umgesetzt wird, es brauche nicht mehr, sondern effektivere Regulierung. Die Verlagerung staatlich festgesetzter Aufgaben auf die Banken, wie zum Beispiel der Geldwäschekontrolle und der Steuererhebung nebst einhergehenden Prüfungen, führt zum permanenten Anstieg regulatorischer Kosten. Wir betrachten dies mit großer Sorge, da hierdurch der Block fixer Kosten der Bank unabhängig von ihren Ertragsmöglichkeiten erheblich größer wird. Die regulatorischen Kosten nehmen eine Dimension an, die die kosteneffiziente Mindestbetriebsgröße der Bank maßgeblich beeinflusst. Gleichwohl halten wir fest, dass die Entwicklung zu höherer Regulierungsdichte auch durch das unverantwortliche Handeln einiger Banken verursacht wurde.

Generell gilt, dass die fortlaufende Steigerung der Effizienz unabdingbar ist, damit die Wettbewerbssituation der Bank nicht beeinträchtigt wird.

Positiv vermerken wir, dass sich die strategische Ausrichtung der Bank in der derzeitigen Krise bewährt hat.

Adressenausfallrisiken

(a) Organisation der Kreditprozesse

Adressenausfallrisiken können in Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie in Länderrisiken unterteilt werden.

Unter Kredit- und Kontrahentenrisiken versteht man die Gefahr, dass vertraglich zugesagte Leistungen des Geschäftspartners teilweise oder vollständig ausfallen.

Wenn diese Gefahr auf Umständen beruht, die ihrerseits aus staatlichem Handeln hervorgehen, spricht man von Länderrisiken.

Die Organisation der Kreditabteilung ist auf Größe und Zielgruppen des Kreditgeschäfts zugeschnitten und gewährleistet dadurch, dass sämtliche Adressenausfallrisiken rechtzeitig und qualifiziert bearbeitet und geprüft werden.

Vor einer Kreditgewährung suchen wir nach Möglichkeiten, das Kreditengagement anhand der Kundenbedürfnisse zu strukturieren. In Frage kommen zum Beispiel Syndizierungen und Kreditverbriefung durch Schuld-scheindarlehen oder die Begebung von Anleihen.

Uns leitet der Grundsatz der Risikodiversifizierung: Wir achten zum einen darauf, dass das Bonitätsrisiko eines Kreditnehmers im Verhältnis zu seiner Größe von weiteren Banken angemessen mitgetragen wird. Zum anderen verteilen wir unsere Kreditrisiken breit gestreut auf Branchen und Kontrahenten.

Die von der BaFin erlassenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute halten wir konsequent ein. Der Vorstand hat Kreditkompetenzen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Groß- und Organkredite delegiert. Maßstab für die gewährte Kreditkompetenz sind die Qualifikation und die Kredit-erfahrung der Mitarbeiter.

Über Kreditengagements ab einer bestimmten Größe und abhängig von Bonität und Laufzeit entscheidet der zentrale Kreditausschuss der Bank. Die Kreditrisikostategie, die mit dem Kreditausschuss des Aufsichtsrats abgestimmt ist, gibt den Entscheidungsrahmen vor. Sie wird regelmäßig überprüft und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

In den Bereichen Firmenkunden und Institutionelle Kunden setzt die Bank eine 22-stufige interne Rating-Skala ein, um die Kreditqualität ihrer Kunden zu klassifizieren. Wir verwenden jeweils unterschiedliche Rating-Systeme für die vier Kundengruppen internationale Großunternehmen, deutscher Mittelstand, Banken und Finanzdienstleister. Diese Systeme werden stetig im Detail verbessert. Das interne Rating stellt die Basis für die Kreditentscheidung dar und wird durch das Expertenwissen des Analysten und bei Bedarf durch die Absprache von Sicherheiten ergänzt.

Das Rating-System für den deutschen Mittelstand ist eine Eigenentwicklung unseres Hauses. Es beruht auf einer statistischen Komponente zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers anhand seiner Finanzdaten. Diese Komponente haben wir mithilfe interner Kundendaten entwickelt. Ergänzend kommt ein Expertensystem zur qualitativen Bewertung des Kunden und seines wirtschaftlichen Umfelds hinzu. Ein Regel-

werk zur Anerkennung von Haftungsverhältnissen innerhalb von Konzernverbänden vervollständigt das Rating-System. Die Trennschärfe dieses statistischen Modells ist auf einer großen externen Datenbank deutscher Unternehmen mit sehr guten Resultaten nachgewiesen worden.

Die Rating-Systeme für internationale Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister hat unser Haus von der HSBC-Gruppe übernommen, nachdem deren Eignung intern geprüft worden war. Wir nutzen damit für die international ausgerichteten Portfolios indirekt die umfangreiche Datenhistorie und die zusätzliche Expertise der Spezialisten innerhalb der HSBC-Gruppe. Zu allen HSBC-Rating-Systemen gehört es auch, dass der jeweils zuständige Kundenbetreuer in Deutschland das Unternehmen und sein wirtschaftliches Umfeld zusammen mit den lokalen Kreditexperten qualitativ bewertet. Diese Bewertung ergänzt die statistische Analyse der Finanzdaten und die Analyse des Branchen- und Länderrisikos.

Aus den Bonitätsklassen lassen sich die Ausfallwahrscheinlichkeiten für den jeweiligen Kreditnehmer ableiten. Auf dieser Basis schätzen wir unter Berücksichtigung von Sicherheiten und sonstigen Absprachen den zu erwartenden Verlust für das einzelne Kreditengagement. Wir bilden für Kreditengagements mit stark erhöhtem Ausfallrisiko eine Risikovorsorge. Dafür werden die zukünftigen Zahlungen aus dem Kredit und gegebenenfalls aus der Verwertung von Sicherheiten über die Kreditlaufzeit hinweg geschätzt. Auf diese Weise können wir den Barwert dieser Zahlungen mit dem Buchwert des Kreditengagements vergleichen. Die Risikovorsorge deckt den so ermittelten Fehlbetrag in voller Höhe ab.

Jedes Kreditrisiko muss einmal jährlich überprüft, klassifiziert und dem Genehmigungsprozedere unterworfen werden, je nach Bonitätsklasse auch häufiger. Hierbei wird festgestellt, ob die Kundenverbindung im Verhältnis zur Risikoübernahme angemessen rentabel ist. Bei Kunden mit Verbindungen zu anderen HSBC-Einheiten prüfen wir dies global.

Die Überwachung des Kreditrisikos basiert auf einem Risikolimitsystem. Damit wird täglich überwacht, ob die genehmigten Kreditlinien eingehalten werden.

Bei nicht vertragsgerecht bedienten oder zweifelhaften Forderungen werden Strategien und Lösungen von Teams erarbeitet, die aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kundenbetreuung sowie der Kredit- und Rechtsabteilung bestehen.

In regelmäßigen Abständen prüft die interne Revision das Kreditgeschäft, sowohl die adressenbezogenen Kreditrisiken als auch die Arbeitsabläufe und -methoden.

Kreditrisiken, die ein Länderrisiko einschließen, dürfen nur im Rahmen genehmigter Länderlimite eingegangen werden. Kredite an ausländische Kreditnehmer tragen stets ein Länderrisiko, es sei denn, es liegt eine vollwertige inländische Besicherung vor. Kredite an inländische Kreditnehmer tragen dann ein Länderrisiko, wenn sie auf der Grundlage ausländischer Sicherheiten gewährt werden oder wenn der Kreditnehmer wirtschaftlich überwiegend von einem ausländischen Gesellschafter abhängt.

Länderrisiken werden gesondert limitiert und überwacht. Die Geschäftsleitung und der Kreditausschuss des Aufsichtsrats genehmigen Länderlimite auf der Grundlage von Analysen der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern und überprüfen sie mindestens einmal jährlich. Dazu nutzen wir die hochwertige Expertise im weltweiten Verbund der HSBC.

Die Einhaltung von Länderlimiten wird täglich mithilfe von EDV-Programmen überwacht. Sie berücksichtigen auch Risikotransfers in andere Länder oder aus anderen Ländern.

Die Bank hält sich im Auslandskreditgeschäft bewusst zurück, es sei denn, dass sie Kunden bei ihren Geschäften begleitet. Viele aus unserer Sicht schwierig zu beurteilende Risiken können von den lokalen Einheiten der HSBC-Gruppe besser eingeschätzt werden. Deshalb werden diese Kundenbeziehungen von uns an die lokalen Einheiten vermittelt.

(b) Maximales Ausfallrisiko

Von einem Ausfallrisiko können vor allem Kredite und Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienst-

leistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Ihnen widmen wir trotz der sehr kurzen Erfüllungsfristen erhöhte Aufmerksamkeit.

Das theoretische maximale Ausfallrisiko zum Bilanzstichtag wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Erhaltene Sicherheiten und andere Risikoreduzierungstechniken sind dabei nicht eingerechnet. Das maximale Ausfallrisiko wird am besten durch den Bruttobuchwert der finanziellen Vermögenswerte einschließlich der OTC-Derivate quantifiziert. Im Bruttobuchwert sind die Saldierungsvorschriften nach IAS 32 sowie die Wertminderungen für Finanzanlagen nach IAS 39 berücksichtigt. Börsengehandelte Derivate unterliegen aufgrund des Margin-Systems keinem Ausfallrisiko.

Bei der Gewährung von Finanzgarantien entspricht das maximale Ausfallrisiko dem Höchstbetrag, den die Bank zu begleichen hätte, wenn die Garantie in Anspruch genommen würde. Das maximale Ausfallrisiko bei erteilten Kreditzusagen, die während ihrer Laufzeit nicht oder nur bei einer bedeutenden negativen Veränderung des Markts widerrufen werden können, ist der volle zugesagte Betrag.

Das so definierte maximale Ausfallrisiko von HSBC Trinkaus gliedert sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

	31.12.2008		31.12.2007	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Kredite und Forderungen	7.062,3	26,8	8.389,9	33,4
an Kreditinstitute	2.979,7	11,3	4.117,0	16,4
an Kunden	4.082,6	15,5	4.272,9	17,0
Handelsaktiva	11.947,8	45,3	9.888,0	39,3
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	6.945,4	26,3	6.241,9	24,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	383,7	1,5	479,4	1,9
Handelbare Forderungen	2.001,6	7,6	813,1	3,2
OTC-Derivate	2.223,4	8,4	1.311,8	5,2
Reverse Repos/Wertpapierleihe	74,4	0,3	1.041,8	4,1
Gegebene Barsicherheiten	319,3	1,2	0,0	0,0
Finanzanlagen	2.118,8	8,1	1.567,9	6,2
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.720,1	6,6	885,8	3,5
Aktien	21,4	0,1	41,5	0,2
Investmentanteile	142,6	0,5	383,3	1,5
Schuldscheindarlehen	127,6	0,5	157,2	0,6
Beteiligungen	107,1	0,4	100,1	0,4
Eventualverbindlichkeiten	1.747,5	6,6	1.617,2	6,4
Kreditzusagen	3.489,2	13,2	3.704,3	14,7
Insgesamt	26.365,6	100,0	25.167,3	100,0

(c) Sicherheiten und andere Risikoreduzierungs- techniken

Eine Besicherung wird grundsätzlich dort vereinbart, wo es geboten ist, beispielsweise bei langfristigen Finanzierungen oder reinen Wertpapierkrediten. Außerdem werden speziell im Derivategeschäft Netting-Vereinbarungen und Vereinbarungen über die Unterlegung von Marktwerten mit bestimmten Sicherheiten abgeschlossen. Bei Netting-Vereinbarungen können gegenläufige Kontrakte mit einem einzelnen Kunden unter bestimmten Voraussetzungen gegeneinander aufgerechnet werden. Diese Vereinbarungen verringern das zuvor dargestellte theoretische maximale Ausfallrisiko deutlich.

Kreditsicherheiten werden in EDV-Systemen erfasst und überwacht, die HSBC Trinkaus selbst entwickelt hat. Die Zuordnung der Sicherheit zu einer Kreditlinie wird im Liniensystem vorgenommen.

Für Finanzsicherheiten werden die verpfändeten Konten und Depots erfasst. Sie werden täglich bewertet. Dazu dient ein EDV-Programm, das die Stammdaten der Sicherheiten mit den Konto- beziehungsweise Depotdaten verknüpft. Für die Bewertung werden regelmäßig feste Beleihungssätze für verschiedene Finanzsicherheiten vorgegeben. Liegt für bestimmte Wertpapiere keine Bewertung vor, dann wird individuell unter Einbeziehung eines Kreditanalysten darüber entschieden, ob eine Anerkennung als Sicherheit möglich ist.

Hiervon ausgenommen sind Finanzsicherheiten in Form von Verpfändungen von Konten und Depots bei Drittbanken. Für diese wird regelmäßig, mindestens aber jährlich, eine Bewertung oder eine Konto-/Depotaufstellung von der Drittbank eingeholt.

Die Bewertung von Gewährleistungen und Garantien ergibt sich aus der Garantiesumme, die im Vertrag festgelegt ist. Demgegenüber werden Forderungsabtretungen (Zessionen) sowie Sicherungsübereignungen von physischen Gegenständen aufgrund der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalles nicht nach festen Regeln bewertet. Vielmehr berücksichtigen wir hier alle relevanten Risikoparameter. So werden bei der Bewertung von Zessionen beispielsweise der juristische Status der Verpfändung und die Kreditqualität der abgetretenen Forderung in Betracht gezogen. Bei Sicherungsübereignungen spielen beispielsweise der Standort, die Liquidierbarkeit der Sachwerte sowie die Volatilität der Marktwerte eine

Rolle. Abhängig vom Ergebnis dieser Analyse wird ein Bewertungsabschlag festgelegt, der auf den Forderungsbestand beziehungsweise auf die verpfändeten Sachwerte angewendet wird.

Grundschnen sollen innerhalb eines Beleihungsrahmens von 50 % bei überwiegend gewerblicher Nutzung beziehungsweise 60 % bei überwiegend wohnwirtschaftlicher Nutzung liegen. Die Basis bildet der mit anerkannten gutachterlichen Methoden festgestellte und nachhaltig erzielbare Verkehrswert. Bei Immobilien basiert der Verkehrswert in der Regel auf dem Ertragswert. Liegt bei wohnwirtschaftlichen Immobilien eine überwiegende Eigennutzung vor, kann auch der Sachwert angesetzt werden.

Als Sicherheiten im Auslandsgeschäft kommen insbesondere staatliche und privatwirtschaftliche Kreditversicherungen und Bankgarantien in Betracht. Diese werden mit ihrer Garantiesumme bewertet.

Die gestellten Sicherheiten werden in regelmäßigen Abständen geprüft. Bei Grundpfandrechten bewerten wir das Beleihungsobjekt spätestens nach fünf Jahren neu. Wenn der grundpfandrechlich besicherte Kredit 50 % des Werts des Beleihungsobjekts übersteigt, ist aber eine jährliche Überprüfung notwendig. Bei Zessionen und Sicherungsübereignungen ist von den Kompetenzträgern festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen und welchem Detail- und Aussagegrad der Kunde entsprechende Nachweise für die Sicherheiten vorlegen soll.

Der Wert bewerteter Sicherheiten wird für den Risikoausweis automatisch berücksichtigt.

Das Liniensystem meldet eine Überziehung, wenn die Anforderung an die Sicherheiten zu einer Kreditlinie nicht erfüllt ist, das heißt, wenn entweder keine Sicherheit im System zugeordnet ist oder wenn der Wert der Sicherheit den im System hinterlegten Mindestwert unterschreitet.

(d) Angaben zur Kreditqualität

Kredite und Forderungen sowie Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen

in Mio. €		31.12.2008			
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
weder überfällig noch wertgemindert	2.979,7	4.020,5	1.739,1	3.488,9	12.228,2
überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	1,9	0,7	0,2	2,8
einzelwertberichtigt *	0,0	60,2	7,7	0,1	68,0
Insgesamt	2.979,7	4.082,6	1.747,5	3.489,2	12.299,0

in Mio. €		31.12.2007			
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
weder überfällig noch wertgemindert	4.117,0	4.251,2	1.595,3	3.699,8	13.663,3
überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	1,2	0,0	0,0	1,2
einzelwertberichtigt *	0,0	20,5	21,9	4,5	46,9
Insgesamt	4.117,0	4.272,9	1.617,2	3.704,3	13.711,4

* einschließlich der Bildung von Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft

Handelsaktiva und Finanzanlagen (ausschließlich Rentenpapiere)

Der folgenden Übersicht liegen die Ergebnisse externer Rating-Agenturen (in der Regel Standard and Poor's) zugrunde. Dabei ist berücksichtigt, dass externe Emis-

sions-Ratings lediglich für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere regelmäßig verfügbar sind. Falls verschiedene Rating-Agenturen zu unterschiedlichen Bewertungen desselben finanziellen Vermögenswerts kommen, ist der schlechtere Wert ausgewiesen.

in Mio. €	31.12.2008			31.12.2007		
	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt
AAA	2.166,8	700,2	2.867,0	995,9	246,4	1.242,3
AA+ bis AA-	3.897,1	682,3	4.579,4	4.889,6	218,4	5.108,0
A+ bis A-	600,3	150,0	750,3	117,0	133,2	250,2
BBB+ bis BBB-	18,3	103,0	121,3	10,0	71,5	81,5
Schlechter als BBB-	0,3	13,8	14,1	0,0	28,5	28,5
Ohne Rating	262,6	70,8	333,4	229,4	187,8	417,2
Insgesamt	6.945,4	1.720,1	8.665,5	6.241,9	885,8	7.127,7

OTC-Derivate

Zur Beurteilung der Kreditqualität von OTC-Derivaten werden deren Marktwerte im Folgenden nach Kontrahenten klassifiziert:

		31.12.2008		31.12.2007	
		in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
OECD	Banken	1.623,0	73,0	1.127,1	86,0
	Finanzinstitute	224,9	10,1	45,1	3,4
	Sonstige	374,2	16,8	135,6	10,3
Nicht OECD	Banken	0,0	0,0	1,4	0,1
	Finanzinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sonstige	1,3	0,1	2,6	0,2
Insgesamt		2.223,4	100,0	1.311,8	100,0

(e) Angaben zu Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind

Wir ermitteln die Qualität der Kredite und Forderungen einschließlich von Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen, die weder überfällig noch wertgemindert sind, mittels eines internen Rating-Verfahrens (siehe Abschnitt Adressenausfallrisiken (a) Organisation der Kre-

ditprozesse). Unter Berücksichtigung risikoreduzierender Elemente, wie zum Beispiel Sicherheiten, werden die Rating-Klassen auf sieben Financial Grades gemappt. Die Financial Grades 1 bis 5 umfassen in der Regel Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind. Die Kreditqualität zeigt sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

in Mio. €		31.12.2008			
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Bonitätsklassen 1–2	2.916,0	1.645,0	988,8	1.666,1	7.215,9
Bonitätsklassen 3–4	55,0	2.291,3	737,0	1.822,8	4.906,1
Bonitätsklasse 5	8,7	84,2	13,3	0,0	106,2
Insgesamt	2.979,7	4.020,5	1.739,1	3.488,9	12.228,2

in Mio. €		31.12.2007			
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Bonitätsklassen 1–2	4.103,0	1.791,4	805,3	1.671,9	8.371,6
Bonitätsklassen 3–4	14,0	2.454,7	787,3	2.027,9	5.283,9
Bonitätsklasse 5	0,0	5,1	2,7	0,0	7,8
Insgesamt	4.117,0	4.251,2	1.595,3	3.699,8	13.663,3

Wir haben wie schon im Vorjahr keine Neustrukturierungen von einzelnen Darlehensverträgen zur Vermeidung von Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

(f) Angaben zu Krediten und Forderungen, die überfällig, aber nicht wertgemindert sind

Kredite und Forderungen der Bank, die trotz einer Überfälligkeit nicht wertgemindert wurden, belaufen sich im Berichtsjahr auf 1,9 Mio. Euro (2007: 1,2 Mio. Euro) und bestehen ausschließlich gegenüber Kunden. Davon resultieren 0,5 Mio. Euro (2007: 0,8 Mio. Euro) aus dem Ankauf kreditversicherter Auslandsforderungen außerhalb der Europäischen Union. Von einer entsprechenden Wertminderung sehen wir ab, weil wir auf die jeweilige Kreditversicherung zurückgreifen können. Der Fair Value der Sicherheiten beläuft sich auf 0,5 Mio. Euro (2007: 0,7 Mio. Euro).

Weitere überfällige, jedoch nicht wertgeminderte Forderungen resultieren aus Überzinsansprüchen in Höhe von 0,4 Mio. Euro (2007: 0,4 Mio. Euro), für die ebenfalls hinreichende Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten vorliegen. Die Sicherheiten weisen einen Fair Value von 0,5 Mio. Euro auf (2007: 0,5 Mio. Euro).

Zudem bestehen überfällige, jedoch nicht wertgeminderte Kredite und Forderungen gegenüber Kunden in Höhe von 1,0 Mio. Euro (2007: 0,0 Mio. Euro), für die Sicherheiten in Form einer Grundschuld in Höhe von 0,5 Mio. Euro (2007: 0,0 Mio. Euro) bestehen. Die Bank geht davon aus, aus der Insolvenzmasse hinreichend für den Betrag bedient zu werden, der über die Sicherheiten hinausgeht.

(g) Angaben zu Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde

HSBC Trinkaus nimmt eine Risikovorsorge vor, sobald objektive, substantielle Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Wert eines finanziellen Vermögenswerts gemindert ist. Als derartige Hinweise gelten erhebliche Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners sowie hiermit verbundene Zugeständnisse unsererseits an den Kreditnehmer. Dazu zählen ferner Vertragsverletzungen wie beispielsweise Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen. Hinzu kommen die Gefahr eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs, das Verschwinden eines aktiven Markts für diesen finanziellen Vermögenswert oder sonstige Hinweise, die darauf schließen lassen, dass der erzielbare Betrag unter dem Buchwert für diese Art von Krediten liegt. Ein weiterer möglicher Hinweis ist die substantielle Wertminderung der Kreditsicherheit, wenn der Kredit im Wesentlichen auf diese Sicherheit abzustellen ist. Liegt einer dieser Hinweise vor, dann nehmen wir eine Korrektur auf den voraussichtlich erzielbaren Wert vor. Wenn statistisch verlässliche Vergleichsdaten fehlen, schätzen sachkundige, erfahrene Kompetenzträger den voraussichtlich erzielbaren Wert. Die Bonitätsklassen 6 und 7 umfassen problematische Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde. Die Bildung einer Risikovorsorge zur Berücksichtigung von Länderrisiken umfasst indes auch Engagements höherer Bonitätsstufen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Darstellung der einzelwertberichtigten finanziellen Vermögenswerte zum Bilanzstichtag wieder:

in Mio. €	31.12.2008			31.12.2007		
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt
Buchwert vor EWB						
Bonitätsklassen 1–5	0,0	5,2	5,2	0,0	5,2	5,2
Bonitätsklasse 6	0,0	51,1	51,1	0,0	11,0	11,0
Bonitätsklasse 7	0,0	3,9	3,9	0,0	4,3	4,3
Summe	0,0	60,2	60,2	0,0	20,5	20,5
EWB						
Bonitätsklassen 1–5	0,0	3,2	3,2	0,0	3,1	3,1
Bonitätsklasse 6	0,0	9,6	9,6	0,0	6,8	6,8
Bonitätsklasse 7	0,0	2,2	2,2	0,0	2,6	2,6
Summe	0,0	15,0	15,0	0,0	12,5	12,5
Buchwert nach EWB	0,0	45,2	45,2	0,0	8,0	8,0

Im Rahmen der Risikovorsorge bildet HSBC Trinkaus zudem Drohverlust-Rückstellungen für einzelne Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen. Diese beliefen sich im Berichtsjahr auf 5,2 Mio. Euro (2007: 6,6 Mio. Euro).

Neben Wertberichtigungen auf Einzelbasis nimmt die Bank Wertberichtigungen auf Portfoliobasis vor. Diese betragen für Kredite und Forderungen 6,4 Mio. Euro (2007: 3,7 Mio. Euro) und für Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen 1,6 Mio. Euro (2007: 0,9 Mio. Euro).

Bonitätsbedingte Wertberichtigungen auf Finanzanlagen betragen im Berichtsjahr 43,7 Mio. Euro (2007: 3,8 Mio. Euro).

(h) Angaben zu erhaltenen Sicherheiten

Für Kredite und Forderungen, die einzelwertberichtigt sind, hält die Bank Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen in Form von Bürgschaften, Sicherungsübereignungen sowie Grundschulden. Deren Wert beläuft sich im Berichtsjahr auf 38,3 Mio. Euro (2007: 4,3 Mio. Euro).

(i) Verwertung erhaltener Sicherheiten und Abruf anderer Kreditverbesserungen

Im Geschäftsjahr 2008 wurden erhaltene Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen in Höhe von 11,3 Mio. Euro verwertet beziehungsweise abgerufen (2007: 0,9 Mio. Euro).

(j) Angaben zur Kreditrisikokonzentration

Eine Konzentration des Kreditrisikos kann vorliegen, wenn viele Schuldner ähnlichen Aktivitäten nachgehen oder in derselben geografischen Region tätig sind. Dann wird die Fähigkeit all dieser Schuldner, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber HSBC Trinkaus nachzukommen, von einzelnen Änderungen in den wirtschaftlichen,

politischen oder sonstigen Rahmenbedingungen beeinflusst. Daher überwacht die Bank ihre Kreditrisikokonzentrationen nach Branchen und Regionen.

Zum Bilanzstichtag gliedert sich das theoretisch maximale Ausfallrisiko der Bank wie folgt:

	31.12.2008		31.12.2007	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Branchen				
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	12.584,9	47,7	10.885,3	43,3
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	9.191,2	34,9	12.909,8	51,3
Öffentliche Haushalte	4.278,3	16,2	736,3	2,9
Wirtschaftlich unselbstständige Personen	311,2	1,2	635,9	2,5
Insgesamt	26.365,6	100,0	25.167,3	100,0

	31.12.2008		31.12.2007	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Regionen				
Inland	18.120,5	68,7	13.987,9	55,6
Sonstige EU (einschließlich Norwegen und Schweiz)	6.814,3	25,9	9.857,7	39,2
Asien	632,1	2,4	435,3	1,7
Südamerika	430,8	1,6	309,3	1,2
Nordamerika	314,1	1,2	470,7	1,9
Resteuropa	31,4	0,1	61,7	0,2
Afrika	18,9	0,1	39,4	0,2
Ozeanien	3,5	0,0	5,3	0,0
Insgesamt	26.365,6	100,0	25.167,3	100,0

Die Aufteilung nach Branchen zeigt, dass das maximale Ausfallrisiko in erheblichem Umfang gegenüber Kreditinstituten und Finanzierungsinstitutionen besteht. Davon entfallen 4.579,1 Mio. Euro (2007: 6.847,5 Mio. Euro) auf andere Einheiten der HSBC-Gruppe.

Der Gliederung nach Regionen ist zu entnehmen, dass sich ein wesentlicher Teil der Kredite und Forderungen auf das Inland sowie auf EU-Länder einschließlich Norwegen und der Schweiz konzentriert. Da die politische Lage und Rechtssicherheit in diesen Regionen stabil ist, sind keine erhöhten Ausfallrisiken zu befürchten.

Basel II

Das Basel II-Rahmenwerk wurde 2006 in Deutschland durch die Einführung einer Solvabilitätsverordnung in nationales Recht umgesetzt. In seinem Mittelpunkt steht die Änderung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für das Kreditgeschäft. HSBC Trinkaus hat die Übergangsregelung der Solvabilitätsverordnung genutzt und den Basis-IRB-Ansatz (Internal Rating Based) zum 1. Januar 2008 implementiert. Der IRB-Ansatz führt zu einer sehr viel differenzierteren Betrachtung und Quantifizierung des Kreditrisikos. Die Bank steuert durch die Einführung des IRB-Ansatzes die Risikosensitivität des Portfolios in Einklang mit den Eigenkapitalanforderungen. Die Kreditrisikosteuerung ist in die risikoadjustierte Steuerung der Gesamtbank integriert.

Bei HSBC Trinkaus hat eine zentrale Projektgruppe die Umsetzung der Basel II-Anforderungen koordiniert und die Implementierung vor allem in den Bereichen Kredit, Accounting und Informationstechnologie abgestimmt. Die Bank hat bereits 2005 eine neue, mit Basel II konforme Kunden-Rating-Systematik eingeführt. Die Prüfungen zur Zertifizierung der internen Rating-Systeme sowie zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderung durch die Aufsichtsbehörden haben im ersten Quartal 2007 und im zweiten Quartal 2008 stattgefunden und keine schwerwiegenden Feststellungen ergeben. Die vorläufige Zulassung vom 13. Dezember 2007 wurde bestätigt.

Bei der Anwendung von Methoden, Systemen und Prozessen im Zusammenhang mit Basel II arbeitet die Bank eng mit der HSBC-Gruppe zusammen. Sie profitiert wesentlich vom internationalen Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Einheiten des Konzerns.

HSBC Trinkaus erfüllt seine Pflicht zur Offenlegung gemäß Säule 3 durch die Offenlegung auf Konzernebene der HSBC Holdings plc, London (§ 319 Abs. 3 SolvV). Wir verweisen diesbezüglich auf die Veröffentlichungen der HSBC unter der Rubrik Investor Relations auf ihrer Website (www.hsbc.com).

Die Aufarbeitung der Prüfungsergebnisse ebenso wie die Optimierung der Rating-Prozesse und der Datenqualität standen 2008 im Fokus. Daneben waren noch die letzten Schritte zur endgültigen Implementierung einer Standard-Software zu gehen, die der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung und der Erzeugung aufsichts-

rechtlicher Meldungen dient. Außerdem haben wir die konzipierten Prozesse und Arbeitsabläufe täglich erprobt und Details systematisch verbessert. Seit dem 1. Januar 2008 laufen alle notwendigen Prozesse ohne nennenswerte Probleme. Alle Anforderungen sind damit fristgerecht umgesetzt worden.

Operationelle Risiken

Als operationelles Risiko bezeichnen wir die Gefahr von Verlusten, die durch Betrug, unautorisierte Aktivitäten, Fehler, Unterlassung, Ineffizienz und Systemstörungen entstehen oder die durch externe Ereignisse hervorgerufen werden. Operationelle Risiken sind in jedem Unternehmensbereich vorhanden und umfassen ein weites Spektrum. Rechtsrisiken werden ebenfalls als operationelle Risiken betrachtet.

HSBC Trinkaus legt von jeher besonderen Wert darauf, operationelle Risiken auf ein unter Kosten- und Aufwands Gesichtspunkten vertretbares Maß zu reduzieren. Der Ausschuss für operationelle Risiken ist das zentrale Gremium für die übergreifende Steuerung von operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken. Der Ausschuss tagt alle zwei Monate unter dem Vorsitz des Bereichsvorstands Kredit & Operationelles Risiko. Der stellvertretende Vorsitzende ist das für die Risikokontrolle zuständige Mitglied des Vorstands. Der Ausschuss ist ein wichtiger Bestandteil der Risikomanagement-Organisation und ermöglicht eine integrative und ressortübergreifende Kontrolle der operationellen Risiken in der Bank.

Aufgabe des Ausschusses ist es, operationelle Risiken im Konzern zu identifizieren, zu beurteilen, zu beobachten und Maßnahmen zur Kontrolle und Vorbeugung zu ergreifen. Die Geschäfts- und Prozessabläufe werden in allen Ressorts und Tochtergesellschaften zusammen mit den jeweiligen Bereichsleitern und Geschäftsführern sowie den dezentralen Koordinatoren für operationelle Risiken im Hinblick auf mögliche Risiken analysiert. Der Ausschuss überwacht durch diese und weitere Maßnahmen die Effizienz der internen Kontrollen.

Identifizierte operationelle Risiken werden hinsichtlich ihres möglichen Verlustpotenzials bewertet; überprüft wird ferner, wie wahrscheinlich es ist, dass sie vor der Einführung etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung eintreten. So ermitteln wir die absolute Risikohöhe. Auf

dieser Basis ordnen wir die Risiken einer von vier Risikokategorien zu und berücksichtigen dabei ausdrücklich bereits implementierte Kontrollen. Wenn der Ausschuss wesentliche operationelle Risiken identifiziert, die nach seiner Auffassung nicht oder nicht hinreichend überwacht werden, entscheidet er, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Er ordnet beispielsweise an, entsprechende Kontrollen einzuführen, oder legt fest, dass bestimmte Produkte oder Geschäfts- und Prozessabläufe nicht aufgenommen beziehungsweise eingestellt werden.

Die Risiken werden einschließlich ihrer Bewertung, der eingeleiteten Maßnahmen sowie der aufgetretenen Schadensfälle formal dokumentiert. Dazu dient ein von der HSBC-Gruppe entwickeltes EDV-System. Die dezentralen Koordinatoren für operationelle Risiken sind jeweils in den Geschäftsbereichen oder Tochtergesellschaften dafür verantwortlich, dass die gespeicherten Informationen jederzeit das aktuelle Risikoprofil widerspiegeln.

Der Sekretär des Ausschusses für operationelle Risiken veranlasst und überwacht als konzernweiter Koordinator, dass die Entscheidungen des Ausschusses in der Bank und ihren Tochtergesellschaften umgesetzt werden. Methoden, Konzepte und Instrumente des Operational Risk Managements werden in Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe kontinuierlich verfeinert und erweitert.

Im Rahmen des Reportings werden die größten operationellen Risiken monatlich identifiziert und gemäß ihrer Bedeutung geordnet. Der Ausschuss für operationelle Risiken diskutiert regelmäßig die Fortschritte bei der Verminderung dieser Risiken und trifft die gegebenenfalls notwendigen Entscheidungen.

Der Vorstand verabschiedet in seinen Sitzungen die Protokolle des Ausschusses und diskutiert besonders wichtige Punkte. Dadurch sind alle Mitglieder des Vorstands fortlaufend über aktuelle Entwicklungen und das Risikoprofil der Bank informiert.

Ein weiteres wichtiges Instrument, um operationelle Risiken zu identifizieren und zu beobachten, ist das Meldesystem für Schadensfälle. Auch alle Tochtergesellschaften und alle Niederlassungen von HSBC Trinkaus sind darin einbezogen. Sämtliche operationellen Probleme, die zu einem signifikanten Verlust oder Gewinn geführt haben beziehungsweise unter ungünstigen Umständen hätten führen können, müssen dem Sekretariat des Aus-

schusses gemeldet werden. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder Schadensfall, auch jeder potenzielle Schadensfall, analysiert wird und dass geprüft wird, ob der Fehler ein Einzelfall war oder wiederholt auftreten kann. Der Ausschuss entscheidet dann, wie dieses Risiko gegebenenfalls reduziert werden kann. Alle operationellen Schadensfälle oberhalb einer festgelegten Meldegrenze werden zentral in einer Datenbank erfasst.

Dem Aufsichtsrat wird einmal jährlich Bericht über die Aktivitäten des Ausschusses für operationelle Risiken erstattet. Hierzu gehört auch die Darstellung der Gesamtverluste einschließlich der Erläuterung von besonderen Ereignissen.

Ergänzend zum Meldesystem für Schadensfälle sind die Mitarbeiter aufgefordert, dem Sekretariat des Ausschusses Probleme im Zusammenhang mit operationellen Risiken zu melden.

Dem Vorstand liegt besonders daran, eine Risikokultur im Konzern zu etablieren, in der Risiken frühzeitig erkannt und ebenso direkt wie offen kommuniziert werden. Die Arbeit des Ausschusses hat in den zurückliegenden Jahren das Bewusstsein für operationelle Risiken bei allen Mitarbeitern deutlich erhöht. Der Ausschuss ist als formale Instanz in der Bankorganisation der zentrale Ansprechpartner für alle Themen, die operationelle Risiken sowie Reputationsrisiken betreffen. Vor diesem Hintergrund werden regelmäßig Schulungen in den verschiedenen Geschäftsbereichen der Bank durchgeführt. Zudem muss jede neue Mitarbeiterin und jeder neue Mitarbeiter an einer entsprechenden Pflichtschulung zum Thema operationelle Risiken teilnehmen.

HSBC Trinkaus mindert operationelle Risiken durch ständige Kontrollen der Arbeitsabläufe, durch Sicherheitsvorkehrungen und nicht zuletzt durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum Teil sind operationelle Risiken durch Versicherungen gedeckt. Die Prozesse in der Bank werden regelmäßig analysiert und fortlaufend verbessert. Flache Hierarchien und direkte Kommunikation ermöglichen es, Probleme schnell zu beheben und damit Risiken zu reduzieren.

Arbeitsablaufbeschreibungen legen für die einzelnen Prozesse detailliert die dazu gehörenden Kontrollen fest. Auf das Vier-Augen-Prinzip wird dabei besonderer Wert gelegt. Die Arbeitsablaufbeschreibungen werden regelmäßig überarbeitet und zentral verwaltet.

Marktrisiken

Als Marktrisiko wird das Ausmaß verstanden, in welchem sich der Marktwert eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreisparameter zuungunsten der Bank entwickeln kann. Zum Marktrisiko zählen die drei folgenden Risikotypen: Wechselkursrisiko, Zinsrisiko sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken resultieren für HSBC Trinkaus vorwiegend aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, im geringen Maße, mit Rohwaren ohne physische Lieferung.

Um Marktrisiken des Handelsbuchs unter normalen Marktbedingungen zu messen, verwenden wir seit Jahren Value at Risk-Ansätze. Als Value at Risk verstehen wir den potenziellen Verlustbetrag, der bei einer Haltdauer von einem Handelstag und unveränderter Position mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % nicht überschritten wird. Unser Value at Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 gleich gewichteten Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken ab

(zur Bewertung der im Modell berücksichtigten Finanzinstrumente siehe auch Note 5 „Finanzinstrumente“ zum Konzernabschluss). Dabei werden alle Positionen unter Berücksichtigung veränderter Marktparameter komplett Neubewertet. Bei Zinsrisiken berücksichtigen wir sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken zwischen Staatsanleihen, Swaps und Pfandbriefen. Spread-Risiken von Non-Financials werden nicht in das Modell einbezogen, weil sie keine Bedeutung für unseren Eigenhandel haben. Die Einbeziehung weiterer Spread-Risiken in das Risikomodell ist angedacht. Emittentenspezifische Zinsrisiken werden weiterhin außerhalb des Risikomodells im Kreditrisikoprozess erfasst und durch Emittentenrisikolimiten begrenzt. Rohwarenrisiken werden intern durch verschiedene Limite begrenzt, darunter Limite für Sensitivitäten und besondere Stressszenarien.

Die Zusammenführung der Marktrisiken der AG gemäß dem internen Risikomodell und vergleichbar gerechneter Zahlen für die Luxemburger Tochtergesellschaft stellt sich wie folgt dar:

in Mio. €	2008			
	31.12.	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Zinsbezogene Geschäfte	2,9	2,5	1,9	4,0
Währungsbezogene Geschäfte	0,0	0,2	0,0	0,5
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	3,8	1,6	0,7	4,0
Gesamtes Marktrisikopotenzial im Handelsbestand	4,4	3,1	2,0	5,0

in Mio. €	2007			
	31.12.	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Zinsbezogene Geschäfte	2,9	2,3	1,5	3,4
Währungsbezogene Geschäfte	0,3	0,1	0,0	0,4
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	1,1	1,7	0,9	3,1
Gesamtes Marktrisikopotenzial im Handelsbestand	3,2	2,8	1,7	3,8

In der Veröffentlichung des Vorjahrs wurde zur Berechnung des Marktrisikopotenzials im Handelsbuch der aufsichtsrechtliche Zuschlagsfaktor in Höhe von 3,2 berücksichtigt. Im Berichtsjahr wurde von diesem Faktor abgesehen. Die Vorjahrswerte wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit entsprechend angepasst.

Nach wie vor stellen auf Zinsen und Aktien bezogene Risiken die größten Marktrisiken der Bank dar. Der Durchschnitt des Jahrs 2008 ist dabei kaum verändert im

Vergleich zum Durchschnitt 2007; allerdings sind gegen Jahresende 2008 deutlich höhere Risiken aufgrund der erhöhten Marktvolatilität zu verzeichnen.

Unser internes Value at Risk-Modell wenden wir auch an, um im Rahmen einer outgesourceten Dienstleistung Marktrisiken in den von unseren Tochtergesellschaften verwalteten Sondervermögen zu quantifizieren.

Die Qualität der Risikomessung sichern wir durch das tägliche Back Testing des Modells. Dabei vergleichen wir das Bewertungsergebnis für die am Vortag vorhandene Handelsposition mit dem dafür berechneten Value at Risk-Wert. Im Jahr 2008 traten auf der Ebene der Gesamtbank nur zwei Back Testing-Ausreißer auf. Dies spricht bei den starken Verwerfungen an den Finanzmärkten insbesondere im Herbst 2008 für die eher konservative Modellierung der Risiken.

Außerhalb des Modells existieren weiterhin zusätzliche Sensitivitäts-, Volumen- und Laufzeitlimite. Sie dienen einerseits dazu, Konzentrationsrisiken zu vermeiden, andererseits helfen sie, solche Risiken zu berücksichtigen, die nur unvollständig im Modell erfasst sind. Wir begegnen einer höheren Unsicherheit bei der Bewertung von Positionen in illiquiden Märkten nicht allein mit der Begrenzung durch Limite, sondern auch mit angemessenen Anpassungen der Bewertung.

Value at Risk-Ansätze sind bekanntlich nicht dazu geeignet, Verluste abzuschätzen, die in extremen Marktsituationen und bei zuvor nie beobachteten Ereignissen eintreten können. Daher führen wir ergänzend zur vollständigen Risikoerkennung ein tägliches Stress Testing für alle Handelsbereiche durch. Dabei untersuchen wir die Auswirkung von extremen Marktbewegungen auf den Wert der Positionen. Die Ergebnisse des Stress Testings gehören zum täglichen Risiko-Reporting und vermitteln wertvolle zusätzliche Informationen. Für die unter Stressereignissen auftretenden Verluste sind separate Limite definiert. Die verwendeten Szenarien werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Das Marktrisiko-Controlling überwacht täglich auf Basis der Übernachtpositionen, dass alle Risikolimiten eingehalten werden. Das Asset and Liability Management Committee teilt die dabei verwendeten Limite unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit den Handelsbereichen zu und passt sie, falls erforderlich, im Laufe des Jahres an. Bei einer Akkumulation von Handelsverlusten werden die Limite automatisch gekürzt. Das Marktrisiko-Controlling überwacht auch von der HSBC vorgegebene

Limite und meldet der Mehrheitsgesellschafterin Risikozahlen zur konzernweiten Zusammenfassung von Marktrisiken.

Das durchschnittliche Marktrisikopotenzial im Anlagebuch (99 % Konfidenzintervall/1 Tag Haltedauer) lag bei 1,2 Mio. Euro (2007: 3,2 Mio. Euro). Marktrisiken im Anlagebuch der Bank beschränken sich auf Zins- sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken. Sie werden außerhalb der Risikomodelle erfasst und auf Geschäftsleitungsebene gesteuert.

Liquiditätsrisiken

Unter Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. Dieses Risiko reduzieren wir durch unsere hohe Liquiditätsvorsorge und durch die verantwortungsvolle Strukturierung der Aktiva und Passiva.

Das Volumen an Sicht- und Termineinlagen von Kunden in unserer Bilanz übersteigt das Volumen an Kundenkrediten um ein Mehrfaches. Wir sind nicht darauf angewiesen, kontinuierlich am Kapitalmarkt Mittel bei institutionellen Investoren aufzunehmen (Wholesale Funding), und verfügen daher über kein Medium Term Note- oder Commercial Paper-Programm. Die Handelsbereiche wie zum Beispiel der Aktienderivatehandel sollen ihre Bestände selbst durch die Begebung von Aktienzertifikaten und Optionsscheinen refinanzieren. Sie führen die überschüssige Liquidität an das Treasury der Bank ab. Die freie Liquidität aus dem Einlagen- und Handelsgeschäft wird fast ausschließlich in notenbankfähigen Schuldtiteln von öffentlichen Emittenten, Pfandbriefen und Bankanleihen angelegt; wir investieren auch in kurzlaufende Geldmarktpapiere der HSBC-Gruppe oder bei erstklassigen Kontrahenten im Interbankenmarkt. Dadurch hat HSBC Trinkaus einen Liquiditätspuffer, der auch dann sicherstellt, dass die Bank jederzeit zahlungsfähig ist, wenn Einlagen in unerwarteter Höhe abfließen. Zusätzliche Liquiditätsreserven erschließen wir, indem wir seit Januar 2007 am elektronischen Einreichungsverfahren der Deutschen Bundesbank für Kreditforderungen teilnehmen. Außerdem haben wir im August 2008 auch den Handel auf der Repo-Plattform der EUREX aufgenommen, allerdings fast ausschließlich als Geldgeber. Wir nutzen grundsätzlich nicht die besicherte Geldaufnahme bei der Zentralbank durch Haupt- oder Spitzenrefinanzierungsgeschäfte zur dauerhaften Refinanzierung unserer

Geschäftsaktivitäten. Notenbankgeld stellt für uns eine Form von Notfallliquidität in Krisenzeiten dar und dient ansonsten allenfalls der kurzfristigen Überbrückung von zeitlichen Differenzen zwischen Ein- und Auszahlungen. Im gesamten zweiten Halbjahr 2008 hat HSBC Trinkaus keine Gelder bei Hauptrefinanzierungsgeschäften aufgenommen.

Die strukturelle Liquiditätsposition der Bank wird durch das Asset and Liability Management Committee verantwortet, gesteuert und mit der HSBC abgestimmt. Im Rahmen der Steuerung werden Kennziffern zur Bilanzstruktur und Liquidität ständig überwacht. Periodisch werden Liquiditätsbindungsbilanzen und -simulationen unter Stressereignissen sowie Ablaufübersichten hinzu-

gezogen. Unsere bankinternen Liquiditätsreserven gehen deutlich über die Anforderungen hinaus, die in der Liquiditätsverordnung der deutschen Bankenaufsicht oder durch interne Limite festgelegt sind. Um Liquiditätsrisiken früh zu erkennen, sind im Stress Testing Schwellenwerte definiert. Sie beziehen sich auf Liquiditäts- und Funding-Koeffizienten sowie auf Zahlungsmittelbestände nach Zeitbändern. Werden sie überschritten, mündet dies in Eskalationsverfahren. Unser dreistufiger Liquiditätsnotfallplan kann kurzfristig aktiviert werden und sieht vor, dass die Bank auch ohne Beistand der HSBC ihre Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen wird.

Die folgende Übersicht gibt die Liquiditätskennzahl der AG nach der Liquiditätsverordnung (LiqV) wieder:

Liquiditätskennzahl nach LiqV		
in %	2008	2007
31.12.	1,57	1,56
Minimum	1,51	1,33
Maximum	1,83	1,80
Durchschnitt	1,61	1,58
Soll nach § 2 LiqV	1,00	1,00

Das Verhältnis von Kundenforderungen und -krediten zu den Kundeneinlagen ist eine weitere zentrale Kennzahl zur Steuerung der Liquidität in der Gesamtbank. Sie betrug zum Jahresende 35,2% (2007: 41,6%). Die Verbesserung dieser Kennzahl ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Kundeneinlagen im Jahr 2008 zurückzuführen, in der zum Ausdruck kommt, wie viel Vertrauen uns in diesem schwierigen Marktumfeld entgegengebracht wird.

In der Bilanz unserer Tochtergesellschaft in Luxemburg stehen sich im Wesentlichen kurzfristige Kundeneinlagen und kurzfristige Forderungen an Banken aus Geldmarktgeschäften oder Anleihen gegenüber. Unsere Tochter steuert ihre Liquidität als Einzelinstitut selbstständig und erfüllt dabei alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Luxemburg. Ihre Aktiva und Passiva sind darüber hinaus nach den Verfahren der HSBC in die Steuerung des Liquiditätsrisikos des Konzerns einbezogen.

Durch die beschriebenen Maßnahmen reduzieren wir unsere Liquiditätsrisiken so weit wie möglich. Wir sind der Auffassung, dass Liquiditätsrisiken im Rahmen des ICAAP nicht zwingend eine Kapitalunterlegung brauchen, sondern über Kennzahlen und prozessuale Maßnahmen begrenzt werden können.

Zur Darstellung des Liquiditätsrisikos der Bank geben wir im Folgenden einen Überblick über die Restlaufzeiten der finanziellen Verbindlichkeiten. Dabei werden die vertraglich vereinbarten Mittelflüsse undiskontiert ausgewiesen. Derartige nichtdiskontierte Mittelflüsse können von dem Buchwert abweichen, der in der Bilanz ausgewiesen ist, soweit in der Bilanz diskontierte Werte berücksichtigt sind.

in Mio. €		31.12.2008					
		Bruttoabflüsse (undiskontiert)					
	Buchwert	Σ	< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.–4 J.	> 4 J.
Finanzielle Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz:							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.709,1	2.737,1	2.469,8	16,0	63,7	182,0	5,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.592,8	11.745,7	9.841,7	785,7	582,7	223,3	312,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	13,5	0,4	0,0	0,0	1,2	11,9
Handelsspassiva	6.152,9	6.948,1	2.244,4	273,0	1.223,7	817,2	2.389,8
davon Derivate	3.192,9	3.662,8	286,5	267,9	1.169,9	661,1	1.277,4
Rückstellungen	117,4	127,2	106,5	0,0	0,0	0,0	20,7
Sonstige Passiva	108,2	116,1	26,2	50,4	12,1	14,1	13,3
Nachrangkapital	458,7	732,4	5,0	3,0	68,8	37,2	618,4
Zwischensumme	21.149,1	22.420,1	14.694,0	1.128,1	1.951,0	1.275,0	3.372,0
Finanzielle Verbindlichkeiten außerhalb der Bilanz:							
Kreditzusagen	3.489,2	3.489,2	3.489,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	24.638,3	25.909,3	18.183,2	1.128,1	1.951,0	1.275,0	3.372,0

in Mio. €		31.12.2007					
		Bruttoabflüsse (undiskontiert)					
	Buchwert	Σ	< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.–4 J.	> 4 J.
Finanzielle Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz:							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.532,7	2.559,4	2.286,6	31,7	48,5	163,2	29,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.283,2	10.403,8	8.840,6	891,4	169,3	185,9	316,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	13,9	0,4	0,0	0,0	1,2	12,3
Handelsspassiva	6.488,4	6.963,2	3.979,0	149,5	518,9	592,4	1.723,4
davon Derivate	1.642,0	1.845,0	202,7	147,2	460,5	389,2	645,4
Rückstellungen	112,4	117,2	105,3	0,0	0,0	0,0	11,9
Sonstige Passiva	106,8	113,0	28,6	43,2	6,5	25,3	9,4
Nachrangkapital	458,7	688,5	0,0	3,1	20,4	94,5	570,5
Zwischensumme	19.992,2	20.859,0	15.240,5	1.118,9	763,6	1.062,5	2.673,5
Finanzielle Verbindlichkeiten außerhalb der Bilanz:							
Kreditzusagen	3.704,3	3.704,3	3.704,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	23.696,5	24.563,3	18.944,8	1.118,9	763,6	1.062,5	2.673,5

Die Analyse der Restlaufzeiten zeigt, dass der Großteil der Finanzinstrumente innerhalb der ersten drei Monate nach dem Bilanzstichtag vertraglich fällig ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass eine Rückzahlung von Verbindlichkeiten nicht unbedingt zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt und dass die offenen Kreditzusagen nicht in vollem Umfang abgerufen werden.

IFRS 7 verlangt die Darstellung der Bruttoabflüsse nach vertraglichen Restlaufzeiten. Der Aussagegehalt einer solchen Tabelle zur Liquidität der Bank ist begrenzt, weil vor allem die erwarteten Zahlungsströme für die wirksame Steuerung verwendet werden. Die interne Liquiditätssteuerung sowie die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen geben einen wesentlich besseren Einblick in die Liquiditätsposition.

Unsere bankinternen Liquiditätsreserven gehen unverändert deutlich über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinaus. Vor diesem Hintergrund haben wir derzeit nicht vor, ein internes Modell für Liquiditätsrisiken einzuführen. Die Anspannung an den Geldmärkten infolge der Krise auf dem Finanzmarkt hat deutlich gemacht, wie wichtig die verantwortungsvolle Planung der Liquidität ist. HSBC Trinkaus ist keine Verpflichtungen aus Liquiditätslinien für Special Purpose Vehicles

(SPVs) eingegangen. Die defensive geschäftspolitische Einstellung hat sich in der Krise bewährt und soll beibehalten werden.

Die isolierte Betrachtung der Passiva ist nicht ausreichend, um die Liquiditätssituation angemessen wiederzugeben. Deswegen stellen wir im Folgenden die Buchwerte der wesentlichen Aktiva und Passiva, die zu künftigen Zahlungsabflüssen oder -zuflüssen führen, einander nach Restlaufzeiten gegenüber:

in Mio. €		< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.–4 J.	> 4 J.	ohne feste Laufzeit	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute	31.12.2008	2.190,7	561,6	227,4	0,0	0,0	0,0	2.979,7
	31.12.2007	2.058,5	1.306,6	751,5	0,4	0,0	0,0	4.117,0
Forderungen an Kunden	31.12.2008	2.688,0	558,9	453,9	149,3	232,5	0,0	4.082,6
	31.12.2007	2.742,7	554,9	583,7	107,1	284,5	0,0	4.272,9
Handelsaktiva*	31.12.2008	12.482,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12.482,6
	31.12.2007	10.436,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10.436,8
Finanzanlagen	31.12.2008	56,4	6,1	23,1	949,6	812,5	271,1	2.118,8
	31.12.2007	29,9	44,8	209,8	303,5	455,2	525,0	1.568,2
Sonstige Aktiva	31.12.2008	16,3	0,0	40,6	0,0	0,0	202,3	259,2
	31.12.2007	10,5	15,1	19,8	0,0	0,0	31,9	77,3
Insgesamt	31.12.2008	17.434,0	1.126,6	745,0	1.098,9	1.045,0	473,4	21.922,9
	31.12.2007	15.278,4	1.921,4	1.564,8	411,0	739,7	556,9	20.472,2

in Mio. €		< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.–4 J.	> 4 J.	ohne feste Laufzeit	Gesamt
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	31.12.2008	2.468,9	15,9	62,0	158,2	4,1	0,0	2.709,1
	31.12.2007	2.285,4	31,5	47,4	145,8	22,6	0,0	2.532,7
Verbindlichkeiten ggü. Kunden	31.12.2008	9.833,5	778,0	565,7	192,5	223,1	0,0	11.592,8
	31.12.2007	8.823,4	884,7	165,8	166,0	243,3	0,0	10.283,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.12.2008	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	10,0
	31.12.2007	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	10,0
Handelspassiva*	31.12.2008	6.152,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.152,9
	31.12.2007	6.488,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.488,4
Rückstellungen	31.12.2008	106,3	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	117,4
	31.12.2007	105,3	0,0	0,0	0,0	7,1	0,0	112,4
Sonstige Passiva	31.12.2008	26,1	49,9	11,7	12,2	8,3	0,0	108,2
	31.12.2007	28,6	42,8	6,3	22,6	6,5	0,0	106,8
Nachrangkapital	31.12.2008	5,0	3,0	66,3	31,0	353,4	0,0	458,7
	31.12.2007	0,0	0,0	0,0	105,3	353,4	0,0	458,7
Insgesamt	31.12.2008	18.592,7	846,8	705,7	393,9	610,0	0,0	21.149,1
	31.12.2007	17.731,1	959,0	219,5	439,7	642,9	0,0	19.992,2

* Handelsaktiva und -passiva sind entsprechend der Halteabsicht im kürzesten Laufzeitband ausgewiesen, unabhängig von der tatsächlichen Fälligkeit. Eine Restlaufzeitgliederung für Derivate gemäß deren juristischen Fälligkeiten findet sich in Note 57.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zahl der Mitarbeiter und Pensionäre

Die Zahl der Beschäftigten stieg bis zum Jahresende 2008 im Vergleich zum Vorjahr um 410 auf 2.238. In dieser Zahl sind 279 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inzwischen vollständig konsolidierten Tochtergesellschaft International Transaction Services GmbH enthalten. Ende 2008 haben wir zudem 544 Pensionäre, Witwen und Waisen betreut, gegenüber 546 am Vorjahrsende.

Ausbildungsaktivitäten

Acht Auszubildende bestanden im Berichtsjahr ihre Prüfung zur Bankkauffrau beziehungsweise zum Bankkaufmann und neun Auszubildende beendeten erfolgreich ihre Ausbildung zur Kauffrau beziehungsweise zum Kaufmann für Bürokommunikation, davon zwei bei unserer Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH und einer bei unserer Tochtergesellschaft International Transaction Services GmbH. Außerdem schlossen zwei Fachinformatiker ihre Ausbildung erfolgreich ab.

Fortbildung

Die fachliche und soziale Kompetenz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein entscheidender Wettbewerbsvorteil für uns. Wir stellen deswegen, auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, ausgesprochen hohe Ansprüche an Bewerber. Denn nur mit außerordentlich qualifiziertem und motiviertem Personal können wir die herausfordernden Qualitätserwartungen unserer Kunden langfristig erfüllen. Demzufolge schenken wir auch der Weiterbildung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besondere Beachtung. Wir fördern sie beispielsweise durch individuelle Inhouse-Maßnahmen zu produkt- und fachspezifischen Themen sowohl für die kundenbezogenen als auch für die verschiedenen Spezialbereiche des Hauses, ferner durch Leadership- beziehungsweise Akquisitionstrainings und -coachings sowie durch Kommunikations- und Präsentationstrainings. Die Förderung von speziellen berufsbegleitenden Studiengängen, von Spezialausbildungen sowie von PC- / IT-Schulungen und Fremdsprachentrainings (unter anderem auch zur Vorbereitung auf Auslandseinsätze) rundet unsere vielfältigen Weiterbildungsaktivitäten ab. Die Auswahl der Fortbildungen

und die Rekrutierung geeigneter Trainer richtet sich nach den speziellen Anforderungen, die in den verschiedenen Geschäftsbereichen an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt werden.

Leistungsgerechte Vergütung

Die gehobene, leistungsorientierte Vergütung sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich ist von großer Bedeutung für die Mitarbeitermotivation. In diesem Zusammenhang spielt die Incentivierung durch ergebnisorientierte und variable Vergütung im Führungskräftebereich eine besonders wichtige Rolle.

Dank

Der Erfolg der Bank basiert nach wie vor auf dem besonderen Engagement und der bemerkenswerten Leistungsstärke unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür sprechen wir ihnen unseren herzlichen Dank aus. Außerdem danken wir dem Betriebsrat und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat für ihre wiederum konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Aktionäre und Aktie

Kapital

Am 31. Dezember 2008 verfügte die Bank unverändert über ein Grundkapital von 70,0 Mio. Euro, eingeteilt in 26,1 Mio. Stückaktien. 52 % des Aktienkapitals sind in den amtlichen Handel an den Börsen Düsseldorf und Stuttgart eingeführt.

Alle Aktien sind mit einheitlichen Rechten ausgestattet und lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Die HSBC Holdings plc, London, war am Bilanzstichtag indirekt mit unverändert 78,6 % am Aktienkapital beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, hielt direkt einen unveränderten Anteil von 20,3 %.

Kurse und Kurswerte

Der Kurs unserer Aktie sank 2008 um 21,9 % auf 89,00 Euro. Der niedrigste Kurs lag im Jahresverlauf bei 85,00 Euro, der höchste bei 117,00 Euro. Bei einem Emissionspreis von 190 DM je 50-DM-Aktie am 25. Oktober 1985 entwickelten sich Börsenkurs und Börsenwert wie folgt:

Datum	Anzahl der Aktien *	Kurs der Aktie * in €	Börsenwert in Mio. €
31.12.1985	18.000.000	17,60	317,50
31.12.1990	22.000.000	19,80	435,30
31.12.1995	23.500.000	30,60	718,50
31.12.2000	26.100.000	110,00	2.871,00
31.12.2005	26.100.000	87,50	2.283,80
31.12.2006	26.100.000	105,00	2.740,50
31.12.2007	26.100.000	114,00	2.975,40
31.12.2008	26.100.000	89,00	2.322,90

* bereinigt um den Aktiensplit 10 : 1 am 27. Juli 1998

Dividenden

Für das Geschäftsjahr 2008 soll eine Dividende von 2,50 Euro je Aktie (2007: 2,50 Euro je Aktie) gezahlt werden. Mit einer Dividendensumme von

65,3 Mio. Euro möchten wir unsere Aktionäre am Ergebnis des Jahres 2008 angemessen beteiligen.



Konzernbilanz HSBC Trinkaus & Burkhardt

Aktiva in Mio. €	(Notes)	31.12.2008	31.12.2007	Veränderung	
				in Mio. €	in %
Barreserve	(20)	139,5	332,3	-192,8	-58,0
Forderungen an Kreditinstitute	(5, 21)	2.979,7	4.117,0	-1.137,3	-27,6
Forderungen an Kunden	(5, 22)	4.082,6	4.272,9	-190,3	-4,5
Risikovorsorge für Forderungen	(7, 23)	-21,4	-16,2	-5,2	32,1
Handelsaktiva	(5, 24)	12.482,6	10.436,8	2.045,8	19,6
Finanzanlagen	(5, 25)	2.118,8	1.568,2	550,6	35,1
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen	(26)	10,1	15,2	-5,1	-33,6
Sachanlagevermögen	(10, 27)	81,1	196,3	-115,2	-58,7
Immaterielle Vermögenswerte	(11, 27)	56,0	12,3	43,7	> 100,0
Ertragsteueransprüche	(15, 28)	17,5	54,8	-37,3	-68,1
laufend		13,0	54,8	-41,8	-76,3
latent		4,5	0,0	4,5	100,0
Sonstige Aktiva	(29)	259,2	77,3	181,9	> 100,0
Summe der Aktiva		22.205,7	21.066,9	1.138,8	5,4

Passiva in Mio. €	(Notes)	31.12.2008	31.12.2007	Veränderung	
				in Mio. €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(5, 32)	2.709,1	2.532,7	176,4	7,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(5, 33)	11.592,8	10.283,2	1.309,6	12,7
Verbriefte Verbindlichkeiten	(34)	10,0	10,0	0,0	0,0
Handelspassiva	(5, 35)	6.152,9	6.488,4	-335,5	-5,2
Rückstellungen	(14, 36)	117,4	112,4	5,0	4,4
Ertragsteuerverpflichtungen	(15, 37)	85,1	106,0	-20,9	-19,7
laufend		81,5	48,4	33,1	68,4
latent		3,6	57,6	-54,0	-93,8
Sonstige Passiva	(38)	108,2	106,8	1,4	1,3
Nachrangkapital	(39)	458,7	458,7	0,0	0,0
Eigenkapital	(40)	955,0	968,7	-13,7	-1,4
Gezeichnetes Kapital		70,0	70,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage		218,5	216,9	1,6	0,7
Gewinnrücklagen		566,8	486,7	80,1	16,5
Konzernbilanzgewinn		99,7	195,1	-95,4	-48,9
Anteile in Fremdbesitz	(41)	16,5	0,0	16,5	100,0
Summe der Passiva		22.205,7	21.066,9	1.138,8	5,4

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

Erfolgsrechnung in Mio. €	(Notes)	2008	2007	Veränderung	
				in Mio. €	in %
Zinserträge		397,6	448,4	-50,8	-11,3
Zinsaufwendungen		258,1	338,4	-80,3	-23,7
Zinsüberschuss	(43)	139,5	110,0	29,5	26,8
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(7, 45)	4,5	-3,5	8,0	> 100,0
Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen	(44)	0,5	6,4	-5,9	-92,2
Provisionserträge		606,5	620,7	-14,2	-2,3
Provisionsaufwendungen		258,9	302,6	-43,7	-14,4
Provisionsüberschuss	(46)	347,6	318,1	29,5	9,3
Handelsergebnis	(47)	87,1	100,1	-13,0	-13,0
Verwaltungsaufwand	(48)	384,2	334,0	50,2	15,0
Ergebnis aus Finanzanlagen	(49)	-50,0	1,9	-51,9	> 100,0
Sonstiges Ergebnis	(50)	2,2	1,2	1,0	83,3
Jahresüberschuss vor Steuern		138,2	207,2	-69,0	-33,3
Ertragsteuern	(51)	48,6	63,2	-14,6	-23,1
Jahresüberschuss		89,6	144,0	-54,4	-37,8
Minderheitsgesellschaftern zurechenbares Konzernergebnis		-1,6	0,0	-1,6	> 100,0
HSBC Trinkaus-Gesellschaftern zurechenbares Konzernergebnis		91,2	144,0	-52,8	-36,7

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 2,50 Euro je Aktie (2007: 2,50 Euro je Aktie) vor.

Ergebnis je Aktie

	2008	2007
Jahresüberschuss nach Steuern in Mio. €	89,6	144,0
Ergebnisanteile Minderheitsgesellschafter in Mio. €	-1,6	0,0
Jahresüberschuss nach Steuern und Minderheiten in Mio. €	91,2	144,0
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien in Mio. Stück	26,1	26,1
Ergebnis je Aktie in €	3,49	5,52
Unverwässertes Ergebnis je Aktie in €	3,49	5,52

Im Geschäftsjahr 2008 standen – wie im Vorjahr – keine Options- und Wandlungsrechte für den Bezug von Aktien aus. Ein Verwässerungseffekt war somit nicht zu ermitteln.

Sämtliche Änderungen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (vgl. Note 18) haben das Ergebnis je Aktie nicht wesentlich beeinflusst.

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

in Mio. €	Gez. Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklagen	Konzern- bilanz- gewinn	Eigen- kapital	Anteile in Fremd- besitz	Gesamt inkl. Fremd- anteilen
Stand 31.12.2006	70,0	211,4	481,8	121,7	884,9	0,0	884,9
Ausschüttung Bilanzgewinn				-65,3	-65,3		-65,3
Thesaurierung aus dem Bilanzgewinn 2006			5,3	-5,3	0,0		0,0
Wertänderungen aus der Währungsumrechnung					0,0		0,0
Zugang aus Jahresüberschuss*				144,0	144,0		144,0
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind			-1,0		-1,0		-1,0
Eigenkapitaleffekt aus erstmaliger at equity-Bilanzierung			0,6		0,6		0,6
Anteilsbasierte Vergütung*		5,5			5,5		5,5
Stand 31.12.2007	70,0	216,9	486,7	195,1	968,7	0,0	968,7
Ausschüttung Bilanzgewinn				-65,3	-65,3		-65,3
Thesaurierung aus dem Bilanzgewinn 2007			121,3	-121,3	0,0		0,0
Veränderungen im Konsolidierungskreis					0,0	18,1	18,1
Wertänderungen aus der Währungsumrechnung					0,0		0,0
Zugang aus Jahresüberschuss				91,2	91,2	-1,6	89,6
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind			-41,2		-41,2		-41,2
Anteilsbasierte Vergütung		1,6			1,6		1,6
Stand 31.12.2008	70,0	218,5	566,8	99,7	955,0	16,5	971,5

* Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung von IFRIC 11, Group and Treasury Share Transactions, stehende retrospektive Anpassung der Vorjahreswerte gemäß IAS 8 führte zu einem Rückgang des Jahresüberschusses von 0,4 Mio. Euro und zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage um 4,0 Mio. Euro.

Umfassender Periodenerfolg

in Mio. €	2008	2007
Jahresüberschuss	89,6	144,0
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind	-41,2	-1,0
davon aus Finanzinstrumenten	-28,7	-12,4
davon aus versicherungsmathematischen Ergebnissen	-12,5	11,4
Insgesamt	48,4	143,0
Zurechenbar:		
den Minderheitsgesellschaftern	-1,6	0,0
den HSBC Trinkaus-Gesellschaftern	50,0	143,0

Zur Entwicklung der unrealisierten Gewinne/Verluste aus Finanzinstrumenten vgl. Note 40.

Konzern-Kapitalflussrechnung

HSBC Trinkaus & Burkhardt

in Mio. €	2008	2007
Jahresüberschuss	89,6	144,0
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen und Veränderung der Rückstellungen	-10,8	36,6
Nettogewinn aus dem Abgang von Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter und Sachanlagevermögen	0,3	0,0
Sonstige Anpassungen (per saldo)	-48,8	-52,0
Zwischensumme	30,3	128,6
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:		
Forderungen gegenüber Kreditinstituten	1.137,3	323,1
Forderungen gegenüber Kunden	193,0	-1.102,1
Handelsbestände	-2.381,2	-1.588,0
Andere Aktiva	-691,3	-179,5
Verbindlichkeiten	1.486,5	2.459,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	-19,8
Andere Passiva	-1,8	5,4
Summe der Veränderungen	-257,5	-101,8
Erhaltene Zinsen	396,9	446,8
Erhaltene Dividenden	0,6	8,0
Gezahlte Zinsen	-258,2	-338,5
Ertragsteuerzahlungen	-20,3	-54,8
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-108,2	88,3
Einzahlungen aus der Veräußerung von		
Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter	3,3	0,1
Sachanlagevermögen	1,0	1,0
Auszahlungen für den Erwerb von		
Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter	-0,8	-15,0
Sachanlagevermögen	-22,8	-131,3
Effekte aus der Veränderung des Konsolidierungskreises	0,0	0,0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-19,3	-145,2
An die Gesellschafter von HSBC Trinkaus gezahlte Dividenden	-65,3	-65,3
An Minderheitsgesellschafter gezahlte Dividenden	0,0	0,0
Mittelveränderungen aus Nachrangkapital	0,0	18,2
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-65,3	-47,1
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	332,3	436,3
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-108,2	88,3
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-19,3	-145,2
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-65,3	-47,1
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	139,5	332,3

Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss

Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss des Bankhauses HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr 2008 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, aufgestellt. Weitere handelsrechtliche Vorschriften gemäß § 315 a Abs. 1 HGB haben wir ebenfalls berücksichtigt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen und obliegt – auf Basis eines Vorschlags durch den Vorstand – grundsätzlich dem Aufsichtsrat. Nach erfolgter Feststellung fasst die Hauptversammlung den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Zur besseren Übersichtlichkeit weisen wir die Beträge grundsätzlich in Millionen Euro aus.

Bilanziert und bewertet wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern).

Der Konzernabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung sowie die Erläuterungen (Notes).

Am Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hält die HSBC Holdings plc Ende 2008 über die HSBC Germany Holdings GmbH eine mittelbare Beteiligung von 78,6 %. Demzufolge wird der konsolidierte Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG einbezogen in den Konzernabschluss der HSBC Holdings plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Großbritannien, Registernummer 617987.

Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden

1 ► Konsolidierungskreis

In den Konsolidierungskreis beziehen wir als Tochterunternehmen alle verbundenen Unternehmen ein, an denen die AG direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält beziehungsweise über die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.

Die Gesellschaften Trinkaus Immobilien-Fonds Geschäftsführungs-GmbH, Grundstücksgesellschaft Kö 2 GmbH und HSBC INKA Investment-AG TGV, jeweils mit Sitz in Düsseldorf, sowie HSBC Global Asset Management (Österreich) GmbH, Wien, sind im Geschäftsjahr gegründet worden und gehören somit erstmalig zum Konsolidierungskreis.

Im Geschäftsjahr wurden die Gesellschaften HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf, in HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH und HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf, in HSBC Trinkaus Real Estate GmbH umfirmiert.

Zudem hat HSBC Trinkaus zum 1. Januar 2008 die restlichen 49,0 % der Anteile an der International Transaction Services GmbH (ITS) von der T-Systems Enterprises GmbH erworben. Die ITS wird daher erstmalig als Tochterunternehmen vollkonsolidiert, wodurch die bisherige at equity-Bilanzierung entfällt (vgl. Note 4).

Aus dem Konsolidierungskreis ist die Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 2 GmbH, Düsseldorf, ausgeschieden.

Zusätzlich haben wir gemäß SIC 12 zwei (2007: drei) Spezialfonds und zwei (2007: einen) geschlossene Immobilienfonds vollkonsolidiert. Eine detaillierte Auflistung der neben den Spezialfonds konsolidierten Unternehmen findet sich in Note 63.

2 ▶ Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss wird gemäß IAS 27.28 nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Um die Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung zu ermitteln, wird der jeweilige Erwerbszeitpunkt für neu einbezogene Unternehmen zugrunde gelegt.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge rechnen wir gegeneinander auf; Zwischenergebnisse werden eliminiert.

3 ▶ Währungsumrechnung

Zur Währungsumrechnung unterteilen wir entsprechend IAS 39 i. V. m. IAS 21 alle Finanzinstrumente in monetäre und nichtmonetäre Finanzinstrumente. Bewertungsergebnisse aus der Währungsumrechnung monetärer Posten werden immer erfolgswirksam vereinnahmt. Bei nichtmonetären Posten richtet sich die Behandlung der Währungsergebnisse nach der Art, wie die übrigen marktpreisbedingten Bewertungsergebnisse des jeweiligen Instruments behandelt werden.

Aufwendungen und Erträge, die aus der Währungsumrechnung resultieren, gehen in die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung ein, in denen die entsprechenden Aufwendungen und Erträge des jeweiligen Grundgeschäfts berücksichtigt sind.

Die Umrechnung von Devisentermingeschäften erfolgt zum jeweiligen Terminkurs des Bilanzstichtags. Devisenkassageschäfte sowie auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände und Schulden rechnen wir zum offiziellen Referenzsatz der Europäischen Zentralbank oder zu sonstigen geeigneten Kassakursen des letzten Geschäftstags im Jahr um.

Die Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochtergesellschaften erfolgt nach der modifizierten Stichtagsmethode; demnach sind Bilanzpositionen zum jeweiligen Stichtagskurs, Aufwendungen und Erträge hingegen zum jeweiligen Durchschnittskurs umgerechnet. Umrechnungsergebnisse aus der Kapitalkonsolidierung verrechnen wir mit den Gewinnrücklagen des Konzerns. Die erfolgswirksamen und die erfolgsneutralen Umrechnungsdifferenzen waren im Geschäftsjahr 2008 wie bereits im Vorjahr unwesentlich.

4 ▶ Unternehmenszusammenschlüsse

Zum 1. Januar 2008 hat HSBC Trinkaus 49,0 % der Anteile der ITS, die Wertpapierabwicklungsdienstleistungen für HSBC Trinkaus und weitere Unternehmen erbringt, erworben. Der Kaufpreis belief sich auf 15,0 Mio. Euro. Zudem sind Anschaffungsnebenkosten in Höhe von

0,3 Mio. Euro für Beratungs-, Rechts- und Notarleistungen angefallen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die zum Erwerbszeitpunkt angesetzten Beträge der Vermögenswerte sowie Schulden der ITS:

in Mio. €	
Aktiva	
Kassenbestand	22,5
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4,6
Finanzanlagen	0,1
Sachanlagen	0,4
Immaterielle Vermögensgegenstände	40,0
Summe	67,6
Passiva	
Verbindlichkeiten	35,9
Rückstellungen	9,9
Rechnungsabgrenzungsposten	2,7
Eigenkapital	19,1
Summe	67,6

Eventualverbindlichkeiten bestanden zum Erwerbszeitpunkt nicht.

Mit dem Erwerb der 49,0 % Anteile der ITS hält die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG direkt oder indirekt insgesamt alle Anteile an der ITS. Die ITS trug im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 3,0 Mio. Euro zum Periodenergebnis von HSBC Trinkaus bei.

Im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses entstand ein Goodwill in Höhe von 8,8 Mio. Euro, welcher zum einen in erwarteten nachhaltigen Synergieeffekten sowie zum anderen im führenden Know-how im Bereich der Wertpapierentwicklung begründet ist.

5 ▶ Finanzinstrumente

Ansatz

Finanzinstrumente setzt HSBC Trinkaus gemäß IAS 39 erstmalig in der Bilanz an, wenn der Konzern Vertragspartei der entsprechenden Vereinbarung wird. Bei Kassageschäften (Regular Way Contracts) erfolgt der Ansatz einheitlich zum Handelstag (Trade Date Accounting), ansonsten am Erfüllungstag.

Eine vollständige Ausbuchung wird durchgeführt, sofern der Konzern die vertraglichen Rechte am Erhalt der Zahlungsströme aus dem Finanzinstrument sowie alle wesentlichen Chancen und Risiken, die mit dem Finanzinstrument verbunden sind, übertragen hat. Sofern nicht sämtliche Chancen und Risiken übertragen werden,

erfolgt ein Ansatz in Höhe der verbleibenden Risikoposition, falls wir unverändert die Kontrolle über das Finanzinstrument haben (Continuing Involvement).

Bei den übertragenen Finanzinstrumenten, die sich nicht für eine Ausbuchung qualifizieren, handelt es sich im Wesentlichen um als Sicherheiten hinterlegte verzinsliche Wertpapiere im Rahmen von Pensionsgeschäften oder um verliehene Aktien aus Wertpapierleihegeschäften. Bei echten Pensionsgeschäften bleiben aufgrund der rechtlichen Verpflichtung zur Rückübertragung der Wertpapiere im Wesentlichen alle Chancen und Risiken bei dem Übertragenden zurück. Entsprechende Risiken sind: Adressenausfallrisiko, Fremdwährungsrisiko und Marktrisiken. Gleiches gilt für die Wertpapierleihegeschäfte.

Ausweis

Der Ausweis sowie die zugehörigen Bewertungsklassen und Bewertungskategorien können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Bewertungsklasse (IFRS 7)	Bilanzposition	Bewertungskategorie (IAS 39)
Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten	Barreserve	
	Forderungen an Kreditinstitute	Loans and Receivables
	Forderungen an Kunden	Loans and Receivables
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Other Liabilities
	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	Other Liabilities
	Verbriefte Verbindlichkeiten	Other Liabilities
Bewertung zum Fair Value	Finanzanlagen	Available for Sale
	Handelsaktiva	Held for Trading
	Handelsspassiva	Held for Trading
Außerbilanzielles Geschäft (IAS 37)	Eventualverpflichtungen	
	Andere Verpflichtungen	

Bewertung

Alle Finanzinstrumente werden bei Zugang mit dem Fair Value bewertet. Im Zugangszeitpunkt entspricht dieser in der Regel dem Transaktionspreis, d. h. dem Fair Value der Gegenleistung. Darüber hinaus ordnen wir beim erstmaligen Ansatz sämtliche Finanzinstrumente den Kategorien gemäß IAS 39 zu, die maßgeblich für die Folgebewertung sind. Im HSBC Trinkaus-Konzern haben wir die Regelungen wie folgt umgesetzt:

(a) Finanzielle Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (Financial Assets or Liabilities at Fair Value through Profit or Loss)

Innerhalb dieser Kategorie werden Finanzinstrumente unterschieden, die entweder als Held for Trading (HfT) zu klassifizieren sind oder im Zugangszeitpunkt unwiderprüflich als at Fair Value through Profit or Loss designiert werden (Fair Value Option). Von der Fair Value Option haben wir wie bereits im Vorjahr keinen Gebrauch gemacht, sodass die entsprechende Subkategorie zurzeit nicht besetzt ist.

Bei Finanzinstrumenten der Subkategorie Held for Trading handelt es sich neben sämtlichen Derivaten – einschließlich der trennungspflichtigen Embedded Derivatives – um alle Positionen, die zwecks kurzfristiger Gewinnerzielung aus Marktpreisänderungen eingegangen wurden.

Die Folgebewertung erfolgt grundsätzlich mit dem Fair Value. Dabei werden – sofern vorhanden – öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt zugrunde gelegt; ansonsten erfolgt die Bewertung anhand anerkannter Bewertungsmethoden. Überwiegend werden Standard-Bewertungsmodelle verwendet, wie sie in der jeweiligen Software von externen Software-Anbietern implementiert sind. Dies sind im Wesentlichen Barwertverfahren und Optionspreismodelle. Für bestimmte komplexe Produkte haben wir – in enger Zusammenarbeit mit der HSBC – eigene Bewertungsroutinen entwickelt. Aufgrund des breiten Produktspektrums werden die Bewertungsparameter möglichst differenziert erhoben, zum Beispiel nach Laufzeiten und Basispreisen. Die Auswahl der verwendeten Datenquellen sowie die Zuordnung der verwendeten Bewertungsparameter und des anzuwendenden Bewertungsverfahrens zu den jeweiligen Finanzinstrumenten erfolgt handelsunabhängig. Solange für bestimmte Produkte nicht alle wesentlichen

bewertungsrelevanten Parameter beobachtet werden können, werden die Bewertungsergebnisse aus Neugeschäften (Day-1 Profit or Loss) in diesen Produkten erst bei Fälligkeit oder Schließen der Position erfolgswirksam. Eine Verteilung über die Laufzeit der Transaktion findet nicht statt. Alle realisierten Gewinne und Verluste sowie die unrealisierten Bewertungsergebnisse sind Teil des Handelsergebnisses.

(b) Bis zur Endfälligkeit gehaltene finanzielle Vermögenswerte (Held to Maturity Investments)

Der Kategorie Held to Maturity haben wir, wie bereits im Vorjahr, keine Finanzinstrumente zugeordnet.

(c) Kredite und Forderungen (Loans and Receivables)

Der Kategorie Loans and Receivables sind alle nichtderivativen finanziellen Vermögenswerte zugeordnet, die mit festen oder bestimmbareren Zahlungen ausgestattet sind, nicht an einem aktiven Markt quotiert sind und nicht bei Vertragsabschluss als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert wurden. Ausnahme hiervon bilden die Finanzinstrumente, die wegen der kurzfristigen Wiederveräußerungsabsicht der Kategorie Held for Trading oder von Anfang an den Finanzanlagen zugeordnet wurden. Die entsprechenden Kredite und Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Agio- und Disagiobeträge erfassen wir zeitanteilig im Zinsertrag. Wertminderungen auf Darlehen und Forderungen werden in der Risikovorsorge für Forderungen ausgewiesen.

(d) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (Available for Sale)

Die Kategorie Available for Sale umfasst einerseits alle Finanzanlagen und ist andererseits die Residualgröße der finanziellen Vermögenswerte, das heißt, sie umschließt auch die Finanzinstrumente, die keiner der drei anderen Bewertungskategorien des IAS 39 zugeordnet wurden. Hierzu zählen Wertpapiere (einschließlich Namensschuldverschreibungen), erworbene Forderungen und Beteiligungen.

Die Folgebewertung von Finanzinstrumenten dieser Kategorie erfolgt zum Marktwert. Die Bewertungsmethoden sind identisch zu denen, die für die Bewertung der Held for Trading-Bestände herangezogen werden. Wertänderungen gegenüber den fortgeführten Anschaffungskosten werden erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen.

Für Anteile an Personengesellschaften und bestimmten nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften liegen keine ausreichenden Bewertungsparameter vor: Zum einen existiert für diese Finanzinstrumente kein auf einem aktiven Markt notierter Preis. Zum anderen ist eine zuverlässige Ermittlung des Marktwerts nicht möglich, da die Schwankungsbreite möglicher Werte zu groß ist beziehungsweise den einzelnen Werten keine Eintrittswahrscheinlichkeiten zugeordnet werden können. Diese Beteiligungen werden daher zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Im Falle von Wertminderungen aufgrund von Bonitäts- und Länderrisiken – Impairments – werden (Direkt-) Abschreibungen auf den niedrigeren Marktwert vorgenommen. Der Impairment-Test erfolgt zu jedem Zwischenberichtstermin. Die Wertminderungen werden im Finanzanlageergebnis ausgewiesen. Für Fremdkapitalinstrumente erfolgt bei Vorliegen objektiver Hinweise auf eine Wertminderung eine sofortige erfolgswirksame Erfassung. Eine ergebniswirksame Zuschreibung bis maximal zur Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten wird erfasst, sobald der Grund für die Abschreibung entfallen ist. Eigenkapitalinstrumente werden abgeschrieben, wenn der Marktwert signifikant oder dauerhaft unterhalb der ursprünglichen Anschaffungskosten liegt: Unterschreitet der Fair Value eines Wertpapiers die ursprünglichen Anschaffungskosten um mindestens 20 %, ist dieser Rückgang signifikant; ist der Fair Value in den neun Monaten vor dem Bilanzstichtag permanent unter die ursprünglichen Anschaffungskosten abgesunken, liegt eine dauerhafte Wertminderung vor. In beiden Fällen wird ein Impairment auf den Marktwert vorgenommen. Für Eigenkapitalinstrumente darf bei Wegfall der Gründe für die Abschreibung – im Gegensatz zu den Schuldtiteln – keine ergebniswirksame Wertaufholung vorgenommen werden. Vielmehr sind entsprechende Zuschreibungen ergebnisneutral in den Gewinnrücklagen zu erfassen.

(e) Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (Other Liabilities)

Die Kategorie Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten, die wir nicht der Kategorie at Fair Value zugeordnet haben. Sie werden damit nicht erfolgswirksam zum Fair Value, sondern mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewertet: Grundsätzlich werden die sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Agio- und Disagioträge erfassen wir zeitanteilig im Zinsauf-

wand. Unverzinsliche Verbindlichkeiten – zum Beispiel Null-Kupon-Schuldscheindarlehen – werden mit der Emissionsrendite auf den Bilanzstichtag aufgezinnt.

(f) Umwidmungen

Von der Möglichkeit einer Umwidmung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 haben wir keinen Gebrauch gemacht.

6 ▶ Hedge Accounting

Zum Bilanzstichtag bestanden keinerlei Sicherungszusammenhänge gemäß IAS 39 (Hedge Accounting).

7 ▶ Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft zeigen wir zum einen als Risikovorsorge für Forderungen auf der Aktivseite und zum anderen als Rückstellungen für Kreditrisiken auf der Passivseite. Bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft ist zwischen Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Einzelgeschäftsbasis einerseits und Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Portfoliobasis andererseits zu unterscheiden.

Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Einzelgeschäftsbasis für bilanzielle Forderungen und für außerbilanzielle Geschäfte werden individuell je Kreditnehmereinheit ermittelt. Dafür werden sämtliche Kreditnehmer durch die Kreditabteilung nach einem konzernweit einheitlichen internen Rating-Verfahren einer von 22 Bonitätsklassen zugeordnet. Das Sitzland des Schuldners ist dabei ebenfalls relevant. Für weitere Erläuterungen – insbesondere zur Ermittlung der Wertberichtigung/Rückstellung – verweisen wir auf das Kapitel zum Adressenausfallrisiko im Konzernlagebericht.

Darüber hinaus sind Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Portfoliobasis zu bilden: Sofern keine objektiven substantiellen Hinweise auf eine Wertminderung einzelner Vermögenswerte oder auf einzelne Drohverluste vorliegen, werden diese zu einer Gruppe mit vergleichbaren Ausfallrisiken (Portfolio) zusammengefasst. Auf der Grundlage historischer Ausfallwahrscheinlichkeiten sowie ökonomischer Indikatoren ermitteln wir für jedes Portfolio eine eigene Wertberichtigung beziehungsweise Rückstellung.

Sobald eine Forderung als uneinbringlich identifiziert wird, buchen wir sie zulasten einer gegebenenfalls existierenden Einzelwertberichtigung und/oder als Direktabschreibung zulasten der Gewinn- und Verlustrechnung aus.

8 ▶ Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte

Die bei Repogeschäften (echte Pensionsgeschäfte) in Pension gegebenen Wertpapiere werden in der Konzernbilanz weiterhin als Wertpapierbestand bilanziert und bewertet. Den Liquiditätszufluss weisen wir grundsätzlich unter der Bilanzposition Handelspassiva aus (vgl. Note 35).

Ebenso zeigen wir die bei Reverse Repos entstehenden Liquiditätsabflüsse unter der Bilanzposition Handelsaktiva (vgl. Note 24), um einen sachgerechteren Ausweis zu ermöglichen. Ein Ansatz der in Pension genommenen Wertpapiere erfolgt nicht.

Unechte Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.

Die Bilanzierung von Wertpapierleihegeschäften erfolgt analog zu der Bilanzierung von echten Pensionsgeschäften. Liquiditätszuflüsse/-abflüsse aus Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte werden unter den Bilanzpositionen Handelsaktiva beziehungsweise Handelspassiva ausgewiesen (vgl. Note 24 sowie 35).

9 ▶ Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen

Unter den Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen weisen wir das assoziierte Unternehmen SINO AG aus. Nicht mehr unter diese Position fällt die ITS, die seit dem 1. Januar 2008 als Tochterunternehmen vollkonsolidiert wird (vgl. Note 4).

10 ▶ Sachanlagevermögen

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen beinhaltet Grundstücke und Gebäude, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Bewertung der Hardware und der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt zu Anschaffungskosten – planmäßige Abschreibungen werden dabei berücksichtigt. Bei der Bestimmung der Nutzungsdauer kommen die physische Lebensdauer, der technische Fortschritt sowie vertragliche und rechtliche Einschränkungen zum Tragen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear über die jeweils geschätzte Nutzungsdauer. Konzerneinheitlich liegen den planmäßigen Abschreibungen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

	Nutzungsdauer in Jahren
Hardware	3
Kraftfahrzeuge	6
Einbauten/Betriebsvorrichtungen	10
Möbel	13
Gebäude	50

Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, werden durch Impairments berücksichtigt. Entfallen diese Gründe, so nehmen wir entsprechende Zuschreibungen vor.

2008 wurde ein Impairment auf Grundstücke und Gebäude in Höhe von 1,0 Mio. Euro (2007: 0,1 Mio. Euro) durchgeführt, das im Sonstigen Ergebnis ausgewiesen wird (vgl. Note 50). Dieses erfolgte auf Basis des jährlichen Wertgutachtens und trägt der veränderten wirtschaftlichen Bewertung der Immobilien Rechnung. Für Zwecke der Segmentberichterstattung werden Impairments dem Geschäftssegment Zentrale Bereiche zugeordnet (vgl. Note 55). Wertaufholungen waren wie schon im Vorjahr nicht vorzunehmen.

Die Gewinne/Verluste aus dem Abgang des Sachanlagevermögens in Höhe von 0,3 Mio. Euro (2007: 0,1 Mio. Euro) vereinnahmen wir per saldo in der Position Sonstiges Ergebnis (vgl. Note 50). Reparaturen, Wartungen und sonstige Maßnahmen, die zur Erhaltung des Sachanlagevermögens dienen, werden in dem Geschäftsjahr als Aufwand erfasst, in dem sie entstanden sind.

11 ▶ Immaterielle Vermögenswerte

Unter den immateriellen Vermögenswerten weisen wir zum einen Standardsoftware aus. Eigene Entwicklungsarbeiten im Rahmen von Software-Projekten werden entsprechend IAS 38 aktiviert. Die Bewertung der immateriellen Vermögenswerte erfolgt zu Anschaffungs-/Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die jeweils geschätzte Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren verteilt.

Zum anderen umfassen die immateriellen Vermögenswerte den aus dem Erwerb der ITS resultierenden Goodwill (vgl. Note 4). Der Goodwill unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Vielmehr wird er gemäß IAS 36 mindestens einmal jährlich auf Wertminderungen untersucht.

12 ▶ Leasing

Konzernunternehmen treten im Leasinggeschäft ausschließlich als Leasingnehmer auf. Alle abgeschlossenen Leasingverträge sind Operating-Lease-Verträge. Bei all diesen Verträgen verbleiben die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken beim Leasinggeber, der die Leasinggegenstände auch bilanziert. Entsprechend werden die Leasingraten als Mietzahlung im Verwaltungsaufwand erfasst.

13 ▶ Eigene Schuldverschreibungen und eigene Aktien

Eigene Schuldverschreibungen werden nur in begrenztem Umfang gehalten und gemäß den Anforderungen von IFRS mit den Passivpositionen aus der Emission der Schuldverschreibungen verrechnet.

Eigene Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind zum Jahresende 2008 nicht im Bestand. Im Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden 6.886 eigene Aktien zum Durchschnittskurs von 100,97 Euro (2007: 113,38 Euro) gekauft und zum Durchschnittskurs von 100,81 Euro (2007: 115,01 Euro) verkauft. Der Einfluss des Ergebnisses aus dem Handel in eigenen Aktien ist,

wie im Vorjahr, unwesentlich. Der Bestand an eigenen Aktien erreichte maximal 0,01 % (2007: 0,03 %) des Gezeichneten Kapitals.

14 ▶ Rückstellungen

Unter den Rückstellungen zeigen wir Rückstellungen für Pensionen sowie für ungewisse Verbindlichkeiten.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Gutachten in Höhe der DBO (Defined Benefit Obligation) gebildet. Die Berechnung erfolgt nach der Projected Unit Credit Method. Im Rahmen eines CTA (Contractual Trust Arrangement) wurden bestimmte Vermögenswerte zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen in eine Treuhandgesellschaft eingebracht und somit als Planvermögen im Sinne von IAS 19.7 qualifiziert. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Entwicklung des Planvermögens und der Pensionen werden nach Abzug der latenten Steuern erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen. Die erwarteten Erträge aus dem Planvermögen werden mit dem voraussichtlichen Pensionsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung verrechnet.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bilden wir in Höhe des Barwerts der erwarteten Ausgaben.

15 ▶ Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen

Laufende Ertragsteuern ermitteln wir nach den Steuersätzen, die für die jeweiligen Einzelunternehmen gültig sind. Laufende Ertragsteueransprüche werden mit den laufenden Ertragsteuerverpflichtungen saldiert, sofern die Saldierungsvoraussetzungen gemäß IAS 12 erfüllt sind.

Latente Ertragsteuern ermitteln wir, indem wir die bilanziellen Wertansätze der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten mit den Wertansätzen, die für die Besteuerung des jeweiligen Konzernunternehmens maßgeblich sind, vergleichen. Unabhängig vom Zeitpunkt der Umkehr der Wertansätze sind latente Steueransprüche oder latente Steuerverpflichtungen berücksichtigt. Die latenten Steuern berechnen wir mit den Steuersätzen, die nach heutiger Kenntnis auf der Basis schon beschlos-

sener oder sicher erwarteter Steuergesetze bei der Angleichung der Wertansätze anzuwenden sein werden. Bei Änderungen von Steuersätzen werden die gebildeten Bilanzposten für latente Steueransprüche oder für latente Steuerverpflichtungen angepasst (vgl. Note 51).

16 ▶ Anteilsbasierte Vergütung von Mitarbeitern

Die Konzernmitarbeiter haben die Möglichkeit, an einem Aktienoptionsprogramm der HSBC Holdings plc teilzunehmen. Dieses Vergütungsprogramm ist nach unterschiedlichen Sperrfristen (ein, drei und fünf Jahre) gestaffelt. Entsprechend IFRS 2 wird dieses Optionsprogramm als aktienbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente bilanziert. Die Aktienoptionen werden mit dem Fair Value bewertet. Den daraus abgeleiteten Personalaufwand erfassen wir – verteilt auf die jeweilige Sperrfrist des Plans – in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung der leistungsbezogenen Komponente für Mitarbeiter und Vorstand ab einer gewissen Höhe teilweise in bar und teilweise in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Die Auszahlung der Aktienkomponente erfolgt in drei gleichen Raten in den Folgejahren und steht grundsätzlich unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für das Unternehmen. Die Aktienkomponenten der leistungsbezogenen Vergütung für 2008 werden im Unterschied zu den Vorjahren nach drei Jahren in einer Summe übertragen. Die Bilanzierung erfolgt als anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente gemäß IFRS 2; der Personalaufwand wird über den Erdienungszeitraum verteilt.

Die aktienbasierte Vergütung der ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter aus dem Formwechsel in eine Aktiengesellschaft wird ebenfalls über drei Jahre verteilt. Die Bilanzierung erfolgt als aktienbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente.

17 ▶ Erfassung von Erträgen und Aufwendungen

Zinserträge und -aufwendungen grenzen wir periodengerecht ab. Zu den Zinserträgen gehören Erträge aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden beziehungsweise aus Finanzanlagen. Zu den Zinsaufwendungen zählen wir Aufwendungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie aus verbrieften Verbindlichkeiten und Nachrangkapital. Wir erfassen Dividenden zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung des Dividendenanspruchs erfolgswirksam.

Im Provisionsergebnis sind vor allem Erträge aus dem Wertpapier-, Devisen- und Derivategeschäft sowie aus speziellen Beratungsleistungen (z. B. Investment Banking) erfasst. Provisionserträge und Provisionsaufwendungen werden zu dem Zeitpunkt erfolgswirksam, wenn die Dienstleistung erbracht ist.

Im Handelsergebnis sind alle unrealisierten und realisierten Handelsergebnisse erfasst. Dazu gehören neben dem Kursergebnis auch Zins- und Dividendenerträge sowie die anteiligen Refinanzierungskosten der Handelsbereiche.

Die Ergebnisse aus Derivaten des Bankbuchs werden ebenfalls im Handelsergebnis ausgewiesen.

18 ▶ Angewandte IFRS-Vorschriften

Das IASB hat am 13. Oktober 2008 Änderungen zu IAS 39 und IFRS 7 zur Umklassifizierung von Finanzinstrumenten veröffentlicht. Diese sollen Unternehmen angesichts der aktuellen Marktsituation kurzfristige Erleichterungen verschaffen. Am 15. Oktober 2008 hat die EU die Änderungen in geltendes Recht übernommen. HSBC Trinkaus macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

IAS 2 regelt die Bilanzierung von Vorratsvermögen. HSBC Trinkaus wendet diesen Standard im Berichtsjahr erstmalig auf zwei Immobilien in Brisbane, Australien, beziehungsweise in Luxemburg an, die im Rahmen von Immobilienfonds vermarktet werden sollen. Dieser Standard war für unser Haus zuvor nicht relevant.

IFRIC 11, Group and Treasury Share Transactions, regelt, wie Aktienprogramme, die die Muttergesellschaft den Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft gewährt, im Tochterunternehmen zu bilanzieren sind. Die Interpretation war im Berichtszeitraum erstmals anzuwenden und führte durch die retrospektive Anwendung gemäß IAS 8 zu einem Anstieg der Kapitalrücklagen für das Gesamtjahr 2007 in Höhe von 4,0 Mio. Euro sowie zu einem zusätzlichen Aufwand nach Steuern in Höhe von 0,4 Mio. Euro.

Die Auswirkungen der übrigen Standards oder Interpretationen, die erstmalig 2008 anzuwenden sind, waren unwesentlich.

IFRS 8, Operating Segments, wurde am 30. November 2006 veröffentlicht und ist verpflichtend für alle Jahresabschlüsse anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Der neue Standard sieht im Wesentlichen eine Segmentberichterstattung nach dem Management Approach vor und kommt im Berichtsjahr vorzeitig zur erstmaligen Anwendung. Aufgrund der bereits seit jeher durchgeführten Abgrenzung nach operativen Segmenten ergeben sich aus der erstmaligen Anwendung auch für die Vergleichsperiode keine Veränderungen.

Andere 2008 noch nicht verpflichtend anzuwendende Standards und Interpretationen sind für uns nicht wesentlich.

19 ▶ Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum der Aufstellung nicht eingetreten.

► Angaben zur Konzernbilanz

20 ► Barreserve

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Kassenbestand	2,8	2,0
Guthaben bei Zentralnotenbanken	136,7	330,3
Insgesamt	139,5	332,3

Die Guthaben bei Zentralnotenbanken werden überwiegend bei der Deutschen Bundesbank unterhalten und betreffen fast ausschließlich Salden in Euro. Im Rahmen

des Liquiditätsmanagements werden Guthaben – unter Beachtung der Vorgaben zur Mindestreservehaltung – täglich disponiert.

21 ► Forderungen an Kreditinstitute

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Laufende Konten	865,6	722,1
Geldmarktgeschäfte	2.049,6	3.313,5
davon Tagesgelder	0,0	0,4
davon Termingelder	2.049,6	3.313,1
Sonstige Forderungen	64,5	81,4
Insgesamt	2.979,7	4.117,0
davon an inländische Kreditinstitute	1.768,0	1.382,3
davon an ausländische Kreditinstitute	1.211,7	2.734,7

Der Rückgang betrifft überwiegend unsere Geldanlagen innerhalb der HSBC-Gruppe, da wir unsere Überschussliquidität anstelle von kurzfristigen Termingeldern vermehrt in Wertpapieren angelegt haben.

22 ▶ Forderungen an Kunden

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Laufende Konten	1.481,2	1.651,1
Geldmarktgeschäfte	1.023,3	1.025,7
davon Tagesgelder	190,8	279,8
davon Termingelder	832,5	745,9
Kreditkonten	1.573,5	1.562,5
Sonstige Forderungen	4,6	33,6
Insgesamt	4.082,6	4.272,9
davon an inländische Kunden	2.902,4	3.128,9
davon an ausländische Kunden	1.180,2	1.144,0

Trotz eines schwierigen Marktumfelds haben wir Kredite an unsere Kunden auf unverändertem Niveau gehalten, sodass insgesamt nur ein sehr moderater Rückgang der

Kundenforderungen zu verzeichnen ist. Der Rückgang auf den laufenden Konten ist stichtagsbedingt.

23 ▶ Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft setzt sich wie folgt zusammen:

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Risikovorsorge für Forderungen	21,4	16,2
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	6,8	7,5
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	28,2	23,7

Bei der Risikovorsorge für Forderungen handelt es sich ausschließlich um Wertberichtigungen für Forderungen an Kunden. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus

der Erhöhung der Vorsorge auf Portfoliobasis; wesentliche Ausfälle einzelner Engagements liegen nicht vor.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Risikovorsorge für Forderungen:

in Mio. €	Wertberichtigungen auf				Insgesamt	
	Einzelbasis		Portfoliobasis		2008	2007
	2008	2007	2008	2007		
Stand 01.01.	12,5	11,7	3,7	5,3	16,2	17,0
Auflösungen	1,0	1,2	0,0	1,6	1,0	2,8
Verbrauch	0,2	1,0	0,0	0,0	0,2	1,0
Zuführungen	3,6	3,1	3,4	0,0	7,0	3,1
Währungsdifferenzen/ Umbuchungen	0,1	- 0,1	- 0,7	0,0	- 0,6	- 0,1
Stand 31.12.	15,0	12,5	6,4	3,7	21,4	16,2

Die Entwicklung der Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft ergibt folgendes Bild:

in Mio. €	Rückstellungen auf				Insgesamt	
	Einzelbasis		Portfoliobasis		2008	2007
	2008	2007	2008	2007		
Stand 01.01.	6,6	10,0	0,9	0,9	7,5	10,9
Auflösungen	1,4	3,9	0,0	0,0	1,4	3,9
Verbrauch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuführungen	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
Währungsdifferenzen/ Umbuchungen	0,0	0,0	0,7	0,0	0,7	0,0
Stand 31.12.	5,2	6,6	1,6	0,9	6,8	7,5

24 ▶ Handelsaktiva

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	6.945,4	6.241,9
davon:		
von öffentlichen Emittenten	2.350,4	181,6
von anderen Emittenten	4.595,0	6.060,3
davon:		
börsennotiert	4.519,4	2.976,8
nicht börsennotiert	2.426,0	3.265,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	383,7	479,4
davon:		
börsennotiert	383,4	478,5
nicht börsennotiert	0,3	0,9
Handelbare Forderungen	2.001,6	813,1
Positive Marktwerte Derivate	2.758,2	1.860,6
davon:		
OTC-Derivate	2.223,4	1.311,8
börsengehandelte Derivate	534,8	548,8
Reverse Repos	72,3	214,6
Wertpapierleihe	2,1	827,2
Sicherheiten im Derivategeschäft	319,3	0,0
Insgesamt	12.482,6	10.436,8

Der starke Anstieg resultiert vornehmlich aus dem Erwerb von Schuldtiteln öffentlicher Emittenten in Form von Schuldverschreibungen und handelbaren Forderungen. Certificates of Deposits von anderen Banken der HSBC-Gruppe stellen den wesentlichen Anteil der Schuldverschreibungen anderer Emittenten dar.

Als handelbare Forderungen werden im Wesentlichen Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen ausgewiesen. Der Anstieg der positiven Marktwerte der Derivate korrespondiert mit dem Anstieg der negativen Marktwerte der Derivate (vgl. Note 35).

Bei den Positionen Wertpapierleihe und Sicherheiten im Derivategeschäft handelt es sich um Gelder, die wir als Sicherheiten gestellt haben (vgl. Notes 31 und 61).

25 ▶ Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die strategischen Positionen der Bank und werden wie folgt aufgegliedert:

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und Zinsderivate	1.720,1	886,1
davon:		
von öffentlichen Emittenten	317,2	268,1
von anderen Emittenten	1.402,9	618,0
davon:		
börsennotiert	1.591,7	834,5
nicht börsennotiert	128,4	51,6
Aktien	21,4	41,5
Investmentanteile	142,6	383,3
Schuldscheindarlehen	127,6	157,2
Beteiligungen	107,1	100,1
Insgesamt	2.118,8	1.568,2

Alle Finanzanlagen sind der Kategorie Available for Sale gemäß IAS 39 zugeordnet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Differenzbetrag zwischen Fair Value und fortgeführten Anschaffungskosten:

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	16,0	14,9
Aktien	0,0	0,9
Investmentanteile	-12,8	16,0
Schuldscheindarlehen	15,6	8,6
Beteiligungen	35,9	43,4
Insgesamt	54,7	83,8

26 ▶ Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen:

in Mio. €	2008	2007
Buchwert zum 01.01.	15,2	1,5
Zugang	0,0	9,8
Ergebnisanteil des Geschäftsjahrs	0,5	5,4
Zwischenergebniseliminierung	0,0	1,0
Dividendenausschüttung	-0,8	-2,5
Abgang	-4,8	0,0
Buchwert zum 31.12.	10,1	15,2

Im Vorjahr wurde neben dem assoziierten Unternehmen SINO AG auch die Beteiligung am Joint Venture ITS at equity bilanziert (vgl. Note 4).

27 ▶ Anlagespiegel

in Mio. €	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	Sachanlagevermögen (gesamt)	Immaterielle Vermögenswerte
Anschaffungskosten 01.01.2008	209,5	55,8	265,3	35,5
Zugänge	0,7	11,1	11,8	64,3
davon aus Änderungen des Konsolidierungskreises	0,0	0,7	0,7	44,0
Abgänge	0,7	4,9	5,6	4,3
Umbuchung	-115,2	0,0	-115,2	0,0
Anschaffungskosten 31.12.2008	94,3	62,0	156,3	95,5
Abschreibungen 01.01.2008	33,9	35,1	69,0	23,2
Planmäßige Abschreibungen	1,3	8,4	9,7	19,6
davon aus Änderungen des Konsolidierungskreises	0,0	0,2	0,2	11,6
Außerplanmäßige Abschreibungen	1,0	0,0	0,3	0,0
Abschreibungen der Abgänge	0,7	3,8	3,8	3,3
Abschreibungen 31.12.2008	35,5	39,7	75,2	39,5
Bilanzwert 31.12.2008	58,8	22,3	81,1	56,0
Bilanzwert 31.12.2007	60,4	20,7	81,1	12,3

Die Umbuchung betrifft ein Gebäude im Bau, das im Rahmen eines Immobilienfonds vermarktet und daher als Vorratsvermögen unter der Position Sonstige Aktiva ausgewiesen wird (vgl. Note 18, 29).

Währungseffekte haben den Anlagespiegel wie bereits im Vorjahr nicht beeinflusst.

28 ▶ Ertragsteueransprüche

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Laufende Ertragsteueransprüche	13,0	54,8
Latente Ertragsteueransprüche	4,5	0,0
Insgesamt	17,5	54,8

Die Forderungen aus laufenden Ertragsteuern betreffen überwiegend inländische Steuern; latente Ertragsteueransprüche bestehen ausschließlich gegenüber den deutschen Steuerbehörden.

29 ▶ Sonstige Aktiva

Unter den Sonstigen Aktiva in Höhe von 259,2 Mio. Euro (2007: 77,3 Mio. Euro) weisen wir erstmals zwei Gebäude im Bau mit einem Buchwert von insgesamt 154,7 Mio. Euro aus, die im Rahmen von geschlossenen Immobilienfonds vermarktet werden. Durch die Platzierung werden wir voraussichtlich einen Fonds in 2009 endkonsolidieren, der dem Segment Zentrale Bereiche

zugeordnet ist. Aus diesem Fonds ergaben sich Vermögenswerte von 45,7 Mio. Euro, Schulden in Höhe von 28,2 Mio. Euro sowie ein Jahresfehlbetrag von 3,8 Mio. Euro. Außerdem sind unter dieser Position die Überdeckung aus unserem CTA in Höhe von 16,5 Mio. Euro (2007: 31,9 Mio. Euro) sowie sonstige Steuern mit 18,4 Mio. Euro (2007: 4,9 Mio. Euro) erfasst.

30 ▶ Nachrangige Vermögensgegenstände

Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der nachrangigen Vermögensgegenstände:

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	145,5	143,5
Genussscheine	22,1	28,4
Insgesamt	167,6	171,9

31 ▶ Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Wertpapiere, die wir hingegeben haben und die nach IAS 39 nicht ausgebucht werden durften, sowie die assoziierten finanziellen Verbindlichkeiten.

Neben eigenen Wertpapieren wurden auch solche Wertpapiere hingegeben, die wir im Rahmen von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften vorher erhalten haben.

Die transferierten Wertpapiere werden sämtlich unter den Handelsaktiva ausgewiesen:

in Mio. €	31.12.2008		31.12.2007	
	Marktwert der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten finanziellen Verbindlichkeiten	Marktwert der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten finanziellen Verbindlichkeiten
Pensionsgeschäfte	0,0	0,0	0,0	0,0
Wertpapierleihegeschäfte	47,5	20,9	25,7	0,0
Insgesamt	47,5	20,9	25,7	0,0

Für erhaltene Wertpapiere ergibt sich folgendes Bild. Die Übersicht enthält die Finanzinstrumente, die nach IAS 39 nicht eingebucht werden durften, sowie die assoziierten Forderungen:

in Mio. €	31.12.2008		31.12.2007	
Art der Transaktion	Fair Value der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten Forderung	Fair Value der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten Forderung
Pensionsgeschäfte	86,9	72,3	243,6	214,6
davon veräußerbar bzw. verpfändbar	86,9		158,9	
davon bereits weiterveräußert bzw. -verpfändet	0,0		84,7	
Wertpapierleihegeschäfte	221,4	2,1	1.623,9	827,2
davon veräußerbar bzw. verpfändbar	157,5		1.036,4	
davon bereits weiterveräußert bzw. -verpfändet	63,9		587,5	
Insgesamt	308,3	74,4	1.867,5	1.041,8

Im Rahmen von Wertpapierpensions- sowie Wertpapierleihegeschäften ist die Bank sowohl als Sicherungsnehmer als auch als Sicherungsgeber aktiv (vgl. Note 61).

Die entsprechenden Transaktionen wurden zu marktüblichen Konditionen durchgeführt.

32 ► Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Laufende Konten	625,3	611,2
Geldmarktgeschäfte	1.869,5	1.750,3
davon Tagesgelder	26,4	603,2
davon Termingelder	1.843,1	1.147,1
Sonstige Verbindlichkeiten	214,3	171,2
Insgesamt	2.709,1	2.532,7
davon gegenüber inländischen Kreditinstituten	858,0	1.346,5
davon gegenüber ausländischen Kreditinstituten	1.851,1	1.186,2

Zum 31. Dezember 2008 betragen die durch Grundpfandrechte besicherten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 20,1 Mio. Euro (2007: 20,5 Mio. Euro). Neben den Salden auf unseren Konten bei unseren Korrespon-

denzbanken betreffen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Wesentlichen Einlagen von anderen Banken der HSBC-Gruppe.

33 ▶ Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Laufende Konten	6.064,5	5.283,9
Geldmarktgeschäfte	5.066,4	4.523,4
davon Tagesgelder	685,8	607,1
davon Termingelder	4.380,6	3.916,3
Spareinlagen	12,9	13,2
Sonstige Verbindlichkeiten	449,0	462,7
Insgesamt	11.592,8	10.283,2
davon gegenüber inländischen Kunden	8.707,4	7.462,8
davon gegenüber ausländischen Kunden	2.885,4	2.820,4

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden stellen unverändert unsere maßgebliche Refinanzierungsquelle dar. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf einen weiterhin hohen Mit-

telzufluss von institutionellen Kunden und Investmentfonds zurückzuführen.

34 ▶ Verbriefte Verbindlichkeiten

Die Verbrieften Verbindlichkeiten betreffen begebene Schuldverschreibungen in Höhe von 10,0 Mio. Euro (2007: 10,0 Mio. Euro).

35 ▶ Handelspassiva

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Negative Marktwerte Derivate	3.190,8	1.642,0
Discountzertifikate, Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen und Optionsscheine	2.852,4	4.291,8
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	39,5	554,6
Repos	0,0	0,0
Wertpapierleihe	20,9	0,0
Sicherheiten im Derivategeschäft	47,2	0,0
Derivate des Bankbuchs	2,1	0,0
Insgesamt	6.152,9	6.488,4

Für die Emission und Platzierung von Zertifikaten und Optionsscheinen sowie von strukturierten Schuldscheindarlehen und Anleihen sind unmittelbar die Handelsbereiche verantwortlich. Daher werden diese Emissionen nach IAS 39 als Handelspassiva ausgewiesen und mit ihrem Fair Value bewertet. Der Anstieg der negativen

Marktwerte der Derivate korrespondiert mit den steigenden positiven Marktwerten der Derivate (vgl. Note 24).

Unter Wertpapierleihe und Sicherheiten im Derivategeschäft sind die Gelder ausgewiesen, die wir als Sicherheiten erhalten haben.

36 ▶ Rückstellungen

	Stand 01.01.2008	Verbrauch	Auflösung	Zuführung/ Aufzinsung	Um- buchung	Änderung des Kon- solidie- rungskreises	Versiche- rungsmath. Ergebnis	Stand 31.12.2008
in Mio. €								
Rückstellungen im Personalbereich	63,9	58,8	1,4	51,0	1,2	1,1	0,0	57,0
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7,1	4,0	0,0	3,1	-15,4	1,9	18,5	11,2
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	7,5	0,0	1,4	0,0	0,7	0,0	0,0	6,8
Rückstellungen für sonstige Steuern	2,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,7
Übrige Rückstellungen	31,1	10,9	1,4	17,6	-0,5	3,8	0,0	39,7
Rückstellungen	112,4	73,8	4,2	71,7	-14,0	6,8	18,5	117,4

Unter den Rückstellungen für den Personalbereich werden im Wesentlichen Verpflichtungen aus ergebnisabhängigen Bezügen ausgewiesen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter existieren verschiedene Ruhegeld- bzw. Versorgungsordnungen in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum des Mitarbeiters in den Konzern sowie von dem Sitzland der jeweiligen Konzerngesellschaft.

Dabei werden in allen Plänen Altersrente, vorgezogene Altersrente, Invalidenrente sowie Hinterbliebenenrente gewährt. Die Leistungshöhe richtet sich maßgeblich nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit sowie dem Grundgehalt des Mitarbeiters. Darüber hinaus hängt für einen Teil der Versorgungsansprüche die Leistungshöhe von der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

Neben den allgemeinen Versorgungsplänen für alle Mitarbeiter wurden ausnahmsweise auch Einzelvereinbarungen getroffen. Darüber hinaus existieren zwei Alterskapitalien, die mit 6 % beziehungsweise 7,5 % verzinst werden.

Außerdem leisten einige Konzernunternehmen Beiträge an den BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. beziehungsweise an die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e. V. Der Aufwand für diese beitragsorientierten Zahlungen (Defined Contribution Plan) belief sich im Berichtsjahr auf 4,6 Mio. Euro (2007: 4,0 Mio. Euro).

Die Berechnung der Pensionsverpflichtungen wird in versicherungsmathematischen Gutachten auf der Grundlage der Projected Unit Credit Method vorgenommen. Bei diesen jährlichen Bewertungen legen wir – neben aktuellen Sterbetafeln – folgende Parameter zugrunde:

in %	31.12.2008	31.12.2007
Langfristiger Rechnungszinsfuß	5,75	5,5
Erwartete Gehaltsentwicklung	3,0	3,0
Voraussichtliche Rentenanpassung	2,0	2,0
Erwartete Inflationsrate	2,0	2,0
Erwarteter Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung	2,5	2,5
Erwartete Rendite Planvermögen	6,0	6,0

Aufgrund der gestiegenen Risikoaufschläge bonitätsmäßig einwandfreier festverzinslicher Industriefinanzen wurde der Rechnungszinsfuß auf 5,75 % erhöht.

Die erwarteten Renditen für das Planvermögen wurden aufgrund der historischen durchschnittlichen Wertentwicklung der Fonds, in die das Planvermögen investiert ist, bestimmt. Diese Schätzungen werden für das Jahr 2009 beibehalten.

Die Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhaltet auch die Verpflichtungen aus Altersteilzeits-, Vorruhestands- und Jubiläumsregelungen.

Entwicklung der Pensionsverpflichtungen

in Mio. €	2008	2007
Pensionsverpflichtungen zum 01.01.	176,9	197,2
Dienstzeitaufwand	5,4	4,3
Zinsaufwand	10,3	8,8
Gezahlte Pensionen	-9,9	-10,6
Veränderung des Konsolidierungskreises	2,0	0,0
Transfer und Sonstiges	0,1	0,0
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste	-4,8	-22,8
Pensionsverpflichtungen zum 31.12.	180,0	176,9

Aufgliederung der Pensionsverpflichtungen

in Mio. €	2008	2007	2006	2005	2004
Pensionsverpflichtungen, die nicht fondsfinanziert sind	6,7	4,3	4,8	4,8	172,9
Pensionsverpflichtungen, die fondsfinanziert sind					
Barwert der Pensionsverpflichtungen	173,3	172,6	192,4	198,0	0,0
Fair Value des Planvermögens	185,3	201,7	196,6	181,6	0,0
Saldo	-12,0	-29,1	-4,2	16,4	0,0
davon Planunterdeckung	4,5	2,8	5,6	16,4	0,0
davon Planüberdeckung	16,5	31,9	9,8	0,0	0,0
Gesamte Pensionsverpflichtungen	11,2	7,1	10,4	21,2	172,9
davon versicherungsmathematische Gewinne und Verluste					
aus Planvermögen	-24,4	-1,1	0,4	1,2	0,0
aus Pensionsverpflichtungen	-11,4	-16,2	-39,0	-49,5	-25,9

Die Veränderung der Planüberdeckung wird unter den Rückstellungen in der Umbuchungsspalte ausgewiesen.

Die kumulierten erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten versicherungsmathematischen Ergebnisse belaufen sich auf einen Verlust in Höhe von 24,4 Mio. Euro nach Steu-

ern (2007: 11,7 Mio. Euro). Der Anstieg der versicherungsmathematischen Verluste resultiert vor allem aus der negativen Entwicklung des Planvermögens aufgrund der Unsicherheiten an den Kapitalmärkten im abgelaufenen Jahr.

Entwicklung des Fair Value des Planvermögens

in Mio. €	2008	2007
Fair Value des Planvermögens zum 01.01.	201,7	196,6
Zuführungen/Entnahmen	-5,8	-5,8
Erwartete Erträge aus dem Planvermögen	12,6	12,4
Veränderung des Konsolidierungskreises	0,1	0,0
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste	-23,3	-1,5
Fair Value des Planvermögens zum 31.12.	185,3	201,7

Die tatsächlichen Verluste aus dem Planvermögen belaufen sich im Berichtsjahr auf 10,7 Mio. Euro (2007: Gewinn in Höhe von 10,9 Mio. Euro).

Aufgliederung des Fair Value des Planvermögens

in Mio. €	2008	2007
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	132,7	96,4
Aktien	15,0	49,0
Investmentfonds	4,6	29,3
Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen	14,1	12,7
Geschlossener Immobilienfonds	4,0	4,0
Sonstige	14,9	10,3
Fair Value des Planvermögens zum 31.12.	185,3	201,7

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft umfassen Drohverlustrückstellungen in Verbindung mit Avalen, Akzepten und Kreditzusagen. Sie bilden einen Teil der Risikovorsorge im Kreditgeschäft (vgl. Note 23).

Die Rückstellungen für sonstige Steuern enthalten im Wesentlichen voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Betriebsprüfung für Gewerkekaptal-, Lohn-, Umsatz- und Vermögensteuer der Vorjahre.

Die übrigen Rückstellungen enthalten vor allem Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.

37 ▶ Ertragsteuerverpflichtungen

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	81,5	48,4
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	3,6	57,6
Insgesamt	85,1	106,0

Unter die laufenden Ertragsteuerverpflichtungen fallen die Beträge für Ertragsteuern, die wir auf Basis der Steuerbilanzen der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften voraussichtlich zahlen werden; weiterhin werden hier unsere Verpflichtungen für etwaige Ergebnisse aus laufenden und zukünftigen Betriebsprüfungen ausgewiesen.

Die latenten Steuern sind unsere zukünftigen Steuerbelastungen beziehungsweise -entlastungen, die für Differenzen zwischen den steuerlichen und den bilanziellen Wertansätzen gebildet wurden (vgl. Note 51).

Latente Steuererstattungsansprüche werden – wenn die Aufrechnungsvoraussetzungen vorliegen – wie im Vorjahr mit latenten Ertragsteuerverpflichtungen saldiert.

Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung von IFRIC 11, Group and Treasury Share Transactions, stehende retrospektive Anpassung der Vorjahreswerte gemäß IAS 8 führte zu einer Minderung der latenten Ertragsteuerverpflichtung um 0,2 Mio. Euro.

Die latenten Ertragsteueransprüche beziehungsweise -verpflichtungen entfallen auf folgende Positionen:

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007	Veränderung
	Bilanzansatz		
Aktienbasierte Vergütungen	6,3	5,9	0,4
Handelsbestand*	3,8	50,1	-46,3
Immaterielle Vermögensgegenstände	2,1	0,4	1,7
Risikovorsorge	1,6	3,6	-2,0
Finanzanlagen	0,1	4,8	-4,7
Gebäude	-0,9	-0,9	0,0
Verlustvortrag	-1,1	0,0	-1,1
Rückstellungen	-2,3	-3,5	1,2
Derivate des Bankbuchs	-3,0	0,0	-3,0
Pensionen	-3,1	-5,0	1,9
Erfolgswirksam	3,5	55,4	-51,9
Finanzinstrumente	7,0	7,6	-0,6
Pensionen	-11,4	-5,4	-6,0
Eigenkapitalwirksam	-4,4	2,2	-6,6
Latente Steuern	-0,9	57,6	-58,5
davon Ertragsteueransprüche	4,5	14,8	-10,3
davon Ertragsteuerverpflichtungen	3,6	72,4	-68,8

* Saldo aus Bewertungsunterschieden aller Handelsaktivitäten

38 ▶ Sonstige Passiva

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern	15,8	29,0
Rechnungsabgrenzungsposten	27,5	24,7
Zinsabgrenzungen auf		
Nachrangige Verbindlichkeiten	8,3	8,3
Genussrechtskapital	7,4	7,4
Sonstiges	49,2	37,4
Insgesamt	108,2	106,8

Die Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern umfassen Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie abzuführende Kapitalertragsteuern aus unserem Kundengeschäft.

Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung von IFRIC 11, Group and Treasury Share Transactions, stehende retrospektive Anpassung der Vorjahreswerte gemäß IAS 8 führte zu einer Minderung der sonstigen Passiva um 3,4 Mio. Euro.

39 ▶ Nachrangkapital

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Nachrangige Verbindlichkeiten (Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen)	322,9	322,9
Genussrechtskapital	135,8	135,8
Insgesamt	458,7	458,7

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2006 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. Mai 2011 einmalig oder mehrfach auf den Namen und/oder auf den Inhaber lautende Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrecht im Gesamtnennbetrag von bis zu 250,0 Mio. Euro auszugeben. Zur weiteren Stärkung des haftenden Eigenkapitals hat die Bank im September 2006 neue Namens-Genussscheine in Höhe von 100,0 Mio. Euro emittiert. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde von dieser Möglichkeit kein weiterer Gebrauch gemacht.

Im Falle der Liquidation, der Insolvenz oder eines sonstigen Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz werden die Forderungen aus den nachrangigen Mittelaufnahmen erst dann erfüllt, wenn alle anderen Forderungen gegen HSBC Trinkaus befriedigt worden sind. Untereinander sind alle Nachrangigen Verbindlichkeiten gleichrangig. Alle nachrangigen Mittelaufnahmen können von den Gläubigern nicht vorzeitig gekündigt werden. Genuss-

scheine können von HSBC Trinkaus bei einer Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen mit einer zweijährigen Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden.

Das Nachrangkapital wird mit einem Betrag von 396,2 Mio. Euro (2007: 399,8 Mio. Euro) – vor Disagio- und Marktpflegeabzug – für die Ermittlung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 5 a KWG herangezogen.

Für das Geschäftsjahr 2008 entfällt auf Nachrangige Verbindlichkeiten ein Zinsaufwand von 16,2 Mio. Euro (2007: 15,6 Mio. Euro) und auf Genussrechtskapital ein Zinsaufwand von 7,4 Mio. Euro (2007: 7,4 Mio. Euro).

Verzinsung und Rückzahlung der Nachrangigen Verbindlichkeiten

Verzinsung	Nominalbetrag in Mio. € 31.12.2008	Nominalbetrag in Mio. € 31.12.2007
Bis 5 %	128,2	128,2
Über 5 % bis 8 %	169,7	169,7
Festsätze	297,9	297,9
Variable Sätze	25,0	25,0
Insgesamt	322,9	322,9

Rückzahlung	Nominalbetrag in Mio. € 31.12.2008	Nominalbetrag in Mio. € 31.12.2007
Bis 1 Jahr	38,5	0,0
Über 1 Jahr bis 5 Jahre	86,2	69,5
Über 5 Jahre	198,2	253,4
Insgesamt	322,9	322,9

40 ▶ Eigenkapital

Zum 31. Dezember 2008 beträgt das Gezeichnete Kapital unverändert 70,0 Mio. Euro; es ist nach wie vor in 26.100.000 nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Berücksichtigung von anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente führte im Berichtsjahr zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage um 1,6 Mio. Euro.

Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung von IFRIC 11, Group and Treasury Share Transactions, stehende retrospektive Anpassung der Vorjahreswerte gemäß IAS 8 führte zu einem Rückgang des Vorjahresüberschusses von 0,4 Mio. Euro und zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage um 4,0 Mio. Euro.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2008 ermächtigt, das Grundkapital um bis zu 35,0 Mio. Euro bis zum 31. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen, und zwar durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital ist außerdem um bis zu 35,0 Mio. Euro durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsrechten aus den aufgrund des Er-

mächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. Juni 2008 bis zum 31. Mai 2013 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten von ihren Wandel- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen (bedingtes Kapital).

Bewertungsreserve für Finanzinstrumente

Die Bewertungsreserve für Finanzinstrumente als Teil der Gewinnrücklagen hat sich wie folgt entwickelt:

in Mio. €	2008	2007
Nettobewertungsreserve zum 01.01.	76,2	88,6
Abgänge (brutto)	-28,6	-6,3
Marktwertschwankungen (brutto)	-44,2	-25,8
Impairments (brutto)	43,7	3,8
Latente Steuern	0,4	15,9
Nettobewertungsreserve zum 31.12.	47,5	76,2

Eigenkapital gemäß KWG

Das aufsichtsrechtliche Kapital einer Bank ist in die drei Bestandteile Kernkapital (Tier I-Kapital), Ergänzungskapital (Tier II-Kapital) und Drittrangmittel (Tier III-Kapital) aufgeteilt. Das Kernkapital besteht in erster Linie aus dem Gezeichneten Kapital sowie den Kapital- und Gewinnrücklagen abzüglich immaterieller Vermögenswerte (im Wesentlichen Software). Das Ergänzungskapital setzt sich im Wesentlichen aus Genussrechtskapital, langfristigen Nachrangigen Verbindlichkeiten und unrealisierten Gewinnen aus börsennotierten Wertpapieren zusammen.

Nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften haben Institute ihre Adressrisiken, ihre Marktpreisrisiken sowie ihr operationelles Risiko zu quantifizieren und mit Eigen-

mitteln zu unterlegen. Das Marktpreisrisiko resultiert aus dem Zins- und Aktienpreisrisiko des Handelsbuchs, dem Fremdwährungsrisiko, dem Rohwarenrisiko sowie den sonstigen Marktrisikopositionen. Adressrisiken dürfen nur mit Kern- und Ergänzungskapital, Marktpreisrisiken darüber hinaus auch mit Drittrangmittel unterlegt werden. Die erforderliche Gesamtkapitalquote beträgt mindestens 8 %. Gleichzeitig müssen mindestens 4 % der Risikoaktiva mit Kernkapital unterlegt werden (Kernkapitalquote). Die Anforderungen an eine angemessene Eigenmittelausstattung sind täglich zum Geschäftschluss von den Instituten einzuhalten. Die Meldungen an die Bankenaufsicht erfolgen vierteljährlich. Die bankaufsichtsrechtlichen Kennziffern nach Bilanzfeststellung stellen sich wie folgt dar:

in Mio. €	2008	2007
Kernkapital (Tier I-Kapital)		
Konsolidiertes, bilanzielles Kernkapital	803	687
Immaterielle Vermögensgegenstände	-49	-51
Kernkapital gesamt	754	636
Ergänzungskapital (Tier II-Kapital)		
Nachrangige Verbindlichkeiten	294	297
Genussrechtskapital	100	100
Unrealisierte Gewinne aus börsennotierten Wertpapieren	31	35
Konsolidierung	-14	-2
Ergänzungskapital gesamt	411	430
Korrekturposten	-14	-10
Aufsichtsrechtliches Kapital ohne Drittrangmittel	1.151	1.056
Nutzbare Drittrangmittel (Tier III)	0	0
Aufsichtsrechtliches Kapital gesamt	1.151	1.056

in Mio. €	2008	2007
Risikoaktiva	6.825	7.356
Marktrisikoäquivalent	813	2.250
Operationelle Risiken	950	
Risikoposition	8.588	9.606
Kernkapitalquote in %	8,8	6,6
Eigenkapitalquote in %	13,4	11,0

2008 war ein deutlicher Rückgang sowohl der Risikoaktiva als auch der weiteren Risikopositionen zu verzeichnen. Da die Vorjahreszahlen nach dem inzwischen abgelösten Grundsatz 1 ermittelt wurden, zu dem große methodische Unterschiede bestehen, ist eine Vergleichbarkeit nur bedingt gegeben. So war zum Beispiel in der Vergangenheit keine Kapitalunterlegung von operationellen Risiken erforderlich.

Diese aktuelle Kapitalausstattung nach Rücklagenzuweisung ermöglicht es uns, trotz des gegenwärtig schwierigen Marktumfelds unser erfolgreiches Geschäftsmodell fortzuführen.

Für die Steuerung der Bank ist die Verfügbarkeit von ausreichendem Eigenkapital von elementarer Bedeutung, um die Risiken des Bankgeschäfts adäquat abzudecken. Wir überschreiten bewusst die aufsichtsrechtlichen Vorgaben sehr deutlich, um einerseits für organisches Wachstum und Schwankungen im Geschäftsverlauf gewappnet zu sein und andererseits Spielraum für strategisch sinnvolle Akquisitionen zu haben. Insgesamt wollen wir eine Gesamtkennziffer von wenigstens 10 % beibehalten. Hierzu ergänzend verweisen wir auf die Kommentierung der Finanzlage im Konzernlagebericht.

Diese aufsichtsrechtlich-orientierte Eigenkapitalsteuerung wird ergänzt durch eine Analyse des ökonomischen Kapitalbedarfs. Auch wenn mit der Einführung von Basel II gerade die Risikomessung im Kreditgeschäft deutlich verbessert wurde und sich damit der ökonomischen Betrachtungsweise nähert, so sind die aufsichtsrechtliche und die ökonomische Betrachtungsweise noch immer nicht vollständig deckungsgleich. Primäres Ziel unserer Analysen zum ökonomischen Kapital ist die Identifizierung aller Risiken in unserem Geschäft und der verfügbaren Risikopuffer, verbunden mit der Fragestellung nach der Risikotragfähigkeit auch unter einem extremen

Stress-Szenario. Die theoretischen Methoden zur Risikoquantifizierung sind in den Risikokategorien unterschiedlich weit entwickelt sind und die statistischen Datenbasen besitzen unterschiedliche Qualität, sodass eine Aggregation der Risiken nicht ganz unproblematisch ist. Die Ermittlung des ökonomischen Eigenkapitalbedarfs haben wir im Jahr 2008 verfeinert und neben der Vorgabe, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 99,95 % die Risikopuffer größer als die eingegangenen Risiken sind, eine Berechnung mit der Wahrscheinlichkeit „einmal in 25 Jahren“ durchgeführt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Risikotragfähigkeit der Bank unverändert gegeben und die Eigenkapitalausstattung angemessen ist. Die Geschäftsergebnisse des Jahres 2008 bestätigen dieses.

41 ▶ Anteile in Fremdbesitz

Bei den Anteilen in Fremdbesitz handelt es sich um Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds, der sich in der Platzierungsphase befindet und im Konzernab-

schluss vollkonsolidiert wird. Der Kapitalanteil der Minderheiten beträgt 18,1 Mio. Euro, der Ergebnisanteil – 1,6 Mio. Euro.

42 ▶ Bewertungsklassen

Aktiva per 31.12.2008 in Mio. €					
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value		Summe
Bewertungskategorie	Loans and Receivables	Sonstige finanzielle Vermögenswerte	Held for Trading	Available for Sale-Bestand	
Barreserve		139,5			139,5
Forderungen an Kreditinstitute*	2.979,7				2.979,7
Forderungen an Kunden*	4.061,2				4.061,2
Handelsaktiva			12.482,6		12.482,6
Finanzanlagen		61,6		2.057,2	2.118,8
Sonstige Finanzinstrumente	38,2	1,7			39,9
Summe Finanzinstrumente	7.079,1	202,8	12.482,6	2.057,2	21.821,7
Sonstige Aktiva, die nicht unter IAS 39 fallen					384,0
Bilanzsumme					22.205,7

Passiva per 31.12.2008 in Mio. €			
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten	Zum Fair Value	Summe
Bewertungskategorie	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Held for Trading	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.709,1		2.709,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**	11.592,8		11.592,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0		10,0
Handelspassiva		6.152,9	6.152,9
Nachrangkapital	458,7		458,7
Sonstige Finanzinstrumente	50,5		50,5
Summe Finanzinstrumente	14.821,1	6.152,9	20.974,0
Sonstige Passiva, die nicht unter IAS 39 fallen			260,2
Eigenkapital			955,0
Anteile im Fremdbesitz			16,5
Bilanzsumme			22.205,7

* Der Ausweis der Risikovorsorge für Forderungen erfolgt durch Abzug direkt bei den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise bei den Forderungen an Kunden.

** Die Einlagen unserer Kunden dienen teilweise der internen Refinanzierung unserer Handelsbereiche.

Aktiva per 31.12.2007 in Mio. €					
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value		Summe
Bewertungskategorie	Loans and Receivables	Sonstige finanzielle Vermögenswerte	Held for Trading	Available for Sale-Bestand	
Barreserve		332,3			332,3
Forderungen an Kreditinstitute*	4.117,0				4.117,0
Forderungen an Kunden*	4.256,7				4.256,7
Handelsaktiva			10.436,8		10.436,8
Finanzanlagen		56,5	0,3	1.511,4	1.568,2
Sonstige Finanzinstrumente	0,9	5,6			6,5
Summe Finanzinstrumente	8.374,6	394,4	10.437,1	1.511,4	20.717,5
Sonstige Aktiva, die nicht unter IAS 39 fallen					349,4
Bilanzsumme					21.066,9

Passiva per 31.12.2007 in Mio. €					
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value		Summe
Bewertungskategorie	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Held for Trading		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		2.532,7			2.532,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**		10.283,2			10.283,2
Verbriefte Verbindlichkeiten		10,0			10,0
Handelspassiva				6.488,4	6.488,4
Nachrangkapital		458,7			458,7
Sonstige Finanzinstrumente		47,9			47,9
Summe Finanzinstrumente		13.332,5		6.488,4	19.820,9
Sonstige Passiva, die nicht unter IAS 39 fallen					277,3
Eigenkapital					968,7
Bilanzsumme					21.066,9

* Der Ausweis der Risikovorsorge für Forderungen erfolgt durch Abzug direkt bei den Forderungen an Kreditinstituten bzw. bei den Forderungen an Kunden.

** Die Einlagen unserer Kunden dienen teilweise der internen Refinanzierung unserer Handelsbereiche.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns

43 ▶ Zinsüberschuss

in Mio. €	2008	2007
Zinserträge	397,6	448,4
Aus Forderungen an Kreditinstitute	127,0	227,2
Geldmarktgeschäfte	111,1	211,1
Andere verzinsliche Forderungen	15,9	16,1
Aus Forderungen an Kunden	190,6	155,7
Geldmarktgeschäfte	55,7	50,1
Andere verzinsliche Forderungen	134,9	105,6
Aus Finanzanlagen	80,0	65,5
Zinserträge	77,2	55,7
Dividendenerträge	0,6	1,6
Beteiligungserträge	2,2	8,2
Zinsaufwendungen	258,1	338,4
Aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60,0	36,7
Geldmarktgeschäfte	47,9	29,4
Andere verzinsliche Einlagen	12,1	7,3
Aus Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	174,0	276,6
Geldmarktgeschäfte	82,7	153,4
Andere verzinsliche Einlagen	91,3	123,2
Aus Verbrieften Verbindlichkeiten	0,4	2,1
Aus Nachrangkapital	23,6	23,0
Sonstiges	0,1	0,0
Zinsüberschuss	139,5	110,0

Im Berichtsjahr ist es uns gelungen, den Zinsüberschuss deutlich um 29,5 Mio. Euro beziehungsweise 26,8 % auf 139,5 Mio. Euro zu erhöhen. Das höhere Zinsergebnis ist vor allem auf gestiegene Einlagen unserer Kundschaft zurückzuführen; deutlich wird hier, welches hohe Vertrauen uns die Kunden in Zeiten der Finanzmarktkrise entgegenbringen. Das Geld wurde vornehmlich an die HSBC-Gruppe und im besicherten Geldmarkt weitergereicht. Die Platzierung von kurzfristigen Liquiditätsüberschüssen bei anderen Kreditinstituten war im Gegenzug deutlich rückläufig. Aufgrund stark erhöhter Volumina stieg darüber hinaus das Zinsergebnis aus Finanzanlagen – einschließlich der Beteiligungserträge – um 14,5 Mio. Euro beziehungsweise 22,1 % auf 80,0 Mio. Euro.

Im Berichtszeitraum wurden Zinserträge aus wertberichtigten finanziellen Vermögenswerten in Höhe von 5,3 Mio. Euro (2007: 2,4 Mio. Euro) vereinnahmt.

44 ▶ Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen

Das Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen resultiert im Berichtsjahr aus unserer Beteiligung an der SINO AG, während im Vorjahr auch die ITS at equity erfasst wurde (vgl. Note 4). Dadurch ist das Ergebnis im Berichtsjahr um 5,9 Mio. Euro auf 0,5 Mio. Euro (2007: 6,4 Mio. Euro) gesunken.

45 ▶ Risikovorsorge im Kreditgeschäft

in Mio. €	2008	2007
Zuführungen	7,0	3,6
Auflösungen	2,4	6,7
Direktabschreibungen	0,0	0,0
Eingänge auf ausgebuchte Forderungen	0,1	0,4
Insgesamt	4,5	-3,5

Bei der Risikovorsorge für das Kreditgeschäft ist ein Aufwand in Höhe von 4,5 Mio. Euro zu verzeichnen (2007: Ertrag in Höhe von 3,5 Mio. Euro). Dabei halten wir unverändert an unserer konservativen Haltung mit strengen Bewertungsmaßstäben bei der Beurteilung von Ausfallrisiken fest.

Der Anstieg der Risikovorsorge ist im Wesentlichen auf die Zuführung im Rahmen der Wertberichtigung auf Portfoliobasis in Höhe von 3,4 Mio. Euro gegenüber einer Auflösung in Höhe von 1,6 Mio. Euro im Vorjahr zurückzuführen. Dieser Effekt ist der allgemeinen Eintrübung der konjunk-

turellen Lage, nicht jedoch der spezifischen Bonität einzelner Geschäftskunden geschuldet. Unser Kreditportfolio ist aufgrund unserer strengen Kreditvergaberegeln auch weiterhin durch eine angemessene Qualität gekennzeichnet. Dieses spiegelt sich auch in unserer Zuführung zur Wertberichtigung auf Einzelbasis wider, die mit einem Betrag in Höhe von 3,6 Mio. Euro dem Niveau des Vorjahrs entspricht. Positiv anzumerken ist zudem, dass auch im Berichtsjahr eine Auflösung von bereits gebildeten Einzelwertberichtigungen in Höhe von 2,4 Mio. Euro (2007: 5,1 Mio. Euro) vorgenommen werden konnte.

46 ▶ Provisionsüberschuss

in Mio. €	2008	2007
Wertpapiergeschäft	231,6	203,7
Devisengeschäft und Derivate	61,0	48,2
Emissions- und Strukturierungsgeschäft	10,9	19,8
Auslandsgeschäft	13,5	13,0
Investment Banking	2,7	9,1
Zahlungsverkehr	6,0	5,6
Kreditgeschäft	5,0	4,3
Immobilien-geschäft	0,3	0,7
Sonstiges Provisions-geschäft	16,6	13,7
Insgesamt	347,6	318,1

Das Provisionsergebnis stieg im Berichtsjahr um 29,5 Mio. Euro beziehungsweise 9,3 % auf 347,6 Mio. Euro und ist damit auch in diesem Geschäftsjahr der maßgebliche Erfolgsfaktor der Bank. Das Provisionsergebnis nimmt einen Anteil von 59,0 % an den operativen Erträgen der Bank ein und beträgt insgesamt das 2,5-fache (2007: 2,9-fache) des Zinsüberschusses.

Die erfreuliche Entwicklung im Provisionsergebnis ist im Wesentlichen auf die in diesem Jahr erstmalig vollkonsolidierte Tochtergesellschaft ITS (vgl. Note 4) zurückzuführen, deren Wertpapierabwicklungsgeschäft einen Beitrag

in Höhe von 45,4 Mio. Euro leistete. Das Emissions- und Strukturierungsgeschäft sowie das Investment Banking sind aufgrund der fehlenden Aufnahmekapazität des Markts deutlich zurückgefallen.

Treuhandgeschäfte, die der Konzern im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung abschließt, werden bilanziell nicht erfasst. Dem Provisionsergebnis zuzurechnende Treuhandtätigkeiten trugen im Berichtsjahr keine Provisionserträge (2007: 0,2 Mio. Euro) und keine Provisionsaufwendungen (2007: 0,0 Mio. Euro) bei.

47 ▶ Handelsergebnis

in Mio. €	2008	2007
Aktien und Aktien-/Indexderivate	87,0	79,0
Devisen	8,8	10,2
Renten und Zinsderivate	2,4	10,9
Derivate des Bankbuchs	-11,1	0,0
Insgesamt	87,1	100,1

Mit 87,1 Mio. Euro liegt das Handelsergebnis 13,0 Mio. Euro unter dem Niveau des Vorjahrs (2007: 100,1 Mio. Euro). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen. Zum einen haben die enormen Unsicherheiten an den Geld- und Kapitalmärkten zu einer Ausweitung der Credit- und Liquiditätsspreads für Anleihen öffentlicher Emittenten und damit zu entsprechenden Bewertungsverlusten in unserem Zinsportfolio geführt. Zum anderen sind im Berichtsjahr erstmalig signifikante Bewertungsverluste von Derivaten des Bankbuchs aus-

zuweisen. Zu Buche schlägt hier im Wesentlichen das Ergebnis eines Swaps zur Absicherung einer strategischen Zinsposition im Immobiliengeschäft der Bank.

Erfreulich ist indes, dass das Ergebnis aus Aktien und Aktien-/Indexderivaten im Berichtsjahr trotz des schwierigen Marktumfelds einerseits und der sehr hohen Vorgaben des Vorjahrs andererseits nochmals um 8,0 Mio. Euro auf nunmehr 87,0 Mio. Euro gesteigert werden konnte. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist hierbei der Handel mit Zertifikaten und Optionsscheinen.

48 ▶ Verwaltungsaufwand

in Mio. €	2008	2007
Personalaufwand	232,3	203,9
Löhne und Gehälter	202,8	181,6
Soziale Abgaben	21,5	17,2
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	8,0	5,1
Andere Verwaltungsaufwendungen	134,4	118,8
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und auf Immaterielle Vermögenswerte	17,5	11,3
Insgesamt	384,2	334,0

In den anderen Verwaltungsaufwendungen sind Aufwendungen aus Leasingzahlungen (inkl. Miet- und Pachtzahlungen) in Höhe von 18,8 Mio. Euro (2007: 21,5 Mio. Euro) enthalten.

Der Verwaltungsaufwand stieg um 15,0 % von 334,0 Mio. Euro auf 384,2 Mio. Euro. Dieser Kostenanstieg ist vor allem auf die erstmalige Einbeziehung der ITS in den Konzernverbund zurückzuführen. Ohne Berücksichtigung der ITS beläuft sich der Anstieg auf moderate 5,3 % und reflektiert unter anderem die höhere Mitarbeiterzahl. Im Einklang mit der Ergebnisentwicklung sind die Bonuszahlungen für 2008 deutlich rückläufig.

Die anderen Verwaltungsaufwendungen beinhalten unter anderem weiter gestiegene Aufwendungen für IT-Applikationen, wobei im Berichtsjahr die Implementierung der Abgeltungsteuer in den Banksystemen eine wesentliche Rolle spielt.

Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung von IFRIC 11, Group and Treasury Share Transactions, stehende retrospektive Anpassung gemäß IAS 8 führte in den Vorjahreswerten zu einer Erhöhung des Personalaufwands um 0,6 Mio. Euro.

Die Aufgliederung der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung stellt sich wie folgt dar:

in Mio. €	2008	2007
Aufwendungen für leistungsorientierte Pläne	3,1	0,7
davon laufender Dienstzeitaufwand	5,4	4,3
davon Zinsaufwand	10,3	8,8
davon erwartete Erträge aus dem Planvermögen	-12,6	-12,4
Aufwendungen für beitragsorientierte Pläne	4,6	4,0
Andere Aufwendungen für Altersversorgung	0,3	0,4
Insgesamt	8,0	5,1

49 ▶ Ergebnis aus Finanzanlagen

Beim Ergebnis aus Finanzanlagen ist im Berichtsjahr ein Verlust in Höhe von 50,0 Mio. Euro zu verzeichnen gegenüber einem Gewinn in Höhe von 1,9 Mio. Euro im Vorjahr. Dieser Verlust ist unter anderem auf die unerwarteten Probleme renommierter Finanzdienstleistungsunternehmen zurückzuführen, deren Wertpapiere einen entsprechenden Wertberichtigungsbedarf in unserem Portfolio mit sich brachten. Darüber hinaus haben wir Aktien- und Investmentfonds des Bankbuchs bei

Anzeichen für eine signifikante oder dauerhafte Wertminderung auf ihre niedrigeren Marktwerte erfolgswirksam abgeschrieben. Auf die Anwendung der neuen Bilanzierungshilfe zur Reklassifizierung von Beständen (vgl. Note 18) haben wir bewusst verzichtet.

Aus den Verkäufen von Finanzanlagen – insbesondere Investmentfonds – haben wir per saldo einen Verlust von 6,3 Mio. Euro im Vergleich zu einem Gewinn in Höhe von 4,0 Mio. Euro im Vorjahr realisiert.

50 ▶ Sonstiges Ergebnis

in Mio. €	2008	2007
Sonstige betriebliche Erträge	10,0	11,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6,5	9,7
Sonstiges betriebliches Ergebnis	3,5	1,3
Übrige Erträge	0,1	0,1
Übrige Aufwendungen	1,4	0,2
Übriges Ergebnis	-1,3	-0,1
Sonstiges Ergebnis	2,2	1,2

Die Sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen 4,9 Mio. Euro (2007: 5,9 Mio. Euro) aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen und 1,7 Mio. Euro (2007: 1,7 Mio. Euro) Mieterträge. Die Übrigen Aufwen-

dungen in Höhe von 1,4 Mio. Euro (2007: 0,2 Mio. Euro) beinhalten im Wesentlichen Impairments in Höhe von 1,0 Mio. Euro (2007: 0,1 Mio. Euro) auf Grundstücke und Gebäude.

51 ▶ Ertragsteuern

in Mio. €	2008	2007
Laufende Steuern	100,5	35,9
darunter periodenfremd	-2,5	0,0
Latente Steuern aus der Veränderung von zeitlich befristeten Bewertungsdifferenzen	-51,9	42,2
Latente Steuern aus Änderungen der Steuersätze	0,0	-14,9
Insgesamt	48,6	63,2

Aufgrund der Unternehmensteuerreform 2008 beträgt in Deutschland der effektive Körperschaftsteuersatz im Berichtsjahr 15,8 % (2007: 26,4 %). Unter Berücksichtigung des Steuersatzes für Gewerbesteuer ergibt sich für 2008 ein kombinierter Ertragsteuersatz von ca. 32,0 % (2007: 40,4 %). Dieser Satz wird auch zur Ermittlung der latenten Steuern herangezogen.

Im Berichtsjahr haben wir die Handelsbestände erstmalig auch nach HGB – analog zu IFRS – mit Marktwerten, korrigiert um einen Value at Risk-Abschlag, bewertet.

Dadurch wurden die bisherigen stillen Reserven nach HGB im Handelsbuch ertragswirksam und steuerpflichtig. Daher ist der laufende Steueraufwand im Berichtsjahr erhöht und kongruent dazu die latenten Steuern deutlich rückläufig.

Für Erträge, die in Luxemburg der laufenden Besteuerung unterliegen, wurde generell ein Steuersatz von 29,6 % berücksichtigt. Zur Ermittlung der latenten Steuern wurde der ab 1. Januar 2009 gültige Steuersatz in Höhe von 28,6 % herangezogen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Beziehung zwischen den aus dem Jahresüberschuss vor Steuern abgeleiteten Ertragsteuern und dem tatsächlichen Ertragsteuerausweis dar:

in Mio. €	2008	2007
Jahresüberschuss vor Steuern	146,2	207,2
Ertragsteuersatz (%)	32,0	40,4
Abgeleitete Ertragsteuern aus dem Jahresüberschuss vor Steuern	46,7	83,8
Latenter Steuereffekt aus Änderung der Steuersätze	0,0	-14,9
Steuersatzdifferenz auf Ergebnisse ausländischer Gesellschaften	-1,0	-3,5
Effekt aus nicht genutzten Verlustvorträgen	2,0	0,0
Effekt aus steuerfreien Einkünften sowie nicht abzugsfähigen Aufwendungen nach § 8 b KStG	0,9	-3,3
Steuern für Vorjahre	-2,1	0,0
Übrige	2,1	1,1
Ausgewiesene Ertragsteuern	48,6	63,2

52 ▶ Betriebsergebnisrechnung

in Mio. €	2008	2007	Veränderung	
			in Mio. €	in %
Zinserträge	397,6	448,4	-50,8	-11,3
Zinsaufwendungen	258,1	338,4	-80,3	-23,7
Zinsüberschuss	139,5	110,0	29,5	26,8
Risikovorsorge Kreditgeschäft	4,5	-3,5	8,0	> 100,0
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	135,0	113,5	21,5	18,9
Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen	0,5	6,4	-5,9	-92,2
Provisionserträge	606,5	620,7	-14,2	-2,3
Provisionsaufwendungen	258,9	302,6	-43,7	-14,4
Provisionsüberschuss	347,6	318,1	29,5	9,3
Operatives Handelsergebnis	98,2	100,1	-1,9	1,9
Personalaufwand	232,3	203,9	28,4	13,9
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	151,9	130,1	21,8	16,8
Verwaltungsaufwand	384,2	334,0	50,2	15,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	3,5	1,3	2,2	> 100
Betriebsergebnis	200,6	205,4	-4,8	-2,3
Ergebnis aus Finanzanlagen	-50,0	1,9	-51,9	> 100,0
Ergebnis aus Derivaten des Bankbuchs	-11,1	0,0	-11,1	100,0
Übriges Ergebnis	-1,3	-0,1	-1,2	> 100,0
Jahresüberschuss vor Steuern	138,2	207,2	-69,0	-33,3
Ertragsteuern	48,6	63,2	-14,6	-23,1
Jahresüberschuss	89,6	144,0	-54,4	-37,8

In das Betriebsergebnis sind aus der Position Sonstiges Ergebnis (vgl. Note 50) jeweils die betrieblichen Erträge und Aufwendungen eingerechnet worden. Die Aufteilung des Betriebsergebnisses auf die Geschäftsbereiche ist in

der Note 55 Geschäftssegmente dargestellt. Das operative Handelsergebnis besteht aus dem Handelsergebnis unserer Handelstische ohne Berücksichtigung des Ergebnisses aus Derivaten des Bankbuchs.

53 ► Gewinn- und Verlustrechnung nach Bewertungskategorien

Die folgende Übersicht beinhaltet zum einen die Nettogewinne beziehungsweise Nettoverluste für jede Bewertungskategorie von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten nach IAS 39. Bei den Netto-

gewinnen/Nettoverlusten handelt es sich um eine saldierte Ergebnisgröße, die sich aus erfolgswirksamen Marktwertänderungen, Abgängen von Finanzinstrumenten, Wertminderungen sowie gegebenenfalls Fremdwährungseinflüssen zusammensetzt. Zum anderen sind ihr die Zinserträge/-aufwendungen sowie die Provisionserträge/-aufwendungen für jede Bewertungskategorie zu entnehmen.

Bewertungskategorie 31.12.2008 in Mio. €	Loans and Receivables	Sonstige Finanzin- strumente	Held for Trading	Available for Sale- Bestand	Sonstige finanzielle Verbind- lichkeiten	Sonstiges	Summe
Zinsergebnis							
Zinserträge	307,6	10,0		80,0			397,6
Zinsaufwendungen					-258,1		-258,1
Provisionsergebnis							
Provisionserträge	5,1					601,4	606,5
Provisionsaufwendungen	-0,1					-258,8	-258,9
Handelsergebnis							
Ergebnis aus Finanzanlagen			87,1				87,1
Ergebnis aus Finanzanlagen				-6,3			-6,3
Impairments							
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-5,9					1,4	-4,5
Ergebnis aus Finanzanlagen				-43,7			-43,7
Insgesamt	306,7	10,0	87,1	30,0	-258,1	344,0	519,7

Bewertungskategorie 31.12.2007 in Mio. €	Loans and Receivables	Sonstige Finanzin- strumente	Held for Trading	Available for Sale- Bestand	Sonstige finanzielle Verbind- lichkeiten	Sonstiges	Summe
Zinsergebnis							
Zinserträge	374,4	8,5		65,5			448,4
Zinsaufwendungen					-338,4		-338,4
Provisionsergebnis							
Provisionserträge	4,5					616,2	620,7
Provisionsaufwendungen	-0,3					-302,3	-302,6
Handelsergebnis							
Ergebnis aus Finanzanlagen			100,1				100,1
Ergebnis aus Finanzanlagen			0,9	4,8			5,7
Impairments							
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	1,9					1,6	3,5
Ergebnis aus Finanzanlagen				-3,8			-3,8
Insgesamt	380,5	8,5	101,0	66,5	-338,4	315,5	533,6

Sonstige Angaben

54 ▶ Angaben zur Kapitalflussrechnung

IAS 7 (Cashflow Statements) fordert als branchenübergreifende Vorschrift, eine Kapitalflussrechnung zu erstellen. Ihre Bedeutung als Informationsinstrument in Jahresabschlüssen von Kreditinstituten ist jedoch relativ gering. Die Kapitalflussrechnung zeigt die Veränderung der Zahlungsmittel des Konzerns nach Zu- und Abflüssen im Verlauf des Geschäftsjahrs.

Bei den Zahlungsvorgängen des Geschäftsjahrs wird zwischen Zahlungsströmen aus operativer, investiver und finanzierender Tätigkeit unterschieden. Die Zuordnung von Zahlungsströmen zur operativen Geschäftstätigkeit erfolgt entsprechend der Abgrenzung des Betriebsergebnisses. Dieses setzt sich zusammen aus der Summe des Zins- und Provisionsüberschusses, des at equity-Ergebnisses, dem Handelsergebnis und dem Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge abzüglich des Verwaltungsaufwands sowie der Risikovorsorge.

Die Sammelposition „Sonstige Anpassungen (per saldo)“ enthält als Bestandteil der Kapitalflussrechnung im Wesentlichen folgende Faktoren: das Bewertungsergebnis der Finanzinstrumente des Handelsbestands zum Bilanzstichtag, die Nettozuführung zu den latenten Steuern, die Veränderung der Steuererstattungsansprüche sowie gezahlte Ertragsteuern und erhaltene Zinsen und Dividenden abzüglich gezahlter Zinsen.

Zahlungsmittel

Der ausgewiesene Zahlungsmittelbestand in Höhe von 139,5 Mio. Euro (2007: 332,3 Mio. Euro) entspricht wie im Vorjahr dem Bilanzposten Barreserve, der sich aus dem Kassenbestand und dem Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammensetzt. Die Zahlungsmittel bestehen nahezu ausschließlich in Euro. Wesentliche Bewertungseffekte aus Wechselkursänderungen waren nicht zu berücksichtigen.

Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit

Die Zahlungsströme aus dem operativen Geschäft werden für den Konzern nach der indirekten Methode dargestellt, nach der sie aus dem Jahresüberschuss abgeleitet werden.

Der Jahresüberschuss des Konzerns nach Steuern in Höhe von 89,6 Mio. Euro (2007: 144,0 Mio. Euro) bildet die Ausgangsgröße für die Kapitalflussrechnung. Der als Zwischensumme aus operativer Geschäftstätigkeit ausgewiesene Bruttocashflow von 30,3 Mio. Euro (2007: 128,6 Mio. Euro) zeigt den betrieblichen Ausgabenüberschuss vor jeglicher Kapitalbindung. Im Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit sind zusätzlich die Veränderungen der operativen Mittel berücksichtigt.

Cashflow aus Investitionstätigkeit

Für den Erwerb von Sachanlagevermögen wurden 22,8 Mio. Euro im Geschäftsjahr 2008 aufgewendet (2007: 131,3 Mio. Euro). Aus Verkäufen von Sachanlagevermögensgegenständen flossen dem Konzern 1,0 Mio. Euro (2007: 1,0 Mio. Euro) zu. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ergab sich aus dem Kauf und Verkauf von Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter ein Zahlungsausgang von netto 2,5 Mio. Euro (2007: 15,0 Mio. Euro).

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Als Bestandteil des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Berichtsjahr 65,3 Mio. Euro Dividende für das Geschäftsjahr 2008 gezahlt (2007: 65,3 Mio. Euro).

55 ▶ Geschäftssegmente

Die im Geschäftsjahr erstmalig nach IFRS 8 erstellte Segmentberichterstattung von HSBC Trinkaus liefert den Jahresabschlussadressaten Informationen über die Ertrags-, Wachstums- und Risikoquellen einzelner Segmente und soll sie in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Leistung des Konzerns differenzierter beurteilen zu können.

Die Basis der Operativen Segmente des HSBC Trinkaus-Konzerns bildet die Ergebnisbeitragsrechnung als ein wesentlicher Bestandteil des Management Information System (MIS). Das MIS fungiert als eines der zentralen Steuerungs- und Kontrollinstrumente der Bank und bildet die Organisationsstruktur des HSBC Trinkaus-Konzerns nach Unternehmensbereichen ab.

Die Segmentberichterstattung umfasst daher die nachfolgend dargestellten, im Wesentlichen auf die Bedürfnisse unserer Kunden ausgerichteten Geschäftsfelder:

Vermögende Privatkunden

Das Geschäftsfeld Vermögende Privatkunden bietet den Kunden von HSBC Trinkaus die umfassende Betreuung und Verwaltung größerer privater Vermögen. Dies beinhaltet neben der reinen Vermögensverwaltung und Anlageberatung auch besondere Dienstleistungen wie die Vermögensstrukturberatung, die Testamentsvollstreckung, die Immobilienberatung sowie Family Office-Dienstleistungen. Die Dienstleistungen werden im Stammhaus, in den Niederlassungen und bei unserer Tochtergesellschaft in Luxemburg angeboten.

Firmenkunden

Im Geschäftsfeld Firmenkunden offeriert HSBC Trinkaus großen und mittleren Unternehmen eine am jeweiligen Bedarf ausgerichtete umfassende Palette qualifizierter Dienstleistungen. Hierbei handelt es sich um die Basisdienstleistungen der verschiedenen Kredit- und Einlageprodukte sowie den umfassenden Zahlungsverkehrservice im In- und Ausland (PCM = Payments and Cash Management). Hinzu treten anspruchsvolle Spezialdienstleistungen wie Zins- und Währungsmanagement, Auslandsgeschäft, Wertpapiergeschäft, Portfoliomanagement sowie Corporate Finance.

Institutionelle Kunden

HSBC Trinkaus bietet im Geschäftsfeld Institutionelle Kunden, also Kapitalsammelstellen mit hohem Anlagebedarf wie Versicherungen, Pensionsfonds und Investmentgesellschaften sowie auch Banken, die gesamte Bandbreite der klassischen und modernen Anlage- und Refinanzierungsinstrumente sowie auf den einzelnen Kunden zugeschnittene individuelle Lösungen zum Beispiel für die Wertsicherung großer Anlageportfolien.

Handel

Unter Handel fallen die Transaktionen der Handelsbereiche in Wertpapieren, Finanzinstrumenten, Devisen und Derivaten von HSBC Trinkaus, die die Bank auf eigene Rechnung und im eigenen Namen vornimmt. Beim Handel tritt somit die Bank selbst als Marktteilnehmer auf, nimmt Market-Maker-Funktionen wahr und versucht, zusätzliche Ergebnisbeiträge dadurch zu erwirtschaften, dass sie gezielt Handelspositionen eingeht.

Zentrale Bereiche

Die Zentralen Bereiche enthalten neben Overhead-Kosten, die den Geschäftsfeldern nicht eindeutig zugerechnet werden können, die Ergebnisbeiträge ausgewählter strategischer Aktiv- und Passivpositionen, die nicht direkt einzelnen Geschäftsfeldern zugeordnet sind, sowie die Ergebnisse des Asset Liability Management. Wie schon im Vorjahr werden in diesem Segment auch die Ergebnisbeiträge ausgewiesen, die aus der Abwicklung von Wertpapiergeschäften für Finanzdienstleister erzielt wurden.

Segmenterträge sind in Zins-, Provisions- und Handelsergebnis unterteilt. Die Differenz zwischen den im wirtschaftlichen Konzernergebnis enthaltenen, standardisierten Risikokosten (bonitätsabhängige Zuschlagsätze auf Inanspruchnahmen sowie nicht ausgenutzte Limite) und den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Risikokosten ist in der Spalte Überleitung/Konsolidierung aufgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird den Bereichen zugeordnet, soweit dies verursachungsgerecht möglich ist. Unverteilte Overhead-Kosten sind im Segment Zentrale Bereiche erfasst.

Die Segmentierung nach operativen Geschäftsfeldern stellt sich für die Jahre 2008 und 2007 wie folgt dar:

in Mio. €		Vermö- gende Privat- Kunden	Firmen- kunden	Institu- tionelle Kunden	Handel	Zentrale Bereiche	Wirtschaft- liches Konzern- ergebnis	Konsoli- dierung/ Über- leitung	Ins- gesamt
Zinsüberschuss	2008	13,6	43,6	4,2	10,3	67,8	139,5	0,0	139,5
	2007	14,1	40,1	3,9	3,4	48,5	110,0	0,0	110,0
Risikovorsorge	2008	1,3	6,7	0,8	0,3	1,8	10,9	-6,4	4,5
	2007	1,1	5,2	0,5	0,1	0,7	7,6	-11,1	-3,5
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	2008	12,3	36,9	3,4	10,0	66,0	128,6	6,4	135,0
	2007	13,0	34,9	3,4	3,3	47,8	102,4	11,1	113,5
Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen	2008	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,5	0,0	0,5
	2007	0,0	0,0	0,0	0,0	6,4	6,4	0,0	6,4
Provisionsüberschuss	2008	96,7	91,4	145,5	4,6	9,4	347,6	0,0	347,6
	2007	91,9	82,7	141,2	13,3	-11,0	318,1	0,0	318,1
davon Effekt aus der Konsolidierung der ITS	2008	0,0	0,0	0,0	0,0	45,4	45,4	0,0	45,4
	2007	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Operatives Handelsergebnis	2008	0,0	0,1	3,5	112,9	-18,3	98,2	0,0	98,2
	2007	0,0	-0,2	-1,9	98,2	4,0	100,1	0,0	100,1
Erträge nach Risikovorsorge	2008	109,0	128,4	152,4	127,5	57,6	574,9	6,4	581,3
	2007	104,9	117,4	142,7	114,8	47,2	527,0	11,1	538,1
Verwaltungsaufwand	2008	67,9	76,7	91,0	55,5	93,1	384,2	0,0	384,2
	2007	62,7	71,3	83,6	50,3	66,1	334,0	0,0	334,0
davon Abschreibung und Amortisation	2008	1,4	1,0	0,9	0,6	13,6	17,5	0,0	17,5
	2007	1,1	0,8	0,6	1,3	7,5	11,3	0,0	11,3
davon Effekt aus der Konsolidierung der ITS	2008	0,0	0,0	0,0	0,0	47,5	47,5	0,0	47,5
	2007	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	2008	0,0	0,0	0,0	0,0	3,5	3,5	0,0	3,5
	2007	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	1,3	0,0	1,3
Betriebsergebnis	2008	41,1	51,7	61,4	72,0	-32,0	194,2	6,4	200,6
	2007	42,2	46,1	59,1	64,5	-17,6	194,3	11,1	205,4
Ergebnis aus Finanzanlagen	2008	0,0	0,0	0,0	0,0	-50,0	-50,0	0,0	-50,0
	2007	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	1,9	0,0	1,9
Ergebnis aus Derivaten des Bankbuchs	2008	0,0	0,0	0,0	0,0	-11,1	-11,1	0,0	-11,1
	2007	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Übriges Ergebnis	2008	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,3	-1,3	0,0	-1,3
	2007	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	0,0	-0,1
Jahresüberschuss vor Steuern	2008	41,1	51,7	61,4	72,0	-94,4	131,8	6,4	138,2
	2007	42,2	46,1	59,1	64,5	-15,8	196,1	11,1	207,2
Steueraufwand	2008	12,8	16,5	19,6	23,0	-25,3	46,6	2,0	48,6
	2007	15,6	18,6	23,8	11,4	-10,7	58,7	4,5	63,2
Jahresüberschuss nach Steuern	2008	28,3	35,2	41,8	49,0	-69,1	85,2	4,4	89,6
	2007	26,6	27,5	35,3	53,1	-5,1	137,4	6,6	144,0
Veränderung zum Vorjahr in %		6,4	28,0	18,4	-7,7	> 100,0	-38,0	-33,3	-37,8

Trotz der schweren weltweiten Finanzmarktkrise gelang es in allen vier Kernsegmenten der Bank, hohe Beiträge zum Betriebsergebnis zu erwirtschaften. Dieses Bild dokumentiert die strategische Ausgewogenheit der Geschäftsaktivitäten der Bank und die Stärke des kundenbezogenen Geschäftsmodells, das durch einen kundenorientierten Handel unterstützt wird. Die Folgen der Finanzmarktkrise haben sich insbesondere in den Finanzanlagen der Bank negativ niedergeschlagen, die in den zentralen Bereichen geführt werden.

Besonders erfreulich entwickelte sich der Ergebnisbeitrag des Firmenkundengeschäfts, der die höchste prozentuale Steigerung aufweist. Die signifikanten Zuwächse der Kredit- und Einlagenvolumina bei gleichzeitiger Margenausweitung im Kreditgeschäft sowie der umfangreiche Ausbau des Wertpapier-, Devisen- und Auslandsgeschäfts mit Firmenkunden führten im Jahresvergleich zu einer nennenswerten Zunahme von Zins- und Provisionsüberschuss. Die ausgewiesene Risikovorsorge entspricht den Standardrisikokosten aufgrund des Kreditmodells der Bank. Die Qualität des Kreditportfolios ist weiterhin hoch.

Den höchsten Beitrag aller Kundensegmente zum Betriebsergebnis der Bank steuerte das Segment Institutionelle Kunden bei, das besonders von dem erfolgreichen Fixed Income- und Custody-Geschäft profitieren konnte. Der Anteil der Produkte, die aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe für die Kunden zur Verfügung gestellt werden kann, nimmt weiterhin kontinuierlich zu.

Im Bereich Vermögende Privatkunden reichten die Erlössteigerungen im Asset Management, Immobiliengeschäft und im Geschäft mit strukturierten Zinsprodukten nahezu aus, die deutliche Erlösreduzierung im transaktionsabhängigen Wertpapiergeschäft aufgrund der marktumfeldbedingten Zurückhaltung vieler Anleger sowie die Kostenzunahme aufzufangen.

Dank eines hervorragenden vierten Quartals konnte der Handel sein außergewöhnliches Vorjahresergebnis nochmals steigern. Verantwortlich hierfür waren die auf hohem Niveau nahezu unveränderten Aktien- und Aktienderivaterlöse und das verbesserte Treasury-Ergebnis, das den Einbruch der Erlöse aus Zinsprodukten überkompensieren konnte.

Der deutliche Rückgang des Ergebnisses im Segment Zentrale Bereiche im Vorjahresvergleich resultierte hauptsächlich aus dem rückläufigen Handelsergebnis infolge der Spread-Ausweitungen im Bondportfolio der zentralen Aktiv-/Passivsteuerung einerseits sowie aus Verlusten im Finanzanlagenbestand der Bank andererseits. Der Anstieg des Provisionsüberschusses und des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Vorjahr ist neben den Kosten für die Einführung der Abgeltungsteuer auf den vollständigen Rückkauf aller Anteile an unserer Tochtergesellschaft ITS für die Wertpapierabwicklung zum 1. Januar 2008 zurückzuführen. Die Vollkonsolidierung aller einzelnen Erlös- und Kostenpositionen der ITS im Geschäftsjahr 2008 löst die im Vorjahr durchgeführte at equity-Bilanzierung des ITS-Ergebnisses ab.

		Vermö- gende Privat- Kunden	Firmen- kunden	Institu- tionelle Kunden	Handel	Zentrale Bereiche	Insgesamt	Über- leitung	Stichtag
Aufwand-Ertrag-Relation in %	2008	61,6	56,8	59,4	43,4	0,0	72,9	0,0	72,9
	2007	59,2	58,2	58,4	43,8	0,0	62,1	0,0	62,1
Vermögen* in Mio. €	2008	786,0	2.616,0	1.196,4	5.576,5	10.847,6	21.022,5	1.183,2	22.205,7
	2007	722,0	2.385,0	1.318,0	4.210,5	11.195,3	19.830,8	1.236,1	21.066,9
Schulden* in Mio. €	2008	4.002,0	3.406,0	1.642,4	2.328,8	8.624,6	20.003,8	461,0	20.464,8
	2007	3.880,0	3.233,0	1.359,4	1.725,4	8.448,2	18.646,0	668,3	19.314,3
Anrechnungspflichtige Positionen* in Mio. €	2008	507,5	2.911,2	609,9	599,8	4.195,2	8.823,6	-235,6	8.588,0
	2007	494,7	3.216,6	616,5	684,4	4.236,8	9.249,0	357,0	9.606,0
Zugeordnetes bilanzielles Eigenkapital* in Mio. €	2008	135,6	327,9	143,8	143,0	174,4	924,7	30,3	955,0
	2007	129,6	347,3	139,3	144,8	96,8	857,8	110,9	968,7
Mitarbeiter	2008	224	211	220	96	1.487	2.238		2.238
	2007 **	207	198	204	95	1.124	1.828		1.828
Eigenkapitalrendite vor Steuern in %	2008	30,3	15,8	42,7	50,4		15,2		
	2007	32,6	13,3	42,4	44,6		24,1		

* Jahresdurchschnitt

** ohne ITS

Die Positionen Vermögen, Schulden und Anrechnungspflichtige Positionen basieren auf Durchschnittswerten des Management-Informationssystems der Bank. Die Unterschiede zu den Stichtagswerten per Jahresultimo werden in der Überleitungsspalte ausgewiesen.

Die Aufwand-Ertrag-Relation (Cost-Income Ratio) ist das Maß der Kosteneffizienz der Bereiche und gibt die Relation des Verwaltungsaufwands zu den Erträgen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Risikovorsorge an. Diese Kennziffer hat sich im Vorjahresvergleich im Bereich Firmenkunden verbessert und ist im Handel nahezu unverändert geblieben. Die Bereiche Vermögende Privatkunden und Institutionelle Kunden weisen eine leichte Verschlechterung ihrer Cost-Income Ratio auf, weil deren Kostenzuwächse prozentual höher ausgefallen sind als deren Erlöszunahmen.

Die Eigenkapitalausstattung der operativen Segmente setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag, der jedem Segment zugeordnet ist, sowie einem Zuschlag, dessen Höhe von den unter Risikogesichtspunkten anrechnungspflichtigen Positionen abhängt.

Die Zuordnung von Aktiva, Passiva, Risikoaktiva und bilanziellem Eigenkapital folgt der Zuordnung der Kunden zu den Segmenten gemäß Management-Informationssystem.

Die Zunahme der Kundenforderungen im Geschäft mit Vermögenden Privatkunden ging einher mit der Ausweitung ihrer anrechnungspflichtigen Positionen und führte damit zu einer erhöhten Eigenkapitalanforderung, während sich für das Firmenkundensegment trotz höherer Volumina die niedrigeren Unterlegungsanforderungen aufgrund der Basel II-Methodik auswirkten. Bei den Geschäftsbereichen Institutionelle Kunden und Handel haben sich die anrechnungspflichtigen Positionen entsprechend verringert.

Korrespondierend zur Entwicklung der Betriebsergebnisse konnte die Eigenkapitalverzinsung in den drei Segmenten Handel, Firmenkunden und Institutionelle Kunden weiter verbessert werden. Die Eigenkapitalverzinsung im Segment Vermögende Privatkunden hat sich zwar verringert, liegt aber immer noch mit über 30 % auf einem hohen Niveau.

Die nach geografischen Merkmalen gegliederten Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten sind im Folgenden dargestellt. Die Segmentzuordnung erfolgt jeweils nach dem Sitz des Konzernunternehmens:

in Mio. €		Deutschland	Luxemburg	Restliche	Insgesamt
Jahresüberschuss vor Steuern	2008	110,6	26,2	1,4	138,2
	2007	176,8	26,9	3,5	207,2

Das langfristige Segmentvermögen beläuft sich im Berichtsjahr auf 291,8 Mio. Euro (2007: 208,6 Mio. Euro). Diese sind in Höhe von 289,8 Mio. Euro (2007:

1,4 Mio. Euro) der Region Deutschland und in Höhe von 2,0 Mio. Euro (2007: 1,4 Mio. Euro) der Region Luxemburg zugeordnet.

56 ▶ Fair Value der Finanzinstrumente

Der Fair Value eines Finanzinstruments ist derjenige Betrag, zu dem zwischen hinreichend informierten, vertragswilligen und unabhängigen Parteien ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit gehandelt werden könnte. Zur Bewertung verweisen wir auf Note 5.

In der Bilanz sind Handelsaktiva und -passiva sowie Finanzanlagen zum Marktwert ausgewiesen, das heißt, der Buchwert entspricht dem Marktwert. Die Barreserve, Interbankengelder, Buchforderungen an Kunden und Kundeneinlagen sind von der Bewertung ausgenommen. Aufgrund der kurzen Laufzeit für diese Geschäfte ist der Unterschied zwischen Fair Value und Buchwert unwesentlich. Für andere Bilanzpositionen ergeben sich folgende Unterschiede zwischen Fair Value und ausgewiesenen Buchwerten:

in Mio. €	31.12.2008		31.12.2007	
	Buchwert	Fair Value	Buchwert	Fair Value
Aktiva				
Sonstige Finanzinstrumente	39,9	39,9	6,5	6,5

in Mio. €	31.12.2008		31.12.2007	
	Buchwert	Fair Value	Buchwert	Fair Value
Passiva				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (aus der Bewertung langfristig aufgenommener Schuldscheindarlehen)	2.709,1	2.708,5	2.532,7	2.531,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (aus der Bewertung langfristig aufgenommener Schuldscheindarlehen)	11.592,8	11.579,6	10.283,2	10.278,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	9,8	10,0	9,4
Nachrangkapital	458,7	475,4	458,7	447,2
Sonstige Finanzinstrumente	50,5	50,5	47,9	47,9

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Finanzinstrumente, für die ein Fair Value nicht verlässlich bestimmbar ist. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Anteile

an Personengesellschaften oder nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, für die kein aktiver Markt besteht. Die Bewertung erfolgt daher zu den Anschaffungskosten.

in Mio. €	Buchwert	
	31.12.2008	31.12.2007
Anteile an Personengesellschaften	26,9	19,1
Anteile an – nicht börsennotierten – Kapitalgesellschaften	34,7	37,4
Insgesamt	61,6	56,5

Im Berichtsjahr sind Anteile an Personengesellschaften in Höhe von 0,1 Mio. Euro veräußert worden; weitere Veräußerungen von Anteilen an Personengesellschaften beziehungsweise nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

In der nachfolgenden Übersicht wird für die zum Marktwert bewerteten Positionen dargestellt, welche Bewertungsverfahren bei der Ermittlung des Fair Value angewandt wurden:

Bewertungsverfahren	Aktiver Markt	Internes Modell mit		Zu Anschaffungskosten bewertet	Gesamt
		beobachtbaren Parametern	nicht beobachtbaren Parametern		
31.12.2008					
in Mio. €					
Handelsaktiva	1.490,1	10.992,3	0,2	0,0	12.482,6
Finanzanlagen	470,2	1.584,7	2,3	61,6	2.118,8
Handelspassiva	697,1	5.429,6	26,2	0,0	6.152,9

Bewertungsverfahren	Aktiver Markt	Internes Modell mit		Zu Anschaffungskosten bewertet	Gesamt
		beobachtbaren Parametern	nicht beobachtbaren Parametern		
31.12.2007					
in Mio. €					
Handelsaktiva	1.380,3	9.056,3	0,2	0,0	10.436,8
Finanzanlagen	637,2	871,5	3,0	56,5	1.568,2
Handelspassiva	961,2	5.454,1	73,1	0,0	6.488,4

Der Ergebniseffekt aus den Geschäften, die mit internen Modellen mit nicht beobachtbaren Parametern berechnet wurden, betrug 0,2 Mio. Euro (2007: 1,5 Mio. Euro). Bei Veränderung der nicht beobachtbaren Parameter um 25 % würde sich der Marktwert um 1,5 Mio. Euro (2007: 0,3 Mio. Euro) ändern.

57 ▶ Day-1 Profit or Loss

Ein Day-1 Profit or Loss kann für finanzielle Vermögenswerte entstehen, deren Bewertung mit einem internen Modell erfolgt, wobei aber mindestens ein wesent-

licher Bewertungsparameter am Markt nicht beobachtbar ist. Der Day-1 Profit or Loss wird ermittelt als Differenz des theoretischen Preises zum tatsächlich gehandelten Preis.

Der Day-1 Profit or Loss hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

in Mio. €	2008	2007
Stand 01.01.	3,5	5,0
Neugeschäft	2,1	2,1
Erfolgswirksam vereinnahmter Day-1 Profit or Loss	-2,3	-3,6
davon Schließen von Positionen	-1,3	-3,6
davon fällig gewordene Transaktionen	-1,0	0,0
davon beobachtbar gewordene Marktparameter	0,0	0,0
Stand 31.12.	3,3	3,5

58 ▶ Bestände in Fremdwährung

Zum 31. Dezember 2008 betragen die auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände 2.635,9 Mio. Euro (2007: 2.554,7 Mio. Euro) und die entsprechenden Verbindlichkeiten 3.666,2 Mio. Euro (2007: 2.475,4 Mio. Euro). US-Dollar-Forderungen und -Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr jeweils den größten Einzelanteil.

59 ▶ Derivategeschäfte

Die derivativen Finanzinstrumente setzen wir im Wesentlichen im Kundengeschäft ein; dadurch entstehende offene Positionen versuchen wir mittels individueller Einschätzung der Marktentwicklung gewinnbringend umzusetzen. Die Darstellung des Geschäfts mit Derivaten gemäß § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute folgt den Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbands deutscher Banken. Gemäß internationalem Standard stellen die angegebenen Marktwerte die auf die Handelsaktivitäten entfallenden Wiederbeschaffungskosten dar, die bei einem Ausfall aller Kontrahenten ungeachtet ihrer individuellen Bonität entstehen können. Durchsetzbare Netting-Vereinbarungen bleiben unberücksichtigt. Da bei börsengehandelten Derivaten Adressenausfallrisiken nicht existieren, sind die hierauf entfallenden Marktwerte nicht in die Tabelle für die Marktwerte der Derivate eingegangen.

Gliederung des Derivategeschäfts nach Nominalbeträgen

in Mio. €		Nominalbeträge mit einer Restlaufzeit			Nominalbeträge	
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	Summe 2008	Summe 2007
OTC-Produkte	FRAs	790	0	0	790	263
	Zins-Swaps	6.785	14.882	9.707	31.374	27.072
	Zinsoptionen – Käufe	2.280	2.264	1.502	6.046	9.178
	Zinsoptionen – Verkäufe	687	2.111	2.364	5.162	8.431
	Termingeschäfte	0	0	0	0	319
Börsenprodukte	Zins-Futures	1.443	951	0	2.394	3.799
	Zinsoptionen – Käufe	0	0	191	191	66
	Zinsoptionen – Verkäufe	0	0	191	191	0
Zinsbezogene Geschäfte		11.985	20.208	13.955	46.148	49.128
OTC-Produkte *	Devisentermingeschäfte	25.263	2.184	4	27.451	24.658
	Cross Currency Swaps	243	142	12	397	398
	Devisenoptionen – Käufe	2.247	471	21	2.739	2.760
	Devisenoptionen – Verkäufe	2.427	254	17	2.698	2.208
Börsenprodukte	Währungs-Future	0	0	0	0	2
Währungsbezogene Geschäfte		30.180	3.051	54	33.285	30.026
OTC-Produkte	Aktien-/Index-Opt. – Käufe	83	130	19	232	607
	Aktien-/Index-Opt. – Verkäufe	176	119	225	520	189
Börsenprodukte	Aktien-/Index-Futures	653	0	0	653	1.122
	Aktien-/Index-Optionen	5.058	2.051	0	7.109	9.011
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte		5.970	2.300	244	8.514	10.929
Finanzderivate insgesamt		48.135	25.559	14.253	87.947	90.083

* inklusive Goldmetallgeschäfte

Gliederung des Derivategeschäfts nach Marktwerten

in Mio. €		Positive Marktwerte mit einer Restlaufzeit			Positive Marktwerte		Negative Marktwerte	
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	Summe 2008	Summe 2007	Summe 2008	Summe 2007
OTC-Produkte	FRA	2	0	0	2	0	2	0
	Zins-Swaps	45	270	447	762	433	921	399
	Zinsoptionen – Käufe	24	19	77	120	178	0	0
	Zinsoptionen – Verkäufe	0	0	0	0	0	152	199
	Termingeschäfte	0	0	0	0	3	0	3
Zinsbezogene Geschäfte		71	289	524	884	614	1.075	601
OTC-Produkte*	Devisentermingeschäfte	967	97	1	1.064	477	1.075	474
	Cross Currency Swaps	9	12	0	21	7	28	9
	Devisenoptionen – Käufe	115	30	0	146	148	0	0
	Devisenoptionen – Verkäufe	0	0	0	0	0	144	117
Währungsbezogene Geschäfte		1.091	139	1	1.231	632	1.247	600
OTC-Produkte	Aktien-/Index-Opt. – Käufe	65	42	1	108	66	0	0
	Aktien-/Index-Opt. – Verkäufe	0	0	0	0	0	207	60
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte		65	42	1	108	66	207	60
Finanzderivate insgesamt		1.227	470	526	2.223	1.312	2.529	1.261

* inklusive Goldmetallgeschäfte

60 ▶ Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	1.747,5	1.617,2
Unwiderrufliche Kreditzusagen	3.489,2	3.704,3
Insgesamt	5.236,7	5.321,5

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat sich 2007 an der HSBC NF China Real Estate GmbH & Co. KG mit 3,4 Mio. Euro beteiligt. Von der Einlage wurden 1,6 Mio. Euro noch nicht gezahlt.

Die Haftsummen aus Anteilen an Genossenschaften betragen wie im Vorjahr insgesamt 0,2 Mio. Euro.

Die Nachschusspflicht aus der Beteiligung an der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH beläuft sich ebenfalls unverändert auf 3,7 Mio. Euro. Daneben tragen wir eine quotale Eventualhaftung für die Erfüllung der Nachschusspflicht anderer Gesellschafter, die dem Bundesverband deutscher Banken e. V. angehören.

Die Verpflichtungen aus Leasingverträgen (inkl. Miet- und Pachtverträgen) betragen zum Bilanzstichtag 61,4 Mio. Euro (2007: 35,4 Mio. Euro):

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Bis 1 Jahr	24,3	18,6
Über 1 Jahr bis 5 Jahre	33,4	13,3
Über 5 Jahre	3,7	3,5
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen insgesamt	61,4	35,4

61 ▶ Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände

Für Geschäfte an der Eurex und für Wertpapierleihgeschäfte wurden Wertpapiere im Nennwert von 1.066,3 Mio. Euro (2007: 862,6 Mio. Euro) als Sicherheit hinterlegt (vgl. Note 31).

Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungsfazilitäten standen zum Bilanzstichtag Schuldverschreibungen im Nennwert von 4.155,5 Mio. Euro (2007: 1.767,0 Mio. Euro) zur Verfügung.

62 ▶ Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte dürfen nicht in die Bilanz eines Kreditinstituts eingehen. Als Indikator für das Ausmaß einer potenziellen Haftung zeigt die nachfolgende Tabelle das Volumen der treuhänderischen Geschäftstätigkeit:

in Mio. €	31.12.2008	31.12.2007
Treuhandvermögen	318,8	373,1
Forderungen an Kreditinstitute	125,7	146,0
Forderungen an Kunden	76,6	123,6
Beteiligungen	116,5	103,5
Treuhandverbindlichkeiten	318,8	373,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2,5	3,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	316,3	369,7

63 ▶ Anteilsbesitz

Der Anteilsbesitz der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG kann wie folgt dargestellt werden:

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in Tsd. €	Jahresergebnis 2008 in Tsd. €
Banken und banknahe Gesellschaften				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH	Düsseldorf	100,0	117.485	39.396 *
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA	Luxemburg	100,0	85.876	20.130
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd.	Hongkong	100,0	455	1.397
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	18.270	762
HSBC INKA Investment-AG TGV	Düsseldorf	100,0	301	1
International Transaction Services GmbH	Düsseldorf	100,0	13.427	-6.344
HSBC Trinkaus Family Office GmbH	Düsseldorf	100,0	25	205 *
HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH**	Düsseldorf	100,0	5.001	13.637 *
HSBC Trinkaus Investment Managers SA	Luxemburg	100,0	4.108	549
DPT Deutscher Pension Trust GmbH	Düsseldorf	100,0	25	-2 *
HSBC Global Asset Management (Österreich) GmbH	Wien	100,0	97	47
Gesellschaften mit Sonderauftrag				
HSBC Trinkaus Real Estate GmbH***	Düsseldorf	100,0	167	-956 *
HSBC Trinkaus Immobilien Beteiligungs-KG	Düsseldorf	100,0	-165	-175
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 3 GmbH	Düsseldorf	100,0	63	6
HSBC Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 5 GmbH	Düsseldorf	100,0	40	9
Trinkaus Canada Immobilien-Fonds Nr. 1 Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	74	13
Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Treuhand GmbH	Düsseldorf	100,0	79	54
Trinkaus Immobilien-Fonds Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	33	8
Trinkaus Immobilien-Fonds Geschäftsführungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	24	-1
Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH	Düsseldorf	100,0	500	3.000 *
Trinkaus Private Equity Management GmbH	Düsseldorf	100,0	2.139	2.074
HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH	Düsseldorf	100,0	261	8 *
Trinkaus Canada 1 GP Ltd.	Toronto	100,0	5	-3

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in Tsd. €	Jahresergebnis 2008 in Tsd. €
Grundstücksgesellschaften				
Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG	Düsseldorf	100,0	12.645	689
Joachim Hecker Grundbesitz KG	Düsseldorf	100,0	6.923	401
Dr. Helfer Verwaltungsgebäude Luxemburg KG	Düsseldorf	100,0	1.064	297
Grundstücksgesellschaft Kö 2 GmbH	Düsseldorf	100,0	25	-747 *
Sonstige Gesellschaften				
HSBC Trinkaus Bond Portfolio GmbH	Frankfurt am Main	100,0	50	0
HSBC Trinkaus Consult GmbH****	Düsseldorf	100,0	6.037	1
Trinkaus Private Equity Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	100,0	30	1
SINO AG	Düsseldorf	26,6	6.472	3.313

* Jahresergebnis vor Ergebnisabführung

** umfirmiert, bisher HSBC Investments Deutschland GmbH

*** umfirmiert, bisher HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH

**** Werte per 31.12.2007

64 ► Befreiung von Tochtergesellschaften von den Offenlegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs

Die folgenden Tochterunternehmen beabsichtigen, von den Möglichkeiten des § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch zu machen und dabei auch ihren Jahresabschluss nicht offenzulegen:

- HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH, Düsseldorf
- HSBC Trinkaus Family Office GmbH, Düsseldorf
- HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
- DPT Deutscher Pension Trust GmbH, Düsseldorf
- HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf
- Grundstücksgesellschaft Kö 2 GmbH, Düsseldorf
- HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH, Düsseldorf
- Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf

65 ▶ Patronatserklärung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf, sowie Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf, ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen können.

Darüber hinaus stellt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG regelmäßig die derzeitigen persönlich haftenden oder geschäftsführenden Gesellschafter der vollkonsolidierten Gesellschaften in der Rechtsform der KG sowie der Trinkaus-Immobilienfonds-Gesellschaften und der Trinkaus-Private-Equity-Gesellschaften von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diese aufgrund ihrer Rechtsstellung oder ihrer Tätigkeit in der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

66 ▶ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jahresdurchschnitt	2008	2007*
Mitarbeiter/-innen im Ausland	180	138
Mitarbeiter/-innen im Inland	2.013	1.599
Gesamt (einschließlich Auszubildende)	2.193	1.737
davon:		
Mitarbeiterinnen	981	762
Mitarbeiter	1.212	975

* ohne ITS. Die Zahlen der ITS für das Jahr 2007 lauten wie folgt: gesamt 261, davon Mitarbeiter/-innen im Ausland 0, Mitarbeiter/-innen im Inland 261, Mitarbeiterinnen 124, Mitarbeiter 137

67 ▶ Honorare für den Abschlussprüfer

Für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurden folgende Honorare einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer als Aufwand erfasst:

in Mio. €	2008	2007
Abschlussprüfungen	0,9	0,8
Sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,2	0,2
Steuerberatungsleistungen	0,0	0,0
Sonstige Leistungen	0,2	0,2
Gesamt	1,3	1,2

68 ▶ Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Entsprechend unserer Strategie „Das Beste beider Welten“ haben wir unsere Geschäftsbeziehungen mit anderen HSBC-Unternehmen weiter ausgebaut. Diese Geschäftsbeziehungen betreffen zum einen bankübliche Geschäfte, die zu Marktpreisen und meist unbesichert eingegangen wurden. Zum anderen bestehen mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns

Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge. Auch diese sind zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen. Insgesamt sind in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 297,3 Mio. Euro Erträge (2007: 265,3 Mio. Euro) und 54,3 Mio. Euro Aufwendungen (2007: 37,7 Mio. Euro) für Transaktionen mit der HSBC Holdings plc, London, und mit ihr verbundenen Unternehmen enthalten. In den Erträgen sind Zinserträge in Höhe von 233,6 Mio. Euro (2007: 207,2 Mio. Euro) berücksichtigt.

In den Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sind folgende Beträge enthalten:

in Mio. €	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	2.049,6	2.442,7	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,5	0,0	30,6	125,5
Insgesamt	2.050,1	2.442,7	30,6	125,5

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sind folgende Geschäfte enthalten, die mit verbundenen Unternehmen abgeschlossen wurden:

in Mio. €	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.638,3	857,4	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2,1	1,8	10,6	30,3
Insgesamt	1.640,4	859,2	10,6	30,3

In den Handelsaktiva und -passiva sind folgende Geschäfte enthalten, die mit verbundenen Unternehmen abgeschlossen wurden:

in Mio. €	Wertpapiere		Derivate	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Handelsaktiva	2.203,7	4.253,1	1.204,7	792,6
Handelspassiva	0,0	0,0	1.213,1	417,4

Bezüge der Gremien

Die Grundzüge des Vergütungssystems sind im Konzernlagebericht (vgl. Kapitel: Aufbau und Leitung) dargestellt. Die nachstehenden Ausführungen erläutern die Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder und entsprechen dem DRS 17. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2007 unterbleiben die Angaben nach § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB.

Die Festbezüge aller Vorstandsmitglieder für das Jahr 2008 blieben mit 2.157,3 Tsd. Euro gegenüber 2007 (2.112,5 Tsd. Euro) nahezu unverändert. Der variable Anteil der Vergütung sank überproportional zum Rückgang des Geschäftsergebnisses (Jahresüberschuss vor Steuern) auf 5.572,0 Tsd. Euro (Vorjahr: 8.466,8 Tsd. Euro). Zudem erhält der Vorstand eine ebenfalls deutlich reduzierte Aktienvergütung als so genannte Long Term Incentive gemäß einer im Folgenden näher spezifizierten Auszahlungsstruktur. Dieses Vergütungselement entspricht einem Zeitwert von 4.228,0 Tsd. Euro für 2008 (Vorjahr: 7.308,2 Tsd. Euro).

Die Sonstigen Bezüge in Höhe von 85,7 Tsd. Euro (Vorjahr: 96,6 Tsd. Euro) bestehen im Wesentlichen aus Vergütungen für die Übernahme konzerninterner Aufsichtsratsmandate, Dienstwagennutzung, Versicherungsbeiträgen sowie sonstigen geldwerten Vorteilen, die individuell zu versteuern sind.

Die Auszahlung der leistungsbezogenen Komponente für 2008 erfolgt wie auch schon für 2007 teilweise in bar und teilweise in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Die Übertragung der als variable Vergütung zugeteilten Aktien erfolgt für die Vergütung für das Jahr 2007 in drei gleichen Raten in den drei nächsten Geschäftsjahren jeweils nach der Bekanntgabe des Jahresergebnisses der HSBC-Gruppe, also in den Jahren 2009 bis 2011, und steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank. Für das Jahr 2008 ist diese Regelung modifiziert worden. Die zugeteilten Aktien werden nicht mehr in drei Raten, sondern insgesamt im Frühjahr 2012 übertragen. Die Vorjahreszahlen für die aktienbasierte Vergütung wurden aufgrund der Änderungen im endgültigen DRS 17 angepasst.

Im Rahmen der Rechtsformumwandlung im Geschäftsjahr 2006 wurde den damaligen persönlich haftenden Gesellschaftern als Anreiz für eine fortgesetzte Tätigkeit als Vorstand der AG einmalig ein Gesamtbetrag von

3,0 Mio. Euro in Aktien der HSBC Holdings plc gewährt. Die Auszahlung erfolgte in drei gleichen Tranchen jeweils zum Jahresende 2006 bis 2008 und stand unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank.

Für die Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbleibenden bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach IFRS in Höhe von 9,8 Mio. Euro (2007: 10,2 Mio. Euro).

Unter dem Vorbehalt der Annahme des Gewinnverwendungsbeschlusses durch die Hauptversammlung am 9. Juni 2009 betragen für 2008 die Bezüge des Aufsichtsrats 1.160.250,00 Euro (2007: 1.180.463,69 Euro). Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten Vergütungen in Höhe von 331.300,00 Euro (2007: 323.100,00 Euro). Darüber hinaus sind im Geschäftsjahr an vier (2007: drei) Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen bezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 396.991,38 Euro (2007: 193.203,88 Euro). Für Aufsichtsratsmitglieder bestehen keine gesonderten Pensionsverpflichtungen. Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter beziehungsweise ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An pensionierte persönlich haftende Gesellschafter und deren Hinterbleibenden der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA und der Trinkaus & Burkhardt KG als Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurden Ruhegelder von 4,5 Mio. Euro (2007: 4,5 Mio. Euro) gezahlt. Für frühere Gesellschafter und deren Hinterbliebene bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach IFRS in Höhe von 41,5 Mio. Euro (2007: 44,1 Mio. Euro).

Im Verlauf des Geschäftsjahrs hat kein Vorstandsmitglied Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG erworben. Bezugsrechte oder sonstige aktienbasierte Vergütungen in eigenen Aktien wurden nicht gewährt. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats und die Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich das Recht, an dem in Note 69 beschriebenen Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter teilzunehmen.

Kredite an Mitglieder des Vorstands bestanden zum Stichtag 2008 in Höhe von 44.487,66 Euro zu einem Zinssatz von 6,0 % p. a. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden wie im Vorjahr keine Vorschüsse und Kredite

gewährt. Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zugunsten von Organmitgliedern bestanden wie im Vorjahr nicht.

69 ▶ Anteilsbasierte Vergütungen

Aufgliederung des Aktienoptionsprogramms

Typ	Tag der Gewährung	Fair Value je Optionsrecht zum Gewährungstag in €	Ausübungspreis in €	Anzahl der Optionsrechte 31.12.2008	Anzahl der Optionsrechte 31.12.2007
SAYE 2003 (5J)	01.08.2003	2,89	7,68	–	64.804
SAYE 2004 (5J)	01.08.2004	3,21	9,75	25.358	26.645
SAYE 2005 (3J/5J)	01.08.2005	2,95/3,00	9,66	50.400	148.522
SAYE 2006 (3J/5J)	01.08.2006	2,60/2,67	11,01	52.573	74.929
SAYE 2007 (1J/3J/5J)	01.08.2007	2,82/2,90/2,99	10,42	80.821	174.097
SAYE 2008 (1J/3J/5J)	01.08.2008	2,49/2,66/2,77	8,67	281.944	–
Insgesamt				491.096	488.997

Der Fair Value der Optionen wird konzerneinheitlich durch die HSBC Holdings plc ermittelt: Am Tag der Gewährung der Optionen wird er mithilfe des „Lattice“-Modells berechnet, dem die Annahmen des Black-Scholes-Modells zugrunde liegen. Die Ausübung der Aktienoptionen durch die Mitarbeiter erfolgt generell zum 1. August eines Geschäftsjahrs. Die Optionen der

Mitarbeiter, die von dem Recht einer späteren Ausübung Gebrauch machten, sind von untergeordneter Bedeutung.

Der bei sofortiger Ausübung der Optionsrechte am 1. August 2008 herangezogene Kurs der HSBC-Aktie betrug 10,62 Euro (1. August 2007: 12,30 Euro).

Entwicklung des Aktienoptionsprogramms

	Typ	Anzahl der Optionsrechte	Gewichteter Ausübungspreis in €
Bestand zum 01.01.2008	SAYE 2003-2007	488.997	9,88
im Jahresverlauf gewährt	SAYE 2008	281.944	8,67
im Jahresverlauf ausgeübt	SAYE 2003 (5J)/ SAYE 2005 (3J)/ SAYE 2007 (1J)	201.097	9,32
im Jahresverlauf verwirkt	SAYE 2004-2008	78.748	10,58
Bestand zum 31.12.2008	SAYE 2004-2008	491.096	9,37
davon ausstehende Optionsrechte		474.259	–
davon ausübbar Optionsrechte		16.837	–

Der im Berichtsjahr zu berücksichtigende Personalaufwand beläuft sich auf 0,5 Mio. Euro (2007: 0,5 Mio. Euro).

Aufgliederung des Aktienprogramms

Die erfolgsabhängige Vergütung für Mitarbeiter und Vorstand erfolgte wie schon im Vorjahr teilweise durch Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Sie kann wie folgt aufgliedert werden:

in Mio. €	Erfolgsabhängige Vergütung in HSBC-Aktien	
	Für das Geschäftsjahr 2008	Für das Geschäftsjahr 2007
Fällig im März 2009	0,0	4,6
Fällig im März 2010	0,0	4,6
Fällig im März 2011	0,0	4,7
Fällig im März 2012	10,7	0,0
Gesamt	10,7	13,9

Der Gesamtwert der Kapitalrücklage für anteilsbasierte Vergütungen am Ende der Berichtsperiode beträgt 4,7 Mio. Euro (2007: 4,0 Mio. Euro). Die zugehörige Verbindlichkeit für anteilsbasierte Vergütung beläuft sich auf 7,3 Mio. Euro (2007: 0,0 Mio Euro).

70 ► Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abgegeben und den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht.

71 ▶ Mandate des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind zum 31. Dezember 2008 in folgenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Andreas Schmitz (Sprecher)	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
Stv. Mitglied des Verwaltungsrats	L-Bank, Karlsruhe
Stv. Mitglied des Verwaltungsrats	Liquiditäts-Konsortialbank, Frankfurt am Main

Paul Hagen	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	International Transaction Services GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Falke-Bank AG i. L., Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg
Mitglied des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxemburg
Mitglied des Beirats	RWE Supply & Trading GmbH, Essen

Dr. Olaf Huth	
Funktion	Gesellschaft
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Vorsitzender des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxemburg

Carola Gräfin v. Schmettow	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzende des Aufsichtsrats	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
Vorsitzende des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Mitglied des Board of Directors	HSBC Global Asset Management (France), Paris, Frankreich
Vorsitzende des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxemburg
Mitglied des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg

72 ▶ Mandate anderer Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter sind zum 31. Dezember 2008 in folgenden Aufsichtsräten, die nach dem Gesetz zu bilden sind, oder vergleichbaren Kontrollgremien von großen Kapitalgesellschaften vertreten:

Manfred Krause (Bereichsvorstand)	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Bank (RR) Ltd., Moskau, Russland
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Bank Polska S.A., Warschau, Polen

Dr. Michael Böhm	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf

Silke Büdinger	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Verwaltungsrats	Luxemburger Kapitalanlagegesellschaft SA, Wasserbillig, Luxemburg

Robert Demohn	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	International Transaction Services GmbH, Düsseldorf

Bernd Franke	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf

Gerd Goetz	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	SINO AG, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	TICK-TS AG, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Kerdos Investment-AG TGV, Düsseldorf

Dr. Detlef Irmen	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	International Transaction Services GmbH, Düsseldorf

Marc Landvatter	
Funktion	Gesellschaft
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	AlgoPool InvAG, Köln

Dr. Christiane Lindenschmidt	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	International Transaction Services GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Board of Directors	HSBC Securities Services SA, Luxemburg
Mitglied des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxemburg

Dr. Manfred v. Oettingen	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf

Hans-Joachim Rosteck	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxemburg

Heiko Schröder	
Funktion	Gesellschaft
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf

Ulrich W. Schwittay	
Funktion	Gesellschaft
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf

Norbert Stabenow	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf

73 ▶ Angaben zu Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats besitzen weitere Mandate in folgenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien:

Dr. Sieghardt Rometsch (Vorsitzender)	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Düsseldorfer Universitätsklinikum, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Lanxess AG, Leverkusen
Mitglied des Board of Directors	HSBC Private Banking Holdings (Suisse) SA, Genf, Schweiz
Mitglied des Verwaltungsrats	Management Partner GmbH, Stuttgart

Prof. Dr. h. c. Ludwig Georg Braun	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Aesculap AG, Tuttlingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats	IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH, Dortmund
Mitglied des Aufsichtsrats	Aesculap Management AG, Tuttlingen
Mitglied des Aufsichtsrats	Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrats	Stihl AG, Waiblingen
Mitglied des Aufsichtsrats	Findos Investor Fund I GmbH & Co. KG, München
Mitglied des Beirats	Stihl Holding AG & Co. KG, Waiblingen
Mitglied des Stiftungsrats	Carl-Zeiss-Stiftung, Heidenheim/Jena
Präsident des Verwaltungsrats	B. Braun Milano S.p.A., Mailand, Italien
Vizepräsident des Verwaltungsrats	B. Braun Holding AG, Luzern, Schweiz
Vizepräsident des Verwaltungsrats	B. Braun Medical AG, Luzern, Schweiz
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Medical Inc., Bethlehem, USA
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Medical Industries Sdn. Bhd., Penang, Malaysia
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Medical International S.L., Barcelona, Spanien
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Medical S.A., Barcelona, Spanien
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun of America Inc., Bethlehem, USA
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Surgical S.A., Barcelona, Spanien
Mitglied des Verwaltungsrats	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main
Mitglied des Verwaltungsrats	Wilhelm Werhahn KG, Neuss

Dr. Hans Michael Gaul	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	IVG Immobilien AG, Bonn
Mitglied des Aufsichtsrats	Evonik Industries AG, Essen
Mitglied des Aufsichtsrats	Siemens AG, München
Mitglied des Aufsichtsrats	VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig
Mitglied des Aufsichtsrats	Volkswagen AG, Wolfsburg

Wolfgang Haupt	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Private Equity Pool I GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Pfleiderer AG, Neumarkt

Harold Hörauf	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC US Buy-Out GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Secondary Zweitausendsechs GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G., Berlin
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG, Berlin

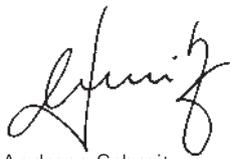
Dr. Siegfried Jaschinski	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	LBBW Immobilien GmbH, Stuttgart
Vorsitzender des Aufsichtsrats	LBBW Equity Partners Verwaltungs GmbH, München
Vorsitzender des Aufsichtsrats	LBBW Equity Partners GmbH & Co. KG, München
Mitglied des Aufsichtsrats	Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg
Mitglied des Aufsichtsrats	Deutscher Sparkassenverlag GmbH, Stuttgart
Vorsitzender des Kuratoriums	Vereinigung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse e. V., Stuttgart
Mitglied des Verwaltungsrats	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn
Mitglied des Verwaltungsrats	DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main
Mitglied des Verwaltungsrats	KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main

Professor Dr. Ulrich Lehner	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Deutsche Telekom AG, Bonn
Mitglied des Aufsichtsrats	E.ON AG, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Stuttgart
Mitglied des Aufsichtsrats	Porsche Automobil Holding SE, Stuttgart
Mitglied des Aufsichtsrats	Henkel Management AG, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	ThyssenKrupp AG, Düsseldorf
Mitglied des Gesellschafterausschusses	Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf
Mitglied des Verwaltungsrats	Novartis AG, Basel, Schweiz
Mitglied des Beirats	Dr. August Oetker KG, Bielefeld

74 ▶ Veröffentlichung

Der Geschäftsbericht wird am 2. April 2009 zur Veröffentlichung freigegeben. Die Freigabe zur Veröffentlichung genehmigt der Vorstand in seiner Sitzung am 10. März 2009.

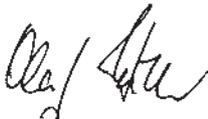
Düsseldorf, den 9. Februar 2009



Andreas Schmitz



Paul Hagen



Dr. Olaf Huth



Carola Gräfin v. Schmettow

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung

der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den IFRS insgesamt und vermittelt unter Beachtung dieser Vor-

schriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 16. Februar 2009

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(vormals KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

gez. Becker
Wirtschaftsprüfer

gez. Kügler
Wirtschaftsprüfer

Zahlen des Konzerns im Mehrjahresvergleich in Mio. Euro

IFRS-Konzernabschluss in Mio. €	2008	2007	2006	2005*	2004
Bilanzsumme	22.205,7	21.066,9	18.676,4	15.948,1	13.323,1
Aktiva					
Barreserve	139,5	332,3	436,3	798,6	157,9
Forderungen an Kreditinstitute	2.979,7	4.117,0	4.440,1	4.561,9	2.531,0
Forderungen an Kunden	4.082,6	4.272,9	3.173,1	2.554,0	2.636,7
Risikovorsorge Kreditgeschäft	-21,4	-16,2	-17,0	-26,1	-52,3
Handelsaktiva	12.482,6	10.436,8	9.044,0	6.470,6	6.215,6
Finanzanlagen	2.118,8	1.568,2	1.437,6	1.472,2	1.678,2
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	10,1	15,2	1,5	0,0	0,0
Sachanlagen	81,1	196,3	80,4	78,0	74,9
Immaterielle Vermögenswerte	56,0	12,3	9,3	7,9	35,4
Ertragsteueransprüche	17,5	54,8	2,5	1,8	0,0
laufend	13,0	54,8	2,5	1,4	0,0
latent	4,5	0,0	0,0	0,4	0,0
Sonstige Aktiva	259,2	77,3	68,6	29,2	45,7
Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.709,1	2.532,7	1.495,7	1.424,7	913,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.592,8	10.283,2	8.861,4	7.139,6	5.927,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,0	29,8	34,6	16,9
Handelspassiva	6.152,9	6.488,4	6.683,6	5.883,9	4.956,4
Rückstellungen	117,4	112,4	113,0	103,5	220,5
Ertragsteuerverpflichtungen**	85,1	106,0	62,0	128,1	146,5
laufend**	81,5	48,4	25,7	80,7	76,2
latent	3,6	57,6	36,3	47,4	70,3
Sonstige Passiva	108,2	106,8	105,4	91,0	81,4
Nachrangkapital	458,7	458,7	440,6	308,1	273,2
Eigenkapital**	955,0	968,7	884,9	834,6	787,5
Anteile in Fremdbesitz	16,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Erfolgsrechnung					
Zinsüberschuss	139,5	110,0	88,6	73,7	69,3
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	4,5	-3,5	-5,2	-9,7	1,6
Ergebnis aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen	0,5	6,4	2,5	0,9	0,0
Provisionsüberschuss	347,6	318,1	281,8	264,4	226,4
Operatives Handelsergebnis	98,2	100,1	104,0	74,3	54,4
Verwaltungsaufwand**	384,2	334,0	298,6	287,6	249,3
Sonstiges betriebliches Ergebnis	3,5	1,3	-1,0	0,8	3,8
Betriebsergebnis	200,6	205,4	182,5	136,2	103,0
Ergebnis aus Finanzanlagen	-50,0	1,9	6,5	49,1	21,8
Ergebnis aus Derivaten des Dauerbestands	-11,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Übriges Ergebnis	-1,3	-0,1	0,5	8,2	-2,6
Jahresüberschuss vor Steuern	138,2	207,2	189,5	193,5	122,2
Ertragsteuern**	48,6	63,2	74,9	76,1	43,8
Jahresüberschuss	89,6	144,0	114,6	117,4	78,4

* Bis einschließlich 2005 sind Liquiditätszu- und -abflüsse aus Pensions- und Wertpapierleihegeschäften unter Forderungen an Kreditinstitute oder Kunden bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

** Im Jahr 2008 erfolgt eine retrospektive Anpassung der Vorjahreszahlen gemäß IAS 8 durch erstmalige Anwendung von IFRIC 11, Group and Treasury Share Transactions.

Unterschriftenseite (letzte Seite)



Basisprospekt vom 14. April 2009
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Artt. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

A. [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte]
[Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] [mit
amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)]

B. Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte]
[Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit
europäischer Ausübung

C. Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte]
[Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit
Kündigungsrecht der Emittentin

D. [Smart-] Mini Future Zertifikate (Long/Short)

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte]
[Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit
Kündigungsrecht der Emittentin [mit Währungsabsicherung (Quanto)]

**E. [Barrier-] [Capped-] [Zinsdifferenz-] [Katapult Plus-] [Korridor-] [Bezeichnung einfügen:
•] [(Call)] [(Put)] [(Long)] [(Short)] [(Cap)] [(Floor)] [Optionstyp einfügen: •]
[Optionsscheine] [Zertifikate]**

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Zinssätze] [Zinsen] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Terminkontrakte]
[Investmentanteile] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [einen Basket]
[mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Bermuda-Option] [Alternative
Ausübungsbezeichnung einfügen: •] [mit Währungsabsicherung (Quanto)]

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 14. April 2009

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Ulf Starke gez. Marina Eibl